



HEP – Solar Green

Energy Impact Fund 1

GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt



Aktualisierungen zum Verkaufsprospekt

Aktualisierungen der HEP Kapitalverwaltung AG („HEP KVG“) zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 7.12.2022 betreffend den Vertrieb von Anteilen an der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Publikums-AIF“).

Die HEP KVG gibt folgende Änderungen bekannt:

Aktualisierung Nr. 1 vom 1.1.2023

Ausscheiden des Vorstands Prof. Dr. Arnd Verleger

Herr Prof. Dr. Arnd Verleger ist zum 31.12.2022 aus dem Vorstand der HEP KVG ausgeschieden. Aus diesem Grund bedarf es einer Aktualisierung des Verkaufsprospekts:

Abschnitt 3.3

Abschnitt 3.3 ist ab dem 1.1.2023 wie folgt gefasst:

Mitglieder der Geschäftsführung der KVG sind Thorsten Eitle (Vorstandsvorsitzender, Vertrieb und Anlegerbetreuung), Ingo Burkhardt (Portfoliomanagement) und Holger Pfleger (Investment Operations), alle geschäftsansässig Römerstraße 3, 74363 Güglingen.

Abschnitt 20.1.3

In Abschnitt 20.1.3 wurde unter „Vorstände“ der Name „Prof. Dr. Arnd Verleger“ entfernt.

Abschnitt 22

In Abschnitt 22, Unterabschnitt „Informationen über die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ wurde in der Zeile „Vertreter“ der Name „Prof. Dr. Arnd Verleger“ entfernt.

Aktualisierung eines Verweises in den Anlagebedingungen

In den Anlagebedingungen (Anlage I zum Prospekt) wurde der Verweis unter § 14 b) wie folgt aktualisiert:

„Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.“

Aktualisierung Nr. 2 vom 20.3.2023

Ernennung des Vorstandes Heiko Szczodrowski und Abberufung des Vorstandes Holger Pfleger

Herr Heiko Szczodrowski ist zum 1. März 2023 zum Vorstand der HEP KVG ernannt worden. Herr Holger Pfleger ist zum 19.3.2023 aus dem Vorstand der HEP KVG ausgeschieden. Aus diesen Gründen bedarf es einer Aktualisierung des Verkaufsprospekts:

Abschnitt 3.3

Abschnitt 3.3 ist ab dem 1.1.2023 wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Geschäftsführung der KVG sind Heiko Szczodrowski (Portfoliomanagement), Thorsten Eitle (Vertrieb und Anlegerbetreuung) und Ingo Burkhardt

(Portfoliomanagement), alle geschäftsansässig Römerstraße 3, 74363 Güglingen.“

Abschnitt 20.1.3

In Abschnitt 20.1.3 wurde unter „Vorstände“ der Name „Holger Pfleger“ durch „Heiko Szczodrowski“ ersetzt

Abschnitt 22

In Abschnitt 22, Unterabschnitt „Informationen über die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ wurde in der Zeile „Vertreter“ der Name „Holger Pfleger“ durch „Heiko Szczodrowski“ ersetzt.

Abschlussprüfer

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen beauftragt."

Abschnitt 18.5 Satz 1 wurde aktualisiert und wie folgt gefasst: „Mit der Prüfung des AIF einschließlich des Jahresberichtes wird für das Geschäftsjahr 2022 die

Aktualisierung Nr. 3 vom 17.5.2023

Ernennung des Vorstandes Olaf Timm

Herr Olaf Timm ist zum 1. Mai 2023 zum Vorstand der HEP KVG ernannt worden. Aus diesem Grund bedarf es einer Aktualisierung des Verkaufsprospekts:

Abschnitt 3.3

Abschnitt 3.3 ist ab dem 1.1.2023 wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Geschäftsführung der KVG sind Heiko Szczodrowski (Portfoliomanagement), Thorsten Eitle (Vertrieb und Anlegerbetreuung), Ingo Burkhardt (Portfoliomanagement) und Olaf Timm (Risikomanagement),, alle geschäftsansässig Römerstraße 3, 74363 Güglingen.“

Abschnitt 20.1.3

In Abschnitt 20.1.3 wurde unter "Vorstände" der Name „Olaf Timm" ergänzt

Abschnitt 22

In Abschnitt 22, Unterabschnitt "Informationen über die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft" wurde in der Zeile "Vertreter" der Name „Olaf Timm" ergänzt.

Die Aktualisierungen zum Verkaufsprospekt vom 7.12.2022 können neben den weiteren Verkaufsunterlagen kostenlos in Papierform oder als pdf-Dokument bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Fax +49 7135 93446-9616, E-Mail: invest@hep.global angefordert werden und steht kostenlos zum Download auf www.hep.global/downloads/ zur Verfügung.

HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1

Verkaufsprospekt gem. § 268 Abs. 1 KAGB zum geschlossenen inländischen Publikums-AIF „HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ einschließlich

Anlage I: Anlagebedingungen

Anlage II: Gesellschaftsvertrag

Anlage III: Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Anlage IV: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 17. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	4
1. Das Angebot im Überblick	5
2. Angaben zum AIF (Fondsgesellschaft) / Zielfonds	7
3. Kapitalverwaltungsgesellschaft	9
4. HEP Kapitalverwaltung AG – Unsere Expertise, Unsere Expertise, Unser Unternehmen, Unsere Beteiligungen	12
5. Verwahrstelle	15
6. Treuhandkommanditistin	16
7. Anleger	17
8. Anlagegegenstand	19
9. Photovoltaikmärkte	22
10. Wirtschaftliche Angaben	36
11. Verwaltung des Anlagegegenstandes	40
12. Risiken	44
13. Anteile	57
14. Kosten	60
15 Ermittlung und Verwendung der Erträge	63
16. Kurzzangaben zu für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	64
17. Identität und Pflichten von Auslagerungsunternehmen und sonstigen Dienstleistern	74
18. Berichte, Geschäftsjahr, Abschlussprüfer	75
19. Regelungen zur Auflösung und Übertragung des AIF	76
20. Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Fondsstruktur	77
21. Glossar	81
22. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	82
Anlage I Anlagebedingungen	88
Anlage II Gesellschaftsvertrag	96
Anlage III Treuhand- und Verwaltungsvertrag	108
Anlage IV Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	114

Wichtige Hinweise

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF) interessierten Privatanlegern der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages, des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („Basisinformationsblatt“) zur Verfügung zu stellen.

Bei diesem Angebot handelt es sich um den geschlossenen alternativen Investmentfonds „HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ (nachfolgend auch „AIF“, „Fondsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt).

Die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen (nachfolgend auch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ oder „KVG“ genannt), wurde zur Kapitalverwaltungsgesellschaft des AIF bestellt.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag und nachhaltigkeitsbezogenen vorvertraglichen Informationen sowie das Basisinformationsblatt in ihrer jeweils aktuellen Fassung können von dem an der Zeichnung von Anteilen an dem AIF interessierten Anleger kostenlos in deutscher Sprache telefonisch, per Post oder per E-Mail bei der KVG und bei der HEP Kapitalverwaltung AG über die nachstehenden Kontaktdaten angefordert werden und sind darüber hinaus während der Platzierungsphase des Zeichnungskapitals des AIF auch auf der Internetseite der HEP Kapitalverwaltung AG kostenlos in deutscher Sprache erhältlich:

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3
74363 Güglingen
Tel.: +49 7135 93446-0
E-Mail: info@hep.global
Internet: www.hep.global

Die Zeichnung von Anteilen an dem AIF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie des Basisinformationsblattes in der jeweils gültigen Fassung. Interessenten wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung alle aktuellen Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlageziele und Prognosen wird nicht übernommen. Gleiches gilt für die Erreichung von individuellen wirtschaftlichen oder steuerlichen Zielen der einzelnen Anleger.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag und über den Inhalt des Basisinformationsblattes hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht der Fondsgesellschaft. Der Jahresbericht eines Geschäftsjahres wird jeweils zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht. Sie können telefonisch, per Post oder per E-Mail bei der KVG unter den vorgenannten Kontaktdaten angefordert werden.

1. Das Angebot im Überblick

Die Anleger des AIF „HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1“ beteiligen sich – indirekt als Treugeber oder ggf. direkt als Kommanditist über die Treuhandkommanditistin (Direktkommanditisten und Treugeber zusammen auch „Anleger“), die HEP Treuhand GmbH – an der Fondsgesellschaft, die direkt oder mittelbar über geschlossene inländische Spezial-AIF sowie geschlossene EU-Spezial-AIF im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB („Spezial-AIF“ oder „Zielfonds“) sowie Objektgesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB („Objektgesellschaften“) nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 KAGB in Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“) investiert.

Die Photovoltaikanlagen bzw. die Anteile an den Zielfonds sowie den Objektgesellschaften werden auch als „Anlageobjekte“ bezeichnet. Die (mittelbaren) Investitionen in Photovoltaikanlagen über Zielfonds sowie Objektgesellschaften sind die Zielinvestitionen („Zielinvestitionen“) der Fondsgesellschaft.

Anlegerkreis

Dieses Angebot richtet sich an Anleger, die

- freie Liquidität langfristig investieren wollen,
- eine (mittelbare) Sachwertanlage in Photovoltaikanlagen in verschiedenen Ländern suchen,
- bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen,
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben und
- bereit sind, die in diesem Prospekt in Abschnitt 12 dargestellten Risiken zu tragen.

Nicht geeignet ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger, die

- mündelsichere, festverzinsliche Anlagen mit feststehenden Rückzahlungszeitpunkten suchen,
- auf liquide Anlagen, d. h. auf jederzeit wiederverkäufliche Anlagen angewiesen sind,
- einen Großteil ihres Gesamtvermögens in die Beteiligung investieren wollen.

Die wesentlichen Risiken des Fonds

- Ungünstigere Konditionen bei den Zielinvestitionen als prognostiziert (mittelbares Blind-Pool-Risiko)
- Projektentwicklungsrisiken
- Baumängel und Schäden an den Solarparks
- Geringere Verkaufserlöse der Photovoltaikanlagen (Wertentwicklungsrisiko)
- Eingeschränkte Fungibilität der Anteile
- Risiken durch Veränderungen der wirtschaftlichen, steuerlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen
- Totalverlustrisiko

Eine vollständige Darstellung der wesentlichen Risiken findet sich im Abschnitt „Risiken“, Seiten 44 ff.

Die Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die konkreten Anlageobjekte noch nicht fest.

Die Fondsgesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals an mindestens drei Spezial-AIF - als Zielfonds - erwerben, halten und veräußern.

Die Fondsgesellschaft investiert mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union und deren Anlagebedingungen den (mittelbaren) Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen umfassen.

Die Investitionen der Fondsgesellschaft und der von ihr gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), die Europäische Union (insbesondere Deutschland), Kanada, Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien und die Länder der Karibischen Gemeinschaft („CARICOM“)) beschränkt. Die Fondsgesellschaft investiert maximal 15 % ihres Kommanditkapitals direkt oder indirekt in Objektgesellschaften mit Sitz in Südostasien, Südkorea, CARICOM oder Lateinamerika. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in einem der vorgenannten Länder oder einem Land der vorgenannten Staatengemeinschaften haben, wo sie Sachwerte oder Projektrechte erwerben oder halten, insbesondere Photovoltaikanlagen entwickeln, errichten oder betreiben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dementsprechend die konkreten Zielinvestitionen noch nicht fest.

Investition und Finanzierung

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft. Eine detaillierte Darstellung nebst Erläuterungen ist im Abschnitt „Investitions- und Finanzierungsplan“, Seiten 36 ff., enthalten.

Investitionen / Mittelverwendung Fondsgesellschaft		In TEUR	%* inkl. Agio	%* exkl. Agio
1.	Aufwendungen für den Erwerb der Anlageobjekte, einschließlich Nebenkosten¹	73.644	87,67	92,06
2.	Emissionsabhängige Kosten			
2.1	Vergütungen			
	a) Konzeption	1.600	1,90	2,00
	b) Eigenkapitalbeschaffung	7.200	8,57	9,00
	c) Marketing	800	0,95	1,00
	d) Verkaufsprospekt	95	0,11	0,12
	e) Treuhandvergütung	35	0,04	0,04
	f) nicht abziehbare Vorsteuer	481	0,57	0,60
	Summe Vergütungen	10.211	12,14	12,76
2.2	Nebenkosten			
	a) Rechts- und Beratungskosten	80	0,10	0,10
	b) nicht abziehbare Vorsteuer	15	0,02	0,02
	Summe Nebenkosten	95	0,12	0,12
	Summe emissionsabhängige Kosten	10.306	12,27	12,88
3.	Liquiditätsreserve	50	0,06	0,06
	Summe	84.000	100,00	105,00

* bezogen auf das Eigenkapital

Finanzierung / Mittelherkunft		In TEUR	%* inkl. Agio	%* exkl. Agio
1.	Eigenkapital			
	a) Kommanditkapital	80.000	95,24	100,00
	b) Agio	4.000	4,76	5,00
	Summe Eigenkapital	84.000	100,00	105,00
2.	Fremdkapital	0,00	0,00	0,00
	Summe	84.000	100,00	105,00

* bezogen auf das Eigenkapital

Fondsdaten	
Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“)	HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen
Verwahrstelle	CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München
Treuhandkommanditistin	HEP – Treuhand GmbH, Güglingen
Laufzeit	Bis zu sechs Jahre, längstens bis 31. Dezember 2028; Verlängerung der Laufzeit um bis zu drei Jahre möglich
Kündigung durch Gesellschafter	Eine ordentliche Kündigung des Anlegers in Bezug auf seine Beteiligung ist ausgeschlossen
Mindestbeteiligung	EUR 5.000 (ohne Agio); höhere Beiträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
Agio	Bis zu 5 % auf die Kapitalanlage
Einzahlungen	Zahlung des Anlagebetrages zuzüglich eines Agios von bis zu 5 % hierauf bis spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebots auf das Fondskonto

¹ Hierin sind auch Anschaffungsnebenkosten enthalten, sofern diese anfallen. Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen Transaktionsgebühren für die KVG nur bei Direktinvestitionen in Projektgesellschaften in Deutschland an, was derzeit nicht geplant ist.

2. Angaben zum AIF (Fondsgesellschaft) / Zielfonds

2.1 Allgemeine Angaben

Der AIF „HEP Solar Green Energy Impact Fund 1“ ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und unterliegt deutschem Recht.

Sie wurde am 10. Juni 2021 gegründet und am 9. Juli 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet HRA 738133. Ihr Sitz befindet sich in Güglingen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Römerstraße 3, 74363 Güglingen. Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist das Kalenderjahr. Ende des Geschäftsjahres ist der 31. Dezember.

Die Dauer des AIF ist befristet bis zum 31. Dezember 2028, sofern nicht die Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag des AIF hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit bei Vorliegen eines ausreichenden im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft benannten Grundes beschließen.

Die Fondsgesellschaft ist für eine bestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

Dieses Investmentvermögen wurde im September 2022 aufgelegt („Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens“). „Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ ist der 29. September 2022.

2.2 Geschäftstätigkeit des AIF

Der Gegenstand des Unternehmens des AIF ist im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26. Oktober 2022 wie folgt bestimmt:

Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) im Sinne des § 1 des Kapitalanlagegesetzes (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Sachwerten gem. § 261 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB und Anteilen an anderen AIF und Objektgesellschaften gemäß den von der Gesellschaft erstellten Anlagebedingungen („Anlageobjekte“) nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten sowie gem. § 261 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 285 Abs. 3 KAGB Gelddarlehen zu gewähren. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Beteiligungen an Unternehmen erwerben oder Unternehmen erwerben, die in den oben aufgeführten Geschäftsfeldern tätig sind.

2.3 Das Konzept der Beteiligung

Dieses Beteiligungsangebot bietet dem Anleger die Möglichkeit, mittelbar an der Entwicklung und dem Betreiben von Photovoltaikanlagen zu partizipieren. Hierfür kann sich der Anleger an der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mittelbar über eine Treuhandkommanditistin („Treugeber“) oder nach eigener Wahl im Wege einer direkten Beteiligung

(„Direktkommanditist“) beteiligen; die Ausübung dieses Wahlrechtes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beitritt zur Gesellschaft möglich.

2.4 Angestrebte Auszahlungen / prognostizierte Zielrendite²

Die von der Fondsgesellschaft angestrebten jährlichen Auszahlungen (vor Steuern) belaufen sich auf 3,0 % bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Agio, beginnend ab dem Jahr 2025. Außerdem erhalten die Anleger bis zum Ende der Platzierungsphase, (maximal jedoch bis 30. Juni 2024) eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 % p.a. bezogen auf ihr eingezahltes Eigenkapital (ohne Agio). Zusammen mit dem Liquidationserlös beträgt der **prognostizierte** Gesamtmittelrückfluss inkl. Eigenkapitalrückzahlung 132,8 % (vor Steuern) bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Agio.

Die von der Fondsgesellschaft **prognostizierte** Zielrendite beträgt 5 % p.a. (vor Steuern) bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Agio.

Hinweis:

Die Zielrendite wird nach der internen Zinsfußmethode (Internal-Rate-of-Return „IRR“) bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital prognostiziert. Die IRR-Rendite (Internal Rate of Return, interner Zinsfuß) berücksichtigt die jeweiligen Zeitpunkte sowie die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Die Methode unterstellt, dass erhaltene Auszahlungen aus der Anlage wieder zu der IRR-Rendite angelegt werden, was in der Praxis häufig nicht gegeben ist. Ergebnisse, die auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen anderer Kapitalanlagen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. **Die IRR-Rendite ist nicht geeignet als Vergleichsmaßstab mit Renditeangaben von anders strukturierten Anlagen (z.B. Spareinlagen oder festverzinslichen Wertpapieren).**

2.5 Mitglieder der Geschäftsführung

Vertretungsberechtigt ist die HEP Verwaltung 26 GmbH, geschäftsansässig Römerstr. 3, 74363 Güglingen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 780062 („Komplementärin“). Diese wird vertreten von ihren Geschäftsführern Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle. Die Vertreter der Fondsgesellschaft sind bei der Ausübung der Geschäftsführung an die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grenzen gebunden.

2.6 Beirat

Zur Beratung der Komplementärin kann bei dem AIF jederzeit ein Beirat durch die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Gesellschaftern, wobei zwei Beiratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung gewählt und das dritte Mitglied durch die Komplementärin bestimmt wird.

Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin bis zu zweimal im Kalenderjahr Auskunft über einzelne

² Es handelt sich bei den Ausführungen in diesem Abschnitt um Prognosen, die kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Es sind deutliche Abweichungen möglich.

Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Der Beirat ist nicht berechtigt, einem der Organe der Gesellschaft, insbesondere der Komplementärin, oder der KVG Weisungen zu erteilen.

2.7 Kapital des AIF

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Fondsgesellschaft ist die HEP Verwaltung 26 GmbH, geschäftsansässig Römerstr. 3, 74363 Güglingen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 780062. Sie erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft wie folgt gehalten: Die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504 („Treuhandkommanditistin“) mit einer eingezahlten Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 (Pflichteinlage) als Treuhandkommanditistin und Gründungskommanditistin. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beläuft sich auf jeweils EUR 10 je EUR 1.000 Kommanditeinlage. Die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Kommanditkapital. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

2.8 Jahresabschluss / Lagebericht

Die Komplementärin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr gemäß den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen. Sie werden von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden durch einen Abschlussprüfer gem. § 159 KAGB geprüft und testiert.

2.9 Vermögens- und Ergebnisbeteiligung

Sämtliche Gesellschafter der Fondsgesellschaft – und damit auch die Anleger – sind am Ergebnis und am Vermögen der Fondsgesellschaft vorbehaltlich folgender Regelungen grundsätzlich im Verhältnis ihrer gezeichneten und eingezahlten Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) beteiligt. Tritt ein Kommanditist der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres bei oder scheidet er (unterjährig) aus, so nimmt er nur insofern am Ergebnis teil, als dieses auf Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen ist, die in der Zeit vereinnahmt bzw. verausgabt wurden, während welcher der Kommanditist der Gesellschaft angehört hat. Dies gilt entsprechend bei einer unterjährigen Reduzierung oder Erhöhung der auf den Kapitalkonten I gebuchten Beträge. Unabhängig davon sind stets folgende Regelungen zu beachten:

- Die Anleger erhalten bis zum Ende der Platzierungsphase (maximal jedoch bis 30. Juni 2024) eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 % p.a. bezogen auf ihr eingezahltes Eigenkapital (ohne Agio). Die Vorabausschüttung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einzahlung des Anlagebetrags nebst Agio berechnet.
- Die Kommanditisten nehmen für das Geschäftsjahr, in dem sie der Gesellschaft beigetreten sind, pro rata temporis nach vollen Monaten im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages am Jahresergebnis teil. Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Jahresergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die

Beitrittserklärung angenommen und der vollständige Anlagebetrag nebst Agio einbezahlt wurde, folgende erste Tag des Folgemonats.

- Die Kommanditisten erhalten zunächst Anteile an den Gewinnen der Gesellschaft, bis die Summe der getätigten Auszahlungen der Höhe ihrer geleisteten Einlagen ohne Agio entspricht (Vollrückzahlung).
- Danach erhalten die Kommanditisten weitere Anteile an den Gewinnen im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages bis sie Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des AIF bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten haben (Vorzugsgewinn).
- Nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche werden weitere Gewinne zwischen der AIF-KVG und den Kommanditisten im Verhältnis 50:50 verteilt.

2.10 Gesellschafterversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet spätestens acht Monate nach dem Bilanzstichtag des vorhergehenden Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft statt, deren Tagesordnung mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Entlastung der Komplementärin Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers umfasst. Statt in Präsenzversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) gefasst werden. Die Komplementärin ist verpflichtet, statt eines Umlaufverfahrens eine Gesellschafterversammlung in Form einer Präsenzversammlung einzuberufen, wenn dies von Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals halten bzw. repräsentieren, entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages verlangt wird. Jeder Treugeber ist – genauso wie jeder Direktkommanditist – berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht der Treuhandkommanditistin in Höhe der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage auszuüben. Soweit ein Treugeber von seiner Bevollmächtigung keinen Gebrauch macht und seine mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausübt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben.

2.11 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

Die Komplementärin ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals halten bzw. repräsentieren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es ihr im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dieses Recht steht auch der KVG zu.

2.12 Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit unterliegen insbesondere:

- Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- Entlastung der Komplementärin;
- außergewöhnliche Geschäfte gem. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages;
- Bildung eines Beirats sowie Wahl von zwei Beiratsmitgliedern;
- ggf. die Entlastung des Beirats
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft;
- Wahl des Abschlussprüfers; und
- Verlängerung sowie Verkürzung der Laufzeit.

Je EUR 1.000 des Gesellschaftskapitals gewährt den Kommanditisten eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über 50 Stimmen.

Außergewöhnliche Geschäfte im Sinne von § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sind Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten („Außergewöhnliche Geschäfte“). Ein derart Außergewöhnliches Geschäft ist insbesondere ein möglicher Verkauf sämtlicher von der Fondsgesellschaft erworbener Anlageobjekte vor Ablauf der Fondslaufzeit; der Verkauf einzelner Anlageobjekte vor Ablauf der Fondslaufzeit bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Für Anleger, die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind, darf die Treuhandkommanditistin ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Im Übrigen wird auf § 267 Abs. 3 KAGB verwiesen.

Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen vier Wochen nach Versenden des Protokolls an die Gesellschafter geltend gemacht werden, indem binnen dieser Frist Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein eventueller Mangel des Beschlusses als geheilt.

2.13 Zielfonds

Die Zielfonds werden geschlossene inländische Spezial-AIF bzw. EU-Spezial-AIF nach § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB sein, deren Investitionen jeweils auf Japan, die USA, die Europäische Union (insbesondere Deutschland), Kanada, Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien) und die Länder der „CARICOM“ beschränkt sind.

3. Kapitalverwaltungsgesellschaft

3.1 Firma, Rechtsform, Sitz

Der AIF hat mit der HEP Kapitalverwaltung AG („Kapitalverwaltungsgesellschaft“ oder „KVG“) am 26. Oktober 2022 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Bestellung der HEP Kapitalverwaltung AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des KAGB abgeschlossen.

Die KVG wurde am 24. Februar 2012 unter der Firma mtc green projects mit Sitz in Güglingen gegründet und am 15. März 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Im April 2014 wurde die Gesellschaft in HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH umfirmiert. Am 22. Februar 2017 wurde die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH in die HEP Kapitalverwaltung AG umgewandelt. Sie wurde mit der HRB 759988 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Stammkapital der KVG beträgt EUR 1.125.000 und ist vollständig einbezahlt. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Römerstraße 3, 74363 Güglingen. Der HEP Kapitalverwaltung AG wurde am 24. Januar 2018 eine Erlaubnis der BaFin zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gem. §§ 20, 22 KAGB erteilt. Sollte der HEP Kapitalverwaltung AG die erforderliche Erlaubnis entzogen werden, wird die Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen, die die erforderliche Erlaubnis besitzt.

3.2 Inhalt des KVG Bestellungsvertrages / von der KVG übernommene Funktionen

Die KVG ist mit der kollektiven Vermögensverwaltung des AIF i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB beauftragt und somit insbesondere verantwortlich für das Risikomanagement und die Portfolioverwaltung des AIF. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und im Interesse der Anleger.

Darüber hinaus erbringt die KVG für den AIF weitere Aufgaben i.S.d. Anhang 1 Ziffer 2 der AIFM-Richtlinie, d.h. Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Meldewesen, Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung sowie etwaige weitere erforderliche Dienstleistungen.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die KVG aufgrund einer Vollmacht und für Rechnung des AIF die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIF. Dabei beachtet die KVG insbesondere die Vorgaben der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages des AIF. Die Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement gem. § 30 KAGB, die Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und das laufende Fonds- und Assetmanagement. Die KVG wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem gem. § 29 KAGB an, dass die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der KVG und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Im Rahmen des Asset Managements übernimmt die KVG folgende Tätigkeiten:

- Asset-bezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
- gegebenenfalls Einholung von Finanzierungsangeboten sowie Anbahnung, Verhandlung, Abschluss von Darlehens- und Sicherheitenverträgen;
- allgemeines Asset-bezogenes Vertragsmanagement;

- Asset-bezogenes Management von etwaigen Versicherungsangelegenheiten;
- Asset-bezogene Buchhaltung.

Die KVG kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der hier-für einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben auf Dritte übertragen.

Die Haftung der KVG ist im gesetzlich zulässigen Rahmen weitgehend ausgeschlossen. Insbesondere haftet die KVG grundsätzlich nicht für Verluste, die aus eigenen Verfügungen des AIF ohne vorherige Abstimmung mit der HEP KVG resultieren, und haftet ferner nicht für die Wertentwicklung des Investmentvermögens oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis.

Für die Erfüllung der genannten Verwaltungsfunktionen erhält die KVG von dem AIF eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,4165 % des Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr („Bemesungsgrundlage“) (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) gem. § 8 Ziff. 3 der Anlagebedingungen; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 666.400 (pro Jahr mindestens EUR 333.200). Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

Der KVG wurden im Rahmen des KVG-Bestellungsvertrages weitere folgende Aufgaben übertragen:

Marketing und marketingbedingte Vertriebsunterstützung

Dies umfasst insbesondere (nicht abschließend) folgende Tätigkeiten:

- Erstellung der Angebotsunterlagen (Verkaufsprospekt und Zeichnungsunterlagen);
- Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile;
- Erstellung und Druck der Vertriebs- und Marketingunterlagen;
- Beobachtung der Versorgung aller am Vertrieb Beteiligten mit Prospekten, Zeichnungs- und Schulungsunterlagen im Rahmen der erforderlichen Materialdistribution.
- AIF- und Gesellschafterverwaltung
- Führung des Rechnungswesens;
- Compliance (Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften);
- Führung eines Gesellschafterverzeichnisses;
- Betreuung der Gesellschafter;
- Vorbereitung von Gewinnausschüttungen;
- Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans des AIF für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
- Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht;
- Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des AIF;
- Vorbereitung und Abwicklung des

Zahlungsverkehrs des AIF;

- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
- Abschluss eines Verwahrstellenvertrags zu marktüblichen Konditionen, Korrespondenzführung und Beauftragung von Bewertern zu marktüblichen Konditionen;
- allgemeines Vertragsmanagement;
- Vorbereitung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie Überwachung der Verträge des AIF;
- Management von allgemeinen Versicherungsangelegenheiten;
- Abstimmung / Informationsaustausch mit Verwahrstelle (ggf. Weisungserteilung), AIF und Abschlussprüfer einschließlich Mitteilung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle;
- Unterstützung der Komplementärin bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen/-versammlungen;
- Unterstützung des AIF bzw. der Verwahrstelle im Rahmen der ordnungsgemäßen Liquidation des AIF;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen.

Für die Konzeption des AIF als Investmentvermögen erhält die KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,38 % (brutto) des Kommanditkapitals des AIF. Für die Durchführung des Marketings und der Strukturierung des Vertriebs der Anteile erhält die KVG ein Honorar in Höhe von 1,19 % (brutto) des Kommanditkapitals. Die Leistungen der KVG (Konzeption und Marketing) sind mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung erbracht. Die Vergütungen für diese Leistungen der KVG und für die HEP Vertrieb GmbH (Eigenkapitalbeschaffung) werden - in Teilbeträgen pro jeweiligem Anleger - jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich des Agios in Höhe von maximal 5,0 % auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto der Gesellschaft eingegangen ist, fällig. Für die Prospektierung erhält die KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 113.050 (brutto). Des Weiteren werden der KVG gegen Nachweis etwaige Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für den AIF erstattet, soweit sie nach Maßgabe der Anlagebedingungen erstattungsfähig sind. Die Vergütung der Verwahrstelle und der Bewerter für ihre jeweiligen Leistungen bezüglich des AIF sind von dem AIF zu tragen und nicht von der Vergütung der KVG umfasst; die KVG haftet dementsprechend nicht für Vergütungsansprüche der Verwahrstelle und der Bewerter.

Der KVG-Bestellungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der AIF kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Unabhängig davon können sowohl die KVG als auch der AIF den KVG-Bestellungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

3.3 Geschäftsführung / Aufsichtsrat

Mitglieder der Geschäftsführung der KVG sind Heiko Szczodrowski (Portfoliomanagement), Thorsten Eitle (Vertrieb und Anlegerbetreuung), Ingo Burkhardt (Portfoliomanagement) und Olaf Timm (Risikomanagement), alle geschäftsansässig Römerstraße 3, 74363 Güglingen.

3.4 Kapitalanforderungen / Versicherungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das vollständig eingezahlte Grundkapital der KVG beträgt EUR 1.125.000. Die KVG hat Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF. Dieser Betrag wird jährlich überprüft und angepasst. Diese Eigenmittel sind von dem haftenden Eigenkapital der Gesellschaft umfasst. Diese werden entweder in liquiden Mitteln gehalten oder in Vermögensgegenstände investiert, die in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

3.5 Vergütungspolitik

Die KVG hat für diejenigen Mitarbeiter, die gem. § 37 Abs. 1 S. 1 KAGB als Risikoträger fungieren bzw. für Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen eine Vergütungspolitik festgelegt, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht, um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Risikobereitschaft von Einzelpersonen entgegenzuwirken.

Die Vergütungspolitik der KVG steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der KVG und der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie den Interessen der Anleger dieser Investmentvermögen. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter und Führungskräfte der KVG, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der KVG oder auf die Risikoprofile der von ihr verwalteten Investmentvermögen auswirkt, von der Vergütungspolitik betroffen. Dies umfasst die Vorstände und Führungskräfte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, welche eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger.

Zentrales Element der Vergütungspolitik ist die konsequente Ausrichtung des Vergütungssystems an den strategischen Unternehmenszielen der KVG. Die KVG zahlt ihren Mitarbeitern auf allen Ebenen eine feste Vergütung, die monatlich anteilig an den jeweiligen Mitarbeiter ausbezahlt wird. Darüber hinaus können zudem zusätzliche variable Vergütungsbestandteile vereinbart werden.

Die KVG trägt Sorge dafür, dass bei der Gesamtvergütung die festen und die variablen Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dazu wird die fixe Vergütung in einer ausreichenden Höhe gewählt und die variable Vergütung derart gestaltet, dass auch ganz auf ihre Zahlung verzichtet werden könnte. Die variable Vergütung vergütet nachhaltige Leistungen und vermeidet Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken, sie wird zudem nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage der KVG insgesamt tragbar ist und nach der Leistung des betreffenden Mitarbeiters gerechtfertigt ist.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der KVG sind im Internet unter <https://hep.global/kvg/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos via E-Mail zur Verfügung gestellt.

3.6 Gesellschafter

Die alleinige Gesellschafterin der KVG ist die hep global GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. HRB 737065.

3.7 Datenschutz

Die KVG verpflichtet sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

3.8 Weitere Investmentvermögen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden von der KVG der Publikums-AIF HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Publikums-AIF HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Publikums-AIF HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar USA 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar USA 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar USA 4 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, der Spezial-AIF HEP – Solar Japan 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG und der Spezial-AIF HEP – Solar Global I GmbH & Co. geschlossene Investment KG verwaltet.

4. HEP Kapitalverwaltung AG – Unsere Expertise, Unsere Expertise, Unser Unternehmen, Unsere Beteiligungen

Die hier dargestellten Entwicklungen anderer Fonds sowie die dargestellten Prognosen für andere Fonds sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Es können sich von den Prognosen deutliche Abweichungen ergeben.

4.1 Unsere Expertise – erneuerbare Energien weltweit rentabel ausbauen

Als weltweit operierendes Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien entwickelt, baut, betreibt und finanziert hep seit 2008 Solarparks. Eigene Teams entwickeln Projekte von den ersten Analysen über die Sicherung einer Einspeisevergütung bis zur Baureife. Bis dato wurden weltweit Solarparks mit einer installierten Kapazität von mehr als 1.300 Megawatt entwickelt. Mit eigenen Standorten in Japan und den USA verfügt hep aktuell über eine weltweite Projektpipeline in Höhe von 5,3 Gigawatt. Für die Umsetzung der Projekte werden nach derzeitiger Planung ausschließlich politisch stabile und wirtschaftlich attraktive Märkte gewählt. So gelingt es, das Anlagerisiko überschaubar zu halten bei gleichzeitiger attraktiver Renditeprognose. Der ganzheitliche Unternehmensansatz von hep deckt alle Phasen des Solarprojekts ab - von der Planung, über die Finanzierung bis hin zu Bau und langfristigen Betrieb. Anleger profitieren von der breiten Expertise sowohl als klassisches Solarunternehmen als auch im Investmentbereich.

4.2 Unser Unternehmen – ganzheitlicher Ansatz

Die HEP Kapitalverwaltung AG (KVG) eröffnet Anlegern den Zugang zu weltweiten Solarmärkten. Sie wurde 2012 gegründet und ist seit 2018 als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft lizenziert. Von der Konzeption über die Finanzierung bis hin zum Portfoliomanagement deckt die KVG den kompletten Lebenszyklus einer Investmentgesellschaft ab. Dabei agiert sie als eine auf Solarinvestments spezialisierte Kapitalverwaltungsgesellschaft und arbeitet im Vertrieb mit Partnern aus dem gesamten Spektrum der Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, Privatbanken sowie freien Finanzmaklern und Vermögensverwaltern zusammen.

Die hep energy GmbH wiederum hat ihre Expertise in der technischen Projektentwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung von Solarparks. Bis heute hat die hep energy GmbH Projekte mit einer Gesamtkapazität von über 1.300 Megawatt entwickelt und geplant, von denen bis Mai 2022 20 im eigenen Betrieb sind. Zusätzlich wurden langfristige Projektentwicklungsvereinbarungen geschlossen, ein Projektentwicklungsunternehmen übernommen und eine Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren erworben. Für den Bau zukünftiger Projekte steht eine Pipeline von rund 5,3 Gigawatt weltweit zur Verfügung. Insgesamt verfügt hep über eine mehr als zehnjährige Erfahrung im Markt der erneuerbaren Energien sowie in der Konzeption und im Management von Sachwertinvestitionen und Alternativen Investments. Dieses Know-how wird konsequent im Sinne der mehr als 4.202 Investoren eingesetzt. Und die Leistungsbilanz 2020 zeigt: Alle Beteiligungen entwickeln sich weitestgehend plangemäß.

4.3 Die früheren Beteiligungsangebote – ertragreiche Vermögensanlagen

Vor Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) konzipierte hep einen Projektentwicklungsfonds und vier

Beteiligungsangebote, die in den Bau und Betrieb von Photovoltaikprojekten investieren. All diese Beteiligungen haben sich erfolgreich entwickelt und erzielten plangemäße Renditen.

Die Beteiligungsangebote „HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG“, „HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co KG“ und „HEP – Solar England 1 GmbH & Co KG“ unterliegen dem geltenden Recht für geschlossene Fonds vor Einführung des KAGB und werden alle durch die KVG verwaltet.

HEP – Solar Spremberg GmbH & Co. KG

Der 18 Hektar große und 5,3 MWp starke Solarpark Spremberg wurde im August 2010 an das Netz angeschlossen. Er befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände im Osten der brandenburgischen Stadt Spremberg, nahe Cottbus. Die knapp 24.000 Solarmodule erwirtschafteten 2021 einen Ertrag von 5.289 Megawattstunden (MWh). Das Eigenkapitalvolumen des 2010 aufgelegten Beteiligungsangebotes betrug rund EUR 4 Mio. (inkl. Agio). Fremdkapital wurde in Höhe von rund EUR 11,4 Mio. aufgenommen. Die Vermögensanlage entwickelte sich plangemäß und die Ausschüttungen an die Anleger werden wie prognostiziert vorgenommen. Anleger erhielten bis zum Stichtag Rückzahlungen und Erträge in Höhe von 74,5 % bezogen auf ihr Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar Nordendorf GmbH & Co. KG

Der Solarpark Nordendorf befindet sich nördlich von Augsburg und damit im sonnenreichen Süden Deutschlands. Auf einer Fläche von 19 Hektar installierte hep im Jahr 2009 eine Kapazität von 7,5 MWp. Dies entspricht einer Fläche von 25 Fußballfeldern. 2021 erwirtschaftete der Park einen Ertrag von 7.888 MWh. Das eingeworbene Eigenkapital des 2010 aufgelegten Beteiligungsangebotes betrug rund EUR 8 Mio. (inkl. Agio). Das aufgenommene Fremdkapital belief sich auf rund EUR 20 Mio. Die Vermögensanlage entwickelte sich plangemäß und die Ausschüttungen an die Anleger werden wie prognostiziert vorgenommen. Anleger erhielten bis zum Stichtag Rückzahlungen und Erträge in Höhe von 79,7 % bezogen auf ihr Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar England 1 GmbH & Co. KG

Der Solarpark Trefullock befindet sich in Cornwall, im südlichen und sonnenreichen Teil Großbritanniens. Der Solarpark mit einer Gesamtleistung von knapp 5 MWp auf einer Fläche von 18 Hektar ging im Juli 2011 an das Netz. Das eingeworbene Eigenkapital des 2011 aufgelegten Beteiligungsangebotes beträgt GBP 7,7 Mio. (inkl. Agio). Fremdkapital wurde in Höhe von GBP 11,8 Mio. aufgenommen.

Der Solarpark wurde 2021 verkauft. Die Anleger konnten eine Gesamtausschüttung in Höhe von 240,5 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio) erzielen.

HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG

Die „HEP – Solar Projektentwicklung V GmbH & Co. KG“ war die letzte Beteiligung vor Einführung des KAGB. Ziel des 2013 initiierten Beteiligungsangebotes war, Solarprojekte in Japan zu entwickeln und zu verkaufen. Das eingeworbene Eigenkapital beträgt rund JPY 215,5 Mio. Rund 25 MWp konnten in Japan erfolgreich entwickelt und verkauft werden. Die Rückzahlungen und Erträge beliefen sich bis Dezember 2018 auf 152 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio), und lagen damit rund 29 % über der prospektierten Prognose.

Die Gesellschafterversammlung hat im August 2019 entschieden, die Beteiligung zu liquidieren.

4.4 AIF nach dem KAGB

HEP – Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Der 2015 aufgelegte Publikums-AIF „HEP - Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ eröffnete Privatanlegern den wachstumsstarken japanischen Solarmarkt.

Ziel der Investmentgesellschaft war es, in vier bereits feststehende Solarparks im Umfeld der Stadt Osaka zu investieren. Aufgrund der erfolgreichen hep-Projektentwicklung bestand die Möglichkeit, ein weiteres, vier Solarparks umfassendes Portfolio zu einem Kaufpreis von JPY 2,16 Mrd. zu erwerben. Dadurch wurde die Leistung von 5,9 MWp auf 11,7 MWp nahezu verdoppelt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 54,5 % bezogen auf das Kommanditkapital an die Anleger ausgeschüttet.

HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. KG

Die Platzierung des 2016 aufgelegten Spezial-AIF „HEP – Solar Projektentwicklung VI GmbH & Co. KG“ wurde mit einem investierten Eigenkapital von EUR 15 Mio. erfolgreich abgeschlossen. Ziel der Investmentgesellschaft war es, das eingeworbene Kapital in die Entwicklung von Solarprojekt-rechten überwiegend in Kanada, den USA und Japan zu investieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhielten Anleger eine Ausschüttung in Höhe von 51 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ investiert in den Betrieb von Solarparks in den USA, dem zweitgrößten Solarmarkt weltweit. Die Beteiligung wurde 2019 mit einem Eigenkapital-Volumen von EUR 26,6 Mio. aufgelegt. Bis dato investiert die Beteiligung mittels Objektgesellschaften in 14 Projekte an der Ostküste der USA. Mehrere Projekte wurden bereits an das Stromnetz angeschlossen, weitere sollen bis Jahresende folgen. Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zwanzigjährige Laufzeit liegt zwischen 224 % und 286 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ investiert mittels Objektgesellschaften bis dato in den langfristigen Betrieb von zwei Bestandsparks in Japan. „Ayabe“, nord-westlich von Kyōto mit einer installierten Leistung von 1,6 MWp, wurde am 24. April 2020 an das Netz angeschlossen. Die Inbetriebnahme des 11,6 MWp starken Parks „Kamigori“ folgte im Juni desselben Jahres.

Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zwanzigjährige Laufzeit der Beteiligung liegt bei 257 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Im Januar 2019 eröffnete hep Privatanlegern mit dem Publikums-AIF „HEP - Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ erstmalig eine Investition in ein Portfolio aus weltweiten Solarprojekten. Mittels länderspezifischer

Spezial-AIF investiert die Beteiligung bis dato in 14 US-amerikanische und drei japanische Solarparks mit einer Gesamtkapazität von rund 85,2 MWp. Ziel ist der langfristige Betrieb der Photovoltaikanlagen sowie eine Veräußerung dieser Anlagen zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft.

Das anvisierte Eigenkapitalvolumen in Höhe von EUR 40 Mio. konnte zum 31. Dezember 2020 platziert werden. Zum 30. September 2021 fand die zweite planmäßige Ausschüttung in Höhe von 7 % statt. Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zwanzigjährige Laufzeit liegt bei 213 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Der 2019 aufgelegte Projektentwicklungs-AIF „HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ investiert in die Entwicklung von Solarprojekt-rechten und hat Zugriff auf die weltweite hep-Projekt-pipeline in den Zielmärkten USA, Japan, Kanada und Europa. Das platzierte Eigenkapital beträgt ca. EUR 52 Mio. hep prognostiziert eine Rendite von 8 %p.a. IRR. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 30 % für die KVG und 70 % für den Anleger nach Rückzahlung der Beteiligung und Erreichen der prognostizierten Rendite.

HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Im Januar 2021 ging der zweite hep Publikums-AIF in den Vertrieb. Dieser investiert mittels länderspezifischer Spezial-AIF in die Zielmärkte USA, Japan und Kanada sowie ggf. über Objektgesellschaften in Deutschland. In den drei größten Märkten USA, Japan und Deutschland ist hep mit eigenen Standorten vertreten und kann so unmittelbar auf Entwicklungen reagieren. Das angestrebte Zielvolumen betrug EUR 50 Mio. Eigenkapital und die Laufzeit beträgt zehn Jahre. Durch Gesellschafterbeschluss wurde das Volumen auf EUR 90 Mio. erhöht. Eine Beteiligung ist ab einer Investitionssumme von EUR 10.000 zzgl. Agio möglich. Die Investition in Solarprojekte erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem sich diese schon in der fortgeschrittenen Projektentwicklung (Late Stage) befinden. hep plant, für den auf Euro lautenden AIF eine Gesamtausschüttung in Höhe von 151 % bezogen auf das Kommanditkapital exkl. Agio zu erzielen. Die Ausschüttungen ergeben sich aus den Erträgen der Solarparks und aus Verkaufserlösen von Photovoltaikanlagen.

HEP – Solar USA 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Seit April 2021 investiert der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar USA 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ in Solarprojekte in den USA. Das Eigenkapital-Volumen soll EUR 30 Millionen betragen. 2021 hat der Spezial-AIF ein erstes Projektportfolio aus sieben Solarprojekten erworben. Mit einer Kapazität von rund 21 MWp ist es das größte jemals angekaufte Solarportfolio für das hep außerdem auch Projektentwicklung und Bau ausführt. Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zehnjährige Laufzeit liegt zwischen 154 % und 223 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

HEP – Solar USA 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Seit Ende 2021 investiert der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar USA 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ in Solarprojekte in den Vereinigten Staaten von Amerika. Das Eigenkapital-Volumen soll EUR 30 Mio. betragen.

2021 hat der Spezial-AIF ein erstes Projekt erworben. Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zehnjährige Laufzeit liegt zwischen 154 % und 223 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

**HEP – Solar USA 4 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG**

Seit Ende 2021 investiert der länderspezifische Spezial-AIF „HEP – Solar USA 4 GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ in Solarprojekte in den USA. Das Eigenkapital-Volumen soll EUR 30 Mio. betragen. 2021 hat der Spezial-AIF ein erstes Projekt erworben.

Die prognostizierte Gesamtausschüttung über die zehnjährige Laufzeit liegt zwischen 154 % und 223 % bezogen auf das Kommanditkapital (exkl. Agio).

**HEP – Solar Global I GmbH & Co.
geschlossene Investment KG**

Der 2021 aufgelegte Spezial-AIF „HEP – Solar Global I GmbH & Co. geschlossene Investment KG“ mit einem Eigenkapital-Zielvolumen von bis zu EUR 150 Mio. richtet sich ausschließlich an institutionelle Investoren. Investitionsgegenstand sind Solarparks sowie die Entwicklung von Solarprojektrechten in den Zielmärkten Japan, USA, Kanada und Deutschland. Zum Zeitpunkt der Investition befinden sich die Solarprojekte im sogenannten „Late-Stage Development“, also in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium. hep prognostiziert eine Rendite von 5 % p.a. IRR über eine Laufzeit von 15 Jahren.

5. Verwahrstelle

5.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Mit Datum vom 20. März 2018 wurde zwischen der KVG und der CACEIS Bank S.A., Germany Branch („Verwahrstelle“) ein Rahmenvertrag geschlossen. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in München. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Lillienthalallee 36, 80939 München. Die Verwahrstelle ist eine deutsche Zweigniederlassung einer französischen Bank.

5.2 Haupttätigkeit / Aufgaben der Verwahrstelle

- Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KAGB. Daneben übt die Verwahrstelle bestimmte Kontrollfunktionen aus. Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:
- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände,
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF und die Ermittlung des Wertes des AIF den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF oder für Rechnung des AIF überwiesen wird,
- Sicherstellung, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden,
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für den AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen,
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des AIF,
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des AIF übereinstimmen,
- Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gem. § 83 Abs. 4 KAGB,

Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

5.3 Von der Verwahrstelle übertragene Funktionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle für den AIF keine Verwahrungsfunktion gem. §§ 82 Abs. 1, 81 KAGB übertragen bzw. unterausgelagert und es sind keinerlei Interessenkonflikte bekannt. Zudem hat die Verwahrstelle keine Vereinbarung mit einem Unterverwahrer getroffen, um sich vertraglich von der Haftung gem. § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB. Auf Antrag wird die KVG Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich Identität, Pflichten, Interessenkonflikten und ausgelagerten Verwahraufgaben der Verwahrstelle übermitteln.

6. Treuhandkommanditistin

6.1 Firma, Rechtsform, Sitz

Die Treuhandkommanditistin ist die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in 74363 Güglingen, Römerstraße 3, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504. Sie ist zugleich Gründungskommanditistin des AIF.

6.2 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin

Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 26. Oktober 2022, der diesem Verkaufsprospekt als Anlage III beigelegt ist.

Die Aufgabe der Treuhandkommanditistin besteht darin, Kapitalanteile in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages der Treugeber an der Fondsgesellschaft treuhänderisch für die Anleger zu halten und/oder zu verwalten. Aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages hält die Treuhandkommanditistin die Beteiligung im eigenen Namen treuhänderisch für Rechnung des Treugebers und wird als Kommanditistin der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Treugeber können sich nach eigener Wahl auch persönlich und unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen. In diesem Fall wird ihre Beteiligung durch die Treuhandkommanditistin verwaltet (Verwaltungsmandat); die Ausübung dieses Wahlrechts ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beitritt zur Gesellschaft möglich.

6.3 Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Das wesentliche Recht der Treuhandkommanditistin aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag besteht in dem Anspruch auf Vergütung gegen die Fondsgesellschaft. Die Treuhandkommanditistin erhält eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 41.650 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Für die laufende Anlegerverwaltung zahlt die Gesellschaft der Treuhandkommanditistin ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0833 % des Nettoinventarwertes der Gesellschaft (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) im jeweiligen Geschäftsjahr ab 2023; im Geschäftsjahr 2023 beträgt die Vergütung mindestens EUR 66.640.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin bestehen darüber hinaus darin, Kapitalanteile in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages der Treugeber an der Gesellschaft nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages treuhänderisch für die Anleger zu halten und zu verwalten. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, eine fremdnützige Erhöhung der jeweiligen Kommanditeinlage zugunsten von Anlegern, die sich mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen, vorzunehmen.

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft stünden der Treuhandkommanditistin grundsätzlich auch Auszahlungsansprüche, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte zu; diese hat sie jedoch an die Treugeber abgetreten bzw. ihnen zur Ausübung überlassen.

Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung, seine mitgliedschaftlichen Rechte auszuüben, keinen Gebrauch macht, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben (§ 4 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

6.4 Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 41.650 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Initialvergütung). Diese Initialvergütung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2022 (zum 31. Dezember 2022) fällig.

Für die laufende Anlegerverwaltung zahlt die Gesellschaft der Treuhandkommanditistin eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0833 % des Nettoinventarwertes der Gesellschaft (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) im jeweiligen Geschäftsjahr ab 2023; im Geschäftsjahr 2023 beträgt die Vergütung mindestens EUR 66.640.

Bei einem angestrebten Emissionskapital in Höhe von EUR 79.999.000 beträgt damit der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütungen der Treuhandkommanditistin bei einem **prognosegemäßen** Verlauf über die geplante Fondslaufzeit EUR 441.490 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

7. Anleger

7.1 Profil des typischen Anlegers

Das Investmentvermögen eignet sich für Anleger, die – auch vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse – bereit sind, eine mittel- bis langfristige Beteiligung einzugehen. Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2028 („Laufzeit“) befristet. Die Fondsgesellschaft tritt ohne weitere Beschlussfassung in Liquidation, wenn sie durch Zeitablauf endet, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der in § 18 des Gesellschaftsvertrags hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Laufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Laufzeit sind u. a., dass

- die Anlageobjekte der Gesellschaft nicht bis zum Ende der Laufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Anlageobjekte erforderlich ist;
- der erwartete Verkaufserlös für die Anlageobjekte nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Anlageobjekte zu erwarten ist;
- die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder
- andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Die Laufzeit kann durch Beschluss der Fondsgeschäftsführung mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung um insgesamt bis zu zwei Jahre verkürzt werden, sofern ein zulässiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn

- wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt und/oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Laufzeit sprechen oder
- erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren ab Beginn der Liquidation die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Anlageobjekte verwertet. Die Beteiligung sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden. Das Investmentvermögen ist nicht als alleinige Altersvorsorge, sondern höchstens zur Beimischung geeignet. Das Angebot richtet sich an Interessenten, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Anlagebetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die zudem die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben und Einschätzungen teilen und bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des Solarmarktes in

Kauf zu nehmen. Das Investmentvermögen eignet sich für Anleger, die sich aller Chancen und Risiken einer unternehmerischen Beteiligung an einem AIF bewusst sind und die mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundzügen eines solchen Investmentvermögens vertraut sind. Auf das Totalverlustrisiko im Abschnitt „Risiken“ wird hingewiesen.

Anleger sollten vor der Anlageentscheidung den gesamten Verkaufsprospekt im Zusammenhang, insbesondere den Abschnitt 12 „Risiken“, sorgfältig lesen und verstehen. Der Anleger sollte sich bei Fragen zum vorliegenden Beteiligungsangebot durch unabhängige Experten beraten lassen, beispielsweise zu steuerlichen und rechtlichen Fragen durch Steuerberater und Rechtsanwälte.

Das Angebot bzw. der Vertrieb richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland und juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland. Natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, Japans, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder aus sonstigem Grund als U.S. Person qualifiziert wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder Direktkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Gleiches gilt für andere Rechtsträger, die über einen Geschäftssitz in den USA, Kanada, Japan, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie als U.S. Person im vorgenannten Sinne qualifizieren. Die Komplementärin kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen. Ein Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft in anderen EU- oder EWR-Staaten findet nicht statt.

7.2 Faire Behandlung als Anleger

Gleichbehandlungsgrundsatz

Die KVG ist gesetzlich verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Die KVG wird nicht bestimmte Investmentvermögen oder Anleger der Investmentvermögen zulasten anderer bevorzugt behandeln; sie wird die von ihr verwalteten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung fair behandeln. Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Jedem Anleger werden die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen gewährt. Es existieren keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anleger sind gleich gewichtet, es existieren keine Anteilsklassen. Ansprüche einzelner Anleger auf eine Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

Corporate Governance

Die KVG handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets in Erfüllung der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen, unabhängig von der Verwahrstelle und im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der KVG wirken darüber hinaus auf eine gute Corporate Governance der KVG hin.

Zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger hat die KVG eine Reihe von Verfahren und Richtlinien implementiert, denen hinsichtlich der Verwaltung des AIF gefolgt wird.

Hierzu zählen insbesondere folgende Richtlinien (Auszug):

- Interessenkonflikt-Richtlinie
- Beschwerdemanagement-Richtlinie
- Bewertungs-Richtlinie
- Compliance-Richtlinie

8. Anlagegegenstand

8.1 Art der Vermögensgegenstände

Der AIF darf gem. § 1 der Anlagebedingungen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

a. Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Sachwerte“)

b. Anteile Sachwerte oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die direkt oder indirekt

- Sachwerte,
- Projektrechte, d.h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind (nachstehend „Projektrechte“), sowie in
- die in lit. d. bis f. genannten Vermögensgegenstände

investieren dürfen;

c. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die in Vermögensgegenstände nach lit. b) und d) bis f) sowie in für diese Vermögensgegenstände genutzte Infrastruktur investieren dürfen;

d. Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in lit. a) genannten Sachwerte, die in lit. b) genannten Projektrechte oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen;

e. Bankguthaben gem. § 195 KAGB;

f. Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht erworben werden.

8.2 Anlagegrenzen

8.2.1 Generelle Anlagegrenzen

Der AIF wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals an mindestens drei Spezial-AIF - als Zielfonds - erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten.

In einen einzelnen Zielfonds wird die Gesellschaft weniger als 40 % ihres Kommanditkapitals investieren. Falls die Gesellschaft in genau drei Zielfonds investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 % investieren. Falls in mehr als drei Zielfonds investiert wird, müssen mindestens 10 % pro Zielfonds investiert werden, sofern zugleich in drei Zielfonds jeweils mindestens 20 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft investiert werden.

8.2.2 Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände des AIF dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

8.3 Konkrete Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der AIF weder Anlageobjekte erworben noch stehen diese fest.

Es ist geplant, (mittelbar) in Photovoltaikanlagen mit den folgenden Anforderungen zu investieren:

- Alle benötigten Genehmigungen zum Betrieb der Photovoltaikanlagen können kurzfristig und hinreichend sicher erlangt werden.
- Die Photovoltaikanlagen erreichen, gegebenenfalls auf Portfolio-Ebene, die Renditeziele des AIF.

Die Mindestgröße einer Photovoltaikanlage beträgt 0,2 MWp.

Die Anlagebedingungen der Zielfonds werden im Hinblick auf ihre Investitionen in Zielinvestitionen, auch bei Investitionen über Objektgesellschaften, diese Grundsätze berücksichtigen, wobei deren Beurteilung und Gewichtung im unternehmerischen Ermessen der KVG der Zielfonds liegen werden.

8.4 Nachhaltigkeit dieses Finanzproduktes

Im EU-Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums, der 2018 zur Umsetzung der Ziele der Klimakonferenz von Paris 2015 (UN 2030 Agenda for Sustainable Development) verabschiedet wurde, sind die Ziele der Neuausrichtung von Kapitalströmen auf nachhaltige Investitionen, die Einbeziehung von Nachhaltigkeit in das Risikomanagement und die die Förderung von Transparenz und Langfristigkeit festgelegt worden.

In diesem Zusammenhang sind die Verordnung (EU) 2019/2088 („OffenlegungsVO“) sowie die Verordnung (EU) 2020/852 („TaxonomieVO“) erlassen worden, die zum 10. März 2021 bzw. – in Teilen – zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind, erlassen worden.

Primäres Ziel der OffenlegungsVO ist die Gewährleistung einer einheitlichen Transparenz dahingehend, ob es sich um ein Finanzprodukt handelt, das nachhaltige Investitionen tätigt bzw. nachhaltige Kriterien bei der Investition berücksichtigt oder nicht.

Die TaxonomieVO bildet ein EU-weites Klassifikationssystem für ökologisch-nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und normiert spezielle Nachhaltigkeits- und Transparenzanforderungen mit Bezug auf sechs fest definierte, klimabezogene Umweltziele.

Der AIF verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie und tätigt nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der OffenlegungsVO sowie Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der TaxonomieVO. Informationen über nachhaltige Investitionen und ökologisch nachhaltige Investitionen enthält Anlage IV dieses Verkaufsprospektes.

Das nachhaltige Anlageziel des AIF besteht im Aufbau von Produktionskapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energie. Mit dem AIF wird eine Verringerung der CO2-

Emissionen angestrebt. Hierzu investiert der AIF in Photovoltaikanlagen, welche zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden. Das Investitionsziel trägt somit zum in der TaxonomieVO definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei.

Hierzu verfolgt der AIF eine nachhaltige Anlagestrategie. Der AIF wird bis spätestens zum Ende der Investitionsphase mit mindestens 75 % ihres Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert sein. Diese nachhaltigen Vermögensgegenstände, insbesondere Photovoltaikanlagen oder entsprechende Projektrechte, in die indirekt über Spezial-AIF oder Gesellschaften investiert wird, müssen gemäß Art. 10 TaxonomieVO einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO leisten, dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt- und Sozialziele im Sinne des Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO beitragen und dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO führen. Die Investmentgesellschaft wird ihre Tätigkeiten unter Einhaltung des in Art. 18 TaxonomieVO definierten Mindestschutzes ausüben und den technischen Bewertungskriterien gemäß Art. 10 Abs. 3 TaxonomieVO in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juli 2021 entsprechen.

8.5 Der Investitionsprozess

Im Rahmen des Investitionsprozesses erfolgt eine Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in Photovoltaikanlagen nach Maßgabe der im Abschnitt 8.3 genannten Investitionskriterien.

Der Investitionsprozess soll sich grundsätzlich wie folgt gestalten:

Auswahlphase

In der Auswahlphase erfolgt zunächst eine Marktsichtung und eine Identifizierung von geeigneten Photovoltaikanlagen bzw. Projektrechten. Sodann wird eine enge Auswahl potenzieller Photovoltaikanlagen bzw. Projektrechte erstellt und eine Anlagegrenzprüfung simuliert, um festzustellen, welche der identifizierten Projekte für die Fondsgesellschaft mittelbar über die Zielfonds erwerbbar sind.

Due-Diligence-Phase

In der Due-Diligence-Phase werden die potenziellen Investitionsobjekte kaufmännisch, rechtlich, steuerlich, technisch und unter den in Anlage IV zu diesem Verkaufsprospekt dargestellten Nachhaltigkeitsgesichtspunkten geprüft und analysiert. Hierbei werden ggf. Berater und Sachverständige hinzugezogen.

Entscheidungsphase

Unter Berücksichtigung der Meinung von unter Umständen eingeschalteten externen Beratern, deren Entscheidungsempfehlungen sowie der Sichtung der Ergebnisse der Due Diligence wird von der KVG bzw. von der KVG der Zielfonds über eine mögliche Investition entschieden. Vor der Investition in einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 KAGB ist der Wert der Gesellschaft im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB bzw. des geschlossenen AIF im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB

a. durch

- einen externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2, Abs. 2 bis 5

KAGB erfüllt, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes EUR 50 Millionen nicht übersteigt, oder

- zwei externe, voneinander unabhängige Bewerter, die die Anforderungen nach § 216 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2, Abs. 2 bis 5 KAGB erfüllen und die die Bewertung des Vermögensgegenstandes unabhängig voneinander vornehmen, zu ermitteln, wobei
- b. der externe Bewerter im Sinne von Buchstabe a) oder die externen Bewerter im Sinne von Buchstabe b) nicht zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 272 KAGB durchführt oder durchführen.

§ 250 Abs. 2 KAGB gilt entsprechend. Bei der Bewertung ist von dem letzten mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB bzw. des geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB oder, wenn der Jahresabschluss mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB bzw. des geschlossenen Spezial-AIF im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB auszugehen, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind.

8.6 Investitionskonzept

Klimawandel. Umweltschutz. Nachhaltigkeit. Diese Themen werden für Anleger zunehmend bedeutsamer und sorgen dafür, dass Investitionen in Erneuerbare Energien hoch im Kurs stehen. Zusätzlich können attraktive Renditen und stabile Ausschüttungen prognostiziert werden. hep ist mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Bereich Photovoltaik und seinem Investment-Know-how seit vielen Jahren im Solarmarkt aktiv. Das Unternehmen hat eine stetig wachsende Pipeline vorzuweisen, welche im Wesentlichen auf dem Einsatz und der Vernetzung von hochqualifizierten Projektentwicklern auf der ganzen Welt basiert. Im Anschluss an die Projektentwicklung folgen Bau und Betrieb, welche größtenteils ebenfalls von hauseigenen Firmen durchgeführt werden. Die Expertise von hep erstreckt sich somit entlang des gesamten Lebenszyklus eines Solarprojekts. Für die Finanzierung der Projektentwicklungen sowie den Bau & Betrieb der Solarparks wurden in der Vergangenheit von der HEP Kapitalverwaltung AG mehrere AIFs aufgelegt. Diese Finanzierungsstrategie soll auch zukünftig beibehalten werden.

Das HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 strebt an, seinen Anlegern stabile und gut prognostizierbare Ausschüttungen und eine gute Rendite zu liefern. Dies soll durch Investments in den Zielländern USA und Japan, welche durch weitere Investments in Deutschland ergänzt werden können, erfolgen. Als Ziel wird eine Allokation von 75 % in den USA und Kanada und 25 % in Japan und Deutschland angestrebt.

Der AIF wird – in der Regel mittelbar über seine Beteiligungen an Zielfonds oder Objektgesellschaften – sowohl Projekte, welche sich in der finalen Entwicklungsphase (sogenannte „Late Stage“-Phase) befinden als auch Projekte, die sich noch in einer sehr frühen Entwicklungsphase befinden (sogenannte „Active Development-Phase“), akquirieren.

Bei Photovoltaikanlagen bestehen typischerweise Entwicklungsphasen von ein bis drei Jahren. Die reine Entwicklung von Photovoltaikanlagen / Solarparks – hierzu gehören insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren, Gutachten, Projektrechte, Zustimmungen, Umweltverträglichkeitsstudie, Machbarkeitsstudie,

Identifizierung von Flächen, langfristigem Stromabnehmer, Generalunternehmer, Auswahl von Modullieferanten, finanzierende Banken, und Verhandlung der entsprechenden Verträge – kann tatsächlich bis zu drei Jahre in Anspruch nehmen, je nachdem, in welchem Entwicklungsstadium sich das Projekt bei Ankauf befindet und in welchem Land die Entwicklung stattfindet.

Bei Projekten in der Late Stage-Phase sind zum Investitionszeitpunkt die wesentlichen Projektentwicklungsschritte bereits vollzogen.

Hiermit einhergehend ist ein erhöhter Kapitalbedarf (z.B. für den Netzanschluss). Dies ist der Grund, weshalb diese Projekte oftmals genau zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt angeboten werden. Die finale Entwicklung wird von den durch den AIF bzw. den durch den Zielfonds beauftragten Unternehmen durchgeführt. Der Mehrwert (sogenannte Entwicklerprämie), der durch die finale Entwicklung generiert wird, ist ein attraktiver Renditebaustein für die Anleger. Nach finaler Entwicklung beginnt der Bau des Solarparks, der schließlich in Betrieb genommen wird. Einzelne fertig errichtete Solarparks können im Rahmen des aktiven Managements bereits zu diesem Zeitpunkt an andere Investoren veräußert werden. Weder die Zielfonds noch der AIF werden operativ tätig.

Zusätzlich setzt der HEP – Solar Green Energy Impact Fund I auf ein aktives Portfoliomanagement, welches es den Zielfonds während der ersten vier Jahre ab dem Datum der Prospektaufstellung ermöglicht, fertig entwickelte Solarparks, gebaute oder sich im Betrieb befindlichen Solarparks zu veräußern und die resultierenden liquiden Mittel in neue Projekte zu reinvestieren. Nach vier Jahren endet diese Möglichkeit der Reinvestition. Die Zielfonds haben ab diesem Zeitpunkt lediglich die Möglichkeit, freie Liquidität in bestehende Solarparks zu investieren, wodurch beispielsweise USA-amerikanische Co-Investoren, welche an Objektgesellschaften in den USA beteiligt sind („Tax-Equity Investoren“) aus einem Projekt herausgekauft werden können.

9. Photovoltaikmärkte

9.1 Marktentwicklung 2022/2023.1.1 Dringlichkeit für globale Transformation hin zu erneuerbaren Energien ist groß

Die Invasion Russlands in der Ukraine hat nicht nur eine humanitäre Katastrophe ausgelöst, sondern auch die Fragen nach Energiesicherheit und -souveränität neu aufgeworfen. Der Schlüssel für mehr Energiesicherheit ist die Beschleunigung der globalen Transformation zu einem auf erneuerbaren Energien basierendem System. Dabei ist die Dringlichkeit auch vor dem Hintergrund der voranschreitenden Klimaerwärmung groß: Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) warnt im jüngsten Bericht der Arbeitsgruppe II zu den Folgen, der Anpassung und der Verwundbarkeit, dass bereits heute zwischen 3,3 und 3,6 Mrd. Menschen in Gebieten leben, die stark durch den Klimawandel gefährdet sind.³

Aus dem Temperaturziel lässt sich ein globales CO₂-Budget ableiten, da ein nahezu linearer Zusammenhang zwischen dem kumulativen CO₂-Ausstoß und dem Temperaturanstieg besteht. Den aktuellen IPCC-Berechnungen vom Sommer 2021 zufolge dürfen mit Beginn des Jahres 2020 noch 400 Gigatonnen CO₂ ausgestoßen werden, um das Ziel von 1,5 °C mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % zu erreichen.⁴ Verbleiben die Emissionen auf dem Level von 2019, ist das Budget in weniger als 8 Jahren erschöpft, bei einem 2-Grad Ziel in etwa 25 Jahren.⁵

9.1.2 Anteil von 90% erneuerbarer Energien an Stromerzeugung in 2050

Um das Ziel von 1,5 °C zu erreichen, muss entsprechend des aktuellen World Energy Transition Outlook der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, ausgehend von 25 % in 2018 auf 65 % im Jahr 2030 und 90 % im Jahr 2050, gesteigert werden (siehe Abbildung 1). Fluktuierende erneuerbare Energien, primär Windenergie und Photovoltaik (PV), werden zur dominierenden Stromquelle. Der jährliche Zubau von Photovoltaik muss im Mittel auf über 440 GW steigen, gegenüber 133 GW in 2021.⁶ Dies entspricht einer Steigerung um den Faktor 3,3. Die installierte Leistung von Photovoltaik steigt auf fast 5,2 TW in 2030 und über 14 TW in 2050.⁷

Die Stromerzeugung im Jahr 2050 muss gegenüber 2020 verdreifacht werden.⁸ Die Stromnachfrage wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Schwellen- und Entwicklungsländer getrieben. Hinzu kommt der Bedarf aus der Elektrifizierung der Verbrauchssektoren und der zukünftig steigenden Nachfrage nach grünem Wasserstoff.

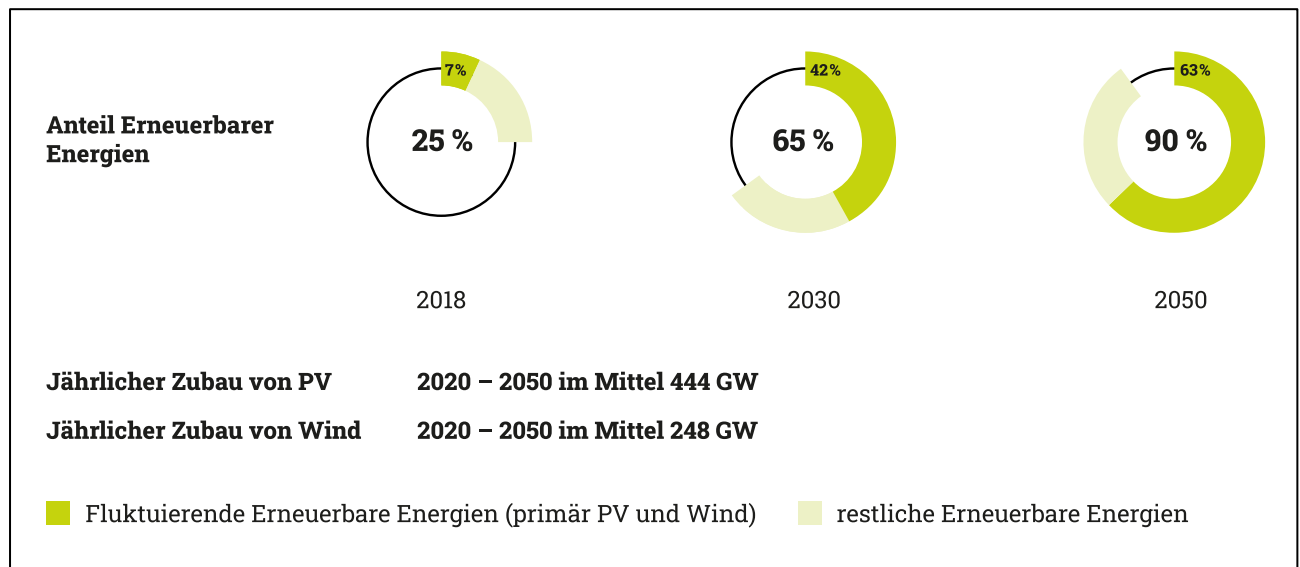


Abbildung 1: Entwicklung des Anteils erneuerbarer und fluktuierender erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung und des jährlichen Photovoltaik- und Wind-Zubaus 2018 bzw. 2020–2050 entsprechend des 1,5-Grad-Pfads von IRENA. Eigene Darstellung auf Basis von Daten aus IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 18 und S. 60 f.).

³ IPCC (2022): Sechster IPCC-Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe II: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit – Hauptaussagen aus der Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung (SPM) (S.1).

⁴ IPCC (2021): Summary for Policymakers. In: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [V. Masson-Delmotte, P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu, and B. Zhou (eds.)]. Cambridge

University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, pp. 3–32, doi:10.1017/9781009157896.001. (Tabelle SPM.2).

⁵ <https://www.mcc-berlin.net/forschung/co2-budget.html> (Abgerufen am 26.07.2022).

⁶ IRENA (2022): Renewable Power Generation Costs in 2021, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 42).

⁷ IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 61 und S. 66).

⁸ IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 61).

9.1.3 Energiesektor bietet Raum für Investitionen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung muss zur Erreichung eines 1,5-Grad-Pfades in allen Regionen weltweit in höchstem Maße vorangetrieben werden. IRENA berechnet Gesamtinvestitionen von mehr als USD 25 Bn. im Zeitraum 2021–2050 (siehe Abbildung 2). Mit USD 10,9 Bn. überwiegend in Asien, gefolgt von Nordamerika mit USD 4,7 Bn. Für den Zeitraum 2021–2030 belaufen sich die jährlichen Investitionen allein in Photovoltaik auf USD 338 Mrd.⁹

IRENA schätzt, dass im Jahr 2020 weltweit 12 Mio. Beschäftigte im Bereich erneuerbare Energien tätig waren. Davon ein Drittel (4 Mio.) im Bereich Photovoltaik.¹⁰ Um das Ziel von 1,5 °C zu erreichen, werden über 38 Mio. Arbeitsplätze im erneuerbaren Bereich im Jahr 2030 erwartet. Der Gesamtsektor Energie wächst auf fast 140 Mio. an, damit kann der Verlust von Arbeitsplätzen im Bereich der konventionellen Energien mehr als ausgeglichen werden.¹¹

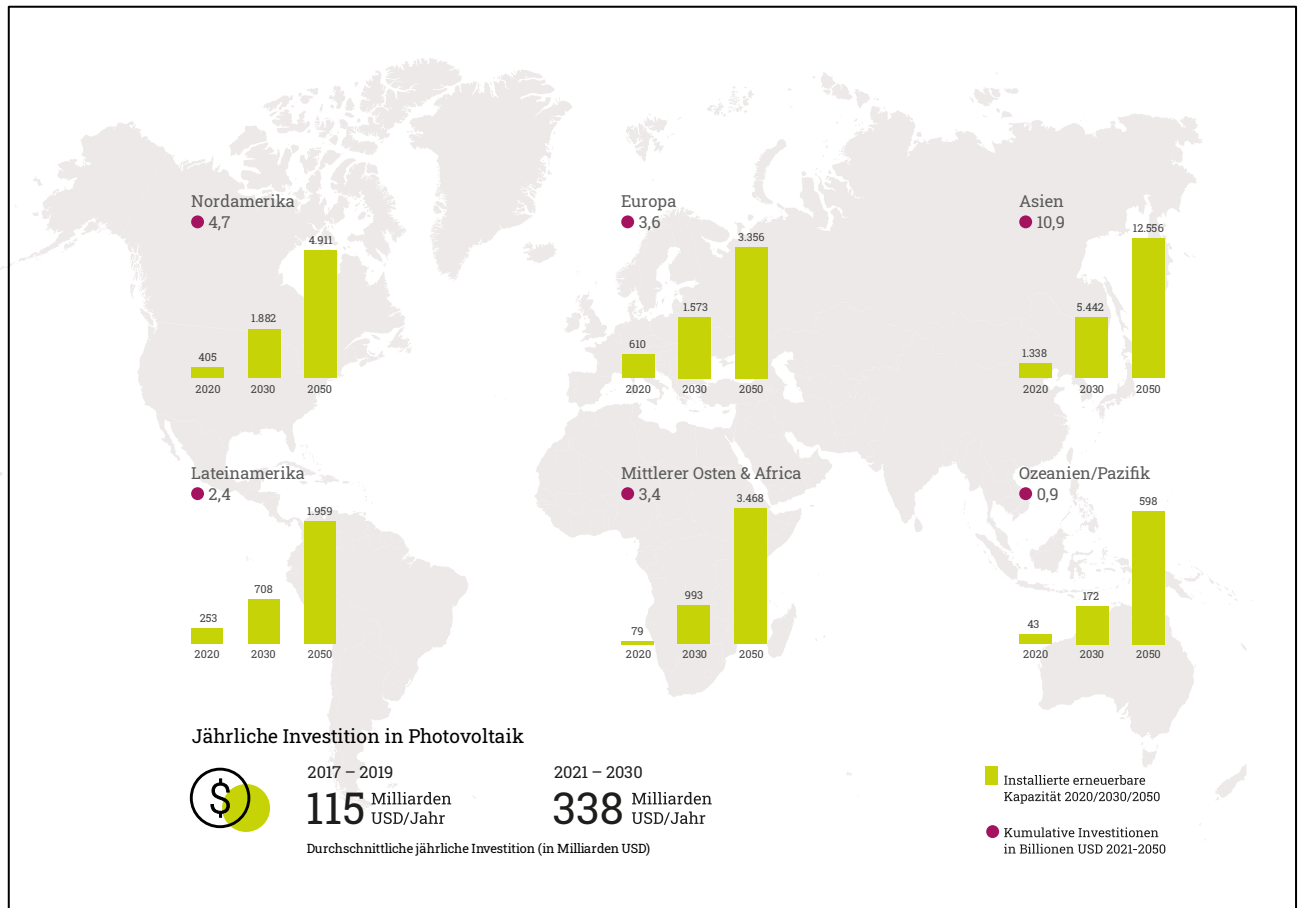


Abbildung 2: Regionale Verteilung der kumulativen Investitionen in erneuerbare Energien zur Stromerzeugung im Zeitraum 2021–2050 sowie Entwicklung der installierten Leistung an erneuerbaren Energien. Nach IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S.64).

⁹ IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 64 und S. 104).

¹⁰ Renewable Energy and Jobs Annual Review 2021(2021), IRENA (S. 9).

¹¹ IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 144).

9.1.4 21-faches Wachstum seit Beginn des letzten Jahrzehnts

Die weltweit installierte Photovoltaik-Leistung lag Ende 2021 laut IRENA bei 843 GW. Vergleicht man dies mit der Leistung von 40 GW zu Beginn des letzten Jahrzehnts, wuchs die Kapazität um das 21-Fache (siehe Abbildung 3).

Das kontinuierliche Wachstum des Zubaus von Photovoltaik setzte sich auch 2021 fort: Mit 133 GW stieg der Zubau weltweit um 13 % gegenüber dem Vorjahr.¹²

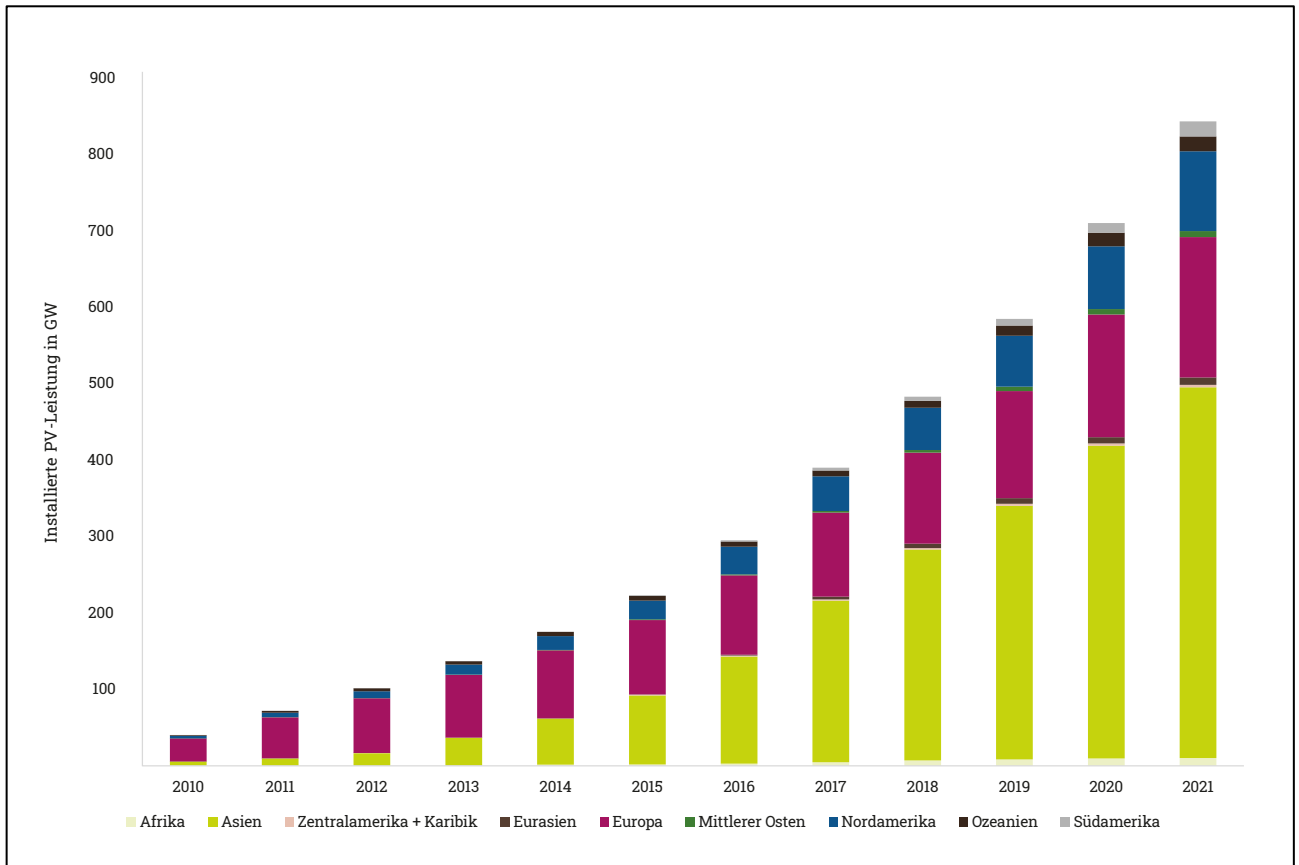


Abbildung 3: Entwicklung der installierten Photovoltaik-Leistung im Zeitraum 2010 bis 2021 nach Regionen. Eigene Darstellung auf Basis der Daten aus IRENA (2022 und 2020): Renewable Capacity Statistics 2022 und 2020. The International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 23 ff. und S. 25 ff.).

¹² IRENA (2022): Renewable Power Generation Costs in 2021, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 80).

9.1.5 Stromgestehungskosten bei 4,8 USD Cent/kWh

Die Transformation zu einem 2-Grad-Pfad bzw. 1,5-Grad-Pfad erfordert den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung, allen voran Photovoltaik. Dabei stellt Photovoltaik in den meisten Ländern die kostengünstigste Option für den Ausbau neuer Stromkapazitäten dar und wird in 130 Ländern politisch unterstützt.¹³ Die Erfolgsgeschichte von Photovoltaik ist auch auf die deutlichen Kostensenkungen zurückzuführen. Die mittleren gewichteten weltweiten Stromgestehungskosten neuer Photovoltaik-Großanlagen konnten ausgehend von USD Cent 41,7/kWh im Jahr 2010 auf USD Cent 4,8 /kWh im Jahr 2021 gesenkt werden – dies entspricht einer Kostenreduktion um 88 % (siehe Abbildung 4).¹⁴ Obwohl die mittleren gewichteten weltweiten Stromgestehungskosten auch 2021 gegenüber dem Vorjahr rückläufig waren, führte das schwierige wirtschaftliche Umfeld in 2021 mit steigenden Rohstoffpreisen und Energiekosten zu höheren Modulpreisen.

Nachdem mehrere Jahre in Folge der Photovoltaik-Modulpreis fiel, wies 2021 einen Preisanstieg auf. Unterbrechungen in den Lieferketten führten zu höheren Materialkosten oder geringerer Verfügbarkeit. Engpass ist die Produktion von Polysilizium, der Preis hat sich in 2021 fast verdreifacht. Es zeigt sich eine Stabilisierung der Preise, die auf Erweiterung der Kapazitäten und Verbesserungen bei der Herstellung zurückzuführen sind. Übertroffen wird die Preissteigerung bei Polysilizium von den Transportkosten, die die Photovoltaikanlagen zusätzlich verteuern.¹⁵ Die Produktion von Photovoltaik-Modulen ist stromintensiv und derzeit kommt größtenteils Strom auf Basis von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, zum Einsatz. Dennoch müssen Solarmodule nur vier bis acht Monate betrieben werden, um die produktionsbedingten Emissionen zu kompensieren. Dies steht einer durchschnittlichen Modullebensdauer von rund 25 bis 30 Jahren gegenüber.¹⁶

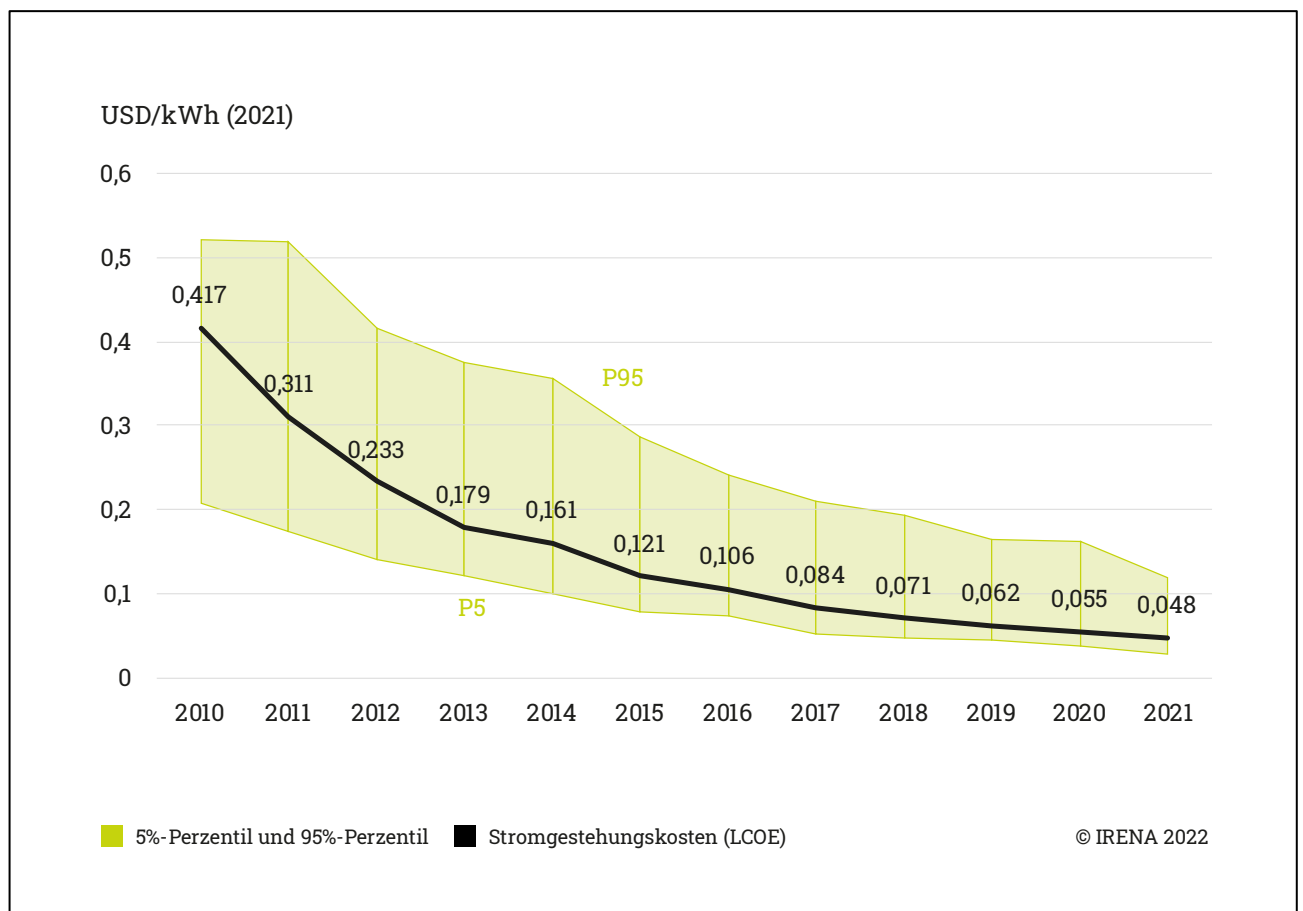


Abbildung 4: Entwicklung der globalen Stromgestehungskosten (LCOE, gewichtetes Mittel) neuer Photovoltaik-Großanlagen. Nach IRENA (2022): Renewable Power Generation Costs in 2021, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 79).

¹³ IEA (2021): Net Zero by 2050 (S. 116).

¹⁴ IRENA (2022): Renewable Power Generation Costs in 2021, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 30).

¹⁵ IRENA (2022): Renewable Power Generation Costs in 2021, International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 83 f.).

¹⁶ IEA (2022): Special Report on Solar PV Global Supply Chains (S. 8).

9.2 Europa

In Folge der russischen Invasion in der Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise hat die Europäische Kommission mit „REPowerEU“ im Mai 2022 ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und die Bewältigung der Klimakrise verfolgt. Zentrale Elemente sind die Energieeinsparungen, die Diversifizierung der Energieversorgung und der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien.¹⁷

So schlägt die EU-Kommission eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien von 40 % auf 45 % bis zum Jahr 2030 vor. Zur Erreichung des Zielwerts wurde unter anderem eine EU-Solarstrategie zur Verdoppelung der Photovoltaik-Leistung bis 2025 und zur Installation von 600 GW bis 2030 entwickelt. Zudem ist eine schrittweise Pflicht zum Ausbau von Solardachanlagen vorgesehen. Neue Vorschriften sollen eine raschere Projektgenehmigung in für erneuerbare Energien geeigneten Gebieten sicherstellen.¹⁸ Langfristiges Ziel der Europäischen Union ist die Klimaneutralität im Jahr 2050. Der 2019 vorgestellte European Green Deal zeigt eine Wachstumsstrategie in eine nachhaltige Zukunft auf. Kernpunkt des Deals ist das erste europäische Klimagesetz. Seit Ende Juli 2021 in Kraft,

verpflichtet sich die EU per Gesetz, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das Zwischenziel im Jahr 2030 sieht eine Emissionsminderung um mindestens 55 % gegenüber 1990 vor.¹⁹

Ende 2021 ist in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Leistung von rund 158 GW installiert. Gegenüber

dem Vorjahr stieg die installierte Leistung um mehr als 21 GW bzw. 16 %.²⁰ Die meisten großen europäischen Märkte weisen ein Wachstum auf. Für die Zukunft gilt dies umso mehr. So prognostiziert der Branchenverband Solar Power Europe für Europa Neuinstallationen von rund 39 GW in 2022 und 75 GW in 2026.²¹ Deutschland bleibt an der Spitze der Solarenergie im EU-weiten Vergleich (siehe Abbildung 5).

Die Gesamtkapazität der Bundesrepublik liegt zum Jahresende 2021 bei rund 58 GW. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Plus von 5,0 GW.²²

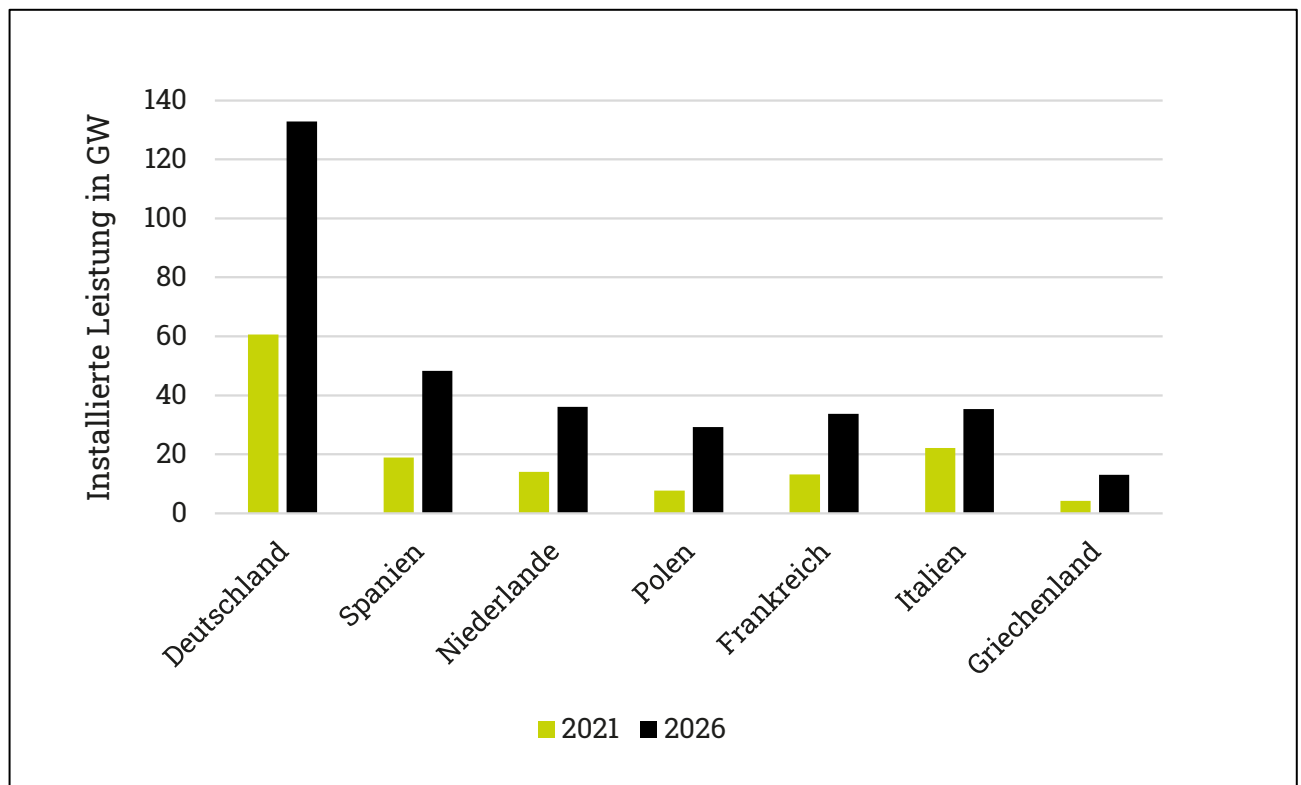


Abbildung 5: Entwicklung der installierten Leistung der größten Photovoltaik-Märkte in Europa in 2021–2026 im mittleren Szenario von Solar Power Europe. Eigene Darstellung auf Basis von Daten aus Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook For Solar Power 2022–2026 (S. 29).

¹⁷ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3131 (Abgerufen am 20.07.2022).

¹⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3131 (Abgerufen am 20.07.2022).

¹⁹ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/climate-change/> (Abgerufen am 04.03.2022).

²⁰ IRENA (2022): Renewable Capacity Statistics 2022. The International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 23).

²¹ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook For Solar Power 2022–2026 (S. 26).

²² AGEE-Stat (2022): Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (Tabelle 4).

Die Summe der gesamten an der Erdoberfläche auf eine horizontale Fläche auftreffende Solarstrahlung, die sogenannte jährliche Globalstrahlung (GHI), liegt in der Bundesrepublik im Mittel bei rund 1090 kWh/m². Die höchsten Werte von über 1100 kWh/m² werden in den südlichen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg erreicht.²³

Im neuen EEG 2023 ist verankert, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll - von etwa 42 % im Jahr 2021.²⁴ Dabei wird in der Begründung zum Gesetzesentwurf ein Anstieg des Stromverbrauchs von etwa 560 TWh im Jahr 2021 auf 750 TWh im Jahr 2030 zugrunde gelegt.²⁵ Dem Stromsektor kommt über die Elektrifizierung der Verbrauchssektoren und der zukünftig steigenden Nachfrage nach grünem Wasserstoff eine entscheidende Rolle zu. Um die Klimaschutzziele nachhaltig zu erreichen, gilt es in den kommenden Jahren, Kohle- und Atomstrom durch den massiven Kapazitätsausbau der erneuerbaren Stromerzeugung zu ersetzen.²⁶

Mit der Verabschiedung des sogenannten Osterpakets wird die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für Photovoltaik wird ein Ausbauziel von 215 GW im Jahr 2030 festgelegt (siehe Abbildung 6), der jährliche Photovoltaik-Zubau soll auf 22 GW gesteigert werden.²⁷

Der Markt für direkte Stromlieferverträge zwischen einem Produzenten und einem Abnehmer, sogenannte Power Purchase Agreements („PPAs“), befindet sich in Deutschland für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Hochlauf. Zuletzt hat das Interesse an grünen PPAs stärker zugenommen als das Angebot, sodass sich kurz- bis mittelfristig ein Nachfrageüberhang entwickeln könnte.²⁸

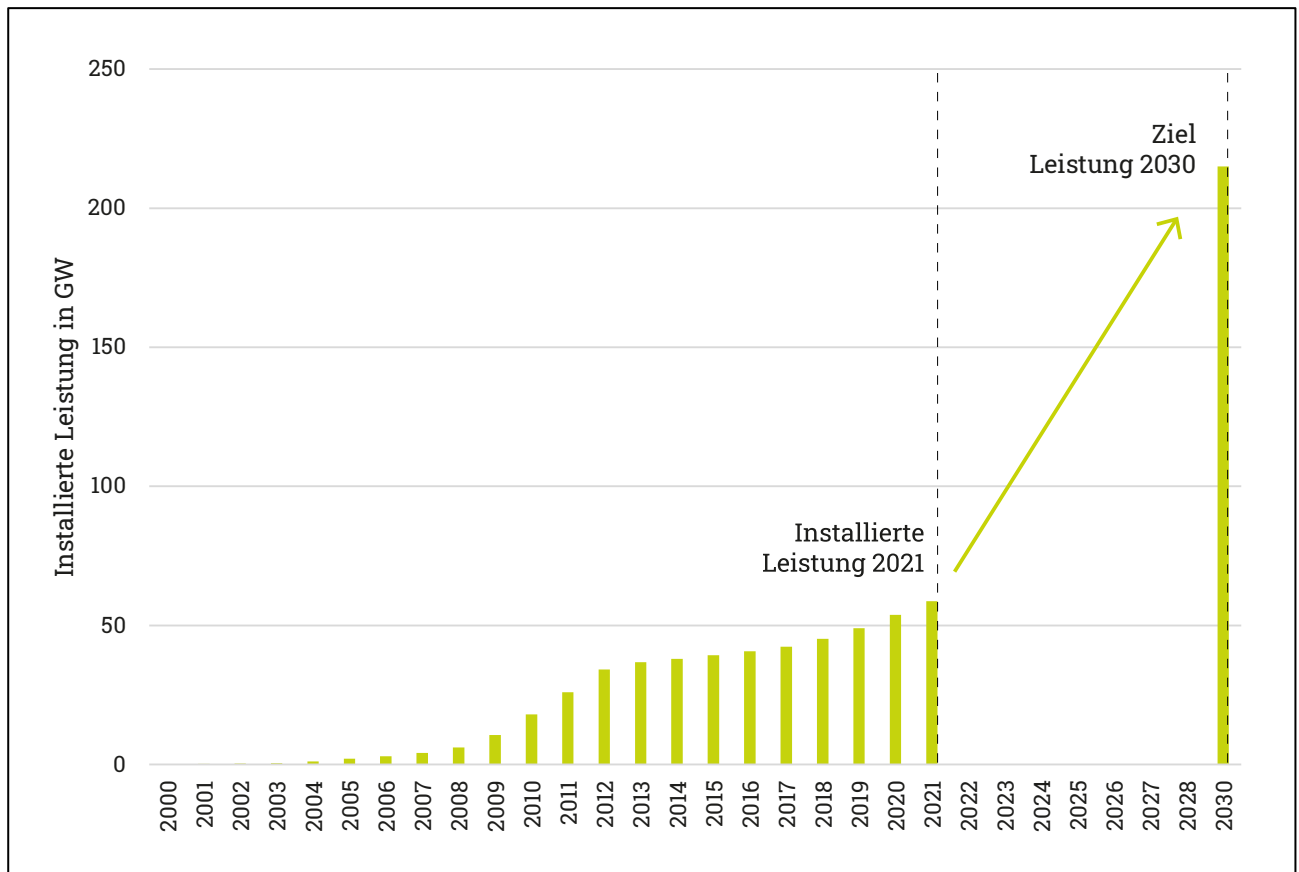


Abbildung 6: Entwicklung der installierten Photovoltaik-Leistung in Deutschland im Zeitraum 2000–2021 und Ausbauziel im Jahr 2030. Eigene Darstellung auf Basis von Daten des Bundesgesetzblattes (2022): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor und AGEE-Stat (2022): Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (Tabelle 4).

²³ Daten aus Global Solar Atlas 2.0, a free, web-based application is developed and operated by the company Solargis s.r.o. on behalf of the World Bank Group, utilizing Solargis data, with funding provided by the Energy Sector Management Assistance Program (ESMAP). For additional information: <https://globalsolaratlas.info> (Abgerufen am 20.07.2022) im Folgenden zitiert als Global Solar Atlas 2.0.

²⁴ Bundesgesetzblatt (2022): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.

²⁵ Deutscher Bundestag (2022): Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (S. 1).

²⁶ BMWK (2022): Eröffnungsbilanz Klimaschutz (S. 11f).

²⁷ Bundesgesetzblatt (2022): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.

²⁸ dena (2021): Marktmonitor Green PPAs 2021 (S. 5).

9.3 Japan

In 2021 hat Japan seine klimapolitischen Zielsetzungen verschärft. So soll bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden. Im Jahr 2030 soll die Minderung der CO₂-Emissionen 46 % gegenüber 2013 betragen, zuvor waren 26 % vorgesehen. Darüber hinaus wird sich Japan bemühen im Jahr 2030 die Emissionsminderung auf 50 % gegenüber 2013 zu steigern.²⁹

Das neue Emissionsminderungsziel wird mit dem sechsten strategischen Energieplan hinterlegt. Demnach soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 36–38 % im Jahr 2030 erhöht werden. Solarenergie wird damit in Japan die wichtigste erneuerbare Stromquelle. So soll der Anteil von Solarenergie an der Stromerzeugung auf 14–16 % im Jahr 2030 steigen.³⁰

Japan weist mit einer installierten Photovoltaik-Leistung von rund 74 GW im Jahr 2021 die dritthöchste Photovoltaik-Leistung weltweit auf. Gegenüber der Vorjahresleistung von 69,8 GW konnte ein Plus von 4,4 GW erzielt werden.³¹

Die Summe der jährlichen Globalstrahlung liegt in Japan

im Mittel bei rund 1300 kWh/m² und damit über den Jahressummen der besten Standorte in Deutschland.³² Solar Power Europe erwartet einen Photovoltaik-Zubau von rund 35 GW im Zeitraum 2022–2026 bzw. im Schnitt 8,75 GW pro Jahr. Herausforderungen bestehen in Japan aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit, der begrenzten Netzkapazitäten sowie des Risikos der Leistungsminde- rung und Abschaltung bei Netzüberlastungen (Abregelung).³³

Für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW und darüber wurde in 2022 die Einspeisevergütung durch eine stärker marktorientierte Einspeiseprämie abgelöst.³⁴ Die Bedeutung von PPAs als effektive Beschaffungsoption für Strom aus erneuerbaren Energien hat in den letzten Jahren in Japan zugenommen. Die niedrigen Erzeugungskosten von Photovoltaik machen PPAs, insbesondere wenn der Strom vor Ort verbraucht wird, wettbewerbsfähig zum Strombezugspreis. Die Wirtschaftlichkeit von PPAs bei Nutzung des öffentlichen Stromnetzes (Off-site PPA) wird unter anderem durch die Einführung der Einspeiseprämie verbessert.³⁵

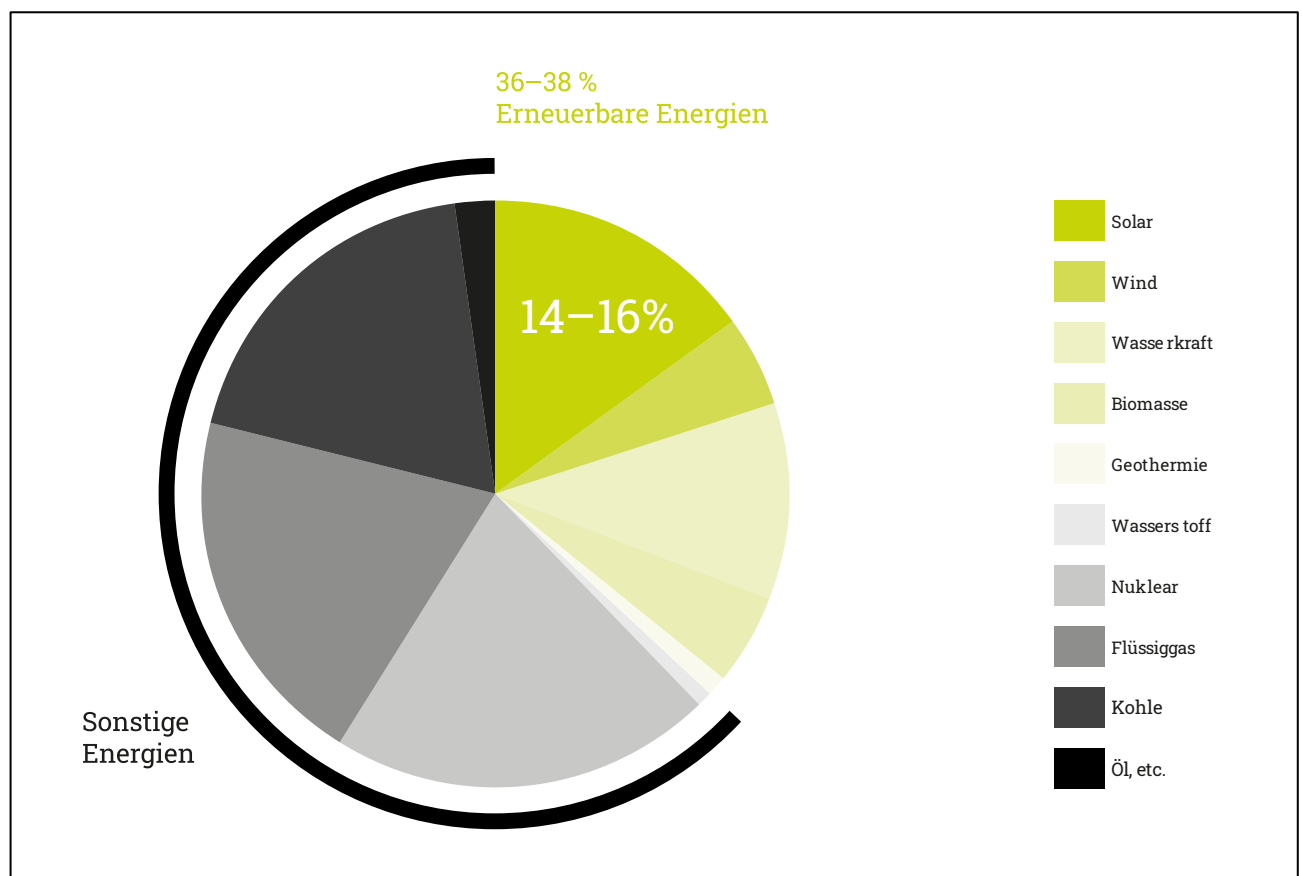


Abbildung 7: Stromezeugungsmix im Jahr 2030 in Japan nach dem 6. Strategischen Energieplan. Eigene Darstellung auf Basis von Daten aus METI (2021): The 6th Strategic Energy Plan (Outline, S. 12).

²⁹ Japan's Nationally Determined Contribution (S. 1) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG>.

³⁰ METI (2021): The 6th Strategic Energy Plan (Outline, S. 12).

³¹ IRENA (2022): Renewable Capacity Statistics 2022. The International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 23).

³² Daten aus Global Solar Atlas 2.0 (Abgerufen am 20.07.2022).

³³ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 28 f. und S. 73).

³⁴ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 71).

³⁵ Renewable Energy Institute (2021): Corporate PPA in Japan (S. 3, S. 9 und S.16).

9.4 USA

Die Vereinigten Staaten bekennen sich mit ihrem Wiedereintritt zum Pariser Klimaabkommen zum 2-Grad-Ziel und Anstrengungen zur Begrenzung der Erwärmung auf

1,5 °C. Im Jahr 2030 soll in den USA eine Treibhausgasemissionsminderung um 50–52 % gegenüber 2005 erreicht werden (siehe Abbildung 8), Klimaneutralität spätestens im Jahr 2050. Die Stromerzeugung soll bereits 2035 klimaneutral werden.³⁶

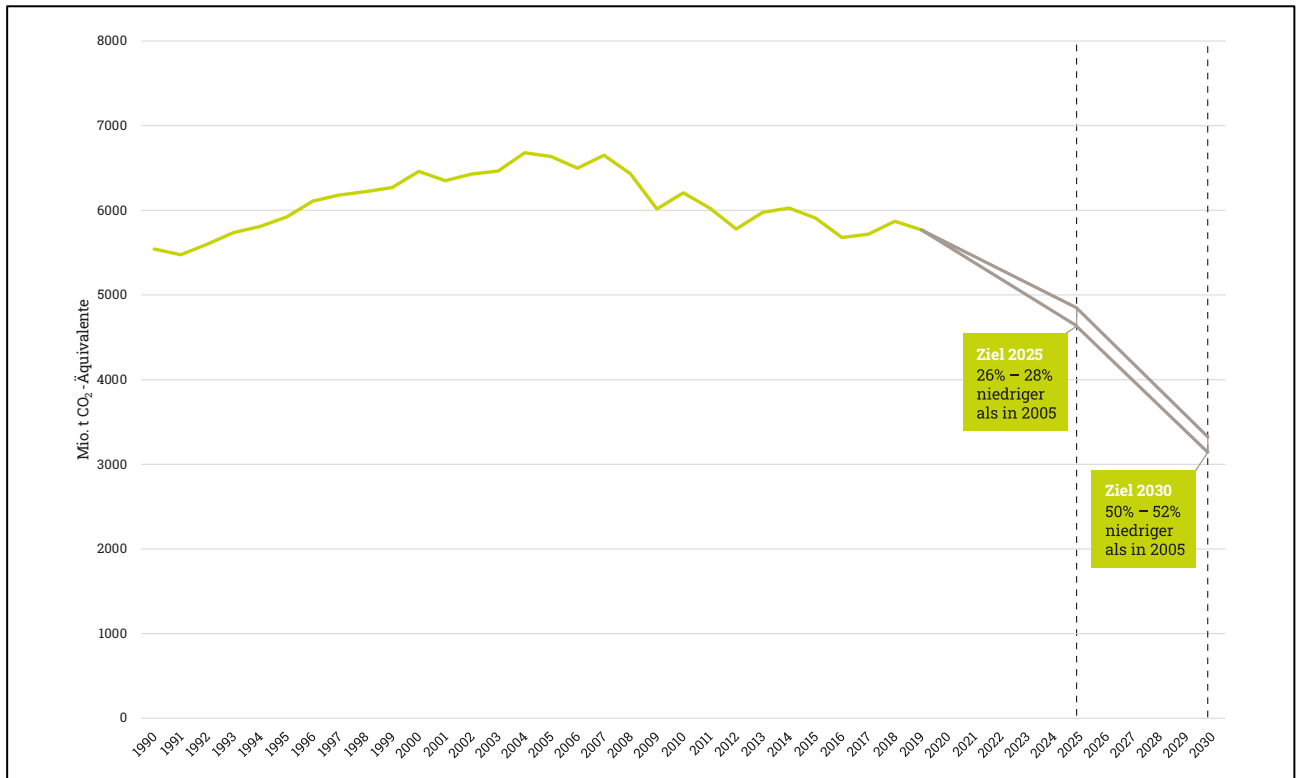


Abbildung 8: Entwicklung der Treibhausgasemissionen der Vereinigten Staaten im Zeitraum 1990–2019 und Minderungsziele bis 2030. Nach UNFCCC (2021): The United States of America Nationally Determined Contribution (S.1). Daten aus UNFCCC: Greenhouse Gas Inventory Data – Time Series.

Trotz Lieferengpässen und Problemen beim Netzananschluss konnte ein Plus an installierter Photovoltaik-Leistung von fast 20 GW auf rund 93,7 GW zum Jahresende 2021 realisiert werden.³⁷ In 2021 entfielen laut US-amerikanischem Solarverband SEIA 46 % aller in den Vereinigten Staaten neu hinzugekommenen Stromerzeugungskapazitäten auf die Solarenergie.³⁸

Die Summe der jährlichen Globalstrahlung in den USA liegt im Mittel bei 1640 kWh/m². Die höchsten Werte von über 1900 kWh/m² werden im Südwesten der USA erreicht.³⁹

Mehrheitlich erfolgte der Zubau durch große Photovoltaikanlagen. Dabei lagen die Neuinstallationen aufgrund von Lieferengpässen, logistischen Problemen und Handelsbeschränkungen unter den Erwartungen. Zahlreiche Projekte verschoben die Inbetriebnahmen.⁴⁰

Handelsmaßnahmen werden sich auch weiterhin auf die Lieferkette von Photovoltaik auswirken, denn im Februar

2022 wurden die Section 201-Zölle auf importierte Solarmodule und -zellen um weitere 4 Jahre verlängert. Erleichterung für Modulhersteller und Entwickler schafft die Erhöhung der zollfreien Zellimporte von 2,5 auf 5 GW. Die Zölle wurden 2018 eingeführt, nachdem US-Hersteller eine Petition nach Section 201 des US-Handelsgesetzes zur Sicherstellung des fairen Wettbewerbs eingereicht hatten. Entwickler müssen sich zudem mit der im Juni 2021 erstellten Withhold Release Order (WRO) auseinandersetzen. So werden Solarmodule, die Silicat von einem Hersteller in Xinjiang verwenden, zurückgehalten. Anfang des Jahres 2022 wurden mehrere Megawatt freigegeben, die Unsicherheit verbleibt.⁴¹

Das vom US-Handelsministerium im März 2022 eingeleitete Verfahren zum Import von Modulen und Zellen aus Kambodscha, Malaysia, Thailand und Vietnam hatte zu zahlreichen Projektverzögerungen und -stornierungen geführt. Im Juni 2022 wurden für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten die Zölle auf Module und Zellen ausgesetzt.⁴²

³⁶ The United States of America Nationally Determined Contribution (S. 1 und S. 3) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG>.

³⁷ IRENA (2022): Renewable Capacity Statistics 2022. The International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 25).

³⁸ Wood Mackenzie/SEIA U.S. solar market insight unter <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2021-year-review> (Abgerufen am 01.08.2022).

³⁹ Daten aus Global Solar Atlas 2.0 (Abgerufen am 20.07.2022).

⁴⁰ Wood Mackenzie/SEIA U.S. solar market insight unter <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2021-year-review> (Abgerufen am 01.08.2022).

⁴¹ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 65).

⁴² The White House (2022): Declaration of Emergency and Authorization for Temporary Extensions of Time and Duty-Free Importation of Solar Cells and Modules from Southeast Asia.

Zur Stärkung der US-Energiewirtschaft erließ Präsident Biden einen Defense Production Act. In diesem Zeitraum will die Biden-Administration die eigenen wirtschaftlichen Kräfte zur Fertigung von Solarmodulen stärken. So sollen die Produktionskapazitäten von 7,5 GW auf 22,5 GW ausgebaut werden.⁴³

Einer der wichtigsten Fördermechanismen für Solarprojekte in den USA stellt die Investitionssteuergutschrift (Investment Tax Credit, ITC) dar, eine Steuergutschrift von zur Zeit 26 %, die auf die Steuerschuld von privaten und gewerblichen Solaranlagen angerechnet wird. Diese Steuergutschrift ist eine Dollar-für-Dollar-Reduzierung der Einkommenssteuern, die eine Person oder ein Unternehmen andernfalls zahlen würde. Nach aktuellem Stand sinkt die Gutschrift ab dem Jahr 2023 auf 22 %, 2024 würde lediglich für gewerbliche Anlagen eine Gutschrift von 10 % gewährt. Der Entwurf des Inflation Reduction Act of 2022 sieht jedoch eine Verlängerung der Steuergutschrift um 10 Jahre mit erhöhten Sätzen von zunächst 30 % und ab 2032 von 26 % bzw. 22 % im Jahr 2034 vor. Zudem soll der Production Tax Credit (PTC) auf Solaranlagen ausgeweitet werden. Insgesamt sieht der Gesetzesentwurf Ausgaben von rund USD 370 Mrd. im Bereich erneuerbare Energien und Klimaschutz vor.⁴⁴

Weiterer Treiber des Photovoltaik-Zubaus ist sicherlich die ungebrochene Nachfrage nach PPAs, die Rekordhöhen erreicht. Zum einen sichern sich Marktteilnehmer vor volatilen Energiepreisen ab und zum anderen nehmen Nachhaltigkeitsanforderungen zu.⁴⁵

⁴³ The White House (2022): Fact sheet: President Biden Takes Bold Executive Action to Spur Domestic Clean Energy Manufacturing.

⁴⁴ <https://pv-magazine-usa.com/2022/07/28/solar-investment-tax-credit-to-be-extended-10-years-at-30/> und [https://www.orricks.com/en/Insights/2022/07/Inflation-Reduction-Act-Implications-for-Renewables-and-Energy-](https://www.orricks.com/en/Insights/2022/07/Inflation-Reduction-Act-Implications-for-Renewables-and-Energy-Transition#~:text=The%20Inflation%20Reduction%20Act%20of%202022%20%28the%20E2%80%9C,renewable%20energy.%20Among%20other%20things%2C%20the%20IRA%20would%3A)

[Transition#~:text=The%20Inflation%20Reduction%20Act%20of%202022%20%28the%20E2%80%9C,renewable%20energy.%20Among%20other%20things%2C%20the%20IRA%20would%3A](https://www.orricks.com/en/Insights/2022/07/Inflation-Reduction-Act-Implications-for-Renewables-and-Energy-Transition#~:text=The%20Inflation%20Reduction%20Act%20of%202022%20%28the%20E2%80%9C,renewable%20energy.%20Among%20other%20things%2C%20the%20IRA%20would%3A) (Abgerufen am 02.08.2022).

⁴⁵ LevelTenEnergy (2022): PPA Price Index Executive Summary North America – Q2 2022 (S. 19).

9.5 Kanada

Kanada hat sich zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet. Im Juni 2021 wurde das entsprechende Gesetz verabschiedet. Das Zwischenziel im Jahr 2030 wurde erhöht. So soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 40–45 % gegenüber 2005 erreicht werden.⁴⁶

Die Summe der jährlichen Globalstrahlung in Kanada liegt im Mittel bei 1180 kWh/m². Die höchsten Werte finden sich im Süden des Landes.⁴⁷ Insgesamt verfügt das Land laut IRENA zum Jahresende 2021 über eine Photovoltaik-Kapazität von rund 3,6 GW (siehe Abbildung 9).⁴⁸ Erste Prognosen für den Zubau vom Mai 2022 gehen davon aus, dass im Jahr 2022 die 21 GW-Marke überschritten werden könnte.⁴⁹

Um die Klimaziele zu erreichen, muss das Land insbesondere Wind- und Solarkapazitäten aufstocken. Laut des kanadischen Verbands für erneuerbare Energien, CanREA, werden diese Ressourcen für die Energiewende entscheidend sein, denn sie zählen auch im rohstoffreichen Kanada zu den kostengünstigsten Energiequellen im Zubau.⁵⁰ CanREA hat berechnet, dass Kanadas Wind- und Solarkapazitäten in den nächsten drei Jahrzehnten um fast das Zehnfache wachsen müssten, damit das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht wird. Allein die installierte Leistung von Solarenergie soll bis dahin 47 GW betragen.⁵¹

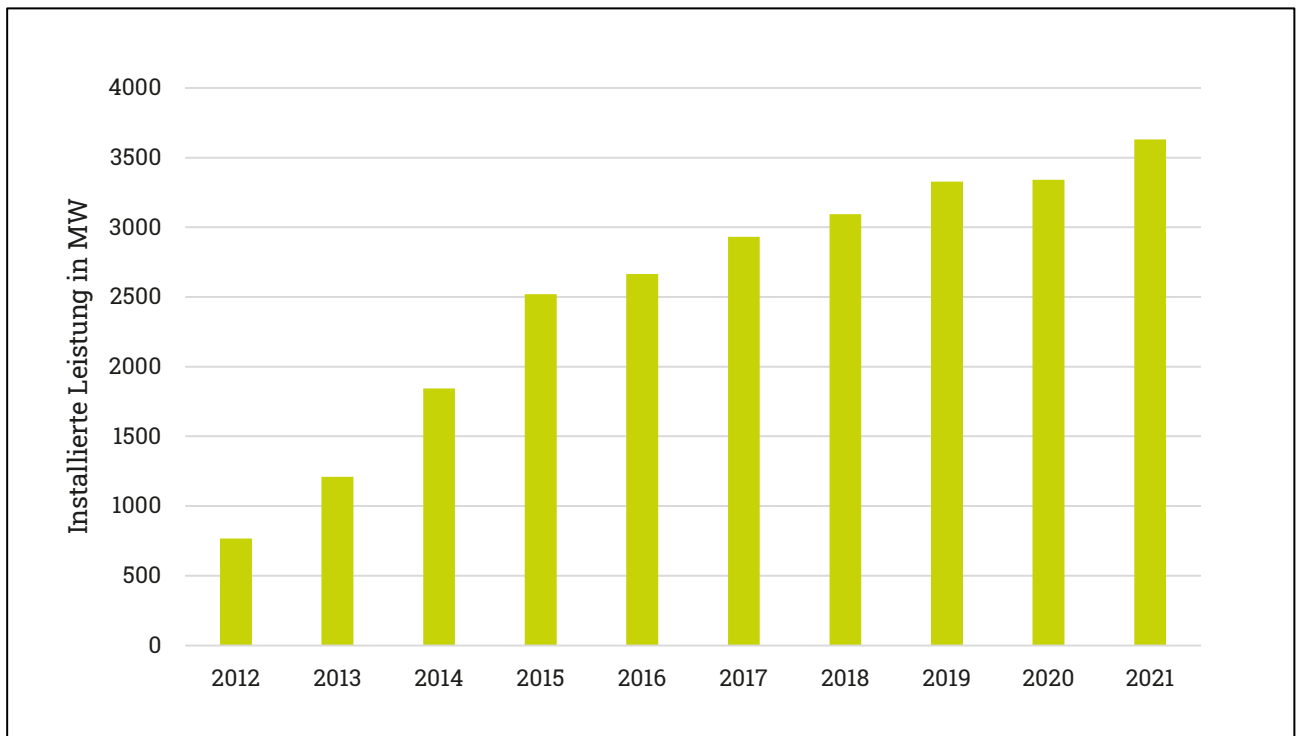


Abbildung 9: Entwicklung der installierten Photovoltaikleistung in Kanada im Zeitraum 2012–2021. Eigene Darstellung auf Basis von Daten aus IRENA (2022): Renewable Capacity Statistics 2022 (S. 25).

⁴⁶ <https://www.canada.ca/en/services/environment/weather/climate-change/climate-plan/net-zero-emissions-2050/canadian-net-zero-emissions-accountability-act.html> (Abgerufen am 02.03.2022).

⁴⁷ Daten aus Global Solar Atlas 2.0 (Abgerufen am 20.07.2022).

⁴⁸ IRENA (2022): Renewable Capacity Statistics 2022. The International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 25).

⁴⁹ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook For Solar Power (S. 60).

⁵⁰ CanREA (2021): CanREA's 2050 Vision (S. 19).

⁵¹ CanREA (2021): CanREA's 2050 Vision (Broschüre und S. 23).

9.6 Weitere Länder

Die Fondsgesellschaft kann zudem (mittelbar) in Photovoltaikanlagen investieren, die in Süd-ostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko,

Chile, Kolumbien) oder in Ländern der CARICOM gelegen sind (siehe Abbildung 10). Insgesamt darf die Gesellschaft jedoch nicht mehr als 15 % des Kommanditkapitals in diese weiteren Länder investieren.



Abbildung 10: Bis zu 15 % des Kommanditkapitals kann in die weiteren Länder investiert werden.

9.6.1 Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen)

Die Region ASEAN (Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos und Kambodscha) entwickelt sich dynamisch. Die Volkswirtschaften wuchsen im Durchschnitt in den letzten 10 Jahren um rund 3,6 % pro Jahr. Die Bevölkerung weist im selben Zeitraum ein Wachstum von fast 12 % auf rund 673 Mio. Menschen auf. Dies entspricht einem Anteil von 8,6 % an der Weltbevölkerung.⁵²

Die Energienachfrage stieg um 80 % in den vergangenen zwei Dekaden, wobei das Wachstum zu 90 % aus fossilen Energien gedeckt wurde. Die Stromerzeugung wird von Kohle und Gas dominiert. Der Anteil von Wind und Photovoltaik hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, der Anteil erneuerbarer Energien beträgt an der gesamten Erzeugung jedoch weniger als 10 %.⁵³

Südostasien zählt zudem zu den am stärksten durch die Klimaerwärmung gefährdeten Regionen weltweit. In den letzten Jahren hat die politische Ambition im Bereich Energie in vielen Ländern der Region zugenommen. Der Anstieg der Energiepreise, verstärkt durch den Ukrainekrieg, hat die Bedeutung der Bezahlbarkeit und Energiesicherheit

nochmals herausgestellt.⁵⁴ Alle ASEAN-Staaten haben sich im Rahmen des Klimaschutzabkommens von Paris verpflichtet, die Treibhausgasemissionen zu verringern. Zudem haben sich Vietnam, Malaysia, Thailand, Indonesien, Singapur, Laos und Kambodscha zu

Netto-Null und Klimaneutralität bekannt. In Vietnam, den Philippinen und in Indonesien soll der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2040 erfolgen.⁵⁵

Für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung geht die Internationale Energieagentur (IEA für den Zeitraum 2021–2026 von einem Zubau von 52 GW in der Region aus. Davon entfällt etwa die Hälfte auf Photovoltaik. Nahezu 60 % des Photovoltaik-Abaus soll dezentral erfolgen. Eine Herausforderung für Photovoltaik-Großanlagen besteht in der geringen Landverfügbarkeit in ASEAN aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und des bergigen Geländes in vielen Ländern der Region.⁵⁶

Die Summe der jährlichen Globalstrahlung in der ASEAN-Region ist hoch. So werden in allen Ländern im Mittel Werte von über 1500 kWh/m² erreicht. Die niedrigsten Werte von etwa 1150 kWh/m² finden sich im Norden von Vietnam und Myanmar. Die höchsten von über 2000 kWh/m² im Südosten von Indonesien.⁵⁷

⁵² The World Bank (2022): World Development Indicators.

⁵³ IEA (2022): Southeast Asia Energy Outlook 2022 (S. 26 und S. 29).

⁵⁴ IEA (2022): Southeast Asia Energy Outlook 2022 (S. 23).

⁵⁵ IEA (2021): Renewables 2021- Analysis and forecast to 2026 (S. 40 und S. 49 f.).

⁵⁶ IEA (2021): Renewables 2021- Analysis and forecast to 2026 (S. 47 f.).

⁵⁷ Daten aus Global Solar Atlas 2.0 (Abgerufen am 20.07.2022).

Um Klimaneutralität zu erreichen, sind die südostasiatischen Länder auf internationale Unterstützung angewiesen.⁵⁸ So formulierte der Premierminister Vietnams im Rahmen der COP 26 explizit, dass die Emissionsreduktion auf die Zusammenarbeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere von den Industrieländern, im Bereich Finanzen und Technologie angewiesen ist.⁵⁹ Die Gewinnung von internationalen Investitionen bedarf eines investorenfreundlicheren Regulierungs- und Marktumfelds durch schnellere Genehmigungen und die Standardisierung bankfähiger PPA.⁶⁰

⁵⁸ IEA (2022): Southeast Asia Energy Outlook 2022 (S. 41).

⁵⁹ https://unfccc.int/sites/default/files/resource/VIET_NAM_cop26cmp16cma3_HLS_EN.pdf (Abgerufen am 20.07.2022).

⁶⁰ IEA (2021): Renewables 2021- Analysis and forecast to 2026 (S. 49).

9.6.2 Republik Korea

Die Republik Korea hat sich zur Klimaneutralität in 2050 verpflichtet. Ende 2021 legte die Republik im Rahmen der COP 26 für das Zwischenziel im Jahr 2030 eine nachgeschärfte Zielsetzung von 40 % gegenüber 2018 vor.⁶¹ Die Strom- und Wärmebereitstellung stellt dabei die größte Emissionsquelle der zehntgrößten Volkswirtschaft der Welt dar.⁶²

Die neue Regierung stellte Anfang Juli 2022 ihren neuen energiepolitischen Kurs vor. Im Mittelpunkt stehen Klimaneutralität und der Ausbau der Nutzung von Kernenergie. Demnach soll der Anteil Kernenergie mindestens 30 % in 2030 betragen. Der Anteil erneuerbarer Energien soll unter anderem unter Berücksichtigung des optimalen Verhältnisses der Erzeugungsquellen neu festgelegt werden. Im Ergebnis soll die Importabhängigkeit von rund 82 % in 2021 auf 60 % in 2030 reduziert werden.⁶³

Photovoltaik kommt eine bedeutende Rolle im OECD-Land zu: Mit einer installierten Leistung von 18,2 GW Ende 2021 gehört Südkorea zu den Top 10 der Länder mit den höchsten installierten Photovoltaik-Leistungen weltweit. In den Jahren 2020 und 2021 konnte jeweils eine Leistung von über 4 GW ans Netz angeschlossen werden. Wesentlicher Treiber des Zubaus stellt der Renewable Portfolio Standard dar. Demnach müssen große Stromerzeuger den Anteil neuer und erneuerbarer Energien auf 10 % in 2023 steigern.⁶⁴

Die Summe der jährlichen Globalstrahlung liegt im Mittel bei rund 1450 kWh/m². Die solare Ressource ist recht gleichmäßig über das Land verteilt, die Mehrheit der Fläche erreicht einen Wert über 1400 kWh/m².⁶⁵

Die Bedeutung von PPA wird aufgrund der Nachhaltigkeitsanforderungen der vielen ansässigen internationalen Unternehmen zunehmen. Seit 2021 sind PPA im stark regulierten Markt erlaubt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht die Herausforderung geeignete Flächen im bergigen Gelände zu finden. Die Regierung setzt daher verstärkt auf Photovoltaikanlagen auf dem Wasser. Verzögerungen beim Netzzugang aufgrund der unzureichenden Übertragungsnetzinfrastruktur werden von verschiedenen staatlichen Stellen angegangen.⁶⁶

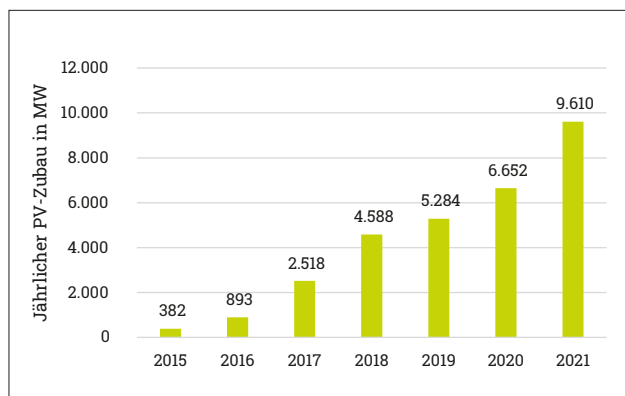


Abbildung 11: Entwicklung des jährlichen Photovoltaik-Zubaus (links) und der installierten Photovoltaik-Leistung in Lateinamerika (rechts) in den Jahren 2015-2021. Nach Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 36).

⁶¹ Submission under the Paris Agreement: The Republic of Korea's Enhanced Update of its First Nationally Determined Contribution (S. 1 f.) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG>.

⁶² IEA (2021): Reforming Korea's Electricity Market for Net Zero (S. 16).

⁶³ http://english.motie.go.kr/en/tp/energy/bbs/bbs-View.do?bbs_seq_n=1008&bbs_cd_n=2&view_type_v=TOPIC¤t-Page=1&search_key_n=&search_val_v=&cate_n=3 (Abgerufen am 22.07.2022).

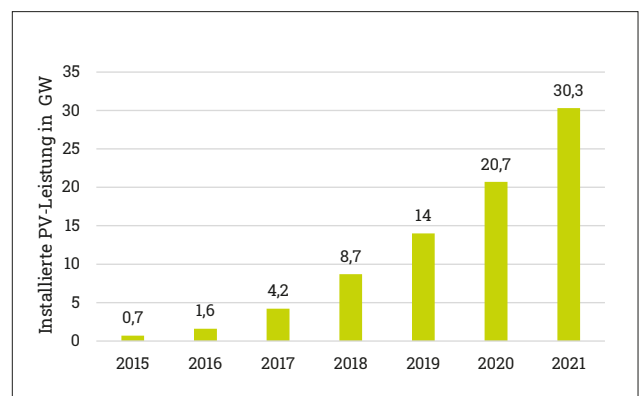
⁶⁴ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 86).

9.6.3 Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien)

Die Photovoltaik-Leistung in Lateinamerika belief sich Ende 2021 auf über 30 GW. Dabei entfielen mehr als 80 % der installierten Leistung auf Brasilien (13,1 GW), Mexiko (8,2 GW) und Chile (4,7 GW). In den letzten Jahren stieg der lateinamerikanische Photovoltaik-Zubau kontinuierlich an, und zwar mit einem weiteren Rekordwachstum von 9,6 GW bzw. einem Leistungszuwachs von 44 % in 2021. Damit lag das Marktwachstum deutlich über den Wachstumsraten von 26 % in 2020 und 15 % in 2019. Zu diesem Zeitpunkt waren die Investitionsbedingungen ungünstiger.⁶⁷ Die Summe der jährlichen Globalstrahlung ist in Lateinamerika durch die geografische Nähe zum Äquator auf einem großen Teil der Landfläche sehr hoch. Die höchsten Werte von über 2500 kWh/m² finden sich in der Region um die Atacama-Wüste, wohingegen im Süden Chiles die Jahressummen auf unter 1000 kWh/m² fallen.⁶⁸

Für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung prognostiziert die IEA für den Zeitraum 2021 bis 2026 einen Zubau von 96 GW bzw. einen Leistungszuwachs von 34 % in Lateinamerika. Dabei gehen 84 % des Wachstums auf fluktuierende erneuerbare Energien zurück – das Wachstum verschiebt sich von Großwasserkraftanlagen auf Photovoltaik. Nach wie vor führt Brasilien die Zubauzahlen an, gefolgt von Chile.⁶⁹

Der 1,5-Grad-Pfad der IRENA weist Investitionen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Zeitraum 2021–2050 von USD 2,4 Bn. für Lateinamerika bzw. einen Anteil von 9 % an den globalen Investitionen aus. Die Gesamtleistung aus erneuerbaren Energien muss um den Faktor acht auf rund 2 TW ausgebaut werden. Der jährliche Photovoltaik-Zubau beträgt im 1,5-Grad-Pfad 20 GW.⁷⁰



⁶⁵ Daten Global Solar Atlas 2.0 (Abgerufen am 20.07.2022).

⁶⁶ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 86 ff.).

⁶⁷ Solar Power Europe (2022): Global Market Outlook for Solar Power 2022–2026 (S. 35 ff.).

⁶⁸ Daten aus Global Solar Atlas 2.0 (Abgerufen am 20.07.2022).

⁶⁹ IEA (2021): Renewables 2021 – Analysis and forecast to 2026 (S. 71).

⁷⁰ IRENA (2022): World Energy Transition Outlook 2022: 1.5°C Pathway. International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 64 ff.).

9.6.4 Länder der Karibischen Gemeinschaft „CARICOM“

Die CARICOM ist ein Zusammenschluss karibischer Staaten⁷¹ zur Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit. Die Bevölkerung der Mitgliedstaaten beläuft sich auf rund 19 Mio. Menschen.⁷²

Kleine Inselentwicklungsländer (SIDS), darunter auch die CARICOM-Staaten, sind von der Klimaerwärmung besonders betroffen. Die CARICOM-Staaten erwarteten daher im Vorfeld der COP 26, dass die größten Emittenten die Minderungszusagen für 2030 im Einklang mit 1,5 °C und Netto-Null in 2050 erhöhen. Mit Bedenken sehen die Länder, dass die USD 100 Mrd. für die Klimafinanzierung, zur Eindämmung der Folgen der Klimaerwärmung, nicht erreicht wurden.⁷³

Die Länder der Karibischen Gemeinschaft sind massiv von fossilen Importen insbesondere Mineralölprodukten abhängig. Die guten Einstrahlungsbedingungen in der Region werden derzeit noch unzureichend zur Stromerzeugung aber auch zum Heizen und Kühlen eingesetzt.⁷⁴ Die CARICOM-Mitgliedstaaten treiben die Transformation hin zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugung jedoch an. So strebt Belize im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien von 75 % an der Stromerzeugung an. Bis 2025 sollen 40 MW an Photovoltaik-Großanlagen installiert sein.⁷⁵ Mit entsprechender finanzieller Unterstützung kann Guyana die Stromerzeugung bis 2025 vollständig auf erneuerbare Energien umstellen.⁷⁶ In Antigua und Barbuda sollen 86 % der Stromerzeugung in 2030 durch erneuerbare Energien erfolgen und damit fossile Importe ersetzen.⁷⁷ St. Kitts und Nevis zielt auf eine rein auf erneuerbaren Energien basierende Stromerzeugung in 2030. Finanziert aus privatem Kapital soll eine 35-MW-Photovoltaikanlage kombiniert mit einem Batteriespeicher 30 bis 35 % der Grundlast decken.⁷⁸

⁷¹ Mitgliedsstaaten sind Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Montserrat, Saint Lucia, Saint Kitts und Nevis, Saint Vincent und die Grenadinen, Suriname sowie Trinidad und Tobago. Assoziierte Mitglieder sind Anguilla, Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands und Turks and Caicos Islands.

⁷² The World Bank (2022): World Development Indicators.

⁷³ <https://www.caribbeanclimate.bz/blog/2021/12/20/cccc-board-of-governors-statement-on-the-outcomes-of-the-twenty-six-conference-of-parties-cop26/> (Abgerufen am 03.08.2022).

⁷⁴ Alexander Ochs et al. (2015): Caribbean Sustainable Energy Roadmap and Strategy (C-SERMS): Baseline Report and Assessment (Washington, DC: Worldwatch Institute) (S. 11 und S.60).

⁷⁵ Belize's Updated Nationally Determined Contribution (S. 19) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG>.

⁷⁶ Guyana's revised Intended Nationally Determined Contribution (S. 11) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG>.

⁷⁷ Antigua and Barbuda's Updated Nationally Determined Contribution (S.18) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG>.

⁷⁸ Revised Nationally Determined Contribution of St. Kitts and Nevis St. Kitts (S. 21) heruntergeladen unter: <https://unfccc.int/NDCREG> und <https://www.pv-magazine.de/unternehmensmeldungen/die-regierung-von-st-kitts-und-nevis-sowie-skelec-und-leclanche-beginnen-mit-dem-bau-des-groessten-solarstromerzeugungs-und-speichersystems-der-karibik/> (Abgerufen am 03.08.2022).

10. Wirtschaftliche Angaben

10.1 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Fondsgesellschaft plant, Anteile an den Zielfonds und/oder Objektgesellschaften zu erwerben (zu weiteren Details siehe Abschnitt „Konkrete Anlageobjekte“ (Seite 19)). Es ist geplant, dass die Fondsgesellschaft die Zielfonds mit dem für die geplanten Investitionen erforderlichen Kapital ausstattet. Die KVG der Zielfonds wird die Zielinvestitionen für Rechnung der Zielfonds tätigen. Zusätzlich wird die KVG der Zielfonds für Rechnung der Zielfonds zum Erwerb der Zielinvestitionen sowie zur Finanzierung wertsteigernder bzw. werterhaltender Maßnahmen an den Zielinvestitionen Fremdmittel aufnehmen. Ebenso hat die Fondsgesellschaft selbst die Möglichkeit zur

Aufnahme von Fremdmitteln (zu weiteren Details siehe Abschnitt „Leverage (Fremdfinanzierung)“ (Seite 39)). Der Investitions- und Finanzierungsplan (konsolidierte Darstellung) geht modellhaft von einem Emissionskapital in Höhe von EUR 80.000.000 (zuzüglich Agio) aus. Weicht das tatsächlich zur Verfügung stehende Emissionskapital von diesem Betrag ab und ist niedriger oder höher, so ändert sich damit auch die Höhe der Gebühren / Positionen, deren Höhe sich nach der Höhe des tatsächlichen Emissionskapitals richtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die KVG von ihrem Recht, das Maximale Platzierungsvolumen auf bis zu EUR 150.000.000 (zuzüglich Agio) zu erhöhen, Gebrauch macht.

Investitionen / Mittelverwendung Fondsgesellschaft	In TEUR	%* inkl. Agio	%* exkl. Agio
1. Aufwendungen für den Erwerb der Anlageobjekte, einschließlich Nebenkosten⁷⁹	73.644	87,67	92,06
2. Emissionsabhängige Kosten			
2.1 Vergütungen			
a) Konzeption	1.600	1,90	2,00
b) Eigenkapitalbeschaffung	7.200	8,57	9,00
c) Marketing	800	0,95	1,00
d) Verkaufsprospekt	95	0,11	0,12
e) Treuhandvergütung	35	0,04	0,04
f) nicht abziehbare Vorsteuer	481	0,57	0,60
Summe Vergütungen	10.211	12,14	12,76
2.2 Nebenkosten			
a) Rechts- und Beratungskosten	80	0,10	0,10
b) nicht abziehbare Vorsteuer	15	0,02	0,02
Summe Nebenkosten	95	0,12	0,12
Summe emissionsabhängige Kosten	10.306	12,27	12,88
3. Liquiditätsreserve	50	0,06	0,06
Summe	84.000	100,00	105,00

* bezogen auf das Eigenkapital

Finanzierung / Mittelherkunft	In TEUR	%* inkl. Agio	%* exkl. Agio
1. Eigenkapital			
a) Kommanditkapital	80.000	95,24	100,00
b) Agio	4.000	4,76	5,00
Summe Eigenkapital	84.000	100,00	105,00
2. Fremdkapital	0,00	0,00	0,00
Summe	84.000	100,00	105,00

* bezogen auf das Eigenkapital

⁷⁹ Hierin sind auch Anschaffungsnebenkosten enthalten, sofern diese anfallen. Transaktionsgebühren für die KVG fallen nur bei Direktinvestitionen in Projektgesellschaften in Deutschland an, was derzeit nicht geplant ist.

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionen / Mittelverwendung Fondsgesellschaft

Aufwendungen für den Erwerb der Anlageobjekte, einschließlich Nebenkosten.

Die Fondsgesellschaft wird Anteile an den Zielfonds-AIFs und/oder Objektgesellschaften erwerben. Die Aufwendungen für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten liegen **prognosegemäß** bei EUR 73.644.000.

Vergütungen

Konzeption

Die KVG erhält für die Konzeption des AIF eine einmalige Vergütung von 2,38 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Die Vergütung für diese Leistung der KVG wird - in Teilbeträgen pro jeweiligem Anleger - jeweils, wenn ein Anleger eine Beitrittsklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines erhobenen Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 5,0 % auf dem in der Beitrittsklärung genannten Geschäftskonto der Gesellschaft eingegangen ist, fällig.

Eigenkapitalbeschaffung

Der AIF hat mit der HEP Vertrieb GmbH einen Vertrag für die Vermittlung des Beteiligungskapitals abgeschlossen. Für diese Leistung erhält die HEP Vertrieb GmbH eine Provision in Höhe von 4,0 % (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich eines erhobenen Agios in Höhe von bis zu 5,0 %.

Marketing

Der AIF hat die KVG beauftragt, die Marketingdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile an dem AIF vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Produktion der Marketingunterlagen etc. Für die Durchführung des platzierungsbegleitenden Marketings erhält die KVG eine Vergütung in Höhe von 1,19 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des gezeichneten Kommanditkapitals.

Verkaufsprospekt

Der AIF hat die KVG beauftragt, die Angebotsunterlagen, wie Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt und Zeichnungsunterlagen zu erstellen. Hierfür erhält die KVG ein Honorar in Höhe von EUR 113.050. Dies entspricht 0,188 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Das Honorar wird mit der Erteilung der Vertriebslaubnis fällig.

Treuhandvergütung

Die HEP Treuhand GmbH übernimmt nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gegenüber Anlegern, die sich direkt (Direktkommanditist) oder auch indirekt als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen, Betreuung- und Verwaltungsleistungen. Für die Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditistin sowie für die Betreuung und Verwaltung der Anleger erhält sie von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 41.650. Dies entspricht 0,05 % des gezeichneten Kommanditkapitals.

Nicht abziehbare Vorsteuer

Einige der vorstehend aufgeführten Vergütungen enthalten Umsatzsteuer. Aufgrund der fehlenden umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft kann der AIF die Vorsteuer nicht geltend machen, so dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Kosten zu erfassen ist.

Nebenkosten

Rechts- und Beratungskosten

Diese Position umfasst die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Konzeption und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen. Diese Vergütung wird vollständig nach Erteilung der Vertriebslaubnis fällig.

Nicht abziehbare Vorsteuer

Die Rechts- und Beratungskosten enthalten Umsatzsteuer. Aufgrund der fehlenden umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft kann der AIF die Vorsteuer nicht geltend machen, so dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Kosten zu erfassen ist.

Finanzierung / Mittelherkunft

Eigenkapital

Kommanditkapital

Der Investitions- und Finanzierungsplan bezieht sich auf das geplante Gesamt-Eigenkapital (inkl. Agio) von EUR 84.000.000. Die Finanzierung soll plangemäß in Höhe von EUR 80.000.000 durch Eigenkapital der Fondsgesellschaft erfolgen. Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000.

Agio

Es wird ein Agio von bis zu 5 % auf den Anlagebetrag erhoben. Dieses Agio ist vom Anleger in einer Summe mit dem Anlagebetrag zu zahlen. Das Agio wird in voller Höhe dazu verwendet, die Kosten des Eigenkapitalvertriebs für dieses Beteiligungsangebot teilweise abzudecken.

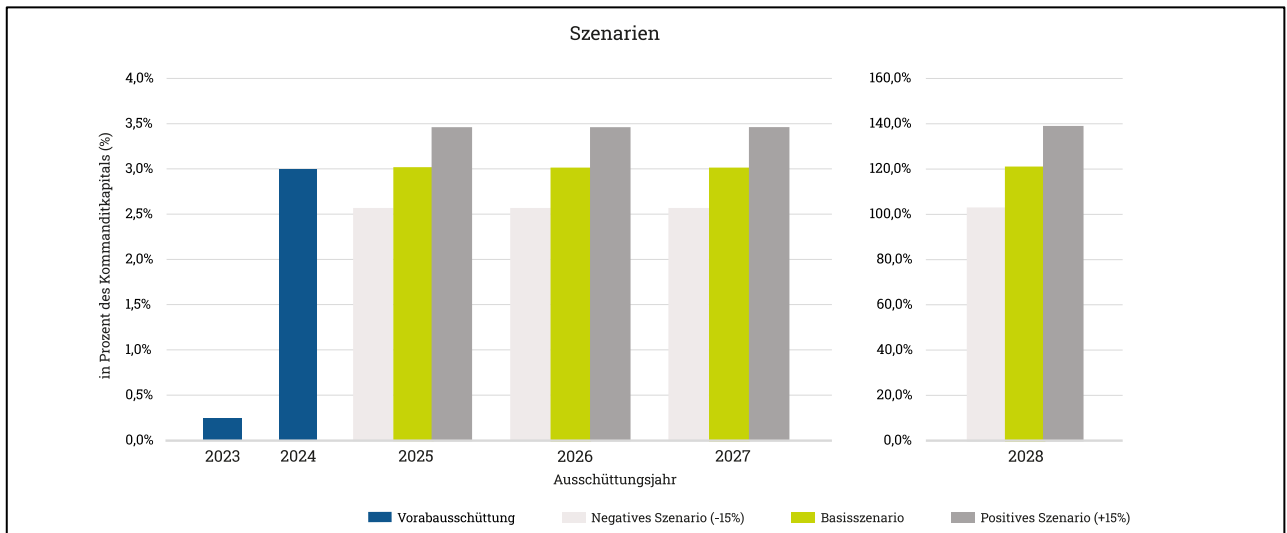
Fremdkapital

Die Aufnahme von Fremdkapital ist auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht beabsichtigt.

10.2 Beispielrechnung – Prognose⁸⁰

Für das Investment wird eine Rendite von 5,0 % p.a. (vor Steuern) bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital prognostiziert.⁸¹ Nachfolgend dargestellt ist eine unverbindliche beispielhafte Darstellung von Ausschüttungen des AIF bezogen auf einen Anleger, der vor dem 1. Dezember 2022 gezeichnet hat. Grundlage der Berechnung ist ein typischer Verlauf eines Investments in Photovoltaikanlagen. Eine Investition in bestimmte Photovoltaikanlagen liegt der Berechnung nicht zu Grunde. Die Grundlage für die oben dargestellten Ausschüttungen und die damit verbundene Rendite bildet ein typisiertes Photovoltaikprojekt. Das typisierte Photovoltaikprojekt generiert demnach finanzielle Überschüsse durch den Verkauf des produzierten Stromes. Die erzielten Einspeiseerlöse ergeben sich aus der installierten Nennleistung des Projektes, der durchschnittlichen jährlichen Sonneneinstrahlung, der Moduldegradation von 0,2 – 0,5 % p.a. und i.d.R. einer festen Vergütung über eine mehrjährige Laufzeit. Das Projekt soll den Berechnungen nach im Jahr 2023 an das Stromnetz angeschlossen werden. Kosten, die die finanziellen Überschüsse des Projektes mindern, sind Kosten für die kaufmännische Betriebsführung, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Versicherungskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie im Einzelfall anfallende Pachtkosten, die bei Projekten entstehen, bei denen die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet wird, nicht gekauft, sondern gepachtet wird. Die Wartungs- und Instandhaltungskosten sind im typisierten Projekt prognosegemäß über die ersten fünf Jahre konstant und sollen sich erhöhen im sechsten Jahr um 25 % erhöhen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich die Wartungs- und Instandhaltungskosten ab dem sechsten Jahr jährlich um 1 % erhöhen. Ebenso wird bei den Versicherungskosten, etwaigen

Pachtkosten sowie bei den Rechts- und Steuerberatungskosten von einer jährlichen Preissteigerung von 1 % ausgegangen. Die am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse der Photovoltaikanlage werden idealisiert vollständig an den jeweiligen Zielfonds ausgeschüttet. Auf Ebene des Zielfonds fallen wiederum laufende Kosten an, die die letzte Ausschüttung an den AIF vermindern und zur dargestellten Ausschüttungsreihe führen. Darstellung 10 zeigt unterschiedliche Szenarien auf. Im positiven Szenario wurden alle planmäßigen Ausschüttungen inklusive Endausschüttung um 15 % angehoben, während im negativen Szenario alle Ausschüttungen inklusive Endausschüttung im 15 % reduziert wurden. Die tatsächliche Abweichung von den prognostizierten Werten des Basis-Szenarios kann niedriger oder höher ausfallen als hier angenommen. Der dargestellten negativen Entwicklung liegt nicht der ungünstigste Verlauf einer Beteiligung an der Gesellschaft zugrunde. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Szenarien sind nicht möglich. Die Darstellung lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Wertentwicklung der Gesellschaft zu. Zur Darstellung der Auswirkungen, die Veränderungen eines Parameters auf die Auszahlungen haben können, werden im Folgenden die verschiedenen Auszahlungsverläufe unter der Veränderung eines Parameters dargestellt. Soweit sich zusätzlich zu dem geänderten Parameter ein oder mehrere andere Parameter verändern, könnte dies dazu führen, dass sich die jeweiligen Auswirkungen gegenseitig abschwächen oder gegenseitig verstärken. Die nachfolgende Darstellung ist lediglich eine beispielhafte Berechnung zum Zwecke der Veranschaulichung von möglichen Entwicklungen. Die tatsächlichen Abweichungen können in größerem Umfang eintreten als dargestellt.



⁸⁰ Es handelt sich bei den Ausführungen in diesem Abschnitt um Prognosen, die kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Es sind deutliche Abweichungen möglich.

⁸¹ Nach der internen Zinsfußmethode (Internal-Rate-of-Return „IRR“). Die IRR-Rendite (Internal Rate of Return, interner Zinsfuß) berücksichtigt die jeweiligen Zeitpunkte sowie die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Die Methode unterstellt, dass

erhaltene Auszahlungen aus der Anlage wieder zu der IRR-Rendite angelegt werden, was in der Praxis häufig nicht gegeben ist. Ergebnisse, die auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen anderer Kapitalanlagen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Die IRR-Rendite ist nicht geeignet als Vergleichsmaßstab mit Renditeangaben von anders strukturierten Anlagen (z.B. Spareinlagen oder festverzinslichen Wertpapieren).

10.3 Leverage (Fremdfinanzierung)

10.3.1 Zulässigkeit von Darlehensaufnahmen

Für die Gesellschaft dürfen Darlehen bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, sofern die Bedingungen der Darlehen marktüblich sind. Die vorstehende Grenze für die Fremdfinanzierung gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Für die Zielfonds dürfen Darlehen bis zur Höhe von 300 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des jeweiligen Spezial-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Darlehensaufnahme marktüblich sind.

10.3.2 Einsatz von Leverage / Konditionen, Fälligkeiten und verbindliche Zusagen von Fremdmitteln

Auf Ebene der Fondsgesellschaft ist der Einsatz von Leverage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, sodass keine Angaben zu Konditionen, Fälligkeiten und verbindlichen Zusagen etwaiger Fremdmittel getätigt werden können.

Sollten auf Ebene der Fondsgesellschaft entgegen der Planung Fremdmittel aufgenommen werden, werden zur Berechnung des Fremdfinanzierungsanteils der Gesellschaft („Leverage“) sowohl die sogenannte Bruttomethode (ohne Verrechnung von Absicherungsgeschäften) als auch die sogenannte Commitment-Methode (mit Verrechnung von Absicherungsgeschäften) angewendet. Die Fondsgeschäftsführung würde in diesem Fall anstreben, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko der Gesellschaft ihren Nettoinventarwert um maximal das 1,5-fache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko der Gesellschaft ihren Nettoinventarwert das 1,5-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die KVG zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann. Etwaige Darlehensgeber können sowohl regionale, überregionale als auch internationale Kredit-institute sein. Die Konditionen der Fremdfinanzierung müssen marktüblich sein. Unter verschiedenen Angeboten würde das wirtschaftlich attraktivste gewählt.

Auch auf Ebene der Zielfonds ist der Einsatz von Leverage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, sodass keine Angaben zu Konditionen, Fälligkeiten und verbindlichen Zusagen etwaiger Fremdmittel getätigt werden können.

10.3.3 Handhabung von Sicherheiten

Die Fondsgesellschaft darf gem. § 4 lit. b) der Anlagebedingungen die in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände (insbesondere Anteile an geschlossenen inländischen Spezial-AIF, Objektgesellschaften und Bankguthaben) belasten bzw. Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögenswerte beziehen, sofern dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle diesen

Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die Fondsgesellschaft darf auch mit dem Erwerb von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Die vorstehende Grenze für die Belastung gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Die sich aus der Handhabung von Sicherheiten ergebenden Risiken ergeben sich aus dem Abschnitt „Fremdfinanzierungsrisiken in Bezug auf das Portfolio“ (Seite 48).

11. Verwaltung des Anlagegegenstandes

11.1 Anlageziele des Investmentvermögens

Anlageziel des Investmentvermögens ist die Generierung von stetigen Erträgen in Form von monatlichen Entnahmen (Auszahlungen) aus den Beteiligungen der Fondsgesellschaft an den Zielfonds und/oder Objektgesellschaften bei einer gleichzeitigen Wertsteigerung, mindestens jedoch einem Werterhalt der zugrundeliegenden Photovoltaikanlagen (finanzielles Anlageziel).

Das Anlageziel des AIF besteht weiter im Aufbau von Produktionskapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energie. Mit dem AIF wird eine Verringerung der CO²-Emissionen angestrebt. Hierzu investiert der AIF in Photovoltaikanlagen, welche zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden (nachhaltiges Anlageziel).

11.2 Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Anlagestrategie des Investmentvermögens besteht in einer (mittelbaren) Beteiligung an Photovoltaikanlagen ganz überwiegend in Japan, den USA, Kanada und/oder Europa.

Zu diesem Zweck wird die Fondsgesellschaft Anteile an den Zielfonds bzw. Objektgesellschaften halten.

Die Anlage erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 262 Abs. 1 KAGB in Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 der Anlagebedingungen.

Die Anlagepolitik des Investmentvermögens besteht darin, die Mittel, die die Fondsgesellschaft durch die Zahlung auf die Kommanditanteile erhält, für den Erwerb von Anteilen an den Zielfonds und die Kapitalausstattung der Zielfonds und damit mittelbar für Photovoltaikanlagen zu verwenden. Daneben wird die Fondsgesellschaft die von den Kommanditisten eingezahlten Mittel zur Deckung der in Abschnitt „Investitions- und Finanzierungsplan“ (Seiten 36 ff.) genannten Aufwendungen und Kosten sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwenden.

11.3 Wesentliche Merkmale der für das Investmentvermögen durch den AIF erwerbbaaren Anteile, Anlagegrundsätze und -grenzen sowie Sitz der Zielinvestmentvermögen

Die Fondsgesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals an mindestens drei Spezial-AIF - als Zielfonds - erwerben, halten und veräußern. In einen einzelnen Zielfonds wird die Gesellschaft weniger als 40 % ihres Kommanditkapitals investieren. Falls die Gesellschaft in genau drei Zielfonds investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 % investieren. Falls in mehr als drei Zielfonds investiert wird, müssen mindestens 10 % pro Zielfonds investiert werden, sofern zugleich in drei Zielfonds jeweils mindestens 20 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft investiert werden.

Wesentliche Merkmale Zielfonds

Die Zielfonds werden geschlossene Spezial-AIF nach § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB sein.

Anlagegrundsätze und -grenzen der Zielfonds

Die Anlagebedingungen der Zielfonds werden den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere

Veräußern von Photovoltaikanlagen direkt oder indirekt über Objektgesellschaften umfassen.

Sitz der Zielfonds / der Objektgesellschaften

Die Fondsgesellschaft investiert mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals in Zielfonds mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in einem der vorgenannten Länder oder einem Land der vorgenannten Staatengemeinschaften haben, wo sie Sachwerte oder Projektrechte erwerben oder halten, insbesondere Photovoltaikanlagen entwickeln, errichten oder betreiben.

11.4 Änderungen von Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik ist konzeptionell nicht vorgesehen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch einen mittelbar beteiligten Anleger ausüben.

Weiterhin ist in diesem Fall einer Änderung der Anlagebedingungen erforderlich, dass die Verwahrstelle darüber informiert wurde und die BaFin über die Änderung unterrichtet wurde und diese genehmigt hat.

Sofern Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft vereinbar sind und keine Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte bewirken, können die Anlagebedingungen von der KVG in Abstimmung mit der Fondsgeschäftsführung geändert werden.

Die Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsmedien veröffentlicht. Die Änderungen der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

11.5 Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehören das Portfoliomanagement (Assetmanagement) und das Risikomanagement der KVG sowie die kaufmännische und technische Objektverwaltung.

Der Einsatz von Derivaten durch den AIF ist nur in dem unter Ziffer 11.9 beschriebenen Umfang vorgesehen.

Betreffend die mit den Vermögensgegenständen, Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Investmentvermögens wird auf den Abschnitt „Risiken“ (Seiten 44 ff.) verwiesen.

11.6 Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Bewertung und Berechnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Vermögenswerte

des AIF erhöht oder herabgesetzt werden.

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden die Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben.

11.6.1 Bewertung auf Ebene des AIF

Erstbewertung (Erwerb von Anteilen an Zielfonds bzw. Objektgesellschaften)

Vor Erwerb von Anteilen an Zielfonds bzw. Objektgesellschaften werden diese von einem externen Bewerter bewertet. Die Bewertung wird für künftig erforderliche Erstbewertungen unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash-Flow Modell zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash-Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

- Dividenden der gehaltenen Objektgesellschaften
- Rückführung der an die Objektgesellschaften gewährten Nachrangdarlehen
- Initialkosten des Zielfonds
- Kosten für das Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagement
- Kosten für das Asset Management
- Kosten für die Haftungsübernahme der Komplementärin
- Rechts- und Steuerberatungskosten
- Verwahrstellenkosten
- Sonstige Kosten
- Steuern
- Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung

Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Modell (CAPM) vorgenommen.

Bewertungstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Solaranlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Stromnetz gehen und erstmals Strom produzieren.

Laufende Bewertung auf Ebene des AIF

Mindestens einmal im Jahr werden die Vermögensgegenstände und Schulden des AIF bewertet und der Nettoinventarwert ermittelt. Die Division des Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Nettoinventarwert je Anteil. Der Betrag kann im Zeitablauf über oder unter dem ursprünglichen Nominalwert liegen.

Im Einzelnen wird bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes auf der Ebene des AIF wie folgt vorgegangen:

Vermögensgegenstände

Die Anteile an den Zielfonds werden unter Beachtung des IDW S1 bewertet. Es wird ein Discounted Cash-Flow Modell angewendet. Der Diskontierungszinssatz wird durch

das CAPM ermittelt. Barmittel werden mit Ihrem Nennbetrag angesetzt. Schwer zu bewertende Vermögenswerte gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB werden **prognosegemäß** nicht zum Vermögen des AIF gehören.

Schulden

Die Schulden werden im Rahmen der Bewertung mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil sind gegenüber den Anlegern offenzulegen. Eine Offenlegung hat nach jeder Bewertung der Vermögenswerte und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zu erfolgen.

Der Gesamtwert des Investmentvermögens selbst wird gem. § 168 Abs. 1 KAGB auf Grund der Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt. Der für die Anleger maßgebliche Nettoinventarwert ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentvermögens durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

11.6.2 Bewertung auf Ebene der Zielfonds

Erstbewertung (Erwerb von Anteilen an Objektgesellschaften)

Vor dem Erwerb von Objektgesellschaften durch die Zielfonds werden die Objektgesellschaften bzw. die von diesen gehaltenen Photovoltaikanlagen von einem externen Bewerter bewertet. Die KVG der Zielfonds beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit der Bewertung der Objektgesellschaften. Die Bewertung wird für künftig erforderliche Erstbewertungen von Objektgesellschaften unter Beachtung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

Demnach gelangt ein Discounted Cash-Flow Modell zur Anwendung. Die zu diskontierenden Cash-Flows werden jeweils unter Beachtung folgender wesentlicher Parameter ermittelt:

- Nennleistung
- Einspeisetarif
- Spezifischer Ertrag
- Moduldegradation
- Kosten für Managementdienstleistungen
- Kosten für Wartung und Instandhaltung
- Rechts- und Steuerberatungskosten
- Sonstige Kosten
- Steuern
- Veräußerungserlös nach Ablauf der vertraglich fixierten oder gesetzlich garantierten Einspeisevergütung.

Die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes wird unter Anwendung des Capital-Assets-Pricing-Modell (CAPM) vorgenommen.

Bewertungstichtag ist jeweils der Tag, an dem die Photovoltaikanlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Stromnetz gehen und erstmals Strom produzieren.

Laufende Bewertung der Photovoltaikanlagen auf Ebene der Zielfonds

Mindestens einmal im Jahr werden die Vermögensgegenstände (Photovoltaikanlagen) und Schulden des jeweiligen Zielfonds bewertet und der Nettoinventarwert ermittelt. Die Division des Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt bei dem jeweiligen Zielfonds den Nettoinventarwert je Anteil. Der Betrag kann im Zeitablauf über oder unter dem ursprünglichen Nominalwert liegen.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwertes auf Ebene der Zielfonds werden Vermögensgegenstände und Schulden wie folgt bewertet:

Vermögensgegenstände

Die Anteile an den Objektgesellschaften werden unter Beachtung des IDW S1 bewertet. Es wird ein Discounted Cash-Flow Modell angewendet. Der Diskontierungszinssatz wird durch das CAPM ermittelt. Barmittel werden mit Ihrem Nennbetrag angesetzt. Schwer zu bewertende Vermögenswerte gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 19 KAGB werden **prognosegemäß** nicht zum Vermögen des AIF gehören.

Schulden

Die Schulden werden im Rahmen der Bewertung mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

11.7 Liquiditätsmanagement des Fonds

Die HEP KVG wird im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Publikums-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Cash-Flow-Planung, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

11.8 Interessenkonflikte

Im gesamten Prozessverlauf der Initiierung und Verwaltung des AIF arbeitet die KVG mit einer Vielzahl von externen Vertragspartnern sowie verbundenen Unternehmen zusammen. Hier bei können sich widerstreitende Interessen sowie Interessenkonflikte aus gesellschaftlichen und personellen Verflechtungen zwischen dem AIF, der Treuhandkommanditistin, der Komplementärin, den Geschäftsleitern und Mitarbeitern der KVG sowie deren Anlegern ergeben.

Die Treuhandkommanditistin, die KVG, die HEP Vertrieb GmbH und die Komplementärin sind 100 %-ige Tochtergesellschaften der hep global GmbH. Außerdem ist die hep global GmbH Alleingeschafterin der hep energy GmbH. Die Gesellschafter der hep global GmbH sind somit jeweils zu gleichen Teilen mittelbar Gesellschafter der KVG, Kommanditisten sowie Komplementärin des AIF. Zwei der vier Geschäftsleiter der KVG, Thorsten Eitle und Ingo Burkhardt, sind zugleich Geschäftsführer bei der Komplementärin, der HEP Verwaltung 26 GmbH, der Treuhandkommanditistin (HEP Treuhand GmbH) sowie bei der hep global GmbH.

Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit vom Zielfonds oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen,

insbesondere im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlagen, die voraussichtlich durch die hep energy GmbH oder mit dieser verbundene Unternehmen vorgenommen wird sowie hinsichtlich der Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, die unter anderem die laufende Steuerberatung leistet.

Die KVG betreut als Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie vergleichbar der Anlagestrategie des AIF verfolgen und die damit in Konkurrenz zueinander treten können. Diese weiteren Investmentvermögen können mit dem AIF konkurrieren und parallel zu oder anstelle des AIF Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten der AIF hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die KVG für andere von ihr verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit dem AIF kommt, insbesondere falls Vermögensgegenstände aus dem AIF von anderen von der KVG verwalteten Investmentvermögen erworben oder an diese verkauft werden. Interessenkonflikte dieser Art können auch auftreten bei Käufen oder Verkäufen zwischen dem AIF und Unternehmen, mit denen die KVG gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

Der AIF kann sich an Zielfonds, die die KVG initiiert, beteiligen. Ebenso kann er selbst unmittelbar in Photovoltaikanlagen investieren oder Objektgesellschaften erwerben, die von Unternehmen der hep-Gruppe verkauft werden. Jeder Ankauf von Anteilen an einem Zielfonds oder einer Objektgesellschaft wird durch den Erstbewerter der Gesellschaft geprüft. Falls das Volumen über EUR 50 Millionen liegen sollte, wird der Ankauf durch zwei unabhängige Bewerter geprüft. Der/die Bewerter ermitteln einen fairen Kaufpreis auf Basis fest vordefinierten Kriterien (siehe Ziffer 11.6). Die Gesellschaft kann Anteile an einem Zielfonds oder einer Objektgesellschaft nur erwerben, wenn der durch den Erstbewerter ermittelte faire Kaufpreis über dem tatsächlichen Kaufpreis liegt.

Weitere Erläuterungen zu möglichen Interessenkonflikten finden sich auf den Seiten 52 ff. im Abschnitt „Sonstige Risiken“ und auf den Seiten 77 ff. im Abschnitt „Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Fondsstruktur“. Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die KVG unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen und die darauf hinwirkt, potenzielle Interessenkonflikte zu reduzieren oder offenzulegen
- Bildung eines Interessenkonfliktkomitees aus Mitgliedern der Abteilungen Compliance, Risikomanagement und Portfoliomanagement, um umfangreiche Vertragsgestaltungen und mögliche Lösungen zur Beilegung des potenziellen Konflikts bedarfsgerecht und effektiv zu erörtern.
- laufende Überprüfung durch die Interne Revision
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und klare Funktionstrennung für einzelne Abteilungen sowohl auf Geschäftsleitungs- als auch auf Mitarbeiterebene, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen, sowie die Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme

zu verhindern,

- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen,
- Einrichtung von Vergütungssystemen, die darauf ausgerichtet sind, falsche Anreize, insbesondere für Mitarbeiter, die über die Eingehung von Risiken entscheiden, zu vermeiden.

11.9 Geschäfte mit Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, wird die Fondsgesellschaft nicht abschließen. Derivate dürfen nur auf Ebene der Spezial-AIF und nur zur Absicherung der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverlust und zur Reduzierung von Währungsrisiken getätigt werden; hierzu zählen insbesondere Derivate im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung der Zielfonds bzw. der von diesen gehaltenen Vermögensgegenstände oder Derivate, mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.

Das Konzept des AIF sieht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Einsatz von Derivaten vor.

11.10 Erhöhte Volatilität

Das Investmentvermögen weist aufgrund der Tatsache, dass (mittelbare) Investitionen lediglich in Photovoltaikanlagen erfolgen keine erhöhte Volatilität auf. Aus diesem Grunde entfallen die Pflichtangaben gem. § 165 Abs. 5 KAGB.

11.11 Primebroker

Hinsichtlich des Investmentvermögens bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker. Aus diesem Grunde entfallen die Pflichtangaben gem. § 165 Abs. 7 KAGB.

12. Risiken

12.1 Risikoprofil des AIF

Bei der Beteiligung an dem AIF handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung an einer Gesellschaft, die für die Anleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung kann über die gesamte prognostizierte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Unvorhersehbare oder weitgehend durch den Markt beeinflusste, künftige Entwicklungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht können nicht antizipiert werden, so dass keine Gewähr für den Eintritt der mit der Investition verbundenen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele übernommen werden kann. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die das Risikoprofil des AIF zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben. Daneben können noch weitere heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen das Investmentvermögen negativ beeinflussen.

Die KVG ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Melde- und Berichtspflichten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Anleger über das aktuelle Risikoprofil bzw. über dessen wesentliche Änderungen zu informieren. Hierbei sind insbesondere das Markt-, das Kredit-, das Liquiditäts- und das Gegenpartierisiko sowie operationelle Risiken darzustellen.

Die nachfolgende Darstellung kann mögliche Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger nicht berücksichtigen. Bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und der sonstigen Risiken aufgrund einer Beteiligung an der vorliegenden Vermögensanlage wird den Anlegern deshalb dringend empfohlen, individuellen Rat bei einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater einzuholen.

12.2 Nachhaltigkeitsrisiken

Die KVG berücksichtigt sowohl im Rahmen der Due Diligence als auch bei ihren Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Art. 1 Nr. 22 der OffenlegungsVO und überwacht diese kontinuierlich im Rahmen der Regelprozesse des Risikomanagements. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken wird klargestellt, dass es sich dabei nicht um eine eigene Risikokategorie im engeren Sinne handelt, sondern es findet eine Berücksichtigung bei der Bewertung der eigentlichen Risiken statt. Nachhaltigkeitsrisiken werden folglich gemäß der Empfehlung der BaFin vom 20. Dezember 2019 bzw. 13. Januar 2020 („Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“) in ihrem Einfluss auf die Risikotreiber der eigentlichen Risiken berücksichtigt.

So können beispielsweise die Risiken im Zusammenhang mit veränderten Umweltbedingungen (Ziffer 12.4.2.3 Fehlende Einnahmen des AIF) als physische Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden, während Risiken im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung von erneuerbaren Energien (Ziffer 12.5.1 Photovoltaik-spezifische Marktrisiken) und im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zur Umstellung auf eine CO₂-arme Ökonomie als

transitorische Risiken bewertet werden können. Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des AIF lassen sich aufgrund der Blind-Pool-Konzeption zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bewerten.

12.3 Anlagegefährdende Risiken

12.3.1 Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Einlage ist nach diesem Beteiligungskonzept nicht vorgesehen und wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Sofern Anleger dennoch zur Finanzierung des Anlagebetrages nebst Agio ein persönliches Darlehen aufnehmen, haften sie für die Rückzahlung von Tilgung und Zins unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Ein etwaiges Ausbleiben der erwarteten Auszahlungen der Fondsgesellschaft kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, seinen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer derartigen individuellen Fremdfinanzierung bei Fälligkeit nachzukommen. Dadurch besteht neben dem Risiko des Totalverlusts eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Auch aus steuerlichen Gründen könnte eine Fremdfinanzierung der Anlage negative Folgen haben, etwa wenn die Einkunftserzielungsabsicht des Anlegers durch die Berücksichtigung der Zinszahlung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass eine steuerliche Anerkennung und Nutzung der Verluste versagt wäre.

12.3.2 Platzierungsrisiko, Rückabwicklung

Es besteht das Risiko, dass das geplante Emissionskapital der Fondsgesellschaft nicht vollständig eingeworben wird. Für diesen Fall sieht der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit vor, dass die Komplementärin bereits bei Erreichen eines geringeren Kommanditkapitals die Vollplatzierung erklären kann, wenn die Umsetzung des Investitionsplans langfristig sichergestellt ist. Dies könnte zu einer höheren Beteiligung der Anleger am Vermögen der Fondsgesellschaft führen und könnte negative Auswirkungen auf das Ergebnis haben. Die Bedienung eines etwaig eingesetzten zusätzlichen Fremdkapitals kann sich nachteilig auf die Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft und auf die Auszahlungen an die Gesellschafter auswirken.

Sollte dies aufgrund eines verzögerten Platzierungsverlaufs nicht gelingen, besteht das Risiko, dass der AIF rückabgewickelt werden muss. Der Anleger hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Eine schadensfreie Rückabwicklung ist nicht gesichert. Eine Rückabwicklung könnte zum vollständigen Verlust des Anlagebetrags nebst Agio führen.

12.3.3 Eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung, mittelfristige Investition

Bei den von Anlegern erworbenen Anteilen handelt es sich um eine langfristige Art der Beteiligung, für die kein etablierter Zweitmarkt existiert. Die Kommanditanteile sind zumindest derzeit nicht frei handelbar, so dass der Verkauf der Beteiligung während ihrer prognostizierten Beteiligungsdauer schwierig oder sogar unmöglich sein dürfte. Der Anleger ist daher dem Risiko ausgesetzt, während der Laufzeit der Beteiligung nicht frei über seine investierten Mittel verfügen zu können.

Daher sollte jeder Anleger eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als illiquide ansehen. Somit ist die Anlage nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich kurzfristig von ihrer Beteiligung trennen zu können.

Der vorliegende AIF hat eine feste Haltedauer von maximal sechs Jahren ab Fondsschließung, längstens bis zum 31. Dezember 2028 (Grundlaufzeit). Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Während der (verlängerten) Grundlaufzeit ist keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit gegeben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Fondsgeschäftsführung im Rahmen der Liquidation innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren ab Beginn der Liquidation, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte verwerten wird.

Weder die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin noch die KVG sind verpflichtet, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft zu erwerben.

Eine vorzeitige Veräußerung der Vermögensanlage kann sich äußerst schwierig gestalten und dürfte nur mit erheblichen finanziellen Einbußen für den Anleger umsetzbar sein, sofern ein Verkauf überhaupt durchführbar ist. Selbst wenn es dem Anleger gelingt, seine Beteiligung an der Vermögensanlage vorzeitig zu veräußern, ist Folgendes zu beachten:

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von (entweder vom Direktkommanditisten oder indirekt vom Treugeber gehaltenen) Beteiligungen an der Fondsgesellschaft an einen Dritten, vorbehaltlich der Zustimmung der Komplementärin, gestattet. Die Übertragung einer Beteiligung als Treugeber bedarf zusätzlich der Zustimmung der Treuhandkommanditistin.

Eine Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilkommanditanteilen ist in den Fällen der Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin an Treugeber jederzeit möglich. Ansonsten ist sie allerdings grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig. Daher besteht das Risiko, dass ein Anleger seine Beteiligung nicht jederzeit – sondern nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres – veräußern oder übertragen kann.

Zudem sind Anleger nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht befugt, Teile ihrer direkt oder indirekt an der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen zu übertragen, soweit durch eine teilweise Übertragung Anteile entstehen sollten, die nicht jeweils mindestens EUR 5.000 betragen und nicht durch 1.000 teilbar sind.

12.3.4 Haftung des Anlegers

Der Anleger beteiligt sich (direkt oder indirekt über die Treuhandkommanditistin) an einer Kommanditgesellschaft, die deutschem Recht unterliegt. Im Außenverhältnis haftet der Anleger als Kommanditist gem. §§ 171 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies gilt unabhängig davon, ob er als Treugeber oder als unmittelbarer Kommanditist beteiligt ist.

Für den Anleger besteht das Risiko gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der im zuständigen Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, welche sich auf 1 % seiner geleisteten Pflichteinlage beläuft (§ 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages), zu haften.

Werden die Kapitalkonten des Anlegers durch Auszahlungen (Entnahmen) unter die Hafteinlage gemindert, gilt die Einlage in diesem Umfang als nicht geleistet, so dass die Außenhaftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auflebt; der Anleger haftet demnach den Gläubigern der Fondsgesellschaft erneut bis zur Haftsumme. Das gleiche gilt, wenn

Gewinnanteile entnommen werden, während der Kapitalanteil der Anleger durch Verlust unter die geleistete Hafteinlage gesunken ist. Diese wiederauflebende Haftung besteht gem. § 160 Abs. 1 HGB fünf Jahre nach Ausscheiden des Kommanditisten aus der Fondsgesellschaft fort. Es besteht das Risiko, dass der ausgeschiedene Gesellschafter in diesem Zeitraum in der Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme in Anspruch genommen wird, d.h. dass er die Auszahlungen, die die Rückführung seiner Hafteinlage darstellen, wieder zurückführen muss. Darüber hinaus kann auch eine Haftung entsprechend §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe aller erhaltenen Auszahlungen / Entnahmen ohne Begrenzung auf die Haftsumme entstehen, wenn Auszahlungen erfolgt sind, obwohl die Liquiditäts- und Vermögenslage des AIF nicht zuließ.

12.4 Anlagegefährdende Risiken

12.4.1 Fondsbezogene Risiken

12.4.1.1 Geringeres Emissionskapital

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der AIF mit einem geringeren Emissionskapital als prognostiziert geschlossen wird (Der Investitions- und Finanzierungsplan der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG geht modellhaft von einem Emissionskapital in Höhe von EUR 79.999.000 (zuzüglich Agio) aus.). Dies hätte zur Folge, dass nur eine geringere Anzahl von Photovoltaikanlagen - mittelbar über die Zielfonds sowie ggf. Objektgesellschaften - erworben werden kann und sich somit nicht die angestrebte Diversifikation des Portfolios erreichen lässt. Die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Photovoltaikanlagen würde entsprechend zunehmen. Außerdem würden bestimmte Kosten (wie z.B. die Kosten für die Gründung der Fondsgesellschaft, Kosten der Steuer- und Rechtsberatung) unabhängig vom Fondsvolumen in festliegender Höhe anfallen und könnten bei einem niedrigeren Fondsvolumen nicht in dem Maße kompensiert werden, wie im Falle einer Vollplatzierung. Damit würde das Erreichen des prognostizierten Ergebnisses unwahrscheinlich.

12.4.1.2 Größeres Emissionskapital

Gem. § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ist die Komplementärin berechtigt, das Maximale Platzierungsvolumen auf bis zu EUR 150.000.000 zu erhöhen. Unabhängig von der Tatsache, dass stets das Risiko besteht, dass es dem AIF mittelbar über die Zielfonds nicht gelingt, eine ausreichende Anzahl an Photovoltaikanlagen zu erwerben, könnte sich dieses Risiko in diesem Fall noch verstärken. Es lässt sich nicht ausschließen, dass nicht investierte Mittel beispielsweise in die niedrig oder gar negativ verzinsten Liquiditätsrücklage eingestellt werden würden. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrages und des Agios führen.

12.4.2 Risiken aus dem Portfolio von Photovoltaikanlagen

Die zukünftige Entwicklung der zu investierenden Zielfonds hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes verändern und von den in diesem Angebot zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können. Daher betreffen die Risiken im Zusammenhang mit den Zielinvestitionen der Zielfonds mittelbar auch immer die Fondsgesellschaft und damit die Beteiligung des Anlegers.

12.4.2.1 Marktverhältnisse und Wertentwicklung der Photovoltaikanlagen (Marktrisiko), Klumpenrisiko

Auch Investitionen in Photovoltaikanlagen, die für die Bewertung des Marktrisikos der Fondsgesellschaft mittelbar entscheidend sind, werden von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen ebenso wie von Entwicklungen des Strommarktes beeinflusst. Derartige Entwicklungen können sich negativ auf zu erzielende Erträge und die Werthaltigkeit der Photovoltaikanlagen auswirken. Die Werthaltigkeit kann zudem nachteilig beeinflusst werden, wenn sich Klimarisiken realisieren, also z. B. sich die Schneefallhäufigkeit in einer Region unvorteilhaft verändert und signifikante Einspeiseverluste gegenüber den Prognosen bewirkt.

Ferner entstehen während der Haltezeit der Photovoltaikanlagen Aufwendungen, ohne Rücksicht darauf, ob den Zielfonds ausreichend Einnahmen zur Verfügung stehen. Dies kann sich auch nachteilig auf die Einnahmesituation bzw. Zuflüsse von Zielfonds an die Fondsgesellschaft auswirken. Im Hinblick auf die zu erzielenden Erträge und die Wertentwicklung der Photovoltaikanlagen und darauf basierende Zuflüsse von Zielfonds an die Fondsgesellschaft sollte der Anleger berücksichtigen, dass die im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandenen Kosten zunächst aufgeholt werden müssen, bevor sich für den Anleger ein positiver Nettowertzuwachs ergeben kann. Zudem können die mit dem Halten der Photovoltaikanlagen durch die Zielfonds verbundenen Kosten in einer Phase rückläufigen Wachstums dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen unter dem Marktwert oder unter den eigenen Anschaffungskosten der Zielfonds wieder veräußert werden müssen. Es besteht dann das Risiko, dass die Erlöse der Zielfonds und die von den Zielfonds an die Fondsgesellschaft zufließenden Erlöse wesentlich geringer ausfallen.

Ob die von der Fondsgeschäftsführung zugrunde gelegten Annahmen eintreten, wird außerdem wesentlich davon beeinflusst werden, wie sich die jeweiligen regionalen Märkte an den jeweiligen Standorten entwickeln. Es besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlagen nicht den angenommenen Zuspruch erfahren und dass damit die Verkaufspreise hinter den Annahmen zurückbleiben. Eine verstärkte Investitionstätigkeit der Zielfonds der Fondsgesellschaft in einem bestimmten regionalen Markt kann sich besonders negativ auswirken, wenn sich gerade dieser Markt ungünstiger als prognostiziert entwickelt (Klumpenrisiko).

12.4.2.2 Strompreisniveau, Bonität der Vertragspartner

Es besteht das Risiko, dass die künftig durch den AIF, die Objektgesellschaften oder die Zielfonds erzielbaren Erträge aus Stromabnahmeverträgen niedriger ausfallen als geplant und somit die Auszahlungen nicht wie prognostiziert erfolgen können.

Außerdem besteht das Risiko der Nichtdurchsetzbarkeit von Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und der Zahlungsunfähigkeit von Vertragspartnern. Dadurch können im Vergleich zu den Annahmen der Fondsgeschäftsführung geringere Erträge durch den AIF, die Objektgesellschaften oder die Zielfonds erzielt werden. Dies kann zur Folge haben, dass insgesamt geringere Einnahmen erwirtschaftet und geringere Zuflüsse an die Fondsgesellschaft erfolgen, was deren Rendite schmälert.

Sollte sich die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Vertragspartner, z.B. durch Insolvenz aufgrund schlechter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, verschlechtern, kann es im Vergleich zu den Annahmen der Fondsgeschäftsführung zu erheblich höheren Ausfallquoten

kommen. Dieses kann sich negativ auf die Fondsgesellschaft bzw. die Objektgesellschaften oder Zielfonds - und mittelbar auf die Fondsgesellschaft - auswirken.

12.4.2.3 Fehlende Einnahmen des AIF

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Die Einnahmen des AIFs hängen von den Einnahmen der Zielfonds bzw. der Objektgesellschaften ab. Die Einnahmen der Zielfonds hängen wiederum von den Einnahmen der Objektgesellschaften ab, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms der betriebenen Photovoltaikanlagen entstehen. Die Einnahmen hängen von der eingespeisten Strommenge und der Vergütung ab.

Die Menge des produzierten Stroms ist abhängig von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten, von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Photovoltaikanlagen sowie von etwaigen Stillstandzeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorherrschende Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten in einzelnen Monaten, Jahren oder sogar während der gesamten Laufzeit von den prognostizierten Werten negativ abweicht.

Weiterhin können technisch bedingte Verluste aus der Durchleitung und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz höher als prognostiziert sein. Es besteht auch das Risiko, dass ungeplante längere Stillstandzeiten anfallen. Diese können bspw. durch unvorhersehbare Hindernisse, technische Störungen oder Ereignisse höherer Gewalt eintreten. Zudem kann eine geringere Strommenge durch Verschmutzungen der Photovoltaikanlagen, einer Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie einer Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung entstehen. Die einzelnen Punkte können zu einer Verschlechterung der Ausschüttungen führen.

Bei allen genannten Risiken können sich einzelne Nachteile für die Anleger ergeben, in Form von geringeren Ausschüttungen bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio.

12.4.2.4 Ankaufsprüfung (Due Diligence)

Bei der Durchführung der Ankaufsprüfung (Due Diligence) besteht das Risiko, dass in Bereichen, die die Investitionen der Zielfonds betreffen, bestimmte Sachverhalte nicht erkannt und/oder Risiken falsch bewertet werden (z.B. technische Mängel, Mängel von Verträgen). Dies gilt auch in Bezug auf in den Erwerbsprozess eingeschaltete Berater und Sachverständige.

Ein grundsätzliches Risiko beim Ankauf von (in der Entwicklung befindlichen) Photovoltaikanlagen ergibt sich daraus, dass es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Anlageobjekte bzw. der Objektgesellschaften kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Objektgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben.

12.4.2.5 Fertigstellungs-, Bau- und Baukostenrisiko, Risiken der Betriebsphase, Betriebs- und Verwaltungskostenrisiko

Es besteht bei Projekten in der Late-Stage-Phase oder Projekten in der Active Development-Phase das Risiko, dass, Baumaßnahmen aus rechtlichen, tatsächlichen oder technischen Gründen – beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der finalen Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen – nicht oder nicht prognosegemäß fertig gestellt werden können.

Soweit Projektrechte durch Dritte für Rechnung des AIF entwickelt oder Projektrechte von Dritten erworben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entwickelten Projekte mangelhaft sind und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen und/oder solche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können (z.B. bei Insolvenz von Vertragspartnern). Dadurch können im Vergleich zur Prognose der Fondsgeschäftsführung geringere Erträge erzielt werden. Dies kann zu einem Wertverlust des AIF und einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrages und des Agios führen. Es besteht zudem das Risiko, dass die kalkulierten Betriebs- und Verwaltungskosten nicht ausreichen. Ferner besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Vertragspartner ausfallen und neue Vertragspartner zu schlechteren Konditionen gefunden werden. Hierdurch können sich verringerte Ausschüttungen bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio ergeben. Ein weiteres Risiko bei Late Stage- und Active Development Projekten besteht darin, dass (Strom-) Preissicherungsmaßnahmen und die Preisentwicklung für Solarparkprodukte in ungünstiger Weise zusammenwirken und dadurch die Rentabilität der Beteiligung am AIF verringert wird. Beispielsweise könnte aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung der Abnahmepreis für den produzierten Strom frühzeitig mit dem künftigen Abnehmer vereinbart werden und sich Bauteile, deren Einkaufspreis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgesichert wurde, aber zwischenzeitlich verteuern.

12.4.2.6 Umweltrisiken und Änderungen der Gesetzgebung

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt zwar sicherzustellen, dass alle Photovoltaikanlagen alle relevanten Standards in den jeweiligen Ländern erfüllen bzw. übertreffen. Bestimmte Projekte können jedoch gesetzlichen und anderen Anforderungen in Bezug auf Umweltaspekte unterliegen, die unvorhersehbar sein können. Hierzu zählen z.B. Haftungen / Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe. Änderungen in der Gesetzgebung und den Umweltgesetzen oder des ökologischen Umfelds einer Photovoltaikanlage können zu einer unvorhersehbaren Haftung der Zielfonds, der Objektgesellschaften oder der Fondsgesellschaft führen. Die Fondsgesellschaft kann ferner nicht prognostizieren, ob bestimmte Aktivitäten einer Objektgesellschaft oder eines Zielfonds unerwartete Umweltschäden verursachen können. Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass der gesetzliche Rahmen für die Umwelthaftung in der jeweiligen Region, in der sich die Photovoltaikanlage befindet, noch nicht vollständig entwickelt ist und dass das Ausmaß der Verantwortung für die Kosten der Beseitigung von Umweltgefahren zum Zeitpunkt der Bewertung bestimmter potenzieller Vermögenswerte, die von der Fondsgesellschaft erworben werden sollen, unklar ist. Die Fondsgesellschaft kann einem erheblichen Verlustrisiko durch umweltrechtliche Ansprüche in Bezug auf ihre Investitionen ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann es in den Ländern, in denen die Fondsgesellschaft tätig ist, schnell zu Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Regelungen kommen, was unter anderem zu erhöhten Kosten und Haftungsansprüchen führen kann, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Fondsgesellschaft auswirken können. Insgesamt kann dies zu einem Wertverlust der Fondsgesellschaft und einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrages und des Agios führen.

12.4.2.7 Risiken von Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme, Waldbrände, Vulkanausbrüche und andere geologische Gefahren müssen bei der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden. Auch andere schwere Wetterphänomene wie starker Wind, Hagelstürme, Schnee und Blitzschlag können die Funktionsfähigkeit von Komponenten der Photovoltaikanlagen stören oder sogar Schäden an ihnen verursachen. Solche Wetter- und andere Naturkatastrophen können die Betriebskosten erhöhen und die Einnahmen der Objektgesellschaften bzw. Zielfonds verringern. Selbst in einem stabilen Klimaschwankt das Wetter von Jahr zu Jahr, sodass die Energieerzeugung aus den Photovoltaikanlagen variieren kann. Dies kann die regelmäßigen Einnahmen und damit die Betriebsergebnisse der Fondsgesellschaft beeinflussen. Es besteht dadurch das Risiko, dass der Fondsgesellschaft nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, was zu geringeren Ausschüttungen bzw. im schlimmsten Fall zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages und des Agios führen kann.

12.4.2.8 Korruptionsrisiko

Photovoltaikanlagen werden in der Regel in enger Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden entwickelt. Dies birgt das Risiko von Korruption oder anderen nicht regelkonformen Prozessen, die dazu führen können, dass Wettbewerber einen nicht regelkonformen, aber leichteren Zugang zu Projekten haben. Es kann auch das Risiko bestehen, dass Projektrechte, die (indirekt) von der Fondsgesellschaft erworben werden, vor dem Erwerb auf undurchsichtige oder nicht konforme Weise entwickelt worden sind. Daraus können sich wirtschaftliche und rechtliche Folgen (unter anderem Verlust oder Rückabwicklung von getätigten Investments, Bußgelder etc.) ergeben, obwohl die Fondsgesellschaft bei der vorherigen Prüfung ihrer zukünftigen Geschäftspartner und vor dem Investment in Vermögenswerte diese einer sorgfältigen Prüfung unterzieht. Durch die vorbezeichneten rechtlichen Folgen und deren finanzielle Auswirkungen kann es dazu kommen, dass im Vergleich zur Prognose der Fondsgeschäftsführung geringere Erträge erzielt werden. Dies kann zu einem Wertverlust des AIF und einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrages und des Agios führen.

12.4.2.9 Baumängel

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass Mängel an den Photovoltaikanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht mehr gegenüber dem Verkäufer/Generalunternehmer geltend gemacht werden können. Dies hätte einen nicht einkalkulierten Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufwand zur Folge. Unerwartet auftretende, besonders hohe Aufwendungen für die Beseitigung von Altlasten oder von Mängeln können sich auch anlagegefährdend auswirken. Sie wären mittelbar vom AIF zu tragen und würden dadurch Auszahlungen an die Anleger mindern oder sogar ausschließen.

12.4.2.10 Laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung

Es ist geplant, dass über die Laufzeit der Photovoltaikanlagen der Objektgesellschaften Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden. Die Annahmen bezüglich der Kosten für die laufende Bewirtschaftung, Instandhaltung und Revitalisierung der Photovoltaikanlagen basieren auf Erfahrungswerten der Fondsgeschäftsführung und Abschätzungen der zukünftigen

Instandhaltungsaufwendungen unter Berücksichtigung des Alters und des Bauzustandes der Photovoltaikanlagen sowie allgemein steigender Kosten. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich entstehenden Kosten höher ausfallen als von der Fondsgeschäftsführung angenommen, z.B. aufgrund von zunehmendem Instandhaltungsbedarf durch das Auftreten unerwarteter Mängel. Weiterhin können Vertragspflichtverletzungen durch den Service- und Wartungsdienstleister dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, in Stand gehalten und gepflegt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Überschreitung der prognostizierten Betriebskosten kommt oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen gemindert wird. Ferner können weitere Betriebskosten (Winterdienst, Überwachung etc.) höher ausfallen als geplant. Die aufgezeigten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wird, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an den Investor auswirken kann bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio.

12.4.2.11 Versicherungsschutz der Photovoltaikanlagen

Unzureichender oder fehlender Versicherungsschutz kann sich nachteilig bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust der Anlage auswirken. Wenngleich die Objektgesellschaften gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert sein werden, besteht das Risiko, dass einzelne Gefahren nicht versicherbar sind, der Versicherungsschutz versagt oder der Versicherungsschutz zu gering ausfällt. In allen beschriebenen Fällen würden sich niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio ergeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Versicherungsschäden eine Erhöhung der Prämien oder sogar eine Kündigung durch den Versicherer ergibt. Sollte im Schadensfall die Versicherung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, müsste der AIF mit Verlusten rechnen, was zu einer Verminderung der der Fondsgesellschaft, sowie letztendlich der Auszahlungen an die Anleger führen kann.

12.4.2.12 Fremdfinanzierungsrisiken in Bezug auf das Portfolio

Auf Ebene des AIF besteht nach den Anlagebedingungen die Möglichkeit einer Fremdfinanzierung. Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme der AIF nicht in der Lage sein, den Kapitaldienst zu bedienen, wäre die finanzierende Bank berechtigt die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio führen. Auch wenn nicht vorgesehen, besteht die Möglichkeit, dass durch die Zielfonds und/oder die Objektgesellschaften Fremdfinanzierungen in Anspruch genommen werden.

Etwaige Darlehensverträge bzw. Kreditzusagen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Insoweit besteht das Risiko, dass die für den Erwerb von Photovoltaikanlagen bzw. Anteilen an Objektgesellschaften vorgesehene Fremdfinanzierung durch Bankdarlehen nicht zustande kommt oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen als angenommen erlangt werden kann.

Eine unzureichende oder nur zu ungünstigeren Konditionen verfügbare Fremdfinanzierung kann einen höheren Eigenkapitaleinsatz der Zielfonds bzw. mittelbar des AIF zur Folge haben und eine Investition in Photovoltaikanlagen in dem geplanten Umfang entgegenstehen. Dadurch werden die Erträge aus deren Betrieb und

Weiterveräußerung erheblich beeinträchtigt, was sich auf die Auszahlungen an die Anleger und die Werthaltigkeit der Zielfonds negativ auswirkt.

Sollte der Kapitaldienst der bestehenden Finanzierungen nicht geleistet werden können, kann es zu außerordentlichen Kündigungen der Darlehen durch die finanzierende Bank kommen. Zudem wären die finanzierenden Banken in diesem Fall zur Zwangsverwertung der Sicherheiten, die der Sicherung der Darlehen dienen, berechtigt. Negative Wertentwicklungen der Photovoltaikanlagen können zu Verletzungen von Zusicherungen in Darlehensverträgen (etwa der Überschreitung des Beleihungsrahmens) führen und die Nachforderung von Sicherheiten, den Weiterverkauf der Darlehen oder außerordentliche Kündigungen der finanzierenden Bank zur Folge haben. Der Kapitaldienstdeckungsgrad gibt an, zu wie viel Prozent der gesamte Zins- und Tilgungsaufwand für den Berechnungszeitraum am Stichtag durch die zu erwartenden Erträge des Berechnungszeitraumes gedeckt ist. Die Einhaltung der Kennzahl ist der Bank regelmäßig nachzuweisen. Berechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr.

Bei einem Verstoß oder bei Tatsachen und Umständen, die die Einhaltung gefährden, wäre die Bank unverzüglich zu informieren. Im Falle eines Verstoßes wäre die Bank berechtigt, weitere Auszahlungen zu verweigern oder Verstärkung der bankmäßigen Sicherheiten für das Darlehen zu verlangen. Kommt die Darlehensnehmerin ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten, angemessenen Frist nach, wäre die Bank zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. In allen Fällen kann es im Ergebnis zu erheblichen finanziellen Einbußen der Zielfonds und mittelbar des AIF kommen.

Für den Anleger kann dies bis hin zum Totalverlust der Anlage führen, wenn die Verwertungserlöse nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten ausreichen.

Ferner kann es erforderlich werden, dass bei Ablauf der Darlehenslaufzeiten Anschlussfinanzierungen in Anspruch genommen werden müssen. Es besteht das Risiko, dass solche Anschlussfinanzierungen gänzlich versagt werden oder nur zu ungünstigeren Konditionen zu erlangen sind. Dies kann finanzielle Belastungen der Zielfonds zur Folge haben und sie zum Verkauf von Photovoltaikanlagen – auch zu einem ungünstigen Zeitpunkt und zu nachteiligen Konditionen – zwingen. Aufgrund verringerter erwirtschafteter Erlöse auf Ebene der Zielfonds, können sich erhebliche negative Abweichungen von den prognostizierten Ergebnissen des AIF ergeben.

12.4.2.13 Guthabenzinsen aus der Zwischenanlage von liquiden Mitteln

Die jährliche Verzinsung aus der Zwischenanlage von liquiden Mitteln kann niedriger ausfallen als angenommen oder sogar negativ sein. Dies kann negative Auswirkungen auf die Zuführungen zur Liquiditätsreserve haben und zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger führen.

12.4.2.14 Risiken aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen

Die Photovoltaikanlagen des Portfolios auf Ebene des AIF selbst, der Zielfonds sowie ggf. Objektgesellschaften können teilweise besonderen Bestimmungen des jeweiligen nationalen Rechts (in Deutschland z. B. des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts) unterliegen. Daraus können sich zusätzliche wirtschaftliche Belastungen für den AIF, die Zielfonds sowie ggf.

Objektgesellschaften ergeben. Es kann zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft oder aufgrund von vorübergehenden oder dauernden Betriebsunterbrechungen kommen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht bzw. nicht fristgerecht vorliegen. Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z. B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Allgemein besteht das Risiko, dass infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder verwaltungsrechtlicher Auflagen bzw. Verfügungen zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zielinvestitionen eintreten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erwartet wurden.

12.4.2.15 Strafzölle, Embargos und Sanktionen

Bauteile und Materialien, die aus einem anderen Land als dem Land, in dem ein Solarpark errichtet werden soll, in eben dieses Land eingeführt werden sollen, können Gegenstand von Zöllen, Embargos oder anderweitig ausgestalteten Wirtschaftssanktionen werden. Dadurch können sich die Baukosten in nicht vorhersehbarer Weise erheblich verteuern oder Fertigstellungszeiten extrem verzögern, z. B. durch langwierige Zollabfertigung. Im Extremfall kann der Betrieb einer Photovoltaikanlage dadurch endgültig scheitern, wenn die Fertigstellung faktisch oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist. Dies gilt auch für unzureichend konzipierte und umgesetzte Handelsmaßnahmen, die mit einem hohen Maß an Unsicherheit einhergehen.

Ende März 2022 hatte das US-Handelsministerium Untersuchungen zur Einführung von Anti-Umgehungszöllen auf Module und Zellen aus Kambodscha, Malaysia, Thailand und Vietnam eingeleitet. Dies führte zu Projektverzögerungen und -stornierungen, die das Erreichen der Klimaziele sowie die Versorgungssicherheit in den USA gefährdeten. Zudem konnte der PV-Ausbau nicht zur Eindämmung der steigenden Energiepreise beitragen. Im Juni 2022 wurden daher für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten die Zölle auf Module und Zellen ausgesetzt.⁸² Daher betrifft das Risiko zum Zeitpunkt der Prospekterstellung vorwiegend chinesische und asiatische Produkte (in erster Linie Solarmodule) oder Rohwaren, kann aber auch im Zusammenhang mit anderen Ländern auftreten, insbesondere zumal durch wirtschaftliche Verflechtungen und grenzüberschreitenden Handel mit Rohwaren oder Vorprodukten eine etwaig sanktionswürdige chinesische Herkunft eines Produktes oft nicht ohne Weiteres zu bestimmen ist.

Das Risiko kann sich möglicherweise auch rückwirkend realisieren, also z. B. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bauteile bereits montiert sind und die Rechnung bereits beglichen ist.

Dieses Risiko kann sich auch indirekt verwirklichen, etwa indem zwar keine Sanktionen in Bezug auf die fraglichen Produkte selbst bestehen, wohl aber z. B. gegenüber (dem Land) der Reederei, z. B. durch Beschlagnahmung.

Sämtliche vorgenannten Risiken können sich negativ auf die prognostizierten Erträge und Aufwendungen auswirken und kann verringerte Ausschüttungen an die Anleger

bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

12.4.2.16 Verkäufe von Photovoltaikanlagen

Es ist vorgesehen, dass der AIF bzw. die Zielfonds die Objektgesellschaften im Jahr 2028 veräußern. Beim Verkauf von Photovoltaikanlagen ergibt sich das Risiko eines Forderungsausfalles, bezogen auf den Kaufpreis, insbesondere wegen mangelnder Bonität der Käufer. Auch muss damit gerechnet werden, dass es wegen einer möglichen restriktiveren Darlehensvergabe der Banken im derzeitigen Marktumfeld für Kaufinteressenten besonders schwierig ist, eine Finanzierung für den Erwerb zu erhalten. Dies könnte sich auf die Nachfrage und die durch den Verkauf der Zielinvestitionen erzielbaren Erlöse nachteilig auswirken.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass Veräußerungserlöse nicht wie geplant erzielt werden können. Hierdurch können dadurch Rückbaukosten bei den Zielfonds entstehen und die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verzögert werden und sich vermindern.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass Verkäufe von Zielinvestitionen ausnahmsweise vor Ablauf der Fondslaufzeit erfolgen, sodass Veräußerungserlöse (auch in der Höhe) nicht wie geplant erzielt werden können. Hierdurch können sich die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger vermindern.

12.4.2.17 Einfluss von Veräußerungserlösen und Zeitpunkten auf die Renditeprognose

Die von den Zielfonds zu erzielenden Veräußerungserlöse haben aufgrund des gewählten Geschäftsmodells einen wesentlichen Einfluss auf die Renditeprognose der Zielfonds und mittelbar auf die Renditeprognose der Fondsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse – etwa aufgrund der Veränderlichkeit der Marktverhältnisse (siehe Abschnitt „Marktverhältnisse und Wertentwicklung der Photovoltaikanlagen (Marktrisiko), Klumpenrisiko“ (Seite 46) – nicht in der prognostizierten Höhe erzielt werden können.

Außerdem besteht das Risiko, dass der prognostizierte Zeitrahmen (Verkaufsgeschwindigkeit) nicht eingehalten wird. So kann die Veräußerung von Photovoltaikanlagen aufgrund der Marktlage oder sonstiger ungünstiger Rahmenbedingungen zum vorgesehenen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht möglich oder nicht sinnvoll sein.

Für die Fondsgesellschaft besteht bei einem in der Zukunft liegenden Verkauf von Zielinvestitionen das Risiko, dass die jetzt prognostizierten Verkaufspreise aufgrund von nicht absehbaren negativen Entwicklungen, die bis dahin eintreten können, nicht erreicht werden oder dass sich der Verkauf etwa aufgrund der Marktlage verzögert.

12.4.3 Mittelbare Beteiligungsstruktur

Es handelt sich nicht um eine direkte Investition in die Zielinvestitionen, sondern um eine indirekte Beteiligung über die Fondsgesellschaft, die ihrerseits indirekt über den Einsatz von Zielfonds (in Photovoltaikanlagen) in Japan, den USA, der Europäischen Union (insbesondere Deutschland), Kanada, Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien) und den Ländern der CARICOM investiert. Aufgrund dieser Struktur hat der Anleger keinen unmittelbaren Einfluss und Anspruch gegenüber den KVGen, die die

⁸² The White House (2022): Declaration of Emergency and Authorization for Temporary Extensions of Time and Duty-Free Importation of Solar Cells and Modules from Southeast Asia.

Zielfonds verwalten.

Die Beteiligung der Anleger an den Zielinvestitionen ist damit doppelt mittelbar - einmal über die (treugeberische) Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Und zum anderen über das Halten der Anteile der Fondsgesellschaft an den Zielfonds, welche die in die Photovoltaikanlagen bzw. die Objektgesellschaften investieren.

12.4.4 Risiken aus der Übernahme von Gesellschaftsanteilen

Die KVGen der Zielfonds können – statt Photovoltaikanlagen direkt zu erwerben – alternativ Beteiligungen an Objektgesellschaften, die die Photovoltaikanlagen betreiben, erwerben. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesen Objektgesellschaften unbekanntes Verbindlichkeiten bestehen oder nicht in ausreichendem Ausmaß Rückstellungen gebildet wurden oder sich von dem Verkäufer abgegebene Garantien (etwa hinsichtlich der Inhaberschaft der Gesellschaftsanteile) als unzutreffend erweisen. Soweit sich ein in diesem Zusammenhang bestehender Freistellungsanspruch gegenüber dem Verkäufer als nicht durchsetzbar erweisen sollte, kann dies für den Anleger zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage führen.

12.4.5 Gesellschaftsrechtliche Risiken

Soweit vertraglich nicht etwas anderes vorgesehen bzw. die KVG zuständig ist, obliegen der Komplementärin die Entscheidungen in Bezug auf das Tagesgeschäft der Fondsgesellschaft und – mittelbar über die Fondsgesellschaft – auch der Zielfonds sowie ggf. nachgelagerte Objektgesellschaften.

Wichtige Entscheidungen, z.B. über die Vornahme von Rechtsgeschäften, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, oder z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses, werden bei der Fondsgesellschaft durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen, für die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Anleger muss davon ausgehen, dass er voraussichtlich aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehaben wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass nur wenige Gesellschafter ihr Abstimmungs- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen tatsächlich wahrnehmen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass eine geringe Anzahl von Anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern Mehrheitsbeschlüsse fasst, die die individuellen Interessen des Anlegers nicht berücksichtigen, gleichwohl aber für alle Treugeber/Direktkommanditisten, unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung, verbindlich sind.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss geändert werden, für den eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Aufgrund der Abstimmungsmechanismen der Fondsgesellschaft besteht die Möglichkeit, dass ein Mehrheitsgesellschafter die Kontrolle über die Fondsgesellschaft übernimmt.

Die dargestellte Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss geändert

werden.

Ein Gesellschafter scheidet nach § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ohne weiteres z.B. dann aus der Gesellschaft aus, wenn durch rechtskräftigen Beschluss über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Zudem kann ein Gesellschafter nach § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Komplementärin aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. Der betroffene Gesellschafter erhält dann eine Abfindung nach Maßgabe des § 23 des Gesellschaftsvertrages. Diese Abfindung kann jedoch niedriger als der tatsächliche Verkehrswert der Beteiligung ausfallen.

12.4.6 Steuerliche Risiken

12.4.6.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Die Kurzangaben zu für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften in Abschnitt 16 beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage. Künftige Änderungen der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung (einschließlich solcher Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit) können zu abweichenden steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an dem AIF führen und negative Auswirkungen für den einzelnen Anleger und dessen Rendite haben. Insbesondere das Steuerrecht in Deutschland sowie das Steuerrecht in den Ländern, in denen die Zielgesellschaften angesiedelt sind, unterliegt einem stetigen Wandel.

Für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen oder sich Anleger oder Gesellschafter rechts- oder vertragswidrig verhalten, können sich gleichfalls negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger im In- und Ausland und zusätzliche Risiken ergeben. Ferner kann der Eintritt der in diesem Beteiligungsprospekt dargestellten nicht steuerlichen Risiken zusätzliche wirtschaftlich belastende Steuerwirkungen nach sich ziehen. Auf Grund des internationalen und offenen Anlagekonzepts der Zielfonds, in die der AIF investiert, lassen sich die eintretenden steuerlichen Belastungen auf den verschiedenen Besteuerungsebenen, d.h. auf Ebene des Anlegers, des AIFs und der Zielfonds und Objektgesellschaften, nicht verlässlich prognostizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass Anleger nicht nur im Inland, sondern auch persönlich im Ausland, insbesondere in den Ländern, in denen die Zielfonds oder Objektgesellschaften ihren Sitz haben, steuerpflichtig werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass der Anleger einer Doppelbesteuerung bis hin zu einer Übermaßbesteuerung ausgesetzt wird. Letzteres wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Anleger eine Steuer schuldet, ihm jedoch aus seiner Beteiligung am AIF keine entsprechenden Mittel zufließen, aus denen er die Steuer entrichten kann (sog. Besteuerung von „Dry-Income“). Solche Konstellationen sind z.B. auf Grund von Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen möglich. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung besteht auch auf Ebene des AIF, der Zielfonds und der Objektgesellschaften und ist auch bei Bestehen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („DBA“) nicht auszuschließen. Das Risiko einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung ist nicht auf das Gebiet der Ertragsteuern bzw. der Einkommensteuer begrenzt, sondern

besteht auch bei anderen Steuerarten, z.B. im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Das diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegende steuerliche Konzept basiert auf einer steuerrechtlichen Einschätzung der KVG. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung und der Besteuerung der betroffenen Gesellschaften erfolgt jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und unter Umständen durch die Finanzgerichtsbarkeit. Bei Abweichungen von der diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegenden steuerlichen Einschätzungen können sich daher negative steuerliche Konsequenzen für den Anleger ergeben. Neben einer höheren Steuerbelastung, einschließlich Zinsen und etwaigen Zuschlägen, können zusätzlich Kosten entstehen, die das Fondskonzept nicht berücksichtigt hat, z.B. Kosten für rechtliche Auseinandersetzungen mit Finanzverwaltungen im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines finanzgerichtlichen Klageverfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens auf Grundlage eines DBA. Insgesamt können sich aus den genannten und den nachstehend aufgezeigten steuerlichen Risiken im Falle ihrer Realisierung, einzeln oder kumuliert, eine erhebliche Verringerung der Rentabilität der Beteiligung bis hin zum Totalverlust und zusätzliche steuerliche Belastungen der Anleger ergeben.

12.4.6.2 Ertragssteuerliche Risiken

Dem Anleger werden aus dem AIF steuerliche Einkünfte unabhängig von einer Entnahme zugerechnet (Dry-Income). Es besteht somit die Möglichkeit, dass die dem Anleger aus dem AIF zuzurechnenden Einkünfte bei dem Anleger Steuerzahlungen auslösen, die er aus seinem sonstigen Vermögen entrichten muss.

Gewinnermittlung

Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses aus dem AIF werden Aufwendungen, insbesondere solche, die in der Investitionsphase anfallen, in Anschaffungskosten und in sofort abziehbare Betriebsausgaben kategorisiert. Es besteht das Risiko, dass die Beurteilung durch die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zuordnung dieser Aufwendungen führt. So könnten Aufwendungen, die als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt sind, von der Finanzverwaltung als Anschaffungskosten behandelt werden mit der Folge, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage (Einkünfte) für den betreffenden Veranlagungszeitraum erhöht.

Qualifikationskonflikte bei der Behandlung ausländischer Zielfonds/Objektgesellschaften

Zu nachteiligen Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Einkünfte kann es auch kommen, wenn die vorgenommene Einordnung ausländischer Zielfonds oder ausländischer Objektgesellschaften als Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft nach dem Rechtstypenvergleich nicht von der Finanzverwaltung anerkannt wird. Es besteht das Risiko, dass sich hierdurch die Steuerlasten der Zielfonds, der Objektgesellschaften des AIF und der Anleger (nachträglich) erhöhen. Währungskursschwankungen können gleichfalls unplanmäßige negative Effekte auf die Einkommensermittlung haben.

Verlustausgleichsbeschränkungen/Folgewirkungen

Es besteht das Risiko, dass sich einerseits tatsächlich

erlittene Verluste ertragsteuerlich nicht auswirken bzw. nicht berücksichtigt werden, andererseits etwaiges positives Einkommen ungeachtet der angefallenen wirtschaftlichen Verluste infolge von steuerrechtlichen Ausgleichs- / Abzugsverboten vollständig der Besteuerung zu unterwerfen ist, z.B. wenn Verluste in einem durch DBA von der deutschen Besteuerung auszunehmenden Bereich anfallen und daher nicht berücksichtigt werden, die Verluste unter § 2a oder § 15b Einkommensteuergesetz („EStG“) fallen. Konzeptionsgemäß werden aufgrund der erwarteten Überschüsse die Kapitalkonten der Anleger nicht durch etwaige Verluste aufgezehrt und die Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15a EStG kommt damit nicht zur Anwendung. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Voraussetzungen des § 15a EStG erfüllt werden, können Verluste, die zu einem negativen Kapitalkonto führen oder es erhöhen, nicht sofort mit positiven Einkünften ausgeglichen werden. Steuerlich können diese Verluste nur bis zur Höhe der eingezahlten Einlage bzw. bei Anlegern, die unmittelbar als Kommanditisten beteiligt sind, bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sofort als Verlustausgleichsvolumen berücksichtigt werden. Überschießende Verluste werden als verrechenbare Verluste vorgetragen. Zu solchen nicht ausgleichsfähigen Verlusten kann es insbesondere kommen, wenn ein als Treugeber beteiligter Anleger vor dem 31. Dezember eines Jahres dem AIF beitrifft, seine Pflichteinlage jedoch erst im Jahr darauf einzahl. Für Anleger, die sich als Direktkommanditisten beteiligen, ist diese Aussage dann und insoweit gültig, als eine Hafteinlage vor Jahresablauf nicht oder nicht in ausreichender Höhe im Handelsregister eingetragen wurde. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Entnahmen von Anlegern zu einer Erhöhung des negativen Kapitalkontos führen. Soweit diese Entnahmen eine zivilrechtliche Haftung des jeweiligen Anlegers in seiner Eigenschaft als Kommanditist zur Folge haben, werden für steuerliche Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen Einnahmen fingiert, die entsprechend zu versteuern sind.

Weitere Abzugsbeschränkungen

Insbesondere wenn Anleger ihre Anteile fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Summe der Zinsaufwendungen des AIF und der Anleger die Freigrenze von EUR 3,0 Mio. überschreitet und Zinsen nur beschränkt abziehbar sind. Konzeptionsgemäß ist davon auszugehen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des AIF und auf Ebene der Anleger vorliegt. Verluste aus dem AIF können somit unter Berücksichtigung der steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen von den Anlegern steuerlich geltend gemacht werden. Wendet der Anleger weitere Sonderbetriebsausgaben auf und/oder veräußert er die Beteiligung an der Fondsgesellschaft vorzeitig, besteht das Risiko, dass kein Totalüberschuss erzielt wird. Bei einer Versagung der Gewinnerzielungsabsicht kann es zu einer Besteuerung der Einnahmen als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit entsprechendem Abzugsverbot für sämtliche Werbungskosten und/oder zu einer steuerlichen Nichtberücksichtigung des Verlusts kommen.

Hinzurechnung von Einkünften

Es ist nicht auszuschließen, dass Einkünfte ausländischer Zielfonds oder ausländischer Objektgesellschaften als niedrig besteuerte passive Einkünfte qualifiziert werden und dadurch zusätzliche Steuerlasten entstehen, die die Rendite für die Anleger mindern. Diese Einkünfte ausländischer Gesellschaften werden dann der deutschen steuerlichen

Bemessungsgrundlage hinzugerechnet und besteuert. Die Besteuerung erfolgt, je nach Struktur des Investments und Rechtsform der Gesellschaften, entweder auf Ebene des deutschen Zielfonds bzw. der deutschen Objektgesellschaft (Körperschaftsteuer) oder auf Ebene des deutschen Anlegers Einkommensteuer). Zusätzlich unterliegen diese Einkünfte grds. der Gewerbesteuer.

Doppelbesteuerung durch Versagung von DBA-Vorteilen

Es besteht das Risiko, dass Vorteile, welche die einschlägigen DBA typischerweise vorsehen, nicht erfolgreich in Anspruch genommen werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Nachweise zur steuerlichen Abkommensberechtigung nicht erbracht werden können. Ferner sehen diese Abkommen teilweise zusätzliche Voraussetzungen für eine Abkommensberechtigung vor, deren Erfüllung durch den AIF bzw. durch dessen Anleger ungewiss ist.

Gewerbesteuer

Es besteht das Risiko, dass die gesetzlich vorgesehene Einkommensteuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastete Einkünfte bei den Anlegern den wirtschaftlichen Nachteil aus Gewerbesteuerzahlungen des AIFs nicht ausreichend kompensiert, sondern ein wirtschaftlicher Nachteil verbleibt. Gewerbesteuerliche Mehrbelastungen können sich auch durch das (anteilige) Entfallen eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags des AIF ergeben, z.B. infolge des Ausscheidens von Anlegern. Der Verlustvortrag ist, soweit er auf die ausgeschiedenen Anleger entfällt, nicht mit zukünftigen gewerbesteuerpflichtigen Gewinnen des AIF verrechenbar.

12.4.6.3 Umsatzsteuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Umsatzsteuerbeträge für bezogene Leistungen nicht im konzeptionsgemäß vorgesehenen Umfang durch den AIF oder durch die Zielfonds oder Objektgesellschaften als Vorsteuer abgezogen werden können und dadurch zum Kostenfaktor werden. Die dadurch eintretenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen würden die Rendite der Anleger entsprechend mindern.

12.4.6.4 Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Die Übertragung von Anteilen an dem AIF im Wege der Erbfolge oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Daneben kann eine Übertragung im Ausland steuerpflichtig sein. Es besteht das Risiko, dass die im deutschen Erbschaftsteuergesetz vorgesehene Anrechnung nicht ausreicht, um eine etwaige ausländische Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu kompensieren, so dass ein steuerrelevanter Sachverhalt effektiv einer erhöhten Besteuerung unterworfen wäre. Ferner besteht das Risiko, dass abweichend von der zitierten Auffassung der Finanzverwaltung Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nicht in das begünstigungsfähige Vermögen miteinzubeziehen sein könnten und somit die Übertragung von Anteilen an dem AIF insoweit der vollen Besteuerung unterliegt.

Scheidet ein Anleger aus dem AIF aus, besteht das Risiko, dass bei den verbleibenden Anlegern ein schenkungsteuerpflichtiger Tatbestand verwirklicht wird sofern der „Abfindungsbetrag“ an den Ausscheidenden den steuerlich maßgebenden Wert, d.h. grds. den gemeinen Wert (Verkehrswert), unterschreitet.

Die Anleger haben die Möglichkeit ihre Beteiligungen über ein Treuhandverhältnis zu halten. Die Bewertung der

Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten richtet sich hierbei für Zwecke der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem gemeinen Wert des Sachleistungsanspruchs in Form des Anspruchs auf Herausgabe des Treuguts. Der AIF geht davon aus, dass sich die Ermittlung des gemeinen Werts und etwaige Steuerbegünstigungen für betriebliches Vermögen für Zwecke der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Treugut richten, auf welches sich der Anspruch bezieht. Es ist nicht auszuschließen, dass hiervon abweichend der gemeine Wert des Sachleistungsanspruchs zu einer im Vergleich zu einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist höheren Bewertung führt oder steuerliche Begünstigungen versagt werden könnten.

12.4.6.5 Beteiligung von US Co-Investoren

Zur Optimierung der Investitionsfinanzierung werden US-amerikanische Tax-Equity Investoren voraussichtlich an den Objektgesellschaften in den USA beteiligt sein, die indirekt von den Zielfonds an denen der AIF beteiligt ist, gehalten werden. In den USA erwarten solche Co-Investoren im Allgemeinen die Realisierung bestimmter Steuervorteile; dies umfasst beschleunigte Abschreibungen, die Zuteilung von Steuergutschriften sowie eine spezielle Investitionssteuergutschrift („ITC“), die im Zusammenhang mit einer solchen Investition diesen Co-Investoren gewährt wird. Die Attraktivität einer Investition in die jeweilige Objektgesellschaft für Tax-Equity Investoren kann von Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Objektgesellschaft oder des Zielfonds liegen – z.B., wenn sich bei den anwendbaren Statuten oder Regelungen der ITC oder anderer Steuerbestimmungen Änderungen ergeben, die sich auf die für die Qualifizierung als Tax-Equity Investor geforderten Voraussetzungen auswirken. Wenn die jeweilige Objektgesellschaft nicht Finanzmittel von Tax-Equity Investoren einwerben kann, kann dies das Investitionsvolumen des Zielfonds und damit auch die diesbezüglichen Renditeerwartungen negativ beeinflussen. Dies wiederum könnte sowohl die Ausschüttungshöhe als auch die Wertentwicklung des Zielfonds insgesamt beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf das vom AIF in den Zielfonds investierte Kapital auswirken. Der AIF könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar vollständig verlieren. Dies hätte verringerte Ausschüttungen des AIF zur Folge.

12.4.7 Sonstige Risiken

12.4.7.1 Vertragserfüllungsrisiken (Kontrahenten- / Gegenpartierisiko)

Soweit Verträge noch nicht abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass diese Verträge nicht oder nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden. Hinsichtlich bereits abgeschlossener Verträge besteht das Risiko, dass diese anders als vereinbart ausgelegt und/oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Soweit die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen oder diese unzureichend umsetzen, kann dieses zu einer vorzeitigen Auflösung der Verträge führen.

Daneben besteht das Risiko, dass vertragliche Vereinbarungen unwirksam oder anfechtbar sind und bestehende Verträge verändert oder aufgelöst werden. Die Störungen bei der Durchführung von Verträgen oder ihre vorzeitige Beendigung können sich negativ auf die Erträge der jeweiligen Gesellschaften und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen abgeschlossenen Verträge werden regelmäßig

ausländischen Rechtsordnungen unterliegen. Gerichtliche Auseinandersetzungen in den Zielinvestitionsländern können sich als schwieriger sowie kosten- und zeintensiver als in Deutschland gestalten. Dies kann sich negativ auf die prognostizierten Erträge und Aufwendungen auswirken und kann verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

12.4.7.2 Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit dem Halten der Anteile an den Zielfonds bzw. deren Beteiligung an den Objektgesellschaften, der Kapitalausstattung, dem An- und Verkauf von Photovoltaikanlagen sowie deren Betrieb oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen zu Rechtsstreitigkeiten kommt, die negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft haben können.

12.4.7.3 Risiko hinsichtlich der Verwahrstellen

Die Verwahrstelle des AIF bzw. die Verwahrstellen der Zielfonds ist bzw. sind mit der Sicherstellung der mit den Anlagebedingungen konformen Zahlungsströme des AIF bzw. der Zielfonds beauftragt. Es besteht das Risiko, dass es trotz der Tätigkeit der Verwahrstellen zu Fehlverwendungen von Mitteln des AIF bzw. der Zielfonds kommen kann oder dass die Verwahrstellen Zahlungen nicht oder nur verzögert freigibt. Dies kann auch passieren, wenn die Verwahrstellen ihren Pflichten nicht vertragsgemäß nachkommen.

12.4.7.4 Risiko aus externer Verwaltung des AIF

Gem. den Anforderungen des KAGB hat der AIF die HEP Kapitalverwaltung AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft zu seiner Verwaltung bestellt. Die KVG entscheidet im eigenen Ermessen insbesondere über die Anlage und die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens des AIF sowie über das Vermögen der Zielfonds. Der Entscheidungsspielraum der Fondsgeschäftsführung wird weitestgehend von der KVG übernommen oder durch deren Zustimmungsvorbehalte eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die KVG trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln, für den AIF nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt. Insbesondere ist die BaFin bei einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der KVG das Recht zur Verwaltung des AIF zu entziehen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der AIF rückabgewickelt werden muss, falls die Verwaltung des AIF von keiner anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird. Sofern die Verwaltung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird, besteht das Risiko, dass höhere Kosten der Verwaltungstätigkeit anfallen als prognostiziert.

12.4.7.5 Interessenkonflikte bei der Komplementärin

Es ist möglich, dass die Komplementärin bei weiteren Fondsgesellschaften die Geschäftsführung übernimmt. Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin, den Komplementärinnen der Zielfonds, der KVG, der hep energy GmbH, der HEP Vertrieb GmbH sowie der hep global GmbH, die zum Beispiel darin bestehen, dass verschiedene Personen Doppelfunktionen als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter bei mehreren dieser Gesellschaften innehaben. Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit weiteren vom Zielfonds oder von

der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen. Sofern dieses erfolgen sollte, könnte sich hieraus für die Komplementärin ein Interessenkonflikt ergeben, welcher sich auf die Anleger der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG negativ auswirken könnte.

12.4.7.6 Interessenkonflikte bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die HEP Kapitalverwaltung AG wurde als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft bestellt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt die Verwaltung auch für andere Fonds – z.T. auch mit einem ähnlichen Geschäftsbereich. Sofern dieses erfolgen sollte, kann sich hieraus ein Interessenkonflikt für die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben, welcher sich auf die Anleger der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG negativ auswirken könnte. Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der KVG und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der KVG oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der KVG und / oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der KVG,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der KVG,
- Umschichtungen im Fonds,
- Geschäfte zwischen der KVG und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der KVG verwalteten Investmentvermögen und / oder Individualportfolios,
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Stimmrechtsausübung.

Die KVG erhält für Erwerb von Photovoltaikanlagen durch die Fondsgesellschaft bzw. eine Objektgesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des Kaufpreises der Photovoltaikanlage. Dies kann einen Anreiz für die KVG schaffen, Photovoltaikanlagen mit teureren Ankaufspreisen auszuwählen. Dieses erhöhte Risiko kann sich negativ auf die Fondsgesellschaft auswirken.

12.4.7.7 Interessenkonflikte bei der Treuhandkommanditistin

Interessenkonflikte für die Treuhandkommanditistin können sich daraus ergeben, dass ihre Vergütung sowie die ihr entstehenden Aufwendungen für die laufende Verwaltung ihrer für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile von der Fondsgesellschaft getragen werden. Sie könnte daher zu Entscheidungen gelangen, die nicht im besten Interesse der Anleger liegen.

12.4.7.8 Weitere Interessenkonflikte

Aus personellen Verflechtungen zwischen den Gesellschaften und einzelnen Personen können sich

Interessenkonflikte ergeben. So haben zum Beispiel verschiedene Personen Doppelfunktionen als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter bei mehreren dieser Gesellschaften inne.

Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Fondsgesellschaft in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Anlage auswirken.

12.4.7.9 Währungsrisiko

Soweit sich der AIF an Zielfonds beteiligt, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Objektgesellschaften in Fremdwährungen in Photovoltaikanlagen investieren, besteht das Risiko, dass sich auf Grund einer nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem Euro auf Ebene der in Fremdwährungen investierenden Zielfonds ein Währungsrisiko realisiert. Bei ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse ist nicht ausgeschlossen, dass ein Zielfonds auf Basis der Fremdwährung einen Gewinn erzielt, während Anleger des AIF, die in EUR rechnen, Verluste erleiden. Negative Wechselkursentwicklungen können verminderte Auszahlungen bzw. Kapitalrückflüsse an die Anleger bis hin zum Totalverlust einschließlich Agio bewirken.

12.4.7.10 Derivate

Die Zielfonds bzw. die Objektgesellschaften können Derivate zur Absicherung der von ihnen gehaltenen Vermögensgegenstände gegen Wertverluste tätigen, indem sie beispielsweise durch den Einsatz von Derivaten Fremdfinanzierungszinsen fixieren oder ein bestimmtes Kursniveau von Fremdwährungen für zukünftige Währungstransaktionen sichern. Derartige Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners. Außerdem können Derivate bei ungünstiger Entwicklung der abzusichernden Basiswerte erhebliche Verluste verursachen. Dies kann sich zu einer Verringerung der Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio führen.

12.4.7.11 Gebühren

Im Zusammenhang mit dem Investmentvermögen fallen Provisionen, Gebühren und Kosten an. Bevor es zu Auszahlungen durch die Fondsgesellschaft an die Anleger kommen kann, müssen diese Gebühren, Provisionen und Kosten beglichen werden. Reichen die erwirtschafteten Erlöse nicht zur Begleichung der Gebühren, Provisionen und Kosten aus, besteht das Risiko, dass es zu verminderten oder keinen Auszahlungen kommt.

12.4.7.12 Schlüsselpersonenrisiko, Schlüsselgesellschaftsrisiko und wesentliche Personen

Sowohl die Geschäftsführer der Komplementärin oder die Komplementärin selbst als auch Schlüsselpersonen der Fondsgesellschaft, der KVG, der Verwahrstelle oder der Vertragspartner können über die Laufzeit der Beteiligung ausfallen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass sich für die betreffenden Personen und/oder Gesellschaften kein oder nur mit Verzögerungen geeigneter Ersatz gefunden wird. Auch können sich Fehlentscheidungen von Schlüsselpersonen nachteilig auf das Ergebnis des Fonds auswirken.

Dies könnte verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio zur Folge haben.

12.4.7.13 Bewertung

Die Entscheidungen im Hinblick auf Erwerb, laufende Verwaltung und Veräußerung der Anlageobjekte der Zielfonds bzw. der Objektgesellschaften werden unter anderem auf Grundlage von Bewertungen vorgenommen. Es besteht das Risiko, dass in den Bewertungen getroffenen Annahmen hinsichtlich Planung und/ oder Kapitalisierungszinssatz sich als nicht plausibel, unzutreffend und/oder von den tatsächlichen Werten abweichend herausstellen. Dies hätte unter Umständen verringerte Ausschüttungen bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio zur Folge.

12.4.7.14 Risiken von Euro und / oder Finanzkrisen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Euro- und/oder eine weitere Finanzkrise auftritt bzw. sich die aktuelle Finanz- und Wirtschaftslage derart verschlechtert, dass die Finanzmärkte unbeherrschbar werden und vollkommen versagen. Daraus folgende mögliche Verwerfungen der Märkte einschließlich des Photovoltaikmarktes können zu einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft bzw. zu deren vorzeitiger Liquidation führen und in der Folge das vom Anleger erzielbare Ergebnis verschlechtern und gegebenenfalls auch zu einem Totalverlust der Anlage führen.

12.4.7.15 Risiken einer Beendigung der Währungsunion

Das System der Gemeinschaftswährung europäischer Staaten (Euro) befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes in einer Krise. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System zusammenbricht oder einzelne Staaten aus dem Währungsverbund ausscheiden. In diesem Fall können Währungsrisiken entstehen. So kann eine in Anspruch genommene Fremdfinanzierung in einer anderen Währung bedient werden müssen als zur Zeit der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes absehbar. Dies kann das vom Anleger erzielbare Ergebnis verschlechtern und gegebenenfalls auch zu einem Totalverlust der Anlage führen.

12.4.7.16 Coronavirus SARS-CoV2 / Covid-19

Zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes dauert die weltweite Ausbreitung von COVID-19 nach wie vor an. Die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sind nach wie vor schwer abzuschätzen. Je länger die Ausbreitung des Coronavirus „SARS-CoV-2“ und COVID-19 anhält, desto stärker können sich jedoch auch Auswirkungen zeigen. Wie sich diese entwickeln, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes nicht abzuschätzen, weil der weitere Verlauf nicht vorhersehbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aktuelle Finanz- und Wirtschaftslage auf dem Solarmarkt stark verschlechtert. Es ist möglich, dass dies zu stark sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt. Es ist auch möglich, dass nach einer scheinbaren Überwindung der Pandemie weitere Wellen von Infektionen mit noch gravierenderen Auswirkungen folgen und zwischenzeitlich erfolgte Investitionen des AIFs oder der Zielfonds Wertverluste erleiden. Auch ist es möglich, dass sich nach einigen Jahren eine ähnliche Pandemie wiederholt. Insgesamt können aus der Ausbreitung des Coronavirus „SARS-CoV-2“ und COVID-19 Verwerfungen des Solarmarktes entstehen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft bzw. der KVG führen können. Dies kann das vom Anleger erzielbare Ergebnis verschlechtern und gegebenenfalls auch zu einem

Totalverlust der Anlage führen.

12.4.7.17 Russland-Ukraine-Konflikt

Zum Datum der Prospektaufstellung führt Russland einen Krieg gegen die und in der Ukraine. Infolgedessen hat die Europäische Union zahlreiche Sanktionen gegen Russland verhängt und bereits umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes ist der weitere Verlauf des Russland-Ukraine-Konflikts nicht abzuschätzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aktuelle Finanz- und Wirtschaftslage auf dem Markt für Photovoltaikanlagen verschlechtert. Derzeit nur sehr schwer einschätzbar sind die langfristigen Folgen für die Sicherheitslage in Europa. Es sind auch einschneidende Auswirkungen auf die Energiearchitektur für Europa mit globalen Ausstrahlungswirkungen zu erwarten. Bei einer weiteren Eskalation des Krieges drohen weitere Turbulenzen. Mittelfristig werden die Rahmenbedingungen der globalen Wirtschaft von erhöhter Unsicherheit geprägt sein. Insofern unterliegt auch die zukünftige Geschäftsentwicklung erhöhten Risiken, z. B. durch Störung von Lieferketten, preisinduzierten Verwerfungen und abnehmenden Investitionsneigungen. Dies wiederum kann das vom Anleger erzielbare Ergebnis verschlechtern und gegebenenfalls auch zu einem Totalverlust der Anlage führen.

12.5 Prognosegefährdende Risiken

12.5.1 Photovoltaik-spezifische Marktrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Zielfonds Objektgesellschaften erwerben, die bei ihrem Ankauf erwartete, Gesamtmittelrückflüsse aus vereinnahmten Stromerträgen, z.B. aufgrund von Klima- und Umweltrisiken, Standortrisiken oder weiterer Risiken nicht erreichen. Dies gilt ebenso für direkt erworbene Objektgesellschaften. Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt. Erhalten Energieerzeugungsanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d.h. der tatsächlich realisierten Menge an neu in Betrieb genommenen Energieerzeugungsanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken. Es besteht das Risiko, dass der Wettbewerb in Fördersystemen, die an Ausschreibungen gebunden sind, zu Vergütungshöhen führen, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von nur wenigen Neuprojekten zulassen. Entsprechend kann eine wirtschaftliche Investition in Neuprojekte erschwert bzw. verhindert werden und sich ertragsmindernd auswirken. Werden Objektgesellschaften erworben, die ihren Strom auf dem freien Markt vermarkten, besteht das Risiko, dass im Fall länger auftretender negativer Energiebörsenpreise eine Reduzierung der Einspeisevergütung erfolgen kann. Unter Umständen kommen zusätzlich Kosten für die Vermarktung des Stromes zu negativen Preisen hinzu. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätssituation des jeweiligen Zielfonds und damit auch des AIF zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum vollständigen Verlust des

Anlagebetrages nebst Agio.

12.5.2 Generelle Planungsrisiken

Bei dem Erwerb von Projektrechten und sich einer anschließenden Projektentwicklung können sich Risiken beispielsweise durch Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen sowie Fertigstellungsrisiken ergeben. Der Erfolg der Verwertung von geplanten Projekten ist zudem von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der Planvollendung abhängig. Bei Veräußerung von Projekten oder von Projektrechten können selbst bei Anwendung größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter bestehen, für die die jeweilige Objektgesellschaft haftet. Dies kann das Betriebsergebnis der jeweiligen Objektgesellschaft beeinträchtigen und zu deren Zahlungsunfähigkeit führen. Dies kann sich auch auf die Fondsgesellschaft auswirken, was wiederum eine Verringerung der Auszahlungen an die Anleger bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages nebst Agio zur Folge haben kann.

12.5.3 Blind-Pool-Risiko

Die dem vorliegenden Verkaufsprospekt zugrunde liegende Konzeption sieht einen so genannten echten Blind-Pool vor. Bei einem echten Blind-Pool sind nur die Rahmenbedingungen für wesentliche Investitionsbereiche des Investmentvermögens zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes in Form von Investitions- und Entscheidungskriterien bekannt, d.h. konkrete Angaben zu den geplanten Investitionen liegen noch nicht oder nicht vollständig vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die konkreten Anlageobjekte noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dementsprechend die konkreten Photovoltaikanlagen, in die der AIF direkt über Objektgesellschaften oder mittelbar über seine Beteiligung an Zielfonds investieren wird, noch nicht fest. Insgesamt besteht keine Sicherheit, dass die von der Fondsgesellschaft geplanten Zielinvestitionen verwirklicht werden können. Hierdurch ist der Investmenterfolg der Fondsgesellschaft erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt. Daher können keine Aussagen über die Standorte der Photovoltaikanlagen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen an diesen Standorten getroffen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es nicht gelingt, ausreichend Investitionsmöglichkeiten zu finden. Außerdem besteht das Risiko, dass sich Investitionen im Nachhinein als nachteilig erweisen oder dass einzelne Investitionen nicht die subjektiven Erwartungen eines Anlegers erfüllen.

12.5.4 Portfolio-Zusammensetzung

Die im Prospekt dargestellten geplanten Auszahlungen in Höhe von 132,8 % p.a. (**Prognose**, Abweichungen möglich) basieren auf einem Plan-Portfolio aus ca. 15 Objektgesellschaften. Die Realisierung dieses geplanten Portfolios ist jedoch unter anderem von dem Erreichen des geplanten Maximalen Platzierungsvolumens von EUR 79.999.000 abhängig (vgl. auch die Abschnitte „Geringeres Emissionskapital“ (Seite 45) und „Größeres Emissionskapital“ (Seite 45)) und insoweit nicht vorhersehbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass zwar das geplante Maximale Platzierungsvolumen erreicht wird, ein größerer Teil der Anleger jedoch erst zum Ende der Platzierungsphase

zeichnet.

Weiterhin sind die Zielinvestitionen (vgl. die Ausführungen zum Blind-Pool, Abschnitt „Blind-Pool-Risiko“ (Seite 55) heute noch nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass tatsächlich in weniger bzw. mehr dieser unbenannten Zielinvestitionen zu höheren Kaufpreisen als geplant investiert wird. Aus diesem Grunde sind sämtliche prognostizierten Angaben und Planungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt steht die spätere tatsächliche Zusammensetzung der Zielinvestitionen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht fest. Es gibt deshalb keine Gewähr dafür, dass auch tatsächlich die bei der Konzeption des Beteiligungsangebots zugrunde gelegten Zielinvestitionen erworben werden. Dadurch wird die Struktur der Investitionen im Hinblick auf ihre Höhe und ihren Zeitpunkt gegenüber den Annahmen der Fondsgeschäftsführung teilweise oder auch umfänglich abweichen. Der tatsächlich realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach allen Ankäufen fest. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Zielfonds und damit mittelbar des AIF bei negativer Entwicklung einzelner Zielinvestitionen.

12.5.5 Abhängigkeit von den Zeitpunkten des Mittelzuflusses

Bei dem vorliegenden Investmentvermögen handelt es sich um eine Investition, bei der Mittelzuflüsse weder der Höhe noch dem Zeitpunkt nach vorhergesagt werden können. Demnach können nur Annahmen getroffen werden, wobei die zugrundeliegenden Daten auf den Planungen und Annahmen zu den geplanten Zielinvestitionen sowie Erfahrungen im Hinblick auf den Solarmarkt basieren. Die Abhängigkeit vom Zeitpunkt des tatsächlichen Mittelzuflusses kann sich negativ auf das Nutzen von möglichst optimalen Veräußerungszeitpunkten auswirken.

12.5.6 Liquiditätsrisiken / Überschuldung

Die Fondsgesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Fondsgesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben. Die daraus folgende Insolvenz der Fondsgesellschaft kann zur Minderung des Anlageergebnisses für den Anleger führen, bis hin zu einem teilweisen Verlust oder Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio, da die Fondsgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Die Fondsgesellschaft kann nur Auszahlungen an die Anleger leisten, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Liquidität der Fondsgesellschaft kann sich durch das Eintreten von einem oder mehreren Risiken nachteilig entwickeln. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Fondsgesellschaft teilweise reduziert werden oder sogar ganz ausfallen.

Haupteinnahmequelle der Fondsgesellschaft sind die Einnahmen aus Zuflüssen der Zielfonds, die diese wiederum aus dem Betrieb der Zielinvestitionen erhalten. Geraten die die Zielfonds verwaltenden KVGs in wirtschaftliche bzw. finanzielle Schwierigkeiten, hat dies unmittelbar Auswirkungen auf die Fondsgesellschaft.

Die prognostizierte Auszahlungshöhe und der Zeitpunkt der Auszahlungen werden von vielen Faktoren stark beeinflusst und können somit variieren. Es besteht das Risiko, dass der prognostizierte Veräußerungserlös für die Photovoltaikanlagen geringer ausfallen als angenommen und in solch einem Fall die Rückzahlungshöhe beeinträchtigen. Auch können Darlehen gekündigt werden oder

nicht oder unzureichend versicherte Schäden auftreten oder wesentliche Vertragspartner ausfallen oder ihre Vertragspflichten nicht oder unzureichend erfüllen. Die Folge kann sein, dass die geplanten Auszahlungen in einzelnen Jahren geringer sein werden oder ganz ausfallen.

Maximales Risiko

Es drohen dem Anleger Risiken, die zu einem Totalverlust des Anlagebetrages nebst Agio (gemeinsam auch „Anlage“) führen können. Bei kumuliertem Eintritt verschiedener Risiken kann es für den Anleger zum Totalverlust der Anlage und eventuell weiteren Vermögensnachteilen (z.B. Steuerzahlungen) kommen. Falls der Anleger eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt, kann es aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung einschließlich Zinsen und Gebühren zu einem Verlust von weiterem Vermögen des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz kommen. Auch kann weiteres Vermögen der Anleger durch zu leistende Steuerzahlungen, Verpflichtungen aus einer persönlichen Anteilsfinanzierung und – ggf. im Insolvenzfall – durch die Rückzahlungsverpflichtungen bereits erfolgter Auszahlungen belastet werden.

13. Anteile

13.1 Anteilklassen, Anteile mit unterschiedlichen Risiken

Sämtliche ausgegebene Anteile an dem AIF haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen werden nicht gebildet. Es gibt keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten.

13.2 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Bei diesem Investmentvermögen handelt es sich um mittelbare oder unmittelbare Kommanditbeteiligungen an einem geschlossenen AIF in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Durch seine Beteiligung erlangt der Anleger (als Treugeber über die Treuhandkommanditistin) die mit der Kommanditbeteiligung verbundenen und in den §§ 166 ff. HGB begründeten Rechte und Pflichten eines Kommanditisten. Diese werden durch die Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ergänzt.

Es handelt sich bei den Anteilen um Kommanditanteile. Auch bei treugeberischer Beteiligung vermitteln sie über die Treuhandkommanditistin die Rechtsstellung eines beschränkt haftenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft.

Da es sich bei den Anteilen am AIF um Kommanditanteile und nicht um Aktien handelt, entfallen Angaben zur Verbriefung, zur Art der Ausgabe (Anteilsscheine oder Einzelkunden, Inhaber- oder Namensaktien) und zur Stückelung.

Der Anleger hat gem. Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft folgende Rechte und Pflichten:

Beteiligung an der Gesellschaft

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages können sich Anleger an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen.

Direkte Beteiligung, Verwaltungsmandat

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages können Treugeber sich persönlich und unmittelbar beteiligen und sich entscheiden, ihre Beteiligung gem. Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch die Treuhandkommanditistin verwalten zu lassen (Verwaltungsmandat). Die Ausübung dieses Wahlrechts ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beitritt zur Fondsgesellschaft möglich.

Einzahlung

Die Anleger haben gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Anlagebetrag zzgl. eines Agios von 5 % (sofern nicht von der Gesellschaft entsprechend § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages abweichend berechnet) hierauf bis spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebotes einzuzahlen.

Widerspruchs- und Kontrollrecht

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages haben die Kommanditisten über das Recht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen am Sitz der Gesellschaft oder – nach Ermessen der Komplementärin – alternativ – digital in einem dazu eingerichteten Datenraum einsehen zu lassen. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB eingeräumt.

Einsichtsrecht

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses hat der Gesellschafter/Treugeber das Recht, den Jahresbericht auf Wunsch in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft oder – nach Ermessen der Komplementärin – alternativ – digital in einem dazu eingerichteten Datenraum einzusehen. Der vollständige Jahresbericht wird auf Anforderung eines Gesellschafters/Treugebers diesem in Kopie übersandt.

Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen

§ 18 des Gesellschaftsvertrages räumt den Anlegern ein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen sowie ein Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen ein.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft sowie Ergebnisverwendung und Auszahlungen

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind die Anleger grundsätzlich im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Gem. § 15 Abs. 2 lit c) des Gesellschaftsvertrages soll die verfügbare Liquidität der Gesellschaft an die Gesellschafter ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Im Fall einer Überrendite und nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche stehen der Kapitalverwaltungsgesellschaft 50 % dieser Überrendite zu (vgl. Abschnitt 2.9). Das gleiche gilt bei Liquidation der Fondsgesellschaft betreffend den Liquidationserlös.

Übertragungs- und Belastungsrecht

Der Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil bzw. seine Treugeberbeteiligung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin Kommanditistin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann, gem. § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise übertragen oder belasten.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Eingreifen anderer gesetzlicher Auflösungs- oder Ausschlussgründe wird die Gesellschaft zwischen den anderen Gesellschaftern fortgeführt. Die Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch gem. § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft durch Kündigung oder Ausschluss aus, so richtet sich sein Abfindungsanspruch nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Der Verkehrswert seiner Beteiligung berechnet sich anhand des Wertes der ihm entsprechend der Höhe seiner Beteiligung zuzuordnenden Kapitalkonten auf der Basis des Jahresberichtes der Gesellschaft des dem Ausscheiden des Gesellschafters vorausgehenden abgeschlossenen Geschäftsjahres bezogen auf den Zeitpunkt des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden.

Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in zwei gleichen Raten, soweit die Liquiditätsslage der Gesellschaft es erlaubt. Andernfalls kann die Zahlung der Abfindung auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Zahlung der ersten Rate hat in den ersten sechs Monaten nach Feststellung der Abfindungshöhe zu erfolgen, die der zweiten Rate innerhalb eines halben Jahres nach Zahlung der ersten Rate. Alle Raten sind spätestens mit Auflösung der Gesellschaft und Rückzahlung aller Gesellschaftsan-teile zu begleichen.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherheitsleistung betreffend ihre Abfindung verlangen.

Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös

Bei Auflösung der Gesellschaft werden in einem ersten Schritt unter Aufdeckung der stillen Lasten die Fremdverbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Das verbleibende Vermögen, einschließlich der stillen Reserven, wird entsprechend dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern verteilt.

Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben

Sonderbetriebsausgaben kann der Gesellschafter gem. § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geltend machen.

13.3 Wichtigste rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und insbesondere die Anlagebedingungen bilden die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung an der Fondsgesellschaft.

Die Rechte und Pflichten der Anleger, die im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind, sind in dem Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (Seiten 57 ff.) dargestellt. Auf den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, ist Gerichtsstand der allgemeine Gerichtsstand des Anlegers. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Sitz der Fondsgesellschaft vereinbart.

13.4 Keine Börsen und Märkte, an denen Anteile notiert oder gehandelt werden

Bei den von Anlegern erworbenen Kommanditanteilen am Investmentvermögen handelt es sich um eine Art der Beteiligung, für die derzeit keine geregelte Börse und kein geregelter Markt existieren. Eine Veräußerung der Kommanditanteile ist somit eingeschränkt.

Ein Handel kann insoweit ausschließlich über unregulierte Zweitmärkte für Kommanditbeteiligungen erfolgen. Der diesem Handel zugrundeliegende Marktpreis wird allerdings nicht ausschließlich durch den Wert der im Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Aus diesem Grund kann der zu erzielende Markt- bzw. Börsenpreis von dem ermittelten Anteilswert des Investmentvermögens abweichen.

13.5 Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Beitrittsmöglichkeiten und Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 5.000; höhere Kapitaleinlagen müssen stets auf volle EUR 1.000 lauten, jeweils zuzüglich 5 % Agio (sofern nicht von der Gesellschaft abweichend berechnet).

Die Beteiligung kann mittelbar als Treugeber über die

Treuhandkommanditistin oder unmittelbar als Direktkommanditist erfolgen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag findet auf beide Formen der Beteiligung Anwendung, wobei im Fall der mittelbaren Beteiligung die Bestimmungen über das Treuhandverhältnis entsprechend gelten, soweit sich nicht aus der Natur der Direktbeteiligung des Anlegers zwingend etwas anderes ergibt. Im Fall einer mittelbaren Beteiligung des Anlegers als Treugeber besteht zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Anleger ein echtes Treuhandverhältnis während bei einer unmittelbaren Beteiligung die Treuhandkommanditistin die Aufgabe einer Verwaltungstreuhänderin übernimmt.

Annahme der Beitrittserklärung

Die Beitrittsunterlagen nimmt die HEP Treuhand GmbH („HEP Treuhand“) unter folgender Adresse entgegen:

HEP Treuhand und GmbH
Römerstraße 3
74363 Güglingen

Die HEP Treuhand als Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft entscheidet in freiem Ermessen nach Absprache mit der Komplementärin über die Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers. Sie wird den Anleger über die Annahme seiner Beitrittserklärung sowie den Beitritt mit einem Annahmeschreiben informieren.

Erwerbspreis, Einzahlungskonto und Einzahlungsmodalitäten

Der Anleger hat den Anlagebetrag zzgl. eines erhobenen Agios bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Annahmeschreibens der Treuhandkommanditistin auf nachfolgendes Fondskonto der Fondsgesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber:	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Bank:	Kreissparkasse Heilbronn
IBAN:	DE13 6205 0000 0000 6064 35
BIC:	HEISDE66XXX

Verwendungszweck: Name, Vorname, Registernummer

Sowohl der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin als auch die Beteiligung als Treugeber stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des Anlagebetrages zzgl. des erhobenen Agios durch den Anleger.

Rücknahme der Anteile

Eine Rücknahme der Anteile durch die Fondsgesellschaft ist grundsätzlich nicht möglich. Etwas anderes gilt, wenn der Anleger innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen seine Beitrittserklärung widerruft.

Darüber hinaus kann die Treuhandkommanditistin, im Einvernehmen mit der Komplementärin, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung von dem Beitritt eines säumigen Anlegers Abstand nehmen. Der säumige Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm steht insbesondere kein Aufwendungs- oder Schadensersatz zu.

13.6 Angabe zum Nettoinventarwert (Stand: 30. September 2022)

Der jüngste Nettoinventarwert der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene

Investment KG gemäß § 297 Abs. 2 KAGB beträgt EUR - 2.967,21.

Wichtige Hinweise:

Der Nettoinventarwert wurde zum Bewertungsstichtag 30. September 2022 ermittelt. Das zur Ermittlung des Nettoinventarwerts herangezogene Kommanditanlagevermögen des geschlossenen Investmentvermögens soll während der Platzierungsphase erst schrittweise aufgebaut werden.

Der vorstehend ausgewiesene Nettoinventarwert berücksichtigt die bis zum Bewertungsstichtag eingezahlten Einlagen der Gründungsgesellschafter in Höhe von EUR 1.000 sowie die bis zu diesem Zeitpunkt dem geschlossenen Investmentvermögen belasteten Kosten und bereits eingegangene Verbindlichkeiten. Einzahlungen durch Anleger waren zum Bewertungsstichtag noch nicht erfolgt.

Der angegebene Nettoinventarwert zum Bewertungsstichtag fällt somit insbesondere aufgrund der bis dahin lediglich geringen Kapitaleinzahlungen von weniger als 1 % des angestrebten Platzierungsvolumens niedrig aus. Die Aussagekraft des angegebenen Nettoinventarwerts ist während der Platzierungsphase stark eingeschränkt, da er ermittelt wurde, bevor Anleger ihre Einzahlungen geleistet haben. Durch Einzahlungen der Anleger, Investitionstätigkeit und ggf. Aufnahme von Fremdkapital unterliegt der Nettoinventarwert Veränderungen.

Der Nettoinventarwert des geschlossenen Investmentvermögens wird künftig gemäß der gesetzlichen Vorschriften auf jährlicher Basis ermittelt und regelmäßig auf der Internetseite der KVG bzw. im Jahresbericht mitgeteilt. Nach Abschluss der Platzierungsphase ist der Nettoinventarwert des geschlossenen Investmentvermögens auch bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen zu ermitteln und auf der Internetseite der KVG mitzuteilen.

13.7 Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung der Anteile erfolgt im Falle der Schenkung und des Verkaufs im Wege der Abtretung sowie im Erbfall kraft Gesetzes. Bei Übertragung der Anteile an der Fondsgesellschaft erhält der Anleger den von ihm mit einem Käufer vereinbarten Kaufpreis.

Im Falle des Todes eines Anlegers wird die Fondsgesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgeführt. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Anlegers haben unverzüglich zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen.

13.8 Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen

Grundsätzlich bedarf jede Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Treugeberbeteiligungen oder einzelne Ansprüche hieraus zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Daneben bedarf die Übertragung von Beteiligungen der Treugeber auch einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine teilweise Übertragung ist nur dann möglich, wenn der zu übertragende und der verbleibende Anteil durch 1.000 teilbar ist und die entstehenden Anteile jeweils mindestens EUR 5.000 betragen.

Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder

Teilgesellschaftsanteilen ist grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig.

13.9 Informationen für Interessierte

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF verlangen und diese bei der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen anfordern.

14. Kosten

14.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag. Der Ausgabeaufschlag („Agio“) beträgt 5 % (sofern nicht von der Gesellschaft entsprechend § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages abweichend berechnet) der Kommanditeinlage. Ein Rückgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Platzierungsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,88 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der Kommanditeinlage belastet („Initialkosten“). Die Initialkosten sind grundsätzlich frühestens nach Einzahlung der Einlage und Ablauf des Widerrufs fällig; die Einmalvergütung für die Prospekterstellung sowie vor dem Vertrieb angefallene Rechts- und Beratungskosten sind bereits mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung fällig.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Platzierungsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,27 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des Ausgabepreises. Dies entspricht 12,88 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der gezeichneten Kommanditeinlage.

Nach Abschluss der Platzierungsphase werden keine weiteren Anteile ausgegeben und eine Rücknahme der Anteile ist während der Laufzeit des AIF nicht möglich. Daher entfallen Angaben zur Berechnung sowie Angaben zu Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises.

Der Ausgabeaufschlag wird dazu verwendet, die Kosten des Eigenkapitalvertriebs für dieses Beteiligungsangebot teilweise abzudecken.

14.2 Sonstige Kosten und Gebühren

14.2.1 Vom Anleger zu tragende Kosten und Gebühren

Soweit sich der Anleger als Direktkommanditist beteiligt oder seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, hat der Anleger die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt, kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilswerts, verlangen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto, Kosten für die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, persönliche Steuerberatung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Ferner hat er die Kosten der Überweisung seiner Einlage nebst Agio zu tragen.

Da die Höhe der vorgenannten Kosten jeweils u.a. von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Anlegers abhängig ist, kann eine Bezifferung nicht vorgenommen werden.

14.2.2 Von der Gesellschaft zu tragende Kosten und Gebühren

Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder an Gesellschafter sowie an Dritte kann jährlich insgesamt bis zu 0,5648 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember) betragen; für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt

mindestens EUR 837.040 (für das Geschäftsjahr 2022 mindestens EUR 385.200 und für das Geschäftsjahr 2023 mindestens EUR 451.840. Daneben können Transaktionsvergütungen berechnet werden.

Die Gesamtsumme aller laufenden Vergütungen umfasst nicht die Verwahrstellenvergütung.

Als Bemessungsgrundlage (siehe § 8 Abs. 2 der Anlagebedingungen) für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag vom AIF an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Dachfondsstruktur

Der AIF investiert als Dachfonds in Objektgesellschaften und Zielfonds, welche auch durch die KVG verwaltet werden können. Das Verhältnis zwischen von der KVG und von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Zielfonds wurde nicht festgelegt. Die KVG erhält für die Initiierung und Verwaltung der Zielfonds und der Objektgesellschaften eine entsprechende Vergütung. Der Anteil zwischen Objektgesellschaften und Zielfonds wie auch die Allokation in durch die KVG verwaltete Zielfonds steht noch nicht fest. Falls der AIF in einen direkt oder indirekt von der KVG verwalteten AIF investiert, werden kein Ausgabeaufschlag sowie keine Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung berechnet. Auf Ebene der von der KVG verwalteten AIF können Kosten für die laufende Verwaltung durch die KVG in Höhe von bis zu 0,20 % p.a. bezogen auf die Bemessungsgrundlage (siehe § 8 Abs. 2 der Anlagebedingungen) anfallen.

Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,4165 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage, im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 666.400 (pro Jahr mindestens EUR 333.200). Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft (Komplementärin) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0250 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 40.000 (pro Jahr mindestens EUR 20.000).
- Die Treuhandkommanditistin erhält für die laufende Anlegerverwaltung, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0833 % (inkl. gesetzlicher

Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr ab 2023; im Geschäftsjahr 2023 beträgt die Vergütung mindestens EUR 66.640.

Vergütungen an Dritte

Die KVG zahlt Dritten aus dem Vermögen der Gesellschaft für die laufende Steuerberatung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.

Vergütungen und Kosten auf Ebene der Zielfonds und der Objektgesellschaften

Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften und/oder der Zielfonds und/oder den von diesen AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls vergleichbare und/oder auch sonstige Kosten anfallen. Neben den Kosten für die laufende Verwaltung der Zielfonds durch die KVG in Höhe von bis zu 0,20 % p.a. bezogen auf die Bemessungsgrundlage (siehe § 8 Abs. 2 der Anlagebedingungen) können ggf. u.a. Kosten für die Verwahrstelle, Initialkosten, Transaktionsvergütungen und Vergütungen für die Komplementärin anfallen. Die genannten Vergütungen und weiteren Kosten werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,044 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 35.700 (pro Jahr mindestens EUR 17.850). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

Die Verwahrstelle kann Ersatz von Aufwendungen beanspruchen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden können.

Aufwendungen, die zulasten der Gesellschaft gehen

- Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:
- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen und Gebühren);
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Zielfonds können ebenfalls Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zielfonds (AIF i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB) ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus
- notwendige Auslagen, die einem ggf. bestehenden Beirat bei seiner Tätigkeit anfallen.

Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Die KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 lit. a) oder lit. d) der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1 % des Kaufpreises erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1 % des Verkaufspreises. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die KVG den Erwerb oder die Veräußerung für Rechnung einer Objektgesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch die KVG für Rechnung einer Objektgesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Kaufpreises in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswerts der von der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen.

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des AIF bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 50 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen des AIF.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

14.3 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des AIF angefallenen relevanten Kosten offengelegt und in Form einer einzigen Zahl als Gesamtkostenquote ausgewiesen.

In diese Gesamtkostenquote werden die laufenden Fondsverwaltungskosten des AIF einbezogen. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Transaktionskosten.

14.4 Pauschalgebühr

Für die Vergütungen und Kosten wurde mit der KVG keine Pauschalgebühr vereinbart.

14.5 Rückvergütungen, Vertriebsvergütungen

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Vermögen des AIF an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

Der KVG fließen keine Vertriebsvergütungen zu. Der AIF hat mit dem Vertrieb die HEP Vertrieb GmbH beauftragt, deren Vertriebskosten in den Initialkosten nebst Agio berücksichtigt sind.

15 Ermittlung und Verwendung der Erträge

15.1 Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge, Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Der AIF erzielt Zuflüsse aus den Zielfonds, die diese aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen oder deren Veräußerungen generieren. Von diesen Zuflüssen müssen Beträge für die Begleichung von Rechtsberatungs-, Beratungs- und sonstigen Verwaltungskosten sowie der laufenden Verwaltungsvergütung für die KVG, der Verwahrstellenvergütung und der laufenden Vergütung für die Treuhandkommanditistin einbehalten werden. Weitere anfallende Kosten sind zu berücksichtigen.

Die verfügbare Liquidität des AIF soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des AIF bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem AIF benötigt wird. Die Höhe der Auszahlung kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlung kommen.

15.2 Häufigkeit der Auszahlung von Erträgen

Erträge sollen planmäßig einmal jährlich, spätestens jeweils zum 31. Dezember an die Anleger ausgezahlt werden. Die Gesellschaft kann auch unterjährige Auszahlungen von verfügbarer Liquidität vornehmen.

15.3 Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Der AIF ist am 10. Juni 2021 neu gegründet worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der AIF noch keine Vermögensgegenstände erworben; der Nettoinventarwert beträgt zum 30. September 2022 EUR -2.967,21. Im Übrigen sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um den Anlegern nützliche Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

16. Kurzzangaben zu für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

16.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend wird die steuerliche Konzeption des Investitionsangebotes dargestellt. Der Darstellung der steuerlichen Grundlagen der Beteiligung von Anlegern an dem AIF liegen folgende Annahmen zugrunde: die Anleger sind ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung an dem AIF in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und diese langfristig bis zur Liquidation des AIF halten. Bei Nichtzutreffen dieser Annahmen, z.B. wenn die Beteiligung an dem AIF von einer Kapitalgesellschaft oder von einer im Ausland ansässigen Person gehalten wird, können sich für den Anleger, den AIF und die Zielfonds bzw. Objektgesellschaften, abweichende steuerliche Folgen ergeben, welche hier nicht dargestellt werden.

Die Darstellung unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Anlegern, die sich an dem AIF mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber und Direktkommanditisten, es sei denn, es wird eine solche Unterscheidung ausdrücklich beschrieben.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen erfolgt auf Basis der am Tag der Prospektaufstellung geltenden deutschen Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen deutschen Steuergesetzen ergibt, sowie auf Basis der dazu veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und bekannten Gerichtsurteilen. Geplante Gesetzesänderungen, nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht sind nicht berücksichtigt. Zudem beschränkt sich die Darstellung auf die Rechtsfolgen nach deutschem Steuerrecht, d.h. etwaige Rechtsfolgen im Ausland werden nicht erläutert.

Die Konzeptionen der Zielfonds und Objektgesellschaften, in welche der AIF investiert, beinhaltet offene Investitionskonzepte in Photovoltaikanlagen. Die folgende steuerliche Darstellung kann daher nur allgemeine steuerliche Grundsätze nach Maßgaben des deutschen Steuerrechts anhand von typisierenden und stark vereinfachenden Betrachtungen darstellen.

Steuerliche Konsequenzen, die sich aufgrund der persönlichen bzw. individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ergeben, bleiben in der nachfolgenden Darstellung außer Betracht. Die nachfolgenden Ausführungen können deshalb eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Eine etwaige Kirchensteuerpflicht des Anlegers ist im steuerlichen Konzept des AIF nicht berücksichtigt. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, ergänzend steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen.

Die Zahlung der aus der Beteiligung resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls weiterer Steuern (z.B. Erbschaft- und Schenksteuer oder Kirchensteuer) obliegt dem jeweiligen Anleger. Verursacht ein Anleger Steuerzahlungen auf Ebene des AIF oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft, insbesondere Gewerbesteuerzahlungen, ist der Anleger auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den AIF von diesen Zahlungen umfassend freizustellen.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf einer steuerrechtlichen Einschätzung des AIF. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung geschieht jedoch durch die zuständigen Steuerbehörden und gegebenenfalls durch die

Finanzgerichtsbarkeit. Diese können unter Umständen zu einem anderen Ergebnis kommen, so dass die letztlich eintretenden steuerlichen Konsequenzen von den nachfolgend beschriebenen abweichen.

16.2 Einkommenssteuer

16.2.1 Einkommenssteuerliche Einordnung des AIF

16.2.1.1 Nicht-Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Der AIF qualifiziert als Investmentvermögen im Sinne des KAGB (§ 1 Abs. 1 und 3 KAGB), nicht aber als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetz („InvStG“). Der AIF ist eine Investmentkommanditgesellschaft („InvKG“) und damit eine Personengesellschaft. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an dem AIF grundsätzlich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern.

16.2.1.2 Einkommenssteuerliche Qualifikation der Einkünfte aus Sicht des AIF für die deutsche Einkommenssteuer

16.2.1.2.1 Keine eigenen originär gewerblichen Einkünfte des AIF

Gegenstand des AIF ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Sachwerten gem. § 261 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB und Anteilen an Spezial-AIF, d.h. an den Zielfonds bzw. Objektgesellschaften gemäß den vom AIF erstellten Anlagebedingungen. Die Zielfonds investieren jeweils landesspezifisch (in der Regel mittelbar) und schwerpunktmäßig in Japan, den USA, Kanada und Europa in Photovoltaikanlagen.

Die Zielfonds und Objektgesellschaften werden in der Regel als Personen-Investitionsgesellschaften ausgestaltet sein und sind damit gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG Investmentvermögen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. In diesem Fall sind die Einkünfte des AIF aus seiner Beteiligung an den Zielfonds bzw. Objektgesellschaften F ebenfalls grundsätzlich nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern. Die Zielfonds bzw. Objektgesellschaften in Form von Personengesellschaften nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt. Folglich unterliegen die steuerlichen Einkünfte der Zielfonds bzw. der Objektgesellschaften weder auf Ebene der Zielfonds bzw. Objektgesellschaften noch auf Ebene des AIF der Einkommensteuer, sondern sind auf Ebene der Anleger der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen.

16.2.1.2.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund gewerblicher Infektion bzw. gewerblicher Prägung

Die Zielfonds und Objektgesellschaften werden durch das Betreiben von Photovoltaikanalgen grundsätzlich gewerblich tätig. Aufgrund der Zurechnung gewerblicher Einkünfte aus den Zielfonds und Objektgesellschaften werden die Einkünfte des AIF nach der sogenannten Infektionstheorie gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EstG vollständig als gewerbliche Einkünfte qualifiziert („gewerbliche Infektion“). Darüber hinaus hat der AIF die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, nach deren Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungsbefugnis ausschließlich der Komplementärin zusteht. Diese hat die Rechtsform einer GmbH.

Diese Ausgestaltung hat zur Folge, dass die Einkünfte des AIF (auch unabhängig von der gewerblichen Infektion) gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft „gewerblicher Prägung“ zu qualifizieren sind.

Infolge der gewerblichen Prägung werden etwaige Einkünfte des AIF aus Kapitalvermögen aufgrund von Beteiligungen an Objektgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ebenfalls den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet.

Der Gewinn aus den Einkünften aus Gewerbebetrieb des AIF ist unterliegt auf Ebene der Anleger der Einkommenssteuer. Folglich haben die Anleger ihren jeweiligen Anteil am steuerlichen Gewinn des AIF als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

16.2.1.3 Gewinnerzielungsabsicht

Die steuerliche Anerkennung der gewerblichen Einkünfte aus dem AIF ist davon abhängig, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des AIF und auf Ebene der Anleger während der voraussichtlichen Beteiligungsdauer vorliegt. Das steuerliche Konzept des AIF geht davon aus, dass etwaige direkt oder von den Zielfonds gehaltene Objektgesellschaften Dividenden ausschütten und die Zielfonds somit langfristig Gewinne erzielen. Es sollte daher steuerlich auch auf Ebene der AIF von einer langfristigen Gewinnerzielungsabsicht auszugehen sein. Etwaige Verlustzurechnungen an Anleger, deren Gesamthöhe aufgrund der Konzeption des AIF nicht prognostiziert werden können, würden die Gewinnerzielungsabsicht in Frage stellen können, wenn über einen festen Prognosezeitraum konzeptionsgemäß unter Einbeziehung von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen kein Totalgewinn erzielt werden würde. Es soll jedoch über die gesamte geplante Laufzeit des AIF konzeptionsgemäß insgesamt ein steuerlicher Gewinn erzielt werden. Vom Vorhandensein einer Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des AIF ist deshalb auszugehen. Die Gewinnerzielungsabsicht könnte allenfalls aufgrund von Besonderheiten, wie der Fremdfinanzierung der Anteile durch den einzelnen Anleger, und nur bezogen auf den einzelnen Anleger, in Frage gestellt werden. Derartige besondere Umstände auf Ebene des Anlegers sind jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung.

16.2.1.4 Unterscheidung zwischen Anschaffungskosten und Aufwendungen bei Begründung der Beteiligungen an dem AIF

Mit dem Erwerb einer Beteiligung an dem AIF erwirbt der Anleger aufgrund der transparenten Behandlung von Personengesellschaften aus steuerlicher Sicht jeweils einen Anteil an den Wirtschaftsgütern, welche dem AIF steuerlich zuzurechnen sind. Bei Aufwendungen des AIF sind zu aktivierende Anschaffungskosten und sofort abziehbare Betriebsausgaben zu unterscheiden. Gemäß § 6e EStG zählen sog. Fondsetablierungskosten zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft. Nach der Gesetzesbegründung sollte mit § 6e EStG, der im Jahr 2019 in das Gesetz eingefügt wurde, die bereits lange bestehende und gefestigte Rechtsauffassung zum Erwerb von Fondsbeteiligungen gesetzlich festgeschrieben werden. Der Umfang der Anschaffungskosten wurde in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl I, S. 546 – sog. Bauherren- und Fonds-Erlass) und die BFH-Urteile vom 14. November 1989 (BStBl 1990 II, S. 299), vom 8. Mai 2001 (BStBl II, S. 720) und vom 28. Juni 2001 (BStBl II, S. 717) geregelt.

Im Falle des vorliegenden AIF sollte von einem vorformulierten Vertragswerk im Sinne des § 6e Abs. 1 EStG auszugehen sein, da die Anleger keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Investitionsentscheidungen des AIF haben. Auch wird den Anlegern ein einheitliches Vertragswerk vorgegeben.

Die Aktivierungspflicht der Fondsetablierungskosten betrifft die Gründungskosten des Fonds sowie Konzeptions- und Vertriebskosten während der Investitionsphase. Beispiele für Fondsetablierungskosten sind Finanzierungsvermittlungsgebühren, Zinsfreistellungsgebühren, Gebühren für die Vermittlung des Eigenkapitals, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie die Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, (BStBl I, S. 546, Tz. 9). Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für Komplementäre und Geschäftsführungsvergütungen sowie Vergütungen für Treuhandkommanditisten, soweit sie in der Investitionsphase anfallen (§ 6e Abs. 2 S. 3 EStG). Die Investitionsphase beginnt üblicherweise nach Veröffentlichung des Prospekts und endet mit Erreichung des geplanten Emissionsvolumens und Abschluss der Investitionen. Damit gehören insbesondere die Initialkosten zu den steuerlichen Anschaffungskosten. Wenn die Aufwendungen nicht auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter gerichtet sind, sondern der Nutzung und Verwaltung der erworbenen Wirtschaftsgüter dienen, bleibt es bei sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

16.2.2 Besteuerung auf Ebene der Investoren des AIF

16.2.2.1 Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften

Der AIF ist als Personengesellschaft nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt. Auf die Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG wird im Folgenden nicht eingegangen, da nicht beabsichtigt wird, diese auszuüben. Folglich unterliegen die steuerlichen Einkünfte des AIF nicht auf Ebene des AIF der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, sondern sind auf Ebene der Anleger der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Der AIF ist jedoch Subjekt der Einkünfterzielung und -ermittlung. Dies hat zur Konsequenz, dass aus Sicht des AIF beurteilt werden muss, ob und gegebenenfalls welche Einkunftsart der AIF erzielt.

In einem ersten Schritt ist die Höhe der Einkünfte auf Ebene des Publikums-AIF zu ermitteln. Diese sind anschließend anteilig entsprechend dem geschäftsvertraglich vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel den Anlegern zuzurechnen und von ihnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von steuerlich relevanten Ausgaben, die von ihnen persönlich getragen wurden („Sonderbetriebsausgaben“), der Einkommensbesteuerung (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu unterwerfen. In der Abgabenordnung („AO“) ist hierfür die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte geregelt. Zuständig für das Feststellungsverfahren ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Geschäftsführung des AIF ausgeübt wird.

Sonderbetriebsausgaben (d.h. Ausgaben, die auf Ebene der Anleger anfallen, aber mit ihrer Beteiligung an dem AIF im Zusammenhang stehen) müssen im Feststellungsverfahren geltend gemacht werden. Eine hiervon unabhängige Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben der Anleger in deren Einkommensteuererklärung ist nicht

möglich. Sonderbetriebsausgaben der Anleger werden von der Geschäftsführung des AIF bei der Abgabe der Feststellungserklärung nur berücksichtigt, wenn diese der Geschäftsführung des AIF fristgerecht mitgeteilt werden.

16.2.2.2 Steuerliche Einkommenszurechnung, Einkommenssteuertarif

Die Einkünfte des AIF werden den Anlegern steuerlich grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres nach dem anzuwendenden Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet, in dem sie auf Ebene des AIF entstehen, und zwar unabhängig von einer Auszahlung an die Anleger. Das Geschäftsjahr des AIF entspricht dem Kalenderjahr und damit zugleich dem Veranlagungszeitraum.

Der individuelle Ergebnisanteil (einschließlich der dem jeweiligen Anleger voll zugerechneten Sonderbetriebsausgaben) ist von den Anlegern nach den persönlichen Verhältnissen der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu unterwerfen. Die Höhe der Einkommensteuer bemisst sich nach dem progressiven Steuertarif und ist somit von dem individuellen Steuersatz des Anlegers abhängig. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45 %, ggf. zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag. Ob und inwieweit ein Solidaritätszuschlag auf Ebene der Anleger anfällt, ist von den Einkommensverhältnissen des einzelnen Anlegers abhängig.

Gemäß § 32b EStG können unter Umständen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage auszunehmende Einkünfte dennoch bei der Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen sein (Progressionsvorbehalt).

Anlegern, die zu mehr als 10 % am steuerlichen Ergebnis des AIF beteiligt sind oder deren Anteil am steuerlichen Gewinn über EUR 10.000 beträgt, steht auf Antrag die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zur Verfügung. Nicht entnommene Gewinne können gemäß § 34a EStG auf Antrag des Anlegers zunächst einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterworfen werden. Bei späterer Entnahme unterliegt der entnommene Betrag abzüglich der bereits erfolgten Besteuerung einer Nachversteuerung mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der Antrag für dieses Verfahren ist ggf. durch den einzelnen Anleger bei dem für seine Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der AIF geht davon aus, dass für die Ausübung dieses Wahlrechts in tatsächlicher Hinsicht mangels entsprechender nicht entnommener Gewinne wenig oder kein Spielraum bestehen wird, so dass im Ergebnis die Konzeption des AIF die Möglichkeit der Ausübung dieses Wahlrechts nicht berücksichtigt.

Der Anleger erhält für die Gewerbesteuer (dazu näher unter 16.3), die auf Ebene des AIF oder auf Ebene eines Zielfonds oder einer Objektgesellschaft in Form einer Personengesellschaft, entsteht, grundsätzlich eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer. Für die Ermittlung des Ermäßigungsbetrags bestehen gesetzliche Grenzen. Grundsätzlich erhält ein Anleger eine Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG in Höhe des vierfachen Gewerbesteuermessbetrags, der ihm nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel anteilig zuzurechnen ist. Die Ermäßigung ist auf die Höhe der anteiligen und tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer begrenzt. Ferner ist ein Ermäßigungshöchstbetrag zu berücksichtigen. Der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis der Summe der positiven gewerblichen Einkünfte zur Summe aller positiven Einkünfte des jeweiligen Anlegers

multipliziert mit der geminderten tariflichen Steuer. Die geminderte tarifliche Steuer ist die tarifliche Steuer nach Abzug von Steuerbeträgen auf Grund der Anwendung internationaler Doppelbesteuerungsabkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern. Anleger, die zum Ende des betreffenden Kalenderjahres nicht mehr an dem AIF beteiligt sind, weil sie unterjährig ausgeschieden sind oder ihre Beteiligung anderweitig beendet wurde, steht diese Steuerermäßigung nach der Rechtsprechung in der Regel nicht zu (BFH-Urteil vom 14. Januar 2016 (BStBl II 2016, 875)).

16.2.2.3 Zurechnung der Einkünfte des AIF auf die Anleger auf Grund des Treuhandverhältnisses oder ihrer Gesellschafterstellung

Die obigen Ausführungen zur Zurechnung der Einkünfte gilt entsprechend für Anleger, die sich als Treugeber mittelbar über einen Treuhänder – der Treuhandkommanditistin – beteiligen (§ 39 AO). Aus steuerlicher Sicht gewährt der vorliegende Treuhand- und Verwaltungsvertrag den mittelbar beteiligten Anleger dieselbe wirtschaftliche Stellung wie denjenigen, die als Direktkommanditist an dem AIF beteiligen. Die Treugeber sind am Gewinn, Verlust und den stillen Reserven des AIF beteiligt und ihnen steht bezüglich des wirtschaftlich auf sie entfallenden Kommanditanteils ein Weisungs- und Herausgaberecht gegenüber der Treuhandkommanditistin zu. Die Treugeber sind zudem berechtigt, ihre Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist umzuwandeln. Deshalb sind nicht nur die Direktkommanditist, sondern auch die mittelbar über den Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger (Treugeber) verpflichtet, die steuerpflichtigen Einkünfte des AIF zu versteuern, die ihnen aufgrund ihrer mittelbaren Treuhandbeteiligung an dem AIF anteilig zugerechnet werden.

Die Anleger werden sich voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten an dem AIF beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 14 Abs. 4 vor, dass die Kommanditisten für das Geschäftsjahr, in dem sie der Gesellschaft beigetreten sind, *pro rata temporis* nach vollen Monaten im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages am Jahresergebnis teilnehmen. Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Jahresergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und der vollständige Anlagebetrag nebst Agio einbezahlt wurde, folgende erste Tag des Folgemonats.

16.2.2.4 Anlegerbeitritte zu verschiedenen Zeitpunkten während der Platzierungsphase

Die Anleger können dem Fonds planungsgemäß bis zum 31. Dezember 2023 beitreten. Unter Umständen kann diese Frist bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Nachdem der erste Beitritt von Anlegern bis 31. Dezember 2024 erfolgt ist, können sich durch den Beitritt von weiteren Anlegern während der besagten Platzierungsphase sowohl für den AIF als auch für die jeweils bereits zuvor eingetretenen Anleger steuerliche Folgen ergeben. Beim Eintreten eines oder mehrerer weiterer Anleger in eine Personengesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung wird ertragsteuerlich eine Neugründung dieser Mitunternehmerschaft fingiert, in welche die bisherigen Kommanditisten ihre Mitunternehmeranteile an der bisherigen Mitunternehmerschaft einbringen. Insoweit finden die Regelungen von § 24 Umwandlungssteuergesetz („UmwStG“) Anwendung. Die Einbringung der Mitunternehmeranteile erfolgt zum sog. „gemeinen Wert“, welcher dem Verkehrswert des betreffenden Anteils entspricht. Hierdurch kann es zu einer Versteuerung von stillen Reserven bei dem AIF

(mit Gewerbesteuer) und bei den bereits vorhandenen Anlegern (Einkommensteuer) kommen, soweit der steuerliche Buchwert (ggf. auch durch Entnahmen oder durch steuerliche Betriebsausgaben) den gemeinen Wert unterschreitet. Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 UmwStG kann die Einbringung der Mitunternehmeranteile durch die bisherigen Kommanditisten auf Antrag zum Buchwert, das heißt ohne unmittelbare Realisierung eines Veräußerungsgewinns erfolgen. Dieser Antrag ist gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 3 UmwStG spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz des AIF für den betroffenen Veranlagungszeitraum zu stellen.

16.2.2.5 Verlustausgleich und Verlustausgleichsbeschränkung gemäß §§ 15a, 15b EStG

16.2.2.5.1 Beschränkung des Verlustausgleichs gemäß § 15a EStG

§ 15a EStG schränkt die Möglichkeit ein, Verluste aus einer Kommanditbeteiligung mit anderen Einkünften des Anlegers auszugleichen. Diese Bestimmung regelt im Grundsatz, dass Verluste aus einer Kommanditbeteiligung maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden dürfen. Die Höhe von beschränkt abzugsfähigen Verlusten nach § 15a EStG ist separat auf Ebene des AIF als auch auf Ebene der Zielfonds zu prüfen.

16.2.2.5.2 Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG mindern ausschließlich die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein anderweitiger steuerlicher Abzug scheidet aus. Ein solches Steuerstundungsmodell setzt voraus, dass innerhalb der Anfangsphase des Modells das Verhältnis der Summe der prognostizierten steuerlichen Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Die Anlage ist nach Auffassung des AIF kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG. Insbesondere ist aufgrund der Maßgaben von § 6e EStG mit steuerlichen Verlusten während Anfangsphase in einem solchen Umfang nicht zu rechnen. Sie können daher auch nicht prognostiziert werden. Die Anlage ist vielmehr auf eine Rendite durch Wertsteigerungen bzw. Ausschüttungen aus den Investitionen des AIF angelegt.

16.2.2.5.3 Verlustvortrag und -rücktrag nach § 10d EStG

Auf gegebenenfalls dennoch anfallende steuerliche Veräußerungsverluste oder laufende Verluste findet, da kein Steuerstundungsmodell gegeben ist, § 10d EStG Anwendung. Demzufolge besteht für abzugs- bzw. ausgleichsfähige Verluste, die im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, die Möglichkeit des Verlustrücktrags in Höhe von derzeit maximal EUR 10,0 Mio. bzw. EUR 20,0 Mio. für Ehegatten in die zwei vorangegangenen Jahre. Nicht mit positiven Einkünften ausgleichene Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden („Verlustvortrag“). Darüber hinaus können Verlustvorträge nur in Höhe von 60 % des EUR 10,0 Mio. bzw. EUR 20,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte pro Jahr abgezogen werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 wird die Begrenzung des Verlustausgleichs (wieder) auf EUR 1 Mio., bzw. EUR 2 Mio. bei Zusammenveranlagung, sinken. Der

vortragsfähige Verlust wird jeweils gesondert festgestellt. Verlustvorträge des Erblassers können nicht von seinen Erben genutzt werden.

16.2.2.6 Keine Einbehaltung von Kapitalertragssteuer auf Ebene des AIF oder der Zielfonds

Der AIF und nach derzeitigen Planungen grundsätzlich auch die Zielfonds und Objektgesellschaften, sind grundsätzlich keine Kapitalgesellschaften, sondern Personengesellschaften. Personengesellschaften sind nicht zum Einbehalt von Kapitalertragssteuer verpflichtet. Die „Ausschüttungen“ (Entnahmen) aus dem AIF stellen steuerlich keine Dividenden, sondern Entnahmen dar. Es entsteht somit bei Entnahmen aus dem AIF durch die Anleger keine Kapitalertragssteuer.

Sollte hingegen der AIF z.B. in deutsche Objektgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft investieren, würden Ausschüttungen aus einer solchen der Kapitalertragssteuer unterliegen, welche dann auf Ebene der Anleger grundsätzlich anrechenbar wäre.

16.2.2.7 Anrechnung ausländischer Quellensteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens

16.2.2.7.1 Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

Der unbeschränkt steuerpflichtige Anleger hat grundsätzlich sein gesamtes Welteinkommen der deutschen Besteuerung zu unterwerfen (§ 1 Abs. 1 EStG). Da jedoch auch andere Länder zumindest Teile dieser Einkünfte besteuern können und dies zu einer Doppelbesteuerung führen könnte, bestehen zur Auflösung derartiger Besteuerungskonflikte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („DBA“).

Im Einzelnen sind derzeit folgende DBA in den jeweiligen Zielländern einschlägig:

- Japan: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung vom 17. Dezember 2015, nachfolgend als „DBA Japan 2015“ bezeichnet;
- Vereinigte Staaten von Amerika: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2008, nachfolgend als „DBA USA 1989/2008“ bezeichnet;
- Kanada: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen vom 19. April 2001, nachfolgend als „DBA Kanada 2001“ bezeichnet;
- Auch mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestehen regelmäßig entsprechende Abkommen.

Der AIF und die Zielfonds bzw. die Objektgesellschaften sind als einkommensteuerlich transparente Personengesellschaften nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen nicht selbst abkommensberechtigt. Die Abkommensberechtigung steht in diesen Fällen dem einzelnen

Anleger zu. Grundsätzlich hat somit der einzelne Anleger seine Abkommensberechtigung gegenüber dem jeweiligen Staat selbst nachzuweisen.

Der AIF und damit die Anleger erzielen (mittelbar über die Zielfonds) von den im Ausland ansässigen Gesellschaften Unternehmensgewinne bzw. gewerbliche Gewinne, ggf. Dividenden und Zinsen aus angelegten Mitteln. In diesen Fällen wird das Besteuerungsrecht nach den einschlägigen DBA wie folgend dargestellt aufgeteilt.

16.2.2.7.2 Unternehmensgewinne unter den DBA

Das Besteuerungsrecht für Unternehmensgewinne bzw. gewerblichen Gewinne steht nach Artikel 7 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 7 Abs. 1 DBA USA 1989/2008 und Artikel 7 Abs. 1 DBA Kanada 2001 dem Staat zu, in welchem das Unternehmen ansässig ist. Im Falle der Gesellschaften in Form von ausländischen Personengesellschaften ist grundsätzlich bezüglich der Abkommensberechtigung zunächst auf die Ansässigkeit der Anleger (annahmegemäß in Deutschland) als den hinter den Gesellschaften stehenden Personen abzustellen. Die Tätigkeit der Gesellschaften ist so konzipiert, dass diese regelmäßig eine Betriebsstätte in dem jeweiligen ausländischen Staat begründen. In einem solchen Fall weisen die einschlägigen DBA regelmäßig das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat, in welchem die Betriebsstätte belegen ist zu (Artikel 7 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 7 Abs. 2 DBA USA 1989/2008, Artikel 7 Abs. 2 DBA Kanada 2001).

16.2.2.7.3 Dividenden unter den DBA

Das Besteuerungsrecht für die Dividenden steht nach Artikel 10 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 10 Abs. 1 DBA USA 1989/2008 und Artikel 10 Abs. 1 DBA Kanada 2001, Deutschland zu. Dividenden können sich (ausnahmsweise) z.B. bei Objektgesellschaften in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften ergeben. Der Grund für die Zuweisung des Besteuerungsrecht an Deutschland liegt darin, dass die Gesellschaften im Ausland ansässig sind und die Anteile von den in Deutschland ansässigen Anlegern über den AIF sowie die Zielfonds mittelbar gehalten werden. Nach den o.g. Artikeln der jeweils einschlägigen DBA sind die Staaten, in denen die Objektgesellschaften ansässig sind, berechtigt, auf die Dividenden Quellensteuer zu erheben.

16.2.2.7.4 Zinsen unter den DBA

Das Besteuerungsrecht für die Zinsen (hier: Anlage von Liquidität in Bankguthaben durch AIF oder Gesellschafterdarlehen der Zielfonds in Form von Personengesellschaften gegenüber den Objektgesellschaften) steht ebenfalls laut den anwendbaren DBAs, insbesondere nach Artikel 11 Abs. 1 DBA Japan 2015, Artikel 11 Abs. 1 DBA USA 1989/2008 und Artikel 11 Abs. 1 DBA Kanada 2001, Deutschland zu, da die Anteile von in Deutschland ansässigen Anlegern gehalten werden. Die Staaten in denen die Objektgesellschaften ansässig sind, sind jedoch teilweise, insbesondere nach Artikel 11 DBA Kanada 2001, berechtigt, auf die Zinsen Quellensteuern zu erheben.

16.2.2.7.5 Steueranrechnung

Deutschland beseitigt die im Hinblick auf Zinsen und Dividenden entstehende Doppelbesteuerung in der Regel durch die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer der Anleger. Für eine Steueranrechnung ist dabei regelmäßig erforderlich, dass die ausländische Steuer ihrem Typus nach der deutschen Einkommensteuer entspricht;

- die ausländische Steuer festgesetzt und gezahlt ist;

- die ausländische Steuer keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt (bzw. um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzt wurde) und
- Höhe, Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern den deutschen Finanzbehörden nachgewiesen werden.

Die ausländischen Quellensteuern werden maximal in Höhe der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die aus dem jeweiligen Land stammenden ausländischen Einkünfte angerechnet. Dabei ist für jedes Land gesondert ein Höchstbetrag der zur Anrechnung kommenden ausländischen Steuer zu ermitteln. Es wird die deutsche Steuer berücksichtigt, die auf die jeweiligen ausländischen Einkünfte entfällt. Gemäß § 34c Abs. 1 S. 2 EStG ist die deutsche Einkommensteuer, welche auf die ausländischen Einkünfte des jeweiligen Anlegers entfällt, in der Form zu ermitteln, dass die auf das gesamte Einkommen des jeweiligen Anlegers (einschließlich der ausländischen Einkünfte) entfallende Einkommensteuer quotale auf die (anteilig dem Anleger zugerechneten) ausländischen Einkünfte und die übrigen Einkünfte des Anlegers aufgeteilt wird. Die ausländischen Einkünfte errechnen sich bei Dividendeneinkünften aus 60 % der Bruttodividenden vor Abzug der Quellensteuer, abzüglich der Betriebsausgaben auf Ebene des AIF, die auf diese Dividendeneinkünfte entfallen.

16.2.2.7.6 Steuerfreistellung

Soweit der ausländische Staat auf Grundlage seines innerstaatlichen Steuersystems unter Beachtung der einschlägigen DBA Unternehmensgewinne bzw. gewerbliche Gewinne besteuert, sehen die deutschen Doppelbesteuerabkommen regelmäßig vor, dass Deutschland das entsprechende Einkommen von der Besteuerung ausnimmt und lediglich bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes („Progressionsvorbehalt“) berücksichtigt. In diesen Fällen sind die ausländischen Einkünfte für die Anleger in der Regel in Deutschland einkommensteuerfrei. Aufgrund des progressiven deutschen Steuertarifs führt die Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte in die Ermittlung des Steuersatzes dazu, dass effektiv ein höherer Steuersatz auf die in Deutschland steuerpflichtigen und in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte anwendbar wird. Eine Anrechnung oder auch der Abzug der ausländischen Steuern sind in den Fällen der Freistellung der ausländischen Einkünfte nicht möglich.

Voraussetzung für die Steuerfreistellung ist insbesondere bei Vorliegen einer niedrigen Besteuerung (eine Belastung mit Ertragsteuern von weniger als 25 % gemäß § 8 Abs. 5 Außensteuergesetz („AStG“)) im Ausland, dass die Betriebsstätte aktive Einkünfte im Sinne des § 8 AStG erzielt. Sofern die Betriebsstätte die Voraussetzung nicht erfüllt, wird anstelle der Steuerfreistellung nur die Steueranrechnung gewährt (§ 20 Abs. 2 AStG).

Sofern Einkünfte gemäß eines DBA aus der Bemessungsgrundlage für die deutsche Besteuerung auszunehmen sind, gilt dies auch für Verluste, d.h. diese mindern die Bemessungsgrundlage für Zwecke der deutschen Besteuerung nicht. Die Verluste können jedoch in die Bemessung des Steuersatzes einzubeziehen sein, sofern Verlustverrechnungsbeschränkungen, wie z.B. § 15a EStG und § 15b EStG nicht entgegenstehen. Durch diesen negativen Progressionsvorbehalt mindert sich dann der für den Anleger anzuwendende Einkommensteuersatz.

16.2.2.8 Beendigung der Beteiligung

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung während der Laufzeit des Fonds ausnahmsweise an einen anderen (ggf.

dann neu hinzukommenden) Anleger, ergibt sich für den veräußernden Anleger ein steuerrelevantes Veräußerungsergebnis. Dieses ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich des steuerlichen Kapitalkontos und abzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Anlegers. Ergibt sich ein Veräußerungsgewinn des Anlegers, unterliegt dieser dem Teileinkünfteverfahren, soweit der Gewinn z.B. auf Objektgesellschaften in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften entfällt. Entsprechendes gilt für den Fall eines Veräußerungsverlusts.

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an dem AIF insgesamt, so sollte eine Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG vorliegen. Insoweit kommt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des jeweiligen Anlegers der Freibetrag für die Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen gemäß § 16 Abs. 4 EStG in Betracht. Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beträgt maximal EUR 45.000. Übersteigt der Gewinn, für den der Freibetrag beansprucht wird, insgesamt den Betrag von EUR 136.000, reduziert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt. Damit ist Voraussetzung für dessen Gewährung, dass der jeweilige Investor den Freibetrag noch nicht in anderem Zusammenhang beansprucht hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauerhaft berufsunfähig ist.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Anteils an dem AIF durch den Anleger wird darauf hingewiesen, dass eine solche Veräußerung mittelbar eine Übertragung der Anteile an Zielfonds sowie mittelbar an den Objektgesellschaften darstellt und Einfluss auf die Besteuerung in den jeweiligen Zielländern haben kann. Die Anleger können im Einzelfall insoweit unmittelbar von entsprechenden Deklarations- und Zahlungspflichten im Ausland betroffen sein.

Veräußerungsgewinne, für die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beansprucht werden kann, stellen sogenannte außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG dar. Diese Vorschrift gewährt für außerordentliche Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen weitere steuerliche Vergünstigungen. Die Anwendung dieser Vergünstigungen erstreckt sich jedoch nicht auf Veräußerungserlöse, die gemäß § 3 Nr. 40 Buchstabe b i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG dem Teileinkünfteverfahren unterliegen.

Die an ausscheidende Anleger ausgekehrte Liquidität ist von den steuerlichen Einkünften zu unterscheiden. Für die Frage der Höhe der Einkünfte eines Anlegers ist die Ebene des AIF maßgeblich. Auf seiner Ebene werden die Einkünfte durch Betriebsvermögensvergleich, d.h. durch Aufstellung von Steuerbilanzen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, ermittelt. Für die steuerliche Zurechnung an die Anleger bedarf es keiner Auskehrung an diese Steuerpflichtig sind allein die im Feststellungsverfahren durch das zuständige Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte (vgl. hierzu in diesen steuerlichen Grundlagen „Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften“).

16.2.3 Einkommenssteuerliche Einordnung der konzipierten Einkünfte

16.2.3.1 Ermittlung der Gewinneinkünfte

Der AIF und, soweit es sich bei den Zielfonds oder den Objektgesellschaften um deutsche Personengesellschaften handelt auch diese, sind gemäß den Regelungen des HGB buchführungspflichtig (§§ 238 ff. HGB). Der AIF und die Zielfonds bzw. Objektgesellschaften müssen jeweils einen

Jahresabschluss – also eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung – nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufstellen. Der Gewinn laut Handelsbilanz ist im Grundsatz auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend (§ 5 Abs. 1 EStG), soweit nicht zwingende steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften eine Abweichung hiervon vorschreiben.

16.2.3.2 Einkünfte aus den Objektgesellschaften

16.2.3.2.1 Rechtstypenvergleich und Verrechnungspreise

Die Konzeption des AIF lässt den (mittelbaren) Erwerb von Beteiligungen an inländischen und ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften zu. Die Einordnung der ausländischen Objektgesellschaften als Personen- oder Kapitalgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung richtet sich nach dem Ergebnis eines Rechtstypenvergleichs. Im Rahmen des Rechtstypenvergleichs muss die ausländische Gesellschaft dahingehend analysiert werden, ob sie eher einer deutschen Personengesellschaft oder aber einer Kapitalgesellschaft entspricht. Basierend auf dieser Einordnung wird die einzelne Objektgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung entweder als Personen- oder als Kapitalgesellschaft behandelt. Unter Umständen kann aus dem Ergebnis des Rechtstypenvergleichs eine unterschiedliche Beurteilung des Rechtstypus durch die deutsche und ausländische Rechtsordnung resultieren.

Geschäftsbeziehungen, wie beispielsweise Verträge oder sonstige Verhältnisse, müssen grds. dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen, wenn diese zwischen dem AIF und einer ihm nahestehenden Person geschlossen werden. Das gilt insbesondere für Geschäftsbeziehungen ins Ausland. Um eine nahestehende Person handelt es sich unter anderem bei ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der AIF zu mindestens einem Viertel (un-)mittelbar beteiligt ist oder auf die der AIF (ggf. auch mittelbar) einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Das bedeutet insbesondere, dass die vereinbarten Vergütungen („Verrechnungspreise“) für Transaktionen zwischen dem AIF und Zielfonds bzw. Objektgesellschaften, wie beispielsweise Zinsen im Fall der Darlehensgewährung, so festgesetzt werden müssen, wie dies unter unabhängigen Dritten üblicherweise der Fall wäre. Sollten die vereinbarten Verrechnungspreise insbesondere zwischen dem AIF und ausländischen Zielfonds bzw. Objektgesellschaften nicht den Preisen entsprechen, die unabhängige Dritte untereinander vereinbart hätten, werden die Einkünfte für steuerliche Zwecke „korrigiert“. Dies wäre beispielsweise bei einem fremdvergleichsunüblich niedrig vereinbarten Zinssatz für Darlehen des AIF der Fall. In einem solchen Fall würde der Besteuerung der fremdübliche und damit ein höherer Zinssatz gemäß § 1 Abs. 1 AStG zugrunde gelegt. Ähnliches gilt für die Geschäftsbeziehungen zwischen etwaigen inländischen Gesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften.

16.2.3.2.2 Teileinkünfteverfahren für Dividenden auf Anteile, die zu einem Betriebsvermögen gehören

Dem AIF werden die Erträge aus den Objektgesellschaften über die Zielfonds in Form von Personengesellschaften steuerlich unabhängig von tatsächlichen Ausschüttungen zugerechnet. Sofern die Objektgesellschaften als Kapitalgesellschaft strukturiert sind bzw. bei ausländischen Objektgesellschaften nach dem Rechtstypenvergleich in Deutschland als Kapitalgesellschaft anzusehen sind, ist daher von zukünftigen zuzurechnenden Dividenden- bzw. Gewinnausschüttungen („Dividenden“) auszugehen. Da die Anteile an den Objektgesellschaften Betriebsvermögen der

Spezial-AIF und des AIF bilden, findet auf die Dividenden das sogenannte Teileinkünfteverfahren Anwendung. Beim Teileinkünfteverfahren sind 40 % der Dividenden steuerfrei (§ 3 Nr. 40 d) EStG), so dass lediglich 60 % der Dividenden der Besteuerung unterliegen. Die mit den Dividenden in (wirtschaftlichem) Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind entsprechend lediglich zu 60 % steuerlich abziehbar (§ 3c Abs. 2 S. 1 EStG).

Ausschüttungen von inländischen Objektgesellschaften in Form einer Kapitalgesellschaft an den AIF unterliegen der deutschen Kapitalertragsteuer in Höhe von effektiv 26,375 % (Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, grds. zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %). Dies bedeutet, dass diese inländischen Objektgesellschaften verpflichtet sind, grds. 26,375 % des auszuschüttenden Dividendenbetrags einzubehalten. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird als Steuervorauszahlung für die deutschen Anleger des AIF behandelt und kann in der Regel auf die jährliche Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden. Ausschüttungen ausländischer Objektgesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften unterliegen häufig einer Quellenbesteuerung im Ansässigkeitsstaat der Objektgesellschaft. Diese Quellensteuer kann, innerhalb eines gewissen gesetzlichen Rahmens und bei Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen, auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden (vgl. „Anrechnung ausländischer Quellensteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens“).

Sollte eine ausländische Objektgesellschaft (in Form einer Kapitalgesellschaft) abweichend von den hier getroffenen Annahmen im Ausland einer niedrigen Besteuerung (Ertragsteuerbelastung im Ausland von weniger als 25 %) unterliegen und sogenannte „passive Einkünfte“ erzielen, wären diese passiven Einkünfte der ausländischen Objektgesellschaft auf Ebene des Zielfonds im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne des AstG als Einkünfte zu erfassen und den Anlegern mittelbar über ihre Beteiligung an dem AIF zuzurechnen. Solche passiven Einkünfte sind hierbei solche Einkünfte, die nicht im Katalog gemäß § 8 Abs. 1 AstG genannt werden. Einkünfte aus der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Sachen oder aus der Erzeugung von Energie sind beispielsweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AstG nicht als passive Einkünfte zu qualifizieren. Gleiches gilt in der Regel für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (vorbehaltlich spezifischer Anforderungen und Nachweise) nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 AstG. Ein typisches Beispiel für passive Einkünfte sind Zinseinnahmen. Bei Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung gelten die Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft jeweils unmittelbar in dem Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft endet, als bei den Anlegern zugeflossen (vgl. § 10 Abs. 2 AstG). Der Hinzurechnungsbetrag ist voll steuerpflichtig und unterliegt der tariflichen Einkommensteuer. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Objektgesellschaften im In- und Ausland selbst Steuersubjekt sind und somit selbst der Besteuerung unterliegen können. Eine Darstellung der Besteuerung der Einkünfte der Objektgesellschaften selbst ist nicht Gegenstand dieser steuerlichen Grundlagen.

16.2.3.2.3 Zurechnung der Einkünfte aus Objektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften

Objektgesellschaften in der Rechtsform einer inländischen Personengesellschaft sowie ausländische Objektgesellschaften, die nach dem Rechtstypenvergleich als Personengesellschaft einzuordnen sind, werden

ertragsteuerlich als transparent behandelt. Den Anlegern werden in der Regel Einkünfte und Wirtschaftsgüter in- und ausländischer Objektpersonengesellschaften – ohne dass es einer Ausschüttung bedarf – über den jeweiligen Zielfonds und den AIF anteilig steuerlich zugerechnet. Erzielen die Personengesellschaften Einkünfte im Ausland, die nach den Regelungen des jeweiligen DBA als Unternehmensgewinne zu qualifizieren sind, sollten diese gemäß den konzipierten Investitionen regelmäßig (beispielsweise wegen dem Unterhalten einer Betriebsstätte) der Besteuerung im Ausland unterliegen. Eine Vermeidung der Doppelbesteuerung kommt bei Bestehen eines DBA in solchen Fällen regelmäßig durch die Freistellung dieser Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer in Betracht. Die Einkünfte werden dann lediglich bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes nach Maßgabe der Vorschriften über den Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Abweichend hiervon sehen insbesondere neuere von Deutschland geschlossene DBA eine Freistellung häufig nur noch für nicht passive Einkünfte vor. Im Fall von passiven Einkünften würde die Doppelbesteuerung dann nur im Wege der Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche auf die Einkünfte entfallende Steuer in Betracht kommen. Auch sieht die Regelung des § 20 Abs. 2 AstG vor, dass abweichend von den bestehenden Regelungen eines DBA eine Freistellung nicht stattfindet, sofern die ausländische Objektgesellschaft abweichend von den hier getroffenen Annahmen passive Einkünfte erzielen sollte und diese Einkünfte einer Ertragsteuerbelastung im Ausland von unter 25 % unterliegen sollten. Auch in einem solchen Fall würde dann die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wege der Anrechnung der ausländischen Steuern erfolgen.

16.2.3.3 Steuerliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung der Anteile an den Objektgesellschaften durch Zielfonds

Soweit die Zielfonds, im Fall einer Veräußerung der Anteile an den Objektgesellschaften in Form von inländischen Kapitalgesellschaften, Veräußerungsgewinne erwirtschaften, wären diese auf Grund des Teileinkünfteverfahrens lediglich zu 60 % steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 EStG). Die mit der Veräußerung zusammenhängenden Veräußerungskosten wären nur in Höhe von 60 % als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 3c Abs. 2 EStG). Verluste aus einer Veräußerung der Objektgesellschaften können nur zu 60 % steuerlich berücksichtigt werden. Gleiches würde auch für die Veräußerung von Anteilen an ausländischen Objektgesellschaften gelten, welche nach dem Rechtstypenvergleich als Kapitalgesellschaften qualifiziert werden. Sollte sich ein Veräußerungsverlust bei der Veräußerung eines Anteils einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft ergeben, so ist dieser nach § 2a Abs. 1 Nr. 3 b) EStG nur mit (zukünftigen) Veräußerungsgewinnen aus demselben Staat verrechenbar und bleibt darüber hinaus für die Besteuerung in Deutschland unberücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im ausländischen Staat besteuert werden. In diesen Fällen kann die ausländische Steuer regelmäßig auf die deutsche Steuer nach den allgemeinen Regelungen angerechnet werden.

Eine Veräußerung der Anteile an sowohl inländischen als auch ausländischen Objektgesellschaften in Form von Personengesellschaften stellt aufgrund der steuerlich transparenten Betrachtung grds. eine Veräußerung der Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft dar. Der

Veräußerungsgewinn ermittelt sich hierbei als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (abzüglich etwaiger Veräußerungskosten) und dem Wert des (anteiligen) Betriebsvermögens, welches auf die veräußerten Anteile entfällt. Veräußert der Zielfonds seinen vollständigen Anteil an einer Objektgesellschaft in Form einer Personengesellschaft sollte regelmäßig eine Veräußerung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EstG vorliegen, welche bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach §§ 16, 34 EstG begünstigungsfähig ist. Die Ausführungen unter Ziffer 16.2.2.8 „Beendigung der Beteiligung“ sind entsprechend zu beachten.

Soweit die Wirtschaftsgüter im Ausland belegen sind, kann die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns in Deutschland aufgrund des einschlägigen DBA eingeschränkt sein. Dies wäre regelmäßig dann der Fall, wenn die (ausländische) Personengesellschaft im Ausland eine abkommensrechtliche Betriebsstätte begründet hat oder der Veräußerungsgewinn auf im anderen Staat belegenes unbewegliches Vermögen (in der Regel Grundstücke und mit Grundstücken verbundene Rechte) entfällt.

16.2.3.4 Zinserträge

Etwaige Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität durch den AIF werden, wie bereits erwähnt, in vollem Umfang als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt. Gleiches gilt für durch die Beteiligung an den Zielfonds und Objektgesellschaften in Form von Personengesellschaften dem AIF zugerechneten Zinseinnahmen. Sie unterliegen dem individuellen Einkommensteuersatz und Solidaritätszuschlag. Die Zinsen unterliegen nicht dem Teileinkünfteverfahren. Auch der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d EstG (Abgeltungssteuer) findet aufgrund der gewerblichen Prägung keine Anwendung. Sofern die Zinserträge aus dem Ausland stammen, beispielsweise aus einer Darlehensgewährung durch einen Zielfonds an eine ausländische Objektgesellschaft, unterliegen sie regelmäßig im ausländischen Quellenstaat einer Abzugsbesteuerung (sogenannte Quellensteuer). Für eine etwaige Anrechnung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer auf Anlegerebene kommen die allgemeinen Regelungen zur Anwendung.

16.3 Gewerbesteuer

16.3.1 Gewerbesteuerpflicht und Gewerbebeitrag des AIF

Der AIF und jeder (deutsche) Zielfonds unterliegt jeweils gesondert der deutschen Gewerbesteuer. Die Gewerbebesteuerung erfolgt auf Ebene des AIF und des jeweiligen Zielfonds, so dass eine etwaige Gewerbesteuer gegenüber dem AIF und den Zielfonds festgesetzt und erhoben wird. Ausgangspunkt der Ermittlung der gewerbesteuerpflichtigen Einkünfte des AIF sind die von ihm erzielten einkommensteuerlich relevanten Einkünfte einschließlich der ihm aus seinen Beteiligungen zugerechneten Einkünfte (Beteiligungen an den Zielfonds und Objektgesellschaften in Form von Personengesellschaften). Die dem AIF aus einem Zielfonds zugerechneten Einkünfte unterliegen bereits auf Ebene des Zielfonds der Gewerbesteuer und sind nach § 9 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG“) bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags des AIF zu kürzen. Eventuell zuzurechnende Verluste aus der Beteiligung an den Zielfonds mindern gleichermaßen nicht die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer auf Ebene der AIF. Solche Verluste sind gemäß § 8 Nr. 8 GewStG bei der Ermittlung Gewerbebeitrags des AIF hinzuzurechnen. Im Ergebnis sollten daher im Gewerbebeitrag des AIF die eigenen

Einkünfte (z.B. Zinseinnahmen) des AIF zu berücksichtigen sein. Auch gehen Sonderbetriebsausgaben der Anleger auf Ebene des AIF in die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Sonderbetriebsausgaben des AIF bei den Zielfonds sind auf Ebene der jeweiligen Zielfonds zu berücksichtigen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die inländischen Objektgesellschaften ebenfalls der deutschen Gewerbesteuer unterliegen können. Eine Darstellung der Besteuerung der Einkünfte auf Ebene der Objektgesellschaften ist nicht Gegenstand dieser steuerlichen Grundlagen.

Zinsaufwendungen sind dem Gewerbebeitrag zu 25 % hinzuzurechnen, soweit sie, zusammen mit dem Finanzierungsanteil aus anderen Aufwendungen, wie z.B. Mieten und Lizenzgebühren, einen Freibetrag von EUR 200.000 überschreiten (§ 8 Nr. 1 GewStG). Im Ergebnis sind Zinsaufwendungen, soweit der Freibetrag nicht abweichendes bewirkt, bei der Gewerbesteuer lediglich zu 75 % als Betriebsausgaben abziehbar.

16.3.2 Höhe der Gewerbesteuer

Das Ergebnis aus einkommensteuerpflichtigem Einkommen, gewerbesteuerlichen Kürzungen und Hinzurechnungen ist auf volle EUR 100 nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 zu kürzen. Die nach Abzug des Freibetrags verbleibende Bemessungsgrundlage wird mit der Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % multipliziert. Das Ergebnis dieser Multiplikation bildet den Steuermessbetrag. Auf den Steuermessbetrag wird der Gewerbesteuerhebesatz angewandt. Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde festgesetzt, welche zur Erhebung der Gewerbesteuer berechtigt ist. Die Höhe, der von dem AIF zu entrichtenden Gewerbesteuer hängt somit neben dem Steuermessbetrag von dem Hebesatz der Gemeinde, in dem der AIF eine Betriebsstätte unterhält bzw. dem Ort, an dem die Geschäftsleitung des AIF belegen ist, ab. Die Gewerbesteuer selbst ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

16.3.3 Gewerbesteuerliche Verlustvorträge

Ein verbleibender gewerbesteuerlicher Fehlbetrag kann gegebenenfalls in zukünftige Erhebungszeiträume vorge tragen werden und entsprechend mit zukünftig anfallenden gewerbesteuerlichen Gewinnen verrechnet werden. Eine Verrechnung des vorgetragenen Fehlbetrags bedingt allerdings die Unternehmens- und Unternehmeridentität. Unternehmensidentität bezieht sich auf die Tätigkeit des AIF. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse muss die Tätigkeit des AIF im Jahr der Verlustverrechnung der Tätigkeit im Erhebungszeitraum der Verlustentstehung entsprechen. Andernfalls ist eine Verrechnung des Verlustvortrags nicht möglich. Gleichfalls ist eine Verrechnung insoweit nicht möglich, wie die Unternehmeridentität nicht gegeben ist. Hierbei wird bei einer Personengesellschaft auf die Mitunternehmer abgestellt. Ein Wechsel oder Ausscheiden im Kreis der Mitunternehmer führt demzufolge im Ergebnis zu einem (partiellen) Entfallen des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags, da dieser insoweit nicht mehr berücksichtigungsfähig ist. Ebenfalls ist bei der Gewerbesteuer die sogenannte Mindestbesteuerung zu beachten, d.h. der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbebeitrag ist nur bis zu 60 % mit etwaigen Verlustvorträgen verrechenbar.

16.3.4 Gewerbesteuer bei Veräußerung der Beteiligung an dem AIF

Sollte ein Anleger seine Beteiligung an dem AIF veräußern, gehört der entstehende Veräußerungsgewinn nach

§ 7 S. 2 GewStG insoweit nicht zum Gewerbeertrag, wie er (wie hier angenommen) auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligtem Mitunternehmer, also den jeweiligen Anleger, entfällt. Sofern jedoch ein Anleger nicht seinen gesamten Anteil am AIF, sondern nur einen Teil seines Anteils veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer auf Ebene des AIF. Der Anleger ist in einem solchen Fall nach § 26 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, den AIF von den dadurch entstehenden Steuern freizustellen.

16.4 Umsatzsteuer

Wie bereits oben ausgeführt, beschränkt sich die Tätigkeit des AIF auf den Erwerb, das Halten sowie die Veräußerung von Sachwerten gem. § 261 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB und Anteilen an den Zielfonds bzw. Objektgesellschaften sowie die Anlage von freier Liquidität. Gemäß der Auffassung der Finanzverwaltung stellt das bloße Innehaben einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Unterhaltung von Giro-, Bauspar- und Sparkonten begründen nach der Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls für sich betrachtet keine unternehmerische Tätigkeit. Daher sollte der AIF grds. nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sein und kein Recht auf Vorsteuerabzug haben.

Selbst wenn der AIF durch die Gewährung von Darlehen an Zielfonds bzw. Objektgesellschaften insoweit unternehmerisch tätig würde, stünde ihm ein Recht auf Vorsteuerabzug aus damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen infolge der grundsätzlichen Umsatzsteuerfreiheit etwaiger Zinserträge (vgl. § 4 Nr. 8 UStG) nicht zu.

16.5 Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer auf

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an dem AIF im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an dem Publikums-AIF, also der tatsächliche Verkehrswert, zu berücksichtigen. Die für Personengesellschaftsanteile entsprechend anzuwendende Regelung des § 11 Abs. 2 Bewertungsgesetz („BewG“) sieht vor, dass der gemeine Wert vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten ist, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Ist eine solche Ableitung nicht möglich, hat eine Bewertung des Personengesellschaftsanteils zu erfolgen.

Dabei muss grundsätzlich eine Bewertungsmethode angewandt werden, welche die zukünftigen Ertragsaussichten des AIF berücksichtigt. Unter Umständen kann zum Zweck der Bewertung auf das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG zurückgegriffen werden. Auch andere Bewertungsmethoden kommen in Betracht, sofern diese im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke eine übliche Methode darstellen. Die absolute Wertuntergrenze bildet die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter des AIF zuzüglich aller sonstiger Aktiva abzüglich der betrieblichen Schulden und der sonstigen Passiva. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz („ErbStG“) sieht für inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen im EU/ EWR-Raum die Möglichkeit einer (teilweisen) Steuerbefreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor, soweit die Voraussetzungen des § 13b ErbStG vorliegen.

Diese Verschonung des Betriebsvermögens geschieht durch einen Abschlag in Form der Regelverschonung oder

der Optionsverschonung.

Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft stellt ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung im Handelsregister steuerliches Betriebsvermögen dar. Daher besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, dass das Betriebsvermögen bei der Regelverschonung zu 85 % bei der Optionsverschonung zu 100 % für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer außer Ansatz bleibt (sogenannter „Verschonungsabschlag“). Die Möglichkeit dieser Verschonung ist abhängig von der Art und der Höhe des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Besteuerung, d.h. im Zeitpunkt der Schenkung oder des Eintretens des Erbfalls. Sollten die steuerlich begünstigten Erwerbe von derselben Person die Grenze von EUR 26 Mio. insgesamt überschreiten, kann die Steuerbefreiung auch mit Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Bei einem Wert des begünstigten Vermögens je Gesamterwerb ab EUR 90 Mio. wird keine Verschonung mehr gewährt. Darüber hinaus unterliegt das nicht begünstigte Vermögen grundsätzlich direkt der vollen Besteuerung.

Allerdings umfasst das Betriebsvermögen des AIF Anteile an den Zielfonds, welche Anteile an den Objektgesellschaften in ihrem Betriebsvermögen halten. Diese Objektgesellschaften sind grundsätzlich ausländische Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften, deren Sitz oder Geschäftsleitung grundsätzlich nicht in Deutschland oder einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat liegt. Begünstigungsfähig ist auch ausländisches Betriebsvermögen in Drittstaaten, wenn es als Beteiligung an einer Personengesellschaft oder an einer Kapitalgesellschaft Teil einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens im Inland (oder im EU/EWR-Raum) ist (R E 13b.5 ErbStR). Damit sollte auch Betriebsvermögen einer ausländischen Projektpersonen- oder Projektkapitalgesellschaft, an welcher der Zielfonds beteiligt ist, unter den weiteren Voraussetzungen, die auch für inländisches Betriebsvermögen gelten, begünstigungsfähig sein.

Nicht begünstigungsfähig ist hingegen eine ausländische Betriebsstätte einer inländischen Personengesellschaft. Begünstigt ist Betriebsvermögen zudem nur, soweit nicht schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt. Die Höhe einer etwaigen Begünstigung hängt daher von der Vermögensstruktur im Zeitpunkt des Erwerbs durch Erbanfall oder infolge einer Schenkung ab. Wenn das Verwaltungsvermögen über 90 % des Betriebsvermögens beträgt, kommt die Begünstigung nicht zur Anwendung. Als Verwaltungsvermögen gelten insbesondere Finanzmittel, sofern diese in den vergangenen zwei Jahren in die Gesellschaft eingelegt worden sind, und darüber hinaus alle Finanzmittel, soweit sie 15 % des anzusetzenden Werts der Gesellschaft übersteigen.

Wird der Verschonungsabschlag gewährt, so können auch die verbleibenden 15 % des begünstigten Vermögens auf Antrag im Ergebnis steuerfrei bleiben, sofern der Wert des verbleibenden steuerpflichtigen Vermögens die Wertgrenze von EUR 150.000 nicht übersteigt (sogenannter „Abzugsbetrag“). Sofern der den 15 % entsprechende gemeine Wert EUR 150.000 überschreitet, wird der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Betrags reduziert. Der Abzugsbetrag kann von dem Erwerber nur einmal innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe in Anspruch genommen werden. Der Erwerber (d.h. der Erbe oder der Beschenkte) muss bei einer Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags zusätzlich beachten, dass die Begünstigung rückwirkend entfallen kann, wenn ein schädliches Ereignis eintritt. Als schädliches Ereignis gilt insbesondere die Veräußerung des Anteils an dem AIF vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt („Behaltensfrist“). Anstelle des Verschonungsabschlags kann der Erwerber

unwiderruflich eine vollständige Befreiung beantragen (sogenannte Optionsverschönerung), wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % beträgt. Dann gelten hinsichtlich der Verwaltungsvermögensquote und der nachlaufenden Fristen jedoch erhöhte Anforderungen wie beispielsweise eine siebenjährige Behaltensfrist.

Die KVG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die konzeptionsgemäße Beendigung des Fonds am Ende der Laufzeit ebenfalls ein schädliches Ereignis in diesem Sinne darstellt, sofern zu diesem Zeitpunkt die einschlägige Behaltensfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die unabhängig von der Begünstigung für Betriebsvermögen bestehenden Freibeträge und Steuersätze richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben (bzw. Schenker und Beschenktem) und nach dem Wert der Schenkung.

Mehrere, von derselben Person innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes anfallende Erwerbe werden für Zwecke des Steuersatzes und der Freibeträge zusammengerechnet. Schenkungsteuer auf Vorschenkungen ist innerhalb bestimmter Grenzen auf die endgültige Steuerschuld anrechenbar.

Im Fall einer unmittelbaren Beteiligung der Anleger als Kommanditisten finden die dargestellten Regelungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer unmittelbar Anwendung. Bei einer Beteiligung an dem AIF als Treugeber ist der Anspruch gegen die Treuhänderin in Form des Sachleistungsanspruchs Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die KVG geht von einer analogen Anwendung der dargestellten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften auf diesen Sachleistungsanspruch aus. Auf Basis dieser Auffassung werden Treugeber und Kommanditisten für Zwecke der Erbschaft und Schenkungsteuer nach einheitlichen Regeln behandelt. Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung vertreten, dass für den Sachleistungsanspruch des Treugebers nicht die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Regelungen, für das Vermögen, auf das sich der Anspruch bezieht, Anwendung finden. Damit wurde insbesondere eine Anwendung der steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen, auf das sich der Sachleistungsanspruch bezog, abgelehnt. Mittlerweile haben die Finanzverwaltungen der Länder Baden-Württemberg und Bayern diese Auffassung in entsprechenden Veröffentlichungen revidiert. Sie vertreten jetzt die Auffassung, dass sich die erbschaftsteuerliche Beurteilung des Sachleistungsanspruchs eines Treugebers daran orientiert, auf welchen Gegenstand sich der Sachleistungsanspruch bezieht. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Begünstigungen für Betriebsvermögen wird ausdrücklich bejaht (FinMin Baden-Württemberg vom 2. November 2010, Bayer. Staatsministerium vom 16. September 2010). Der AIF geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Finanzverwaltung an ihrer früheren Auffassung nicht mehr festhält.

17. Identität und Pflichten von Auslagerungsunternehmen und sonstigen Dienstleistern

Vertriebsvereinbarungen mit der HEP Vertrieb GmbH

Dienstleister	HEP Vertrieb GmbH
Vertragsschluss	26. Oktober 2022
Laufzeit / Kündigungsmöglichkeit	Vertrag hat grundsätzlich unbestimmte Laufzeit; schriftliche Kündigung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats; Vertrag kann darüber hinaus aus wichtigem Grund gekündigt werden
Vertragliche Pflichten	Beschaffung von Kommanditkapital bis zu einer Höhe von insgesamt maximal EUR 150.000.000 und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten während der Vertriebs- und Beitrittsphase.
Vergütung / Fälligkeit	Ausgabeaufschlag sowie 4,0 % des durch sie platzierten Emissionskapitals für die Eigenkapitalbeschaffung. Diese Vergütung wird mit Anspruchsentstehung fällig.
Haftung	Eine Pflicht zur Prüfung der Prospektangaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

Die KVG hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Rechnungswesen einschließlich der AIF-Buchhaltung, Compliance, Legal, Datenschutz, Behördliches Anzeige- und Meldewesen, EDV und IT-Systemadministration und die Personalverwaltung auf die hep global GmbH, Güglingen
- Assetmanagement auf die hep energy GmbH, Güglingen
- interne Revision an Herrn Patrick Benz von Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bruchsal

Die KVG ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Das Rechnungswesen hat die hep global GmbH wiederum an die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, unterausgelagert.

Darüber hinaus hat sie die Gesellschaft die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit der Steuerberatung beauftragt.

Interessenkonflikte

Die Unternehmen, auf die die vorgenannten Tätigkeiten ausgelagert wurden, können auch für andere Fonds tätig sein. Dadurch kann es zu Interessenkonflikten kommen. Interessenkonflikte können insbesondere aus der gesellschaftsrechtlichen und/oder personellen Verflechtung zwischen der KVG und den Auslagerungsunternehmen bzw. den Dritten entstehen. Die sich daraus ergebenden Risiken können insbesondere darin bestehen, dass die mit der Auslagerung Beauftragten bei ihren Tätigkeiten nicht allein die Interessen der Anleger, sondern auch eigene oder die Interessen verbundener Unternehmen berücksichtigen.

Im Übrigen wird zu der Art und den Risiken der Interessenkonflikte, die aus der Einbeziehung von in dieser Weise nahestehenden Unternehmen resultieren, auf die

Unterabschnitte 12.4.7.5 bis 12.4.7.7 im Abschnitt 12.4.7 („Sonstige Risiken“) und Abschnitt 11.8 („Interessenkonflikte“) verwiesen.

18. Berichte, Geschäftsjahr, Abschlussprüfer

18.1 Stellen, an denen die Jahresberichte erhältlich sind

Die Anleger können die Jahresberichte des AIF kostenlos schriftlich in Papierform anfordern bei:

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3
74363 Güglingen

Alternativ können diese auch im Internet unter www.hep.global abgerufen werden.

18.2 Offenlegung von Informationen nach § 300 KAGB

Die folgenden Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt:

- der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF;
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages;
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden;
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF.

Die KVG informiert die Anleger zudem unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der KVG (www.hep.global.de) über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Im Übrigen werden im Jahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge, die dem AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurden, offengelegt.

18.3 Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über den AIF

Der Jahresbericht des AIF wird den Anlegern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt.

Über die jährliche Berichterstattung der KVG im Jahresbericht des AIF und über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der KVG hinaus, kann der Anleger auch unterjährig aktuelle Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden der KVG und jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Rechten der wichtigen Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens bei der KVG schriftlich anfordern.

18.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember.

18.5 Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des AIF einschließlich des Jahresberichtes wird für das Geschäftsjahr 2022 die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen beauftragt. In den Folgejahren wählt die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer nach Vorschlag durch die Komplementärin.

19. Regelungen zur Auflösung und Übertragung des AIF

Die Fondsgesellschaft wurde für die Dauer von ihrer Gründung bis sechs Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2028, gegründet. Sie tritt ohne weitere Beschlussfassung in Liquidation, wenn sie durch Zeitablauf endet, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der in § 24 des Gesellschaftsvertrags hierfür vorgesehenen Mehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Laufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Laufzeit sind u. a., dass

- die Anlageobjekte der Gesellschaft nicht bis zum Ende der Laufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Anlageobjekte erforderlich ist;
- der erwartete Verkaufserlös für die Anlageobjekte nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Anlageobjekte zu erwarten ist;
- die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder
- andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der AIF-KVG und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Die Laufzeit kann durch Beschluss der Fondsgeschäftsführung mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung um insgesamt bis zu zwei Jahre verkürzt werden, sofern ein zulässiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn

- wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt und/oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Laufzeit sprechen oder
- erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Im Rahmen der Liquidation wird die Komplementärin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren ab Beginn der Liquidation die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften verwerten. Bei Auflösung der Fondsgesellschaft werden in einem ersten Schritt die Fremdverbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Das verbleibende Vermögen, einschließlich der stillen Reserven, wird entsprechend dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern verteilt.

20. Angaben über die wesentlichen Beteiligten und Fondsstruktur

20.1 Die wesentlichen Beteiligten

20.1.1 HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

AIF / Fondsgesellschaft	
Firma	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Eingetragener Sitz / Geschäftsanschrift	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Datum der Gründung / Erstes Eintragungsdatum	8. Juli 2022 / 9. Juli 2022
Kommanditisten	HEP Treuhand GmbH (Treuhandkommanditistin)
Registergericht	Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister-Nummer	HRA 738133
Geschäftsführung / persönlich haftende Gesellschafterin	HEP Verwaltung 26 GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin)

20.1.2 HEP Verwaltung 26 GmbH

Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin des AIF)	
Firma	HEP Verwaltung 26 GmbH
Eingetragener Sitz / Geschäftsanschrift	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Erstes Eintragungsdatum	7. Juli 2021
Registergericht	Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister-Nummer	HRB 780062
Stammkapital	EUR 25.000 (voll eingezahlt)
Geschäftsführer	Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle Geschäftsanschrift: Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Gesellschafter	hep global GmbH (100 %)

20.1.3 HEP – Kapitalverwaltung AG

Kapitalverwaltungsgesellschaft	
Firma	HEP Kapitalverwaltung AG
Eingetragener Sitz / Geschäftsanschrift	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Erstes Eintragungsdatum	22. Februar 2017 (Eintragung nach Formwechsel von GmbH in AG)
Registergericht	Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister-Nummer	HRB 759988
Grundkapital	EUR 1.125.000 (voll eingezahlt)
Vorstände	Ingo Burkhardt
	Thorsten Eitle
	Heiko Szczodrowski
	Olaf Timm
Gesellschafter	Darüber hinaus werden außerhalb der KVG von den Mitgliedern der Geschäftsführung keine weiteren, für die KVG bedeutsamen Hauptfunktionen ausgeübt.
	hep global GmbH (100%)
	Christian Hamann (Vorsitzender)
Aufsichtsrat	Wolfgang Schuhmann
	Dr. Jan-Axel Nieswiodek
	Neben den genannten Tätigkeiten werden außerhalb der KVG von den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine weiteren, für die KVG bedeutsamen Hauptfunktionen ausgeübt.

20.1.4 HEP Vertrieb GmbH

Vertriebsgesellschaft	
Firma	HEP Vertrieb GmbH
Eingetragener Sitz / Geschäftsanschrift	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Erstes Eintragungsdatum	24. April 2013
Registergericht	Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister-Nummer	HRB 744841
Stammkapital	EUR 25.000 (voll eingezahlt)
Geschäftsführer	Thorsten Eitle
	Geschäftsanschrift: Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Gesellschafter	hep global GmbH (100%)

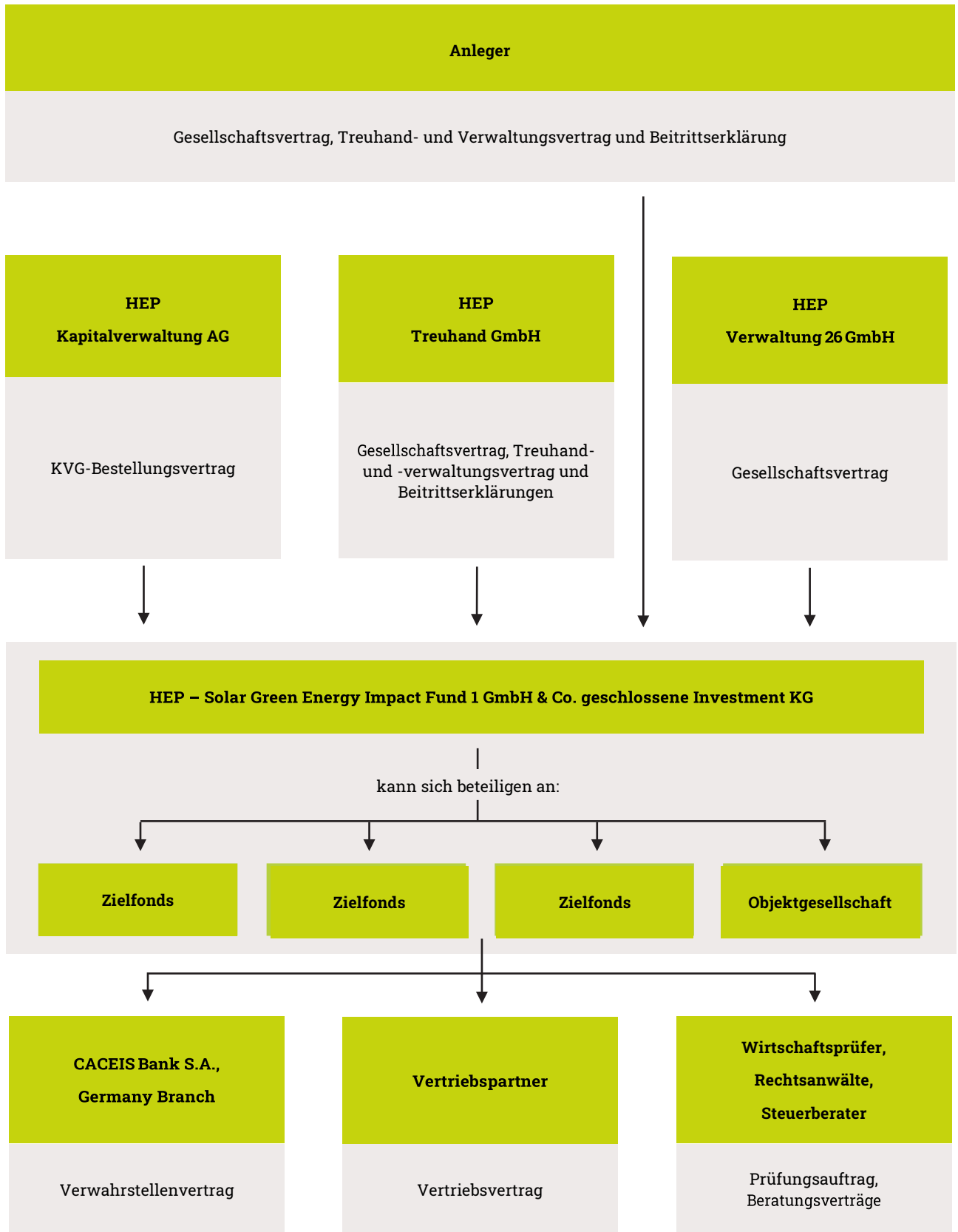
20.1.5 CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Verwahrstelle	
Firma	CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Eingetragener Sitz / Geschäftsanschrift	Lilienthalallee 36, 80939 München
Erstes Eintragungsdatum	6. Dezember 2016
Registergericht	Amtsgericht München
Handelsregister-Nummer	HRB 229834
Grundkapital	EUR 1.273.376.994,56 (voll eingezahlt)
Geschäftsleiter	Jean-François Abadie (Generaldirektor)
	Carlos Rodriguez de Robles Arienza (Geschäftsführender Generaldirektor)
	Josep Saliba (Geschäftsführender Generaldirektor)
	Anja Maiberger (Ständige Vertreterin)
	Thies Clemenz (Ständiger Vertreter)

20.1.6 HEP Treuhand GmbH

Treuhandkommanditistin	
Firma	HEP Treuhand GmbH
Eingetragener Sitz / Geschäftsanschrift	Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Erstes Eintragungsdatum	20. Oktober 2009
Registergericht	Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister-Nummer	HRB 731504
Stammkapital	EUR 25.000 (voll eingezahlt)
Geschäftsführer	Ingo Burkhard
	Thorsten Eitle

20.2 Fondstruktur



21. Glossar

Begriff	Definition / Erklärung im Sinne dieses Verkaufsprospektes
AIF	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Agio	Aufgeld auf den Anlagebetrag (Kommanditeinlage). Das Agio ist vom Anleger in einer Summe mit dem Anlagebetrag zu zahlen. Das Agio wird in voller Höhe an die HEP Vertrieb GmbH als Abwicklungsgebühr ausgezahlt
Angestrebte Auszahlungen	Die von der Fondsgesellschaft angestrebten Auszahlungen (vor Steuern) belaufen sich auf 3,0 % p.a., bezogen auf den Anlagebetrag ohne Agio, beginnend ab dem Jahr 2025. Außerdem erhalten die Anleger bis zum Ende der 1. Platzierungsphase (maximal jedoch bis 30. Juni 2024 eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 % p.a. bezogen auf ihr eingezahltes Eigenkapital (ohne Agio). Zusammen mit dem Liquidationserlös beträgt der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss 132,8 %.
Anlage	Anlagebetrag nebst Agio
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bemessungsgrundlage	Der durchschnittliche Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.
Direktkommanditist	Anleger, der sich unmittelbar an dem AIF beteiligt
Due Diligence	Ankaufsprüfung der Photovoltaikanlagen unter rechtlichen, technischen, kaufmännischen, steuerlichen und umweltrechtlichen Aspekten
Emissionskapital	Das gesamte geplante vom AIF eingeworbene Anlegerkapital in Höhe von EUR 79.999.000 ohne Agio.
Emittentin	Emittentin ist die HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen und der Geschäftsanschrift Römerstraße 3, 74363 Güglingen, vertreten durch die HEP Verwaltung 26 mbH mit Sitz in Güglingen und der Geschäftsanschrift Römerstraße 3, 74363 Güglingen, diese wiederum vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle.
Fondsschließung	Abschluss der Platzierungsphase
Gesamtinvestitionsvolumen	Die Fondsgeschäftsführung geht von einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 80.000.000 aus.
Kapitalverwaltungsgesellschaft	HEP – Kapitalverwaltung AG, mit Sitz in Güglingen; Geschäftsanschrift: Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital umfasst den Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin in Höhe von EUR 1.000 und darüber hinaus ein geplantes Emissionskapital (ohne Agio) in Höhe von EUR 79.999.000, welches von Anlegern zu erbringen ist.
Komplementärin	Komplementärin der Fondsgesellschaft ist die HEP Verwaltung 26 GmbH.
Maximales Platzierungsvolumen	Emissionskapital von EUR 79.999.000 mit der Möglichkeit zur Erhöhung auf ein Maximales Platzierungsvolumen von EUR 150.000.000.
Mindestanlagebetrag	Für jeden Anleger beträgt der Mindestanlagebetrag EUR 5.000 zzgl. bis zu 5 % Agio
Platzierungsphase	Gesamter Zeitraum, in welchem Anlegern ein Beitritt zur Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin angeboten wird.
Treugeber	Anleger, der sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin an dem AIF beteiligt
Treuhandkommanditistin	HEP Treuhand GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Verwahrstelle	CACEIS Bank S.A., Germany Branch mit Sitz in München; Geschäftsanschrift: Lilienthalallee 36, 80939 München
Zielfonds	Geschlossene inländische Spezial-AIF sowie geschlossene EU-Spezial-AIF im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB, welche Investitionen in Photovoltaikanlagen tätigen.
Zielinvestitionen	Die mittelbaren Investitionen der Fondsgesellschaft in Photovoltaikanlagen über Zielfonds sowie ggf. Objektgesellschaften.

22. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Sofern der Beitritt des als Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) zu qualifizierenden Anlegers im Wege des Fernabsatzes nach § 312c Abs. 1 BGB erfolgt oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312b Abs. 1 BGB vorliegt, sind nach § 312d BGB i. V. m. Art. 246b des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

Fernabsatzverträge sind gemäß § 312c Abs. 1 BGB solche Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Fernkommunikationsmittel i. d. S. sind gemäß § 312c Abs. 2 BGB alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind gemäß § 312b Abs. 1 BGB solche Verträge, (i) die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist, (ii) für die der Verbraucher ein Angebot unter den oben genannten Umständen abgegeben hat, (iii) die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmens persönlich und individuell angesprochen wurde, oder (iv) die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen. Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

Geschäftsräume im Sinne von § 312b Abs. 1 BGB sind gemäß § 312b Abs. 2 BGB unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.

Informationen über den AIF (Fondsgesellschaft)

Information über:	Angabe
Identität des Unternehmens, öffentliches Unternehmensregister und Registernummer	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 736863, geschäftsansässig: Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Hauptgeschäftstätigkeit, des Unternehmers, öffentliches Unternehmensregister und Registernummer	<p>Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) im Sinne des § 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Anteilen an anderen AIF und Objektgesellschaften gemäß den von der Gesellschaft erstellten Anlagebedingungen („Anlageobjekte“) nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten sowie gem. § 261 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 285 Abs. 3 KAGB Gelddarlehen zu gewähren.</p> <p>Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Beteiligungen an Unternehmen erwerben oder Unternehmen erwerben, die in den oben aufgeführten Geschäftsfeldern tätig sind.</p> <p>Zuständige Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über das Angebot von Investmentvermögen und die KVG ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.</p>
Vertreter	<p>Komplementärin: HEP Verwaltung 26 GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle</p> <p>Der jeweilige Anlageberater/Anlagevermittler, über den Sie die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie den letzten veröffentlichten Jahresbericht (so weit bereits vorliegend), die Zeichnungsunterlagen einschließlich Zeichnungsschein, dieser Verbraucherinformationen und der Widerrufsbelehrung erhalten haben, wird Ihnen gegenüber als Anlageberater bzw. Anlagevermittler tätig.</p> <p>Weitere Informationen zu vorgenannten Personen sowie ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.</p>

Information über:	Angabe
Ladungsfähige Anschrift	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, vertreten durch die Komplementärin HEP Verwaltung 26 GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle. Die ladungsfähige Anschrift der jeweiligen weiteren Vertreter ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

Informationen über die Treuhandkommanditistin

Information über:	Angabe
Identität des Unternehmens, öffentliches Unternehmensregister und Registernummer	HEP Treuhand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504, geschäftsansässig: Römerstraße 3, 74363 Güglingen
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde	Eingehen von Treuhandverhältnissen mit Anlegern sowie die Übernahme damit verbundener Verwaltungstätigkeiten. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die nach dem („KWG“) einer Erlaubnis bedürfen. Die Treuhandkommanditistin unterliegt keiner Aufsicht.
Vertreter	Geschäftsführer: Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle
Ladungsfähige Anschrift	HEP Treuhand GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Informationen über die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

Information über:	Angabe
Identität des Unternehmens, öffentliches Unternehmensregister und Registernummer	HEP Kapitalverwaltung AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 759988, geschäftsansässig: Römerstraße 3, 74363 Güglingen.
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde	Gegenstand der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung geschlossener inländischer alternativer Investmentfonds. Hierbei werden im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung insbesondere das Portfolio- und Risikomanagement, die Auswahl der Vermögensgegenstände, die AIF-Verwaltung, das Auslagerungscontrolling und das Risikocontrolling erbracht. Daneben erbringt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft damit zusammenhängende Dienstleistungen wie die Koordination des Vertriebs, das Marketing, die allgemeine Anlageverwaltung (Asset Management) und die AIF- und Gesellschafterverwaltung. Die für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.
Vertreter	Vorstand: Heiko Szczodrowski, Ingo Burkhardt, Thorsten Eitle und Olaf Timm Prokurist: Thilo Klaus Forstner
Ladungsfähige Anschrift	HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen

Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Information über:	Angabe
Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebots	<p>Es handelt sich bei den Anteilen um eine unternehmerische Beteiligung in Form von Kommanditanteilen als Treugeber (mittelbar) über die Treuhandkommanditistin, mit der Möglichkeit, sich später unmittelbar als Direktkommanditist zu beteiligen.</p> <p>Durch seine Beteiligung erlangt der Anleger (als Treugeber über die Treuhandkommanditistin) die mit der Kommanditbeteiligung verbundenen und in den §§ 166 ff. HGB begründeten Rechte und Pflichten eines Kommanditisten. Diese werden durch die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ergänzt. Auch bei treugeberischer Beteiligung vermitteln sie über die Treuhandkommanditistin die Rechtsstellung eines beschränkt haftenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft.</p> <p>Bei der Beteiligung handelt es sich unabhängig davon, ob der Anleger mittelbar oder unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt ist, um eine Beteiligung mit den sich daraus ergebenden Risiken, der wirtschaftlichen und steuerlichen Beteiligung am Ergebnis sowie am Vermögen der Fondsgesellschaft. Für steuerliche Zwecke wird dem Anleger das Vermögen der Fondsgesellschaft entsprechend seiner Beteiligungsquote unmittelbar zugerechnet.</p> <p>Der Verkaufsprospekt enthält detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Als Anhang sind der Gesellschaftsvertrag, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und die Anlagebedingungen vollumfänglich abgedruckt. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen.</p>
Zustandekommen des Vertrages	<p>Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheines ein Angebot auf Beteiligung an der Fondsgesellschaft und ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der HEP Treuhand GmbH als Treuhandkommanditistin ab. Die Annahme des Angebotes des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt – nach Absprache mit der Komplementärin – in ihrem freien Ermessen. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebotes eines Treugebers auf mittelbarem Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt auch ohne Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebotes informiert.</p>
Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	<p>Der Erwerbspreis beträgt mindestens auf EUR 5.000 oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag. Hinzu kommt ein Agio in Höhe von bis zu 5 % bezogen auf den gezeichneten Kapitalanteil. Weitere Preisbestandteile existieren nicht.</p> <p>Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Kurzangaben zu für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ (Seiten 64 ff.) verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern.</p> <p>Das Unternehmen führt keine Steuern für den Anleger ab. Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.</p>
Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden	<p>Als weitere Kosten fallen neben dem Agio in Höhe von bis zu 5 % Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. hat der Anleger selbst zu tragen.</p> <p>Entscheidet sich ein Anleger, den mit der Treuhandkommanditistin geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu kündigen und sich selbst als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen, so hat er die insoweit entstehenden Handelsregister- und Notargebühren, Auslagen und Kosten zu tragen.</p> <p>Einzelfallbedingt können dem Anleger individuelle Kosten entstehen, wie z.B. Schadensersatzansprüche der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG bei nicht bzw. nicht fristgerechter Zahlung des Anlagebetrags inkl. Agio oder bei Erwerb oder Veräußerung der Kommanditbeteiligung.</p> <p>Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Kurzangaben zu für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ (Seiten 64 ff.) verwiesen.</p> <p>Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.</p>
Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung	<p>Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat.</p> <p>Die angebotene Beteiligung ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Beteiligung liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Deshalb verbindet sich mit dieser Beteiligung das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des</p>

Information über:	Angabe
	eingesetzten Kapitals. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die wesentlichen Risiken der Beteiligungen sind im Abschnitt „Risiken“ (Seiten 44 ff.) dargestellt.
Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	Die mit dem Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen haben während der Dauer des Angebots Gültigkeit bis zur Mitteilung von Änderungen, die dann gemeinsam mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt die Informationsgrundlage bilden. Beteiligungen an der Gesellschaft können nur erworben werden, solange die Platzierungsphase nicht beendet ist.
Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung	Die gezeichnete Kommanditeinlage zuzüglich des Ausgabeaufschlags (bis zu 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage) ist von den Anlegern innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Annahmeschreibens der Treuhandkommanditistin zu zahlen. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen. Bei späterer Beteiligung als Direktkommanditist erfolgt eine Eintragung im Handelsregister des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgerichts. Die Anleger werden über die Annahme der Beitrittsklärung durch die Treuhandkommanditistin informiert. Die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung tritt ein, sobald es im Rahmen des wirksam zustande gekommenen Treuhand- und Verwaltungsvertrags zur Leistung der fälligen Kommanditeinlage kommt. Weitere Informationen ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Anlagebedingungen.
Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	Keine
Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insb. Name und Anschrift desjenigen, ggü. dem der Widerruf zu erklären ist, die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat	Siehe die im Zeichnungsschein enthaltene Widerrufsbelehrung.
Mindestlaufzeit des Vertrages und vertragliche Kündigungsbedingungen	Die Fondsgesellschaft hat eine Laufzeit von rund sechs Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2028 (Grundlaufzeit). Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Die Fondsgesellschaft endet automatisch durch Zeitablauf spätestens am 31. Dezember 2028, es sei denn, die Gesellschafter beschließen gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages etwas anderes. Im Rahmen der dann folgenden Liquidation durch die Komplementärin wird diese die Vermögenswerte der Fondsgesellschaft innerhalb von drei Jahren verwerten (vgl. weitergehend hierzu § 24 des Gesellschaftsvertrages). Bei vorzeitigem Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft bestimmt sich sein Abfindungsguthaben nach § 23 des Gesellschaftsvertrages. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Einzelheiten hinsichtlich Dauer und außerordentlicher Kündigung der Fondsgesellschaft bzw. der Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages regeln der Gesellschaftsvertrag bzw. der Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
Vertragsstrafe	Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.
Mitglied-Staat der EU, dessen Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum	Bundesrepublik Deutschland

Information über:	Angabe
Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt	
Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache	<p>Auf den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, ist Gerichtsstand der allgemeine Gerichtsstand des Anlegers. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Sitz der Fondsgesellschaft vereinbart. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechts-wahl- und Gerichtsstandsvereinbarung in § 27 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.</p> <p>Der Verkaufsprospekt sowie diese zusätzlichen Informationen und die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen den Parteien wird in deutscher Sprache geführt.</p>
Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem das Unternehmen unterworfen ist	<p>Hat der Anleger seine Beteiligung durch Abschluss eines Fernabsatzvertrages erworben, kann der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz www.bundesjustizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden.</p> <p>Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:</p> <p>1. Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8 77694 Kehl am Rhein Tel.: 07851 / 795 79 40 Fax: 07851 / 795 79 41 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V., die auf der Internetseite www.verbraucher-schlichter.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.</p> <p>2. Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V. Hohe Str. 11 04107 Leipzig Tel.: 0341 / 56116370 Fax: 0341 / 56116371 E-Mail: kontakt@streitbeilegungsstelle.org Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., die auf der Internetseite www.streitbeilegungsstelle.org erhältlich ist und abgerufen werden kann.</p> <p>Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:</p> <p>Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 10 06 02 60006 Frankfurt am Main Tel.: + 49 69 9566 - 3232 Fax: + 49 69 709090 - 9901 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de</p> <p>Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.</p> <p>Der Anleger kann sich bei Streitigkeiten mit einem Unternehmen im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch an die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Sofern es hinsichtlich dieser Streitigkeiten eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt, kann sich der Anleger gleichwohl an die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden, die den Schlichtungsantrag automatisch an die zuständige Schlichtungsstelle weiterleitet.</p> <p>Informationen über dieses Schlichtungsverfahren und über seine Voraussetzungen sind u. a. auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die</p>

Information über:**Angabe**

Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Schlichtungsstelle
 – Referat ZR 3 –
 Graurheindorfer Straße 108
 D-53117 Bonn
 Tel.: + 49 228 410 8 - 0
 Fax: + 49 228 410 8 - 62299
 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
 Internet: www.bafin.de

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlage-sicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABL.EG Nr. L 84 vom 26.3.1997, Seite 22) fallen

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

Anlage I Anlagebedingungen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der

**HEP Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG**

mit Sitz in Göglingen

(nachstehend „Investmentgesellschaft“)

extern verwaltet durch

HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Göglingen

(nachstehend „HEP KVG“)

für die von der HEP KVG verwaltete Investmentgesell-
schaft, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsver-
trag gelten.

Stand: 21. September 2022

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- a) Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Sachwerte“)
- b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB oder geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die direkt oder indirekt in
 - Sachwerte
 - Projektrechte, Projektrechte, d.h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind (nachstehend „Projektrechte“) sowie in
 - die in lit. d) bis f) genannten Vermögensgegenständeinvestieren dürfen (solche Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen bzw. geschlossene EU-Spezial-AIF nachstehend „Spezial-AIF“)
- c) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die in Vermögensgegenstände nach lit. b) und d) bis f) sowie in für diese Vermögensgegenstände genutzte Infrastruktur investieren dürfen;
- d) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in lit. a) genannten Sachwerte, zur Bewirtschaftung der in lit. a) genannten Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (insbesondere Projektrechte) oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen;
- e) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- f) Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Investmentgesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals in mindestens drei Spezial-AIF - als Zielfonds - erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1

KAGB einhalten.

2. In einen einzelnen Spezial-AIF wird die Investmentgesellschaft weniger als 40 % ihres Kommanditkapitals investieren. Falls die Investmentgesellschaft in genau drei Spezial-AIF investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 % investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 % pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft investiert werden.
3. Die Investmentgesellschaft investiert mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“) direkt oder indirekt über Gesellschaften, welche die in § 1 lit. a) und b) genannten Sachwerte oder die in § 1 lit. b) genannten Projektrechte halten (nachstehend „Objektgesellschaften“), umfassen. Die Investitionen der Investmentgesellschaft und der von ihr gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), die Europäische Union (insbesondere Deutschland), Kanada, Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien) und die Länder der Karibischen Gemeinschaft („CARICOM“) beschränkt. Die Investmentgesellschaft investiert maximal 15 % ihres Kommanditkapitals direkt oder indirekt in Objektgesellschaften mit Sitz in Südostasien, Südkorea, CARICOM oder Lateinamerika. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in einem der vorgenannten Länder oder einem Land der vorgenannten Staatengemeinschaften haben, wo sie Sachwerte oder Projektrechte erwerben oder halten, insbesondere Photovoltaikanlagen entwickeln, errichten oder betreiben.

Die Investitionsphase dauert längstens bis zum 1. November 2025.

4. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie.

Die Investmentgesellschaft wird bis spätestens zum Ende der Investitionsphase mit mindestens 75 % ihres Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert sein. Diese nachhaltigen Vermögensgegenstände, insbesondere Photovoltaikanlagen oder entsprechende Projektrechte, in die indirekt über Spezial-AIF oder Gesellschaften im Sinne des § 1 lit. d) investiert wird, müssen gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2020/852 („TaxonomieVO“) einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO leisten, dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt- und Sozialziele im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („OffenlegungsVO“) beitragen und dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO führen. Die Investmentgesellschaft wird ihre Tätigkeiten unter Einhaltung des in Art. 18 TaxonomieVO definierten Mindestschutzes ausüben und den technischen Bewertungskriterien gemäß Art. 10 Abs. 3 TaxonomieVO in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juli 2021 („TaxonomieDelVO“) entsprechen.

- a) Wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Umweltziels Klimaschutz

Die Investmentgesellschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Umweltziels Klimaschutz, indem mindestens 75 % des Kapitals über die Spezial-AIF oder Gesellschaften im Sinne des § 1 lit. d) in Photovoltaikanlagen oder entsprechende Projektrechte investiert wird. Unter Nutzung von Photovoltaik-Technologie erzeugen die Photovoltaikanlagen elektrische Energie. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie angestrebt. Dabei weisen die zur Erzeugung von elektrischer Energie gebauten Photovoltaikanlagen ein hohes Emissionsprofil in der Projektierungs- und Bauphase auf, während die Emissionen im späteren Betrieb der Photovoltaikanlage demgegenüber stark abnehmen. Im Ergebnis ergibt sich über die gesamte Laufzeit der Investition ein Emissionsprofil, das zu einer Reduzierung der Emissionsintensität je erzeugter Einheit elektrischer Energie beiträgt. Die fortlaufende Messung und Überwachung der Emissionsintensität wird durch das Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung der Investmentgesellschaft gewährleistet.

- b) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitszielen

Die Investmentgesellschaft vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen, insbesondere indem die Spezial-AIF bzw. die Gesellschaften im Sinne des § 1 lit. d) keine Investitionen in Geschäftsmodelle tätigen, welche auf dem Einsatz von fossilen Brennstoffen, der Förderung von Kohle und Erdöl sowie dem Anbau, der Exploration oder Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer beruhen. Vor der Investition wird insbesondere sichergestellt, dass die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung anderer Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Taxonomie DeVO geprüft wurden.

5. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlagebedingungen sind noch keine konkreten Investitionen geplant.

§ 3 Währungsrisiken

Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen

- a) Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen

werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.

- b) Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Investmentgesellschaft gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- c) Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 5 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, wird die Investmentgesellschaft nicht abschließen. Derivate dürfen nur auf Ebene der Spezial-AIF und nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden; hierzu zählen insbesondere Derivate im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung dieser Spezial-AIF bzw. der von diesen gehaltenen Vermögensgegenstände oder Derivate, mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.

Anteilsklassen

§ 6 Anteilsklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilsklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

Ausgabepreis und Kosten

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der von einem Anleger zu zahlende Ausgabepreis für einen Kommanditanteil entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in der Investmentgesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 5.000. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den

während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 12,27 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 12,88 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Treuhandkommanditistin war berechtigt, ihre Kommanditeinlage ohne Ausgabeaufschlag zu zeichnen.

4. Vorabausschüttung

Die Anleger erhalten bis zum Ende der Platzierungsphase, maximal jedoch bis 30. Juni 2024, eine Vorabausschüttung in Höhe von 3,0 % p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag). Die Vorabausschüttung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einzahlung berechnet. Für die Zahlung der Vorabausschüttung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

5. Initialkosten

- a) Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,88 % der Kommanditeinlage belastet („Initialkosten“). Die Initialkosten werden entsprechend der Höhe der jeweiligen Einzahlung der gezeichneten Kapitaleinlage der Anleger fällig.
- b) Die Initialkosten umfassen einmalige Vergütungen der HEP KVG, der HEP Vertrieb GmbH und der Treuhandkommanditistin sowie Rechts- und Beratungskosten
- c) Mit der Einmalvergütung der Treuhandkommanditistin werden die Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin bei der Einrichtung der Treuhandverhältnisse abgegolten. Sie wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2022 (zum 31. Dezember 2022) fällig.
- d) Die Vergütungen für die Leistungen der HEP KVG für Konzeption und Marketing werden in Teilbeträgen pro jeweiligem Anleger- jeweils dann, wenn ein Anleger eine Beitrittserklärung unterzeichnet hat und die Einzahlung einschließlich eines erhobenen Ausgabeaufschlags in Höhe von maximal 5 % auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto der Investmentgesellschaft eingegangen ist, fällig. Die Vergütungen werden sodann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen vorstehend genannter Voraussetzungen und Rechnungsstellung durch die HEP KVG angewiesen.
- e) Die Einmalvergütung für die Prospekterstellung sowie vor dem Vertrieb angefallene Rechts- und Beratungskosten sind mit der Erteilung der Vertriebsgenehmigung fällig

6. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die derzeit bekannten Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die HEP KVG, an Gesellschafter sowie an Dritte gemäß der

nachstehenden Nummern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 0,5648 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (Geschäftsjahr von 1. Januar bis 31. Dezember) betragen; für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 beträgt die Vergütung jedoch insgesamt mindestens EUR 837.040 (für das Geschäftsjahr 2022 mindestens EUR 385.200 und für das Geschäftsjahr 2023 mindestens EUR 451.840. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Nummer 7 und eine erfolgsabhängige Vergütung nach Nummer 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

a) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr („**Bemessungsgrundlage**“) und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

b) Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die HEP KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

a) Die HEP KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,4165 % der Bemessungsgrundlage nach Nummer 2 im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 666.400 (pro Jahr mindestens EUR 333.200).

b) Die HEP KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen. Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn die Investmentgesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt.

c) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft („Komplementärin“) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0250 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 40.000 (pro Jahr mindestens EUR 20.000).

d) Die Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft („Treuhandkommanditistin“) erhält für ihre Treuhandtätigkeit, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0833 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr ab 2023; im Geschäftsjahr 2023 beträgt die Vergütung mindestens EUR 66.640.

4. Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt Dritten aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft für die laufende Steuerberatung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß Nummer 3 lit. a) nicht

abgedeckt und daher der Investmentgesellschaft zusätzlich belastet.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,044 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 35.700 (pro Jahr mindestens EUR 17.850). Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Verwahrstelle kann Ersatz von Aufwendungen beanspruchen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen, soweit diese Aufwendungen nach Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden können.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallende Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für den/die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung vom Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- i) ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
- l) angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform; und
- m) notwendige Auslagen, die einem ggf. bestehenden Beirat bei seiner Tätigkeit anfallen.

7. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Die HEP KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 lit. a) oder lit. d) jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1 % des Kaufpreises erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die HEP KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1 % des Verkaufspreises. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die HEP KVG den Erwerb oder die Veräußerung für Rechnung einer Objektgesellschaft tätigt, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist. Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch die HEP KVG für Rechnung einer Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Kaufpreises in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung an einer Objektgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswerts der von der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die HEP KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die HEP KVG in Höhe von 50 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Investmentgesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Objektgesellschaften, Spezial-AIF oder Publikums-AIF

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Objektgesellschaften und/oder der Spezial-AIF bzw. Publikums-AIF und/oder den von diesen AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls vergleichbare und/oder auch sonstige, hier nicht genannte Kosten anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber in die Rechnungslegung des AIF bzw. der Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Nähere Erläuterungen hierzu können dem Verkaufsprospekt entnommen werden.

10. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die HEP KVG oder die vorgenannten Gesellschafter im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf ihre Vergütungsansprüche angerechnet.

11. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der zunächst mittelbar beteiligte Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Investmentgesellschaft die ihm dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Registerkosten und die Notargebühren (auch für die Gewährung einer Registervollmacht), selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder der Investmentgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- b) Bei Säumnis des Anlegers und darauf beruhender Ausschließung aus der Investmentgesellschaft und Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags oder darauf beruhender Herabsetzung der Kommanditeinlage trägt der säumige Gesellschafter die im Zusammenhang mit der Ausschließung bzw. Herabsetzung entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwandsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zwischen Beitritt und Einzahlung der Kommanditeinlage verstirbt und sein(e) Rechtsnachfolger die Einzahlung nicht in vollem Umfang vornimmt/vornehmen.
- c) Im Falle des Todes eines beigetretenen Anlegers nach Einzahlung der Kommanditeinlage trägt der bzw. tragen die Rechtsnachfolger des verstorbenen Anlegers die im Zusammenhang mit der Umschreibung des Anteils entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwandsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.
- d) Bei Übertragungen, Belastungen oder Verfügungen in sonstiger Weise über den Gesellschaftsanteil trägt der Anleger die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin oder der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags in nachgewiesener Höhe; der Aufwandsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.
- e) Scheidet ein Anleger aufgrund eines rechtswirksamen Beschlusses, mittels dessen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgrund einer Zwangsvollstreckung in den Kommanditanteil oder in einzelne Ansprüche aus dem

Gesellschaftsverhältnis oder infolge Ausschlusses aus wichtigem Grund aus der Investmentgesellschaft aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen der HEP KVG, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) in nachgewiesener Höhe; der Aufwandsersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes.

- f) Scheidet ein Anleger nicht zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Investmentgesellschaft aus, trägt er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Kosten der Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz in nachgewiesener Höhe. Der Kostenersatz ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5,0 % des Anteilswertes. Die Beschränkung gilt nicht für Kosten, die im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten stehen. Die außergerichtlichen Kosten für die Belegung eines Streites über die Bestimmung eines Verkehrswertes trägt die Partei, die die Kosten veranlasst. Kosten für Sachverständigengutachten sind solche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- g) Weist der Anleger Sonderbetriebsausgaben nach dem 31. März des Folgejahres nach, hat der Anleger der Investmentgesellschaft die durch den späteren Nachweis entstehenden Aufwendungen in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
- h) Teilt ein Anleger eine Änderung seiner Anschrift nicht unaufgefordert mit, hat er der Investmentgesellschaft alle Aufwendungen und Schäden in nachgewiesener Höhe zu erstatten, die dieser aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Die dem Anleger selbst entstehenden Nachteile trägt dieser selbst.

12. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

- a) Beim Erwerb von Anteilen an Spezial-AIF oder Publikums-AIF, die direkt oder indirekt von der HEP KVG selbst oder einer anderen Investmentgesellschaft verwaltet werden, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die HEP KVG oder die andere Investmentgesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.
- b) Die HEP KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Investmentgesellschaft von der HEP KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft, mit der die HEP KVG durch eine wesentliche, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

13. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die derzeit bekannten Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 9 Aufnahme in andere Investmentvermögen

Die Investmentgesellschaft kann nur mit Zustimmung der HEP KVG in andere Investmentvermögen aufgenommen werden.

§ 10 Auszahlungen

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft, in Abstimmung mit der HEP KVG, als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Eine Wiederanlage vorhandener frei verfügbarer Liquidität der Investmentgesellschaft findet nicht statt. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden Jahresende.

§ 12 Laufzeit

- a) Die Investmentgesellschaft ist dem Gesellschaftsvertrag entsprechend bis zum 31. Dezember 2028 befristet („Grundlaufzeit“). Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf dieses Datums aufgelöst und abgewickelt („liquidiert“), es sei denn, die Gesellschafter bzw. die Geschäftsführung mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen etwas anderes.
- b) Eine Verlängerung der Laufzeit durch Beschluss der Gesellschafter erfolgt zusätzlich nach folgender Maßgabe: Eine etwaige Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft darf 50 % der Grundlaufzeit nicht überschreiten. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft nicht.
- c) Eine Verlängerung der Laufzeit bedarf des Vorliegens eines Verlängerungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn die Verlängerung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils oder der Realisierung eines wirtschaftlichen Vorteils dient bzw. dienen soll. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Risiken und Chancen sind sämtliche Kosten für die Fortführung der Investmentgesellschaft, insbesondere Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils oder Vorteils ist der prognostizierte Verkaufserlös der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der planmäßigen Auflösung und zu einem möglichen späteren Liquidationszeitpunkt gegenüberzustellen. Darüber hinaus sind die Ertragsprognosen in einer fortgeführten Kalkulation zu berücksichtigen.
Über das Vorliegen eines solchen Grundes beschließen die Gesellschafter der Investmentgesellschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verlängerungsgrundes, die mit der Einberufung zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Gesellschafterversammlung übersandt wird.
- d) Eine Verkürzung der Laufzeit erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführung der

Investmentgesellschaft und zustimmenden Beschluss der Gesellschafter, für den eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, sowie nach folgender Maßgabe: Die Grundlaufzeit darf um insgesamt bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Eine Verkürzung der Laufzeit bedarf eines Verkürzungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder wenn erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll erscheinen lassen.

§ 13 Liquidation

Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren ab Beginn der Liquidation die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 14 Berichte

- a. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB sowie in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichts zu machen.
- b. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 15 Verwahrstelle

- a. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der HEP KVG und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.
- b. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- c. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern.
- d. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach lit. c) unberührt.

§ 16 Kündigung/Keine Anteilsrücknahme

Eine ordentliche Kündigung sowie die Rücknahme von Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft sind vor der Liquidationsphase ausgeschlossen. Die Liquidationsphase beginnt mit der Auflösung der Investmentgesellschaft, grundsätzlich also am 1. Januar 2029.

§17 Schlussbestimmungen

Die Investmentgesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften sowie nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags ändern.

Anlage II Gesellschaftsvertrag

Vorbemerkung

1. Die Gesellschaft HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Göglingen wurde am 9. Juli 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 738133 eingetragen.
2. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Gesellschaftsvertrags wird der am 20. Juli 2021 unterzeichnete Gesellschaftsvertrag durch den vorliegenden neu gefassten Gesellschaftsvertrag in Gänze ersetzt.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

§ 1 Firma, Sitz und Bekanntmachungen

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Göglingen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) im Sinne des § 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Sachwerten gem. § 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 4 und 8 KAGB und Anteilen an anderen AIF und Objektgesellschaften gemäß den von der Gesellschaft erstellten Anlagebedingungen („Anlageobjekte“) nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten sowie gem. § 261 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 285 Absatz 3 KAGB Gelddarlehen zu gewähren.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Beteiligungen an Unternehmen erwerben oder Unternehmen erwerben, die in den oben aufgeführten Geschäftsfeldern tätig sind.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages
2. Die Gesellschaft wird für eine bestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet („Grundlaufzeit“). Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieses Datums aufgelöst und entsprechend § 24 abgewickelt, es sei denn, die Gesellschafter bzw. die Geschäftsführung mit zustimmendem Beschluss der Gesellschafter beschließen entsprechend den Regelungen des § 24 mit einfacher Mehrheit der Stimmen etwas anderes.
3. Eine ordentliche Kündigung eines Gesellschafters ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen

Kündigung bleibt davon unberührt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2022

§ 4 Gesellschafter, Kapitaleinlagen, Kapitalerhöhung

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend „Komplementärin“ genannt) ist die HEP Verwaltung 26 GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 780062. Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Der Gesellschaft können jederzeit weitere Komplementärinnen, die am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt sind, beitreten, sofern diese eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Deutschland sind, deren Stammkapital dem gesetzlichen Mindeststammkapital entspricht und – bis auf eine Minderung in Höhe der Gründungskosten – vollständig in bar eingezahlt ist.
2. Kommanditistin ist die HEP Treuhand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504 (nachfolgend auch „Treuhandkommanditistin“ genannt) zunächst mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 (Pflichteinlage). Die zunächst als Haftsumme in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt EUR 10 je EUR 1.000 Kommanditeinlage; sie erhöht sich im Falle der Erhöhung ihres Kapitalanteils gemäß nachfolgendem § 5 entsprechend. Die anfängliche Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin ist sofort fällig in bar und in voller Höhe zu leisten.
3. Ohne Zustimmung der Mitgesellschafter ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital durch Aufnahme von Treugebern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmalig oder in mehreren Tranchen zu erhöhen. Die Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin erfolgt jeweils mit Beteiligung eines Treugebers über die Treuhandkommanditistin (§ 5 Absatz 1) in Höhe des Anlagebetrages des Treugebers. Die Treuhandkommanditistin und ihre Geschäftsführer sind zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit Anlegern Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß § 5 nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Musters dahingehend abzuschließen, dass die Treugeber mittelbar über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind. Sofern ein Treugeber wirksam den Treuhand- und Verwaltungsvertrag widerruft, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von einer bereits durchgeführten Erhöhung ihres Kommanditkapitals in Höhe des Anlagebetrages des widerrufenden Treugebers zurückzutreten und in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 5 Absatz 4 eine diesbezügliche bereits in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in entsprechender Höhe herabzusetzen.
5. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 („1. Platzierungsabschnitt“) das Kommanditkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 79.999.000 („Maximales Platzierungsvolumen“) auf bis zu EUR 80.000.000 zu erhöhen. Diese Frist kann durch die Komplementärin bis zum 31. Dezember 2024 („2. Platzierungsabschnitt“) verlängert werden. Der gesamte Zeitraum, in welchem Anlegern

ein Beitritt zur Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin angeboten wird, wird als „Platzierungsphase“ bezeichnet. Der Abschluss der Platzierungsphase wird „Fondsschließung“ genannt.

6. Die Komplementärin kann bis zur Fondsschließung nach eigenem Ermessen entscheiden, das Maximale Platzierungsvolumen auf bis zu EUR 150.000.000 zu erhöhen. Ist das Maximale Platzierungsvolumen erworben oder der AIF durch Vollplatzierung nach § 4 Absatz 7 geschlossen (Fondsschließung), wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote von Anlegern annehmen.
7. Die Komplementärin ist berechtigt auch bei Erreichen eines geringeren Kommanditkapitals als des Maximalen Platzierungsvolumens zzgl. EUR 1.000 die Vollplatzierung zu erklären, wenn die Umsetzung des Investitionsplans langfristig sichergestellt ist.
8. Die Komplementärin ist berechtigt, den im Investitions- und Finanzplan vorgesehenen Fremdkapitalanteil langfristig im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer Grenzen zulasten des Kommanditkapitals zu erhöhen oder zu verringern. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Absatz 3 ist hierfür nicht erforderlich.
9. Unabhängig von vorgenannten Regelungen gelten für die Aufnahme von Fremdkapital und die Belastung von Vermögensgegenständen stets die Vorgaben und Grenzen nach § 263 KAGB und der Anlagebedingungen. Sacheinlagen sind unzulässig.

§ 5 Beitritt weiterer Anleger

1. Weitere Anleger können sich an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Grundlage dieser Beteiligung ist der Treuhand- und Verwaltungsvertrag (Anlage 1). Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers übernehmen und halten und sie im Außenverhältnis – also im Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten – als einheitliche Kommanditbeteiligung halten. Die Treugeber sind mittelbar beteiligte Anleger im Sinne des KAGB und haben im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.
2. Sowohl Treugeber als auch Direktkommanditisten nach § 6 werden auch als „Anleger“ bezeichnet. Die Anleger und die Treuhandkommanditistin werden auch als „Kommanditisten“ bezeichnet. Die Komplementärin und die Kommanditisten werden auch als „Gesellschafter“ bezeichnet. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin werden gemeinsam auch als „Gründungsgesellschafter“ bezeichnet.
3. Die Mindestbeteiligung eines Anlegers beträgt EUR 5.000 (ohne Agio), wobei höhere Beträge durch 1.000 ohne Rest teilbar sein müssen. Die gezeichnete Einlage des Anlegers wird als „Pflichteinlage“ bzw. als „Anlagebetrag“ bezeichnet. Die Anleger zahlen neben ihrer Pflichteinlage ein Aufgeld in Höhe von 5 % auf den Anlagebetrag („Agio“). Es steht der Gesellschaft frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen.
4. Das Angebot eines Anlegers auf mittelbare Beteiligung zur Gesellschaft als Treugeber wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung, von der ein Vordruck als Anlage 2 beigelegt ist, abgegeben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und bevollmächtigt, namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder durch eine anderweitige schriftliche Annahmeerklärung, anzunehmen. Die Annahme eines Angebots eines Anlegers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt – in Absprache mit der Komplementärin – im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin; sie ist nicht zur Annahme eines Angebotes eines Anlegers verpflichtet. Der Anleger verzichtet mit der Unterzeichnung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ausdrücklich auf den Zugang einer durch die Treuhandkommanditistin unterzeichneten Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB). Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebots informiert.
5. Der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin und die Beteiligung als Treugeber stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des Anlagebetrages zuzüglich des vereinbarten Agios durch den Anleger. Der Beitritt als Treugeber ist zudem aufschiebend bedingt durch die entsprechende Eintragung des erhöhten Haftkapitals der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister. Damit ist der mittelbare Eintritt eines Treugebers in die bestehende geschlossene Investmentgesellschaft erst mit entsprechender Eintragung der erhöhten Haftsumme im Handelsregister wirksam. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Beantragung der Eintragung in das Handelsregister regelmäßig – nach Abgabe der Beitrittserklärung und vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang des Anlagebetrags nebst Agio – jeweils zeitnah vorzunehmen.
6. Als Haftsumme werden jeweils 1 % der Pflichteinlage der Anleger in das Handelsregister eingetragen.
7. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Komplementärin, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung von dem Beitritt eines säumigen Anlegers Abstand zu nehmen. Der säumige Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm steht insbesondere kein Aufwendungs- oder Schadensersatz zu.
8. Anleger können grundsätzlich nur natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland sein. Mit Zustimmung der Komplementärin können sich juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland beteiligen. Die Anleger dürfen ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht für Dritte erwerben oder halten. Die gemeinschaftliche Übernahme einer Kommanditeinlage durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.
9. Natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, Japans, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien) haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder aus sonstigem Grund als U.S. Person qualifiziert wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, dürfen sich weder mittelbar noch unmittelbar – auch nicht nachträglich – als Treugeber oder Direktkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Gleiches gilt für andere Rechtsträger, die über einen Geschäftssitz in den USA, Kanada, Japan, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in

vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie als U.S. Person im vorgenannten Sinne qualifizieren. Die Komplementärin kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zu der vorstehenden Beschränkung zulassen. Ein Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft in anderen EU- oder EWR-Staaten findet nicht statt.

10. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern bestimmt sich nach diesem Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Anlagebedingungen.

§ 6 Unmittelbarer Beitritt, Vollmachten, Übertragung der Treuhänderstellung

1. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, nach Wahl der Anleger dafür Sorge zu tragen, dass diese unmittelbar und persönlich als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen werden („Direktkommanditist“); die Ausübung dieses Wahlrechtes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beitritt zur Gesellschaft möglich. In diesem Fall wird die Beteiligung eines Anlegers gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch die Treuhandkommanditistin lediglich verwaltet („Verwaltungstreuhand“ oder „Verwaltungsmandat“). Die Ausübung dieses Wahlrechtes erfolgt durch ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber gemäß § 9 Absatz 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch den Treugeber.
2. Alle Anleger, auch im Wege einer Rechtsnachfolge neu eintretende Anleger, bevollmächtigen die Treuhandkommanditistin, alle hierfür erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Eine entsprechende Vollmacht ist der Gesellschaft auf Kosten des beitretenden Anlegers in notariell beglaubigter Form – unwiderruflich und über den Tod hinaus erteilt, entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Muster – unverzüglich nach Anforderung durch die Treuhandkommanditistin zu erteilen. Die Erteilung der Vollmacht ist Voraussetzung für die Beteiligung als Direktkommanditist. Der Direktkommanditist hat die Kosten für die beglaubigte Handelsregistervollmacht und die entsprechende Handelsregistereintragung zu tragen.
3. Die in das Handelsregister einzutragende Haftenlage der Direktkommanditisten beträgt 1 % der jeweiligen Pflichteinlage. Die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine direkte Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Sinne des § 161 Absatz 1 HGB in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk. Damit ist der Eintritt eines Direktkommanditisten in die bestehende geschlossene Investmentgesellschaft erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

Im Falle, dass ein Treugeber eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft wünscht (Direktkommanditist), ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihren bis dahin für diesen Anleger treuhänderisch gehaltenen Anteil auf diesen zu übertragen. Die Treuhandkommanditistin ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 5 Absatz 4 bevollmächtigt, die Pflichteinlage und die diesbezügliche Haftsumme in entsprechender Höhe herabzusetzen. Dies hat zur Folge, dass die Treuhandkommanditistin für diese Beteiligung nur noch die Funktion der Verwaltungstreuhanderin ausüben wird; ihr eigener Beteiligungsbetrag allerdings entsprechend herabgesetzt ist. Sofern die

Treuhandkommanditistin die Funktion einer Verwaltungstreuhanderin einnimmt, ist sie entsprechend der bereits im Treuhand- und Verwaltungsvertrag enthaltenen Vollmacht zur vertretungsweisen Wahrnehmung der auf die Beteiligung entfallenden Rechte berechtigt.

§ 7 Kapitaleinzahlungen

1. Der Anleger hat den Anlagebetrag zuzüglich eines Agios von 5 % (sofern nicht von der Gesellschaft entsprechend § 5 Absatz 3 abweichend berechnet) hierauf bis spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebots nach § 5 Absatz 4 auf nachfolgendes Fondskonto der Gesellschaft zu leisten:

Kontoinhaber:	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Bank:	Kreissparkasse Heilbronn
IBAN:	DE 13 6205 0000 0000 6064 35
BIC:	HEISDE66XXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Registernummer

Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist deren Gutschrift auf dem Fondskonto der Gesellschaft maßgebend.

2. Sämtliche durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Zahlung des Anlagebetrages und/oder des Agios verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft trägt der säumige Anleger.
3. Wird eine Kommanditeinlage und/oder ein Agio ganz oder teilweise von einem Bankkonto überwiesen, das auf den Namen eines Dritten und/oder das nicht von einem Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft oder mit Sitz in einem Land, welches auf der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste über Länder und Gebiete mit gleichwertigen Anforderungen bei der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (beschlossen in der Sitzung vom 26. Juni 2012) in der jeweils aktuellen Fassung genannt ist, geführt wird, so kann die Zahlung von der Komplementärin zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet.

§ 8 Haftung der Kommanditisten, Ausschluss einer Nachschusspflicht

1. Die Haftung der Kommanditisten (also auch der Treugeber) ist vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister (bzw. Eintragung der Erhöhung des Haftkapitals) an auf ihre jeweils im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Die Pflichteinlage der Kommanditisten wird zu 1 % als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Mit Einzahlung der Pflichteinlage erlischt die Haftung Dritten gegenüber. Sie kann jedoch ggf. gemäß § 172 Absatz 4 HGB durch Entnahmen, Ausschüttungen oder Rückzahlungen wieder bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme aufleben.
2. Eine Rückgewähr der Haftenlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Haftenlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Direktkommanditist

darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Hafteinlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers; Satz 2 gilt entsprechend.

3. Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus der Gesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nach § 23 nicht als Rückzahlung der Hafteinlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
4. Über die Zahlung der Pflichteinlage (zzgl. eines vereinbarten Agios) hinaus übernehmen die Kommanditisten sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den weiteren Gesellschaftern keine weiteren Zahlungs- oder Haftungsverpflichtungen. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Pflichteinlage erbracht hat. Der einzelne Gesellschafter ist ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen oder entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere aus verspätet geleisteter Pflichteinlage, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist grundsätzlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie vertritt die Gesellschaft allein und ist berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin ("Fondsgeschäftsführung") müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft als geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben. Dies gilt auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft. Die Fondsgeschäftsführung muss stets aus zwei Personen bestehen. Mit Abschluss des KVG-Bestellungsvertrages wird der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (auch bezeichnet als „KVG“) die Berechtigung erteilt, die Gesellschaft allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.
2. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann unter den Voraussetzungen des § 153 Absatz 5 KAGB die Abberufung der Fondsgeschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. In diesem Fall ist die Komplementärin verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern unverzüglich in der Geschäftsführung einzusetzen, die zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen oder eine neue Komplementärin einzusetzen, deren Geschäftsführer zuverlässig und fachlich geeignet sind.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb

hinausgehen, vorzunehmen – soweit diese nicht auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wurden (§ 10). Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten („Außergewöhnliche Geschäfte“), bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein derart Außergewöhnliches Geschäft ist insbesondere die (i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte sowie (ii) ein möglicher Verkauf sämtlicher von der Gesellschaft erworbener Anlageobjekte vor Ablauf der Fondslaufzeit; der Verkauf einzelner Anlageobjekte vor Ablauf der Fondslaufzeit bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Zur Vornahme insbesondere der folgenden Handlungen ist die Komplementärin ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt:
 - a) Abschluss bzw. Vornahme der im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans vorgesehenen bzw. im Verkaufsprospekt beschriebenen Verträge und Rechtsgeschäfte, insbesondere
 - Vertriebsvereinbarungen mit der HEP Vertrieb GmbH oder anderen Gesellschaften, deren sich die Gesellschaft für den Vertrieb bedient,
 - Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der HEP Treuhand GmbH,
 - Bestellung und Abberufung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.
 - b) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung;
 - c) Änderungen der Anlagebedingungen außerhalb von § 18 Absatz 12;
 - d) Anpassungen aufgrund regulatorischer Vorgaben.

Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung unterliegen den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (sog. AIFM-Richtlinie) sowie den Vorgaben des KAGB sowie der weiteren im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie erlassenen Gesetze und Verordnungen (zusammen „AIFM-Gesetze“). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Änderungen in Bezug auf die Struktur der Gesellschaft, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen und anderer Dokumentationen und Verträge ("Regulatorische Anpassungen") erforderlich sein werden. Die Komplementärin ist berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen bzw. deren Vornahme zu veranlassen; sofern eine KVG bestellt ist, ist diese in die Änderungen einzubeziehen.

Sollte abweichend hiervon die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Abschluss von Vereinbarungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen der Zustimmung der Anleger bedürfen, so verpflichten sich die Anleger ihre Zustimmung hierzu zu erteilen, wenn und soweit dies zur Umsetzung der Regulatorischen Anpassungen erforderlich und für die Anleger zumutbar ist.

Sämtliche durch die Komplementärin nach dieser Ziffer durchgeführten Regulatorischen Anpassungen

müssen durch die AIFM-Gesetze vorgegeben und für die Anleger zumutbar sein.

5. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0250 % der Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Bemessungsgrundlage“), in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 40.000 (pro Jahr mindestens EUR 20.000). Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,0833 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr ab 2023; im Geschäftsjahr 2023 beträgt die Vergütung mindestens EUR 66.640. Für die Einrichtung der Treuhandverhältnisse erhält die Treuhandkommanditistin eine Einmalvergütung in Höhe von EUR 41.650. Sie wird mit Ablauf des Geschäftsjahres 2022 (zum 31. Dezember 2022) fällig.

§ 10 Besondere Rechtsgeschäfte, KVG

1. Die Fondsgeschäftsführung benennt und bestellt eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) und schließt mit dieser einen entsprechenden KVG-Bestellungsvertrag ab. Die Tätigkeit der KVG umfasst insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens, welches insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement (einschließlich Liquiditätsmanagement) beinhaltet. Darüber hinaus wird die KVG insbesondere mit folgenden Tätigkeiten beauftragt:
 - Entscheidung über Erwerb und den Verkauf von Anlageobjekten
 - Beauftragung einer Verwahrstelle und eines externen Bewerbers in Abstimmung mit der Fondsgeschäftsführung.
 - Genehmigung der Anlagebedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Anschließend werden die Anlagebedingungen sodann veröffentlicht und den Anlegern zu Verfügung gestellt.
 - Vorlage eines Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
2. Die Komplementärin wird ermächtigt, die ihr nach diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen auf die KVG zu übertragen. Dabei ist die Komplementärin berechtigt, die KVG mit allen erforderlichen Vollmachten auszustatten und sich sämtlichen Weisungen der KVG zu unterwerfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die Gesellschafter erteilen ihre Zustimmung zur Übertragung der nach dem KAGB und dem KVG-Bestellungsvertrag erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse auf die KVG.
3. Für die Kündigung des Verwaltungsrechts bezüglich der Verwaltung der Gesellschaft durch die KVG gelten insbesondere §§ 154 i. V. m. §§ 99, 100 KAGB.
4. Sollte die KVG die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft kündigen oder aus anderem Grunde nicht mehr in der Lage sein, die Mittel der Gesellschaft zu verwalten, ist die Fondsgeschäftsführung bevollmächtigt, eine andere externe KVG zu bestellen.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung der Komplementärin kann bei der Gesellschaft jederzeit ein Beirat durch die Fondsgeschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Komplementärin bestimmt das dritte Beiratsmitglied.
2. Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirats ist eines seiner Mitglieder oder ein zur Berufswissenschaft verpflichtet beauftragter Dritter, der Angehöriger eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes sein muss, berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft auf deren Kosten einzusehen. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beirat ist nicht berechtigt, einem der Organe der Gesellschaft, insbesondere der Komplementärin oder der KVG Weisungen zu erteilen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. bestimmt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Findet eine Wahl der zu wählenden Beiratsmitglieder nicht rechtzeitig vor dem Ende der bestehenden Amtsperiode nach Satz 1 statt, so gilt der Beirat in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur nächsten Beiratswahl, die schnellstmöglich durchzuführen ist, als bestellt.
4. Die Komplementärin oder ein von ihr benannter Vertreter hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend zu laden.
5. Der Beirat erhält keine Tätigkeitsvergütung. Die Gesellschaft ersetzt dem Beirat die bei seiner Tätigkeit anfallenden notwendigen Auslagen.

§ 12 Kontrollrechte, Jahresbericht

Das Kontrollrecht gemäß § 166 HGB steht den Kommanditisten zu. Weiterhin besteht das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft durch einen zur Berufswissenschaft verpflichteten Sachverständigen am Sitz der Gesellschaft oder – nach Ermessen der Komplementärin – alternativ – digital in einem dazu eingerichteten Datenraum einsehen zu lassen, wobei der betreffende Kommanditist die mit der Einsichtnahme verbundenen Kosten zu tragen hat. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB (Widerspruchs- und Kontrollrecht) sowie das Einsichtsrecht gemäß Satz 2 eingeräumt. Das Widerspruchsrecht des § 164 S. 1 Hs. 2 HGB entfällt, sofern die betreffende Maßnahme in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses ist der Jahresbericht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder – nach Ermessen der Komplementärin – alternativ digital in einem dazu eingerichteten Datenraum durch Gesellschafter einzusehen. Auf Anforderung eines Gesellschafters wird der Jahresbericht diesem in Kopie übersendet.

§ 13 Gesellschafterkonten

1. Es werden folgende Kapitalkonten für jeden Kommanditisten geführt:
 - a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto)
Auf dem Konto werden die Hafteinlage des Anlegers und der Treuhandkommanditistin sowie der über die Hafteinlage hinausgehende

Pflichteinlagebetrag ausgewiesen. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, sowie für alle sonstigen Gesellschafterrechte. Die Kapitalkonten I werden – nach Volleinzahlung – als unverzinsliche Festkonten geführt.

- b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)
Das Agio, das der Anleger geleistet hat, wird als Kapitalrücklage dem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Das Konto ist unverzinslich.
 - c) Kapitalkonto III (Verlustkonto)
Auf dem Konto werden Verlustlastschriften gebucht, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Ist das Konto belastet, sind auch Gewinne dem Kapitalkonto III gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist. Das Konto ist unverzinslich.
 - d) Kapitalkonto IV (Gewinnkonto)
Gewinne werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten gemäß vorstehendem lit. c) Verwendung finden, auf dem Kapitalkonto IV verbucht. Guthaben auf dem Kapitalkonto IV sind zum Ausgleich etwaiger Verluste, mit denen das Kapitalkonto III zu belasten wäre, zu verrechnen. Darüber hinaus sind die Kommanditisten nicht zum Ausgleich von Verlusten verpflichtet. Das Konto ist unverzinslich.
 - e) Kapitalkonto V (Entnahmekonto)
Ausschüttungen, sonstige Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und einem Kommanditisten werden auf dem beweglichen Kapitalkonto V gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
2. Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt. Das Konto ist unverzinslich.

§ 14 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

1. Die von der Gesellschaft prognostizierte (weder garantierte oder zugesicherte) Rendite beträgt 5 % p.a. bezogen auf den Anlagebetrag ohne Agio („Zielrendite“). Zur Berechnung dieser Rendite wird die Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return - IRR) verwandt („IRR-Rendite“).⁸³
2. Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 4 bis 7 sind die Gesellschafter im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13 am Vermögen und am Ergebnis beteiligt. Die Komplementärin ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
3. Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages übersteigen.
4. Die Kommanditisten nehmen für das Geschäftsjahr, in dem sie der Gesellschaft beigetreten sind, *pro rata temporis* nach vollen Monaten im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13 am Jahresergebnis teil. Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Jahresergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und der vollständige Anlagebetrag nebst Agio einbezahlt wurde, folgende erste Tag des Folgemonats.
5. Die Kommanditisten erhalten zunächst Anteile an den Gewinnen der Gesellschaft, bis die Summe der getätigten Ausschüttungen der Höhe ihrer geleisteten

⁸³Die IRR-Rendite berücksichtigt die jeweiligen Zeitpunkte sowie die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Die Methode unterstellt, dass erhaltene Auszahlungen aus der Anlage wieder zu der IRR-Rendite angelegt werden, was in der Praxis häufig nicht gegeben ist. Ergebnisse, die auf der Grundlage der

Einlagen ohne Agio entspricht (Vollrückzahlung).

6. Danach erhalten die Kommanditisten weitere Anteile an den Gewinnen im Verhältnis des Kapitalkontos I gemäß § 13, bis sie Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des AIF bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten haben (Vorzugsgeprofit).
7. Nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche gem. Absatz 6 werden weitere Gewinne zwischen der KVG und den Kommanditisten im Verhältnis 50:50 verteilt.

§ 15 Ergebnisverwendung und Ausschüttungen

1. Vorabausschüttung
Die Anleger erhalten bis zum Ende der Platzierungsphase im Sinne von § 4 Absatz 5 (maximal jedoch bis 30. Juni 2024) eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 % p.a. bezogen auf ihr eingezahltes Eigenkapital (ohne Agio). Die Vorabausschüttung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einzahlung des Anlagebetrags nebst Agio berechnet.
2. Reguläre Ergebnisverwendung und Ausschüttungen
Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 gilt Folgendes:
 - a) An Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter – entsprechend den Regelungen des § 14 – grundsätzlich im Verhältnis ihres Kapitalkontos I gemäß § 13 Absatz 1 a) teil. Gewinne und Verluste sind grundsätzlich auf den Kapitalkonten III und IV zu verbuchen.
 - b) Tritt ein Kommanditist der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres bei oder scheidet er (unterjährig) aus, so nimmt er *pro rata temporis* am Jahresergebnis teil. Dies gilt entsprechend bei einer unterjährigen Reduzierung oder Erhöhung der auf den Kapitalkonten I gebuchten Beträge.
 - c) Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Gesellschafter ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Es ist beabsichtigt, die verfügbare Liquidität spätestens jeweils zum 30. September eines jeden Jahres an die Gesellschafter auszuschütten. Die Gesellschaft kann auch unterjährige Ausschüttungen von verfügbarer Liquidität vornehmen. Die KVG ist berechtigt, Rückflüsse aus dem Verkauf von Photovoltaik-Anlagen – unter Berücksichtigung der Investitionskriterien zu reinvestieren.

Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf laufende Ausschüttungen. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Gewinnverteilung in § 14 festgelegten Schlüssel und Rang.

3. Soweit Ausschüttungen Kapitalentnahmen im Sinne des § 172 Absatz 4 HGB darstellen, lebt die Haftung des Kommanditisten bis zu seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder auf. Eine Rückgewähr

Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen anderer Kapitalanlagen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Die IRR-Rendite ist nicht geeignet als Vergleichsmaßstab mit Renditeangaben von anders strukturierten Anlagen (z.B. Spareinlagen oder festverzinslichen Wertpapieren).

der Hafteinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen; insoweit gilt § 8 Absatz 1 und 2.

4. Eine Rückforderung von erfolgten Ausschüttungen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 16 Jahresabschluss

1. Die Komplementärin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr gemäß den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 159 KAGB zu prüfen und zu testieren.
3. Der aufgestellte, festgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind Bestandteil des Jahresberichtes. Der Jahresbericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAGB spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres offenzulegen und spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen. Der Prüfungsbericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAGB unverzüglich nach Beendigung der Prüfung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen.

§ 17 Sonderbetriebsausgaben, Steuerfestsetzungsverfahren, Empfangsvollmacht

1. Die Gesellschaft erstellt eine einheitliche und gesonderte Einkünftefeststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nr. 2 AO und reicht diese beim für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt ein.
2. Die Kommanditisten müssen zum Zwecke der gesonderten und einheitlichen Einkünftefeststellung ihre Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) des Geschäftsjahres der Komplementärin im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres melden und durch geeignete Belege nachweisen. Die Gesellschaft ist berechtigt, von Kommanditisten nicht fristgerecht eingereichte Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr zu berücksichtigen. Rechtsbehelfe, sonstige Rechtsmittel oder Anträge im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft dürfen von den Kommanditisten nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin eingelegt werden.
3. Die Gesellschafter erteilen der Komplementärin jeweils einzeln Empfangsvollmacht im Sinne des § 183 AO für alle Verwaltungsakte und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Feststellungsverfahren. Die Empfangsvollmacht gilt über die Zeit der Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 18 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterversammlung ist, vorbehaltlich einer gesetzlichen Zuordnung der Zuständigkeit an die KVG außer in den gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst in diesem Vertrag bezeichneten Fällen, zuständig für:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) Entlastung der Komplementärin;
 - c) Außergewöhnliche Geschäfte gemäß § 9 Absatz 3;
 - d) Bildung eines Beirats sowie Wahl von zwei Beiratsmitgliedern;

- e) ggf. die Entlastung des Beirats;
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- g) Auflösung der Gesellschaft;
- h) Wahl des Abschlussprüfers.

2. In jedem Geschäftsjahr findet spätestens 8 Monate nach dem Bilanzstichtag des vorhergehenden Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Sitz der Gesellschaft statt, deren Tagesordnung mindestens die in Absatz 1 Ziff. a) und h) genannten Tagesordnungspunkte umfasst. Die Komplementärin ist darüber hinaus zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals halten bzw. repräsentieren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint – dieses Recht steht auch der KVG zu; laufende Abstimmungsverfahren bleiben hiervon unberührt.
3. Die Einladung der Kommanditisten zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände an die der Gesellschaft zuletzt benannte Adresse eines jeden Kommanditisten. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein. Die Einladung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugegangen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Die Fondsgeschäftsführung führt in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz oder ernennt einen Dritten, der sie vertritt. Von der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das in Kopie den Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung per Post zuzusenden ist. Der Protokollführer wird von der Fondsgeschäftsführung, die den Vorsitz in der Versammlung innehat, bestimmt.
5. Jeder Kommanditist (d.h. auch jeder Anleger, der nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt ist) kann sich bei der Beschlussfassung durch einen mit schriftlicher Vollmacht legitimierten anderen Gesellschafter, einen Ehegatten, einen Elternteil, sein volljähriges Kind, einen Testamentsvollstrecker, einen Generalbevollmächtigten oder Personen aus dem Kreis der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin anwesend oder wirksam vertreten sind.
7. Sollte die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen einer Woche eine neue Versammlung nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages einzuberufen. Diese ist bezüglich der Tagesordnungspunkte ungeachtet des Anteils der dabei vertretenen bzw. teilnehmenden Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
8. Je EUR 1.000 des Gesellschaftskapitals bzw. des Treugeberkapitals gewährt den Kommanditisten eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über 50 Stimmen.
9. Je treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteil eines Treugebers bzw. je direkt gehaltenen Kommanditanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden. Die Treuhandkommanditistin kann hinsichtlich der von ihr treuhänderisch gehaltenen und verwalteten Beteiligungen entsprechend ihr erteilter

- Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben und ihr Stimmrecht gespalten ausüben.
10. Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
 11. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Für Anleger, die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind, darf die Treuhandkommanditistin ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Im Übrigen wird auf § 267 Absatz 3 KAGB verwiesen.
 12. Stimmenthaltungen gelten als nicht an der Abstimmung teilgenommen. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen vier Wochen nach Versenden des Protokolls an die Gesellschafter geltend gemacht werden, indem binnen dieser Frist Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.
 13. Vorbehaltlich der Regelung in § 18 Absatz 14 werden Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) statt in Präsenzversammlungen gefasst; die Entscheidung darüber liegt im freien Ermessen der Komplementärin. Hierzu hat die Komplementärin den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung in Textform unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände zu übersenden. Sie gilt am dritten Werktag nach der Aufgabe der Aufforderung als zugegangen („Zugangsfiktion“). Die einzelnen Beschlussgegenstände sind von der Komplementärin zu erläutern. Der Beschlussvorschlag ist so zu fassen, dass mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann. Die den Gesellschaftern gesetzte Frist zur Abgabe der Stimmen soll mindestens vier Wochen betragen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss der Komplementärin innerhalb der festgesetzten Frist zugegangen sein. Für die notwendigen Mehrheiten und die Beschlussfähigkeiten gelten die Regelungen über die Präsenzversammlung entsprechend. Über die Ergebnisse des Umlaufverfahrens ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, von dem die Komplementärin den Anlegern eine Kopie zu übersenden hat.
 14. Die Komplementärin ist verpflichtet, statt eines Umlaufverfahrens eine Gesellschafterversammlung in Form einer Präsenzversammlung einzuberufen (entsprechend Absatz 3), wenn dies von Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals halten bzw. repräsentieren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 3 Werktagen nach der Zugangsfiktion verlangt wird.

§ 19 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Eingreifen anderer gesetzlicher Ausschlussgründe wird die Gesellschaft zwischen den anderen Gesellschaftern fortgeführt.
2. Die Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu, soweit nicht

Absatz 3 einschlägig ist. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch gemäß § 23 zu. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs gilt nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten.

3. Statt der Anwachsung des Anteils am Gesellschaftsvermögen gemäß Absatz 2 ist die Komplementärin seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere von ihr zu benennende(n) Dritte(n) oder auf die Treuhandkommanditistin zu übertragen. Die Treuhandkommanditistin hat, falls eine Übertragung an Dritte nicht erfolgt, das Recht, die Übertragung des Kommanditanteils an sich zu verlangen. Die Übertragung erfolgt zu dem in § 23 festgelegten Wert.
4. Die Treuhandkommanditistin ist bezogen auf einen treuhänderisch gehaltenen Anteil zur Kündigung berechtigt, wenn sie nachweist, dass der zugrunde liegende Treuhand- und Verwaltungsvertrag beendet wurde.
5. Scheidet die Komplementärin aus, sind die Kommanditisten verpflichtet, unverzüglich eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und sie oder einen (oder mehrere) Kommanditisten als Komplementär(e) aufzunehmen. Das Ausscheiden der Komplementärin wird erst wirksam, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter wirksam beigetreten ist; die Geschäftsführer der neuen Komplementärin müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Sollte es den Kommanditisten nicht gelingen, unverzüglich einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter aufzunehmen, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgeführt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt und diese den im Zusammenhang mit der Verfügung über den Kommanditanteil verbundenen Aufwand der Treuhandkommanditistin oder der in nachgewiesener Höhe tragen bzw. erstatten. Erfolgt auf Anforderung der Gesellschaft keine Freistellung, gilt die Beteiligung als Treugeber bzw. als Direktkommanditist mit dem Ableben des Kommanditisten als beendet. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins, einen beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder des Erbvertrags zu legitimieren. Ein Testamentvollstrecker muss sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testamentvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge bzw. des Erbrechts vorgelegt, ist die Gesellschaft berechtigt, diese übersetzen zu lassen oder ein Rechtsgutachten hierzu einzuholen. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Gesellschaftsanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
2. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, durch entsprechende Nachfolgeregelung sicherzustellen, dass im Falle seines Todes eine Aufspaltung seines Kommanditanteils in Beträge, die unter EUR 5.000 liegen und nicht durch 1.000 glatt teilbar sind, nicht erfolgt. Hat der Kommanditist für seinen Todesfall eine der vorgenannten Verpflichtung entsprechende Regelung nicht getroffen oder ist eine Erbauseinandersetzung mit Wirkung für die Gesellschaft (noch) nicht erfolgt, gilt Folgendes: Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines

verstorbenen Gesellschafters haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen schriftlich Bevollmächtigten zu bestellen. Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechtsnachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 272 ff. BGB) erfüllt werden. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat.

3. Alle Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erbfall des verstorbenen Gesellschafters entstanden sind, sind durch die Erben oder Vermächtnisnehmer zu tragen bzw. zu erstatten. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten tragen auch alle sonstigen entstehenden Kosten, Steuern und Abgaben in nachgewiesener Höhe bzw. haben diese zu erstatten; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 21 Übertragung und Belastung von Kommanditeilen

1. Mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschaftsanteilen gemäß nachstehendem Absatz 6 bedarf jede Übertragung, teilweise Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung oder Belastung über bzw. von Gesellschaftsanteilen oder Treugeberbeteiligungen oder einzelner Ansprüche hieraus zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Komplementärin. Die Übertragung einer Beteiligung als Treugeber bedarf zusätzlich der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine teilweise Übertragung ist nur dann möglich, wenn der zu übertragende und der verbleibende Anteil durch 1.000 teilbar ist und die entstehenden Anteile jeweils mindestens EUR 5.000 betragen. Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilgesellschaftsanteilen ist grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig. Diese Beschränkung der Übertragung oder sonstigen Verfügung gilt nicht in den Fällen der Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin an Treugeber. Die Komplementärin kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Eine Verfügung, die zur Trennung einer Kommanditbeteiligung von den Nutzungsrechten des Kommanditeils führt, vor allem die Bestellung eines Nießbrauchs, ist nicht zulässig.
2. Der Übertragende bzw. Verfügende trägt alle hierdurch der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich Steuern. Ferner ist in jedem Fall der Übertragende bzw. Verfügende verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister durch die Komplementärin durch Mitteilung gegenüber der Komplementärin auf seine Kosten zu veranlassen. Er trägt die Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und der Eintragung.
3. In den Fällen der Übertragung eines Anteils durch einen Kommanditisten ist unverzüglich durch den Übernehmer eine unwiderrufliche Handelsregistervollmacht gemäß den Vorgaben der Gesellschaft in notariell beglaubigter Form beizubringen. Bis zur Eintragung in das

Handelsregister bzw. bei Treugebern bis zur Eintragung des erhöhten Haftkapitals der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister wird der Übernehmer – soweit erforderlich – wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt.

4. Jede beabsichtigte Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung, insbesondere auch jede Belastung ist, soweit sie der Zustimmung der Komplementärin bedarf, dieser zur Erteilung der Zustimmung bis zum 30. November eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
5. Bei Übertragung oder bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten (§ 13) unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich. Der Rechtsnachfolger eines Anlegers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrages ein.
6. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist es der Treuhandkommanditistin gestattet, ihren Kommanditeil ganz oder anteilig auf ihre Treugeber zu übertragen sowie Ausschüttungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben und Abfindungen, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abzutreten. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin aber nicht berechtigt, ihre Beteiligung zu übertragen.
7. Die Übertragung von Treugeberanteilen ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem jeweils geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin möglich.

§ 22 Ausscheiden, Ausschließung eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet ohne weiteres aus der Gesellschaft aus
 - mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
 - mit Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters, jedoch erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Die Komplementärin kann einen Gesellschafter fristlos aus der Gesellschaft ausschließen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - in den Gesellschafts- oder Treugeberanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an den Gesellschafter, spätestens bis zur Verwertung des Anteils, aufgehoben wird,
 - ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt,
 - ein Gesellschafter über seinen Gesellschafts- und Treugeberanteil unter Verstoß gegen § 21 verfügt.Ein wichtiger Grund für den Ausschluss der Treuhandkommanditistin liegt darüber hinaus insbesondere vor,

wenn diese ihren Verpflichtungen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – auch nach angemessener Fristsetzung durch die Komplementärin – nicht nachkommt oder wenn die Komplementärin – nach billigem Ermessen – zu dem Schluss gelangt, dass das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich oder sinnvoll ist.

3. Der Gesellschafter scheidet im Fall eines Ausschlusses durch die Komplementärin mit Zugang der Ausschließungserklärung oder zu einem in der Ausschließungserklärung genannten späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus. Die Ausschließungserklärung gilt drei Tage nach Absendung an die der Gesellschaft zuletzt genannte Anschrift als zugegangen. In dem Fall, dass ein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 in der Person eines Treugebers vorliegt, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihr Kommanditkapital in Höhe des Anlagebetrages des Treugebers zu reduzieren.
4. Die Treuhandkommanditistin scheidet abweichend von Absatz 1 und 4 dadurch aus der Gesellschaft aus, dass sie ihren Kommanditanteil mit Zugang der Ausschließungserklärung unverzüglich entsprechend auf sämtliche Treugeber direkt überträgt. Mit der Übertragung des letzten Kommanditanteils scheidet sie aus der Gesellschaft aus.
5. Sofern der Fondsgeschäftsführung aufgrund von regulatorischen Vorgaben weitere Rechtspflichten auferlegt werden, die sie nach freiem Ermessen nicht tragen kann oder will, so ist die Komplementärin ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, unverzüglich eine neue Komplementärin in die Gesellschaft aufzunehmen oder die Aufgaben der Komplementärin – soweit nach ihrem Ermessen sinnvoll – durch Beauftragung auf einen aus ihrer Sicht geeigneten Dritten zu übertragen. Die Geschäftsführer einer neuen Komplementärin müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein.
6. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten. Der wirksam kündigende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung gemäß § 23; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
7. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund dieses § 22 aus der Gesellschaft aus, trägt er sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen der KVG, der Treuhandkommanditistin und/oder der Gesellschaft in nachgewiesener Höhe (einschließlich eines nachgewiesenen Bearbeitungsaufwands) bzw. hat diese zu erstatten.

§ 23 Abfindungsansprüche bei Ausscheiden, Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft durch Kündigung oder Ausschluss nach § 19 und § 22 aus, so richtet sich sein Abfindungsanspruch nach Höhe des Nettoinventarwerts des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters im Sinne des § 168 Absatz 1 i. V. m. § 271 Absatz 1 KAGB. Zur Ermittlung der Abfindung ist auf den Tag des Ausscheidens der Nettoinventarwert nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berechnen. Die Treuhandkommanditistin erhält im Falle ihres Ausscheidens eine Abfindung lediglich berechnet entsprechend der Höhe des Kommanditanteils, den sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält.
2. Wenn der ausscheidende Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Höhe des Abfindungsanspruchs durch die Gesellschaft dieser widerspricht,

wird die Höhe der Abfindung durch rechtsverbindliche Entscheidung des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der für das letzte Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden bestellt ist, als Schiedsgutachter festgesetzt.

3. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in zwei gleichen Raten, soweit die Liquiditätssituation der Gesellschaft es erlaubt. Andernfalls kann die Zahlung der Abfindung auf bis zu vier Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Zahlung der ersten Rate hat in den ersten sechs Monaten nach Feststellung der Abfindungshöhe zu erfolgen, die der zweiten Rate innerhalb eines halben Jahres nach Zahlung der ersten Rate. Alle Raten sind spätestens mit Auflösung der Gesellschaft und Rückzahlung aller Gesellschaftsanteile zu begleichen.
4. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherheitsleistung betreffend ihre Abfindung verlangen.

§ 24 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt ohne weitere Beschlussfassung in Liquidation, wenn sie durch Zeitablauf endet (§ 3 Absatz 2) („Grundlaufzeit“), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit um bis zu drei Jahre durch Beschluss der Gesellschafter erfolgt nach folgender Maßgabe: Eine etwaige Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft darf 50 % der Grundlaufzeit nicht überschreiten. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter besteht auch im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft nicht. Eine Verlängerung der Laufzeit bedarf des Vorliegens eines Verlängerungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn die Verlängerung der Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils oder der Realisierung eines wirtschaftlichen Vorteils dient bzw. dienen soll („Verlängerungsgrund“). Verlängerungsgründe sind u. a., dass
 - die Anlageobjekte der Gesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Anlageobjekte erforderlich ist;
 - der erwartete Verkaufserlös für die Anlageobjekte nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Anlageobjekte zu erwarten ist;
 - die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder
 - andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der KVG und der Fondsgeschäftsführung eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Über das Vorliegen eines solchen Grundes beschließen die Gesellschafter der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf Grundlage einer schriftlichen Darstellung des Verlängerungsgrundes, die mit der Einberufung zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Gesellschafterversammlung übersandt wird.

Bei der Berechnung der vorgenannten wirtschaftlichen Risiken und Chancen sind sämtliche Kosten für die Fortführung der Gesellschaft, insbesondere Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils oder Vorteils ist der prognostizierte Verkaufserlös der in

der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der planmäßigen Auflösung und zu einem möglichen späteren Liquidationszeitpunkt gegenüberzustellen. Darüber hinaus sind die Ertragsprognosen in einer fortgeführten Kalkulation zu berücksichtigen.

Eine Verkürzung der Laufzeit erfolgt durch Beschluss der Fondsgeschäftsführung und zustimmendem Beschluss der Gesellschafter, für den eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, sowie nach folgender Maßgabe: Die Grundlaufzeit darf um insgesamt bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Eine Verkürzung der Laufzeit bedarf eines Verkürzungsgrundes. Ein solcher liegt vor, wenn

- wirtschaftliche Gründe für die Veräußerung der direkt und/oder indirekt gehaltenen Vermögensgegenstände vor Erreichen der Grundlaufzeit sprechen oder
 - erfolgte oder bevorstehende Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen die vorzeitige Beendigung sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.
2. Die Liquidation obliegt der Komplementärin entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft dieses Gesellschaftsvertrages. Liquidator ist die Komplementärin, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen wird. Die Komplementärin ist auch als Liquidatorin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert, soweit nichts anderes bestimmt wird.
 3. Im Rahmen der Liquidation wird die Komplementärin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren ab Beginn der Liquidation die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Anlageobjekte verwerten.
 4. Bei Auflösung der Gesellschaft werden in einem ersten Schritt die Fremdverbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Das verbleibende Vermögen, einschließlich der stillen Reserven, wird entsprechend dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gem. § 14 verteilt. Die Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschaftsforderungen ist für den Fall der Liquidation im Innenverhältnis ausgeschlossen.
 5. Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 25 Haftung, Freistellung

Die Gesellschaft und die Gründungsgesellschafter übernehmen keine Haftung für den Eintritt der von Kommanditisten mit dem Erwerb ihrer Beteiligung angestrebten rechtlichen oder steuerlichen Folgen. Die angestrebten steuerlichen Folgen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie von der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit anerkannt werden. Die Gesellschaft und die Gründungsgesellschafter übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die steuerliche Beurteilung von Sachverhalten durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder spätere Außenprüfungen nicht ändert.

§ 26 Steuerfreistellungsverpflichtung

Soweit Handlungen eines Gesellschafters dazu führen, dass Steuern oder steuerliche Nebenleistungen, insbesondere Gewerbesteuer, auf Ebene der Gesellschaft oder auf Ebene einer nachgeordneten Gesellschaft aufgrund dieser Handlungen entstehen, ist er verpflichtet, die Gesellschaft bzw. auf Verlangen der Gesellschaft die nachgeordnete Gesellschaft von diesen durch ihn verursachten Steuern (inklusive Steuern auf Zahlungen zur Freistellung) und steuerlichen Nebenleistungen umfassend freizustellen. Dieser Fall kann insbesondere bei einem Verfügen über den Gesellschaftsanteil durch einen anderen Gesellschafter eintreten. Das Entfallen von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen in zukünftigen Erhebungszeiträumen führt nicht zu einer Freistellungsverpflichtung des anderen Gesellschafters. Es ist den Gesellschaftern ferner nicht erlaubt, steuerliche Wahlrechte oder sonstige steuerliche Optionen so auszuüben, dass diese potenziell nachteilig für die Gesellschaft oder für dessen Gesellschafter sind. Insbesondere dürfen Gesellschafter keine stillen Reserven (z.B. nach § 6b EStG) auf das steuerliche Betriebsvermögen der Gesellschaft übertragen.

Für Ansprüche aus diesem § 26 bleibt im Falle einer Verfügung über Kommanditanteile an der Gesellschaft auch der verfügende Gesellschafter nach der stattgefundenen Verfügung haftbar. Ein Erwerber haftet der Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 18 gefassten Gesellschaftsbeschluss.
2. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen des Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
3. Die Gesellschaft trägt die für die Gründung anfallenden Kosten.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, durch eine Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.
5. Die Auslegung des Gesellschaftsvertrages hat, sofern erforderlich, unter Einbeziehung der Bestimmungen der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsverträge zu erfolgen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Thorsten Eitle
Geschäftsführer, HEP Verwaltung 26 GmbH

Ingo Burkhard
Geschäftsführer, HEP Treuhand GmbH

Anlage III Treuhand- und Verwaltungsvertrag

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Zwischen der

jeweils in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) zur HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG genannten Person

(nachfolgend "Treugeber" oder "Anleger" genannt)

und der Firma

HEP Treuhand GmbH,
Römerstraße 3,
74363 Güglingen,
vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle

(nachfolgend "Treuhandkommanditistin" oder "Verwalterin" genannt)

und der Firma

HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,
Römerstraße 3, 74363 Güglingen,
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die HEP Verwaltung 26 GmbH („Komplementärin“), diese wiederum vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Ingo Burkhardt und Thorsten Eitle,

(nachfolgend "Gesellschaft", "AIF" genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen

Vorbemerkungen

1. Die Treuhandkommanditistin ist Kommanditistin der Gesellschaft.
2. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag") sieht in § 4 Absatz 3 die fremdnützige Erhöhung der jeweiligen Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin zugunsten von Anlegern vor, die sich mittelbar über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin nach den §§ 1 bis 9 (Treuhandverhältnis) und §§ 13 ff. (Gemeinsame Bestimmung) dieses Vertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Weiter wird die Treuhandkommanditistin die Kommanditanteile von Anlegern, die von ihrem Recht auf Übertragung der Treuhandbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch gemacht haben und sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister haben eintragen lassen ("Direktkommanditist") gemäß der §§ 10 bis 12 (Verwaltungsverhältnis für Direktkommanditisten) und §§ 13 ff. (Gemeinsame Bestimmung) dieses Vertrages verwalten.

3. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen sind den Anlegern als Teil des Verkaufsprospektes der Gesellschaft ausgehändigt und von ihnen zur Kenntnis

genommen worden. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen sind Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Treugeber sind mittelbar beteiligte Anleger im Sinne des KAGB und haben im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Treugeber die für die Kommanditisten geltenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen entsprechend. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen gelten die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen vorrangig.

4. Die Mindestbeteiligung eines Anlegers beträgt EUR 5.000 (ohne Agio), wobei höhere Beträge durch 1.000 ohne Rest teilbar sein müssen. Die gezeichnete Einlage des Anlegers wird als "Pflichteinlage" bzw. als "Anlagebetrag" bezeichnet. Die Anleger zahlen neben ihrer Pflichteinlage ein Aufgeld in Höhe von 5 % auf den Anlagebetrag ("Agio"). Der Gesellschaft steht es frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen.

1. Teil Treuhandverhältnis für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber

§ 1 Abschluss und Inhalt des Treuhandvertrages

1. Das Angebot eines Treugebers kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin erfolgen. Die Annahme des Angebotes des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt – nach Absprache mit der Komplementärin – in ihrem freien Ermessen. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebotes eines Treugebers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt auch ohne Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 S.1 BGB). Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebots informiert.
2. Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin auf der Grundlage dieses Vertrages, seinen Kommanditanteil an der HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG in Höhe des vom Treugeber in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin und ihre Geschäftsführer sind zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Beitritt als Treugeber ist zudem aufschiebend bedingt durch die entsprechende Eintragung des erhöhten Haftkapitals der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister. Damit ist der mittelbare Eintritt eines Treugebers in die bestehende geschlossene Investmentgesellschaft erst mit entsprechender Eintragung der erhöhten Haftsumme im Handelsregister wirksam. Der Erhöhungs- bzw. Anlagebetrag ist zu 1 % als Haftsumme im Handelsregister einzutragen.
3. Die Treuhandkommanditistin erwirbt den auftragsgemäß erhöhten Kommanditanteil im Auftrag des Treugebers im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers, so dass wirtschaftlich der Treugeber

Kommanditist ist. Die Treuhandkommanditistin wird den erhöhten Anteil der Kommanditbeteiligung treuhänderisch für den Treugeber halten und verwalten nach Maßgabe dieses Vertrages sowie ergänzend nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen. Der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen sind wesentlicher Bestandteil auch dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und ergänzend zu berücksichtigen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird. Das Treuhandverhältnis erstreckt sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf den Teil der Beteiligung, um den die Treuhandkommanditistin in Ausführung des ihr vom Treugeber erteilten Auftrages ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft erhöht hat und insoweit bezogen auf alle Rechte und Pflichten. Die sich aus dieser Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber. Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist. Entsprechend nimmt er über seine Treugeberstellung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft wie ein Kommanditist teil.

4. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber nach außen als einheitliche Beteiligung halten.

§ 2 Einzahlung des Anlagebetrages

1. Der Treugeber ist verpflichtet, den von ihm im Rahmen der Beitrittserklärung gezeichneten Anlagebetrag zzgl. eines Agios von 5 % hierauf spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebotes auf nachfolgendes Fondskonto der Gesellschaft zu leisten:

Kontoinhaber:	HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Bank:	Kreissparkasse Heilbronn
IBAN:	DE 13 6205 0000 0000 6064 35
BIC:	HEISDE66XXX
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Registernummer

Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist deren Gutschrift auf dem Fondskonto der Gesellschaft maßgebend.

2. Der Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des Anlagebetrages zzgl. Agio durch den Anleger.
3. Sämtliche durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Zahlung des Anlagebetrages und/oder des Agios verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft trägt der säumige Anleger.

§ 3 Handelsregistereintragungen

1. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Beantragung der Eintragung in das Handelsregister – nach Abgabe der Beitrittserklärung und vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang des Anlagebetrages nebst Agio – zeitnah vorzunehmen.
2. Die Treuhandkommanditistin erhöht ihre Pflichteinlage gegenüber der Gesellschaft in Höhe des vom Treugeber

gezeichneten und auf dem Fondskonto der Gesellschaft eingezahlten Anlagebetrages. Als Haftsumme werden jeweils 1 % der Pflichteinlage der Anleger in das Handelsregister eingetragen.

Die Kosten der Handelsregistereintragung einschließlich Notarkosten werden von der Gesellschaft getragen. Sofern der Treugeber wirksam diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag widerruft, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von einer bereits durchgeführten Erhöhung ihres Kommanditkapitals in Höhe des Anlagebetrages des widerrufenden Treugebers zurückzutreten.

§ 4 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Treugeber

1. Der Treugeber übernimmt im Innenverhältnis in Höhe des Treugeberanteils alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhandkommanditistin, insbesondere ihres Rechts auf Begründung von Treuhandverhältnissen, ihres jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditanteil und ihres Rechts auf eine gespaltene Stimmrechtsausübung.
2. Der Treugeber ist berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Treuhandkommanditistin erteilt hiermit dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus den für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen – unter Beachtung ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern. Die Bevollmächtigung ist auflösend bedingt auf die Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.
3. Soweit der Treugeber unmittelbar handelt und Rechte wahrnimmt, übt die Treuhandkommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte insoweit nicht aus. Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung keinen Gebrauch macht und seine mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausübt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben.
4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben.
5. Erklärungen der Gesellschaft, der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber gelten drei Werkzeuge nach Absendung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Treugebers als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Treugeber nicht zu vertreten ist oder wenn die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Treugeber nicht zugegangen ist.
6. Sind solche unter Absatz 5 genannte Erklärungen zugegangen bzw. wird ihr Zugang gem. Absatz 5 fingiert, gelten Sie als genehmigt, wenn der Treugeber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber der Gesellschaft bzw. gegenüber der Treuhandkommanditistin widerspricht, sofern ihn die Gesellschaft, die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin auf diese Folge bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung des Treugebers im Sinne einer uneigennütigen Verwaltungstreuhand verwalten und dabei die Vereinbarungen dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen beachten. Unabhängig von Regelungen betreffend die Wahrnehmung mitgliedschaftlicher Rechte im Gesellschaftsvertrag tritt die Treuhandkommanditistin hiermit an den dies annehmenden Treugeber sämtliche Rechte aus den für ihn gehaltenen Kommanditanteilen, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an beschlossenen Ausschüttungen (Entnahmerecht), an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös der Gesellschaft in dem Umfang ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages gebühren. Die Abtretung wird der Gesellschaft von der Treuhandkommanditistin hiermit mitgeteilt. Zahlungen der Gesellschaft an den Anleger können durch die Gesellschaft schuldfreiend direkt an diesen Anleger vorgenommen werden.
2. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen. Sie ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit erhaltenen Vermögenswerte von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten. Die Treuhandkommanditistin wird alles, was sie aufgrund des Treuhandverhältnisses von der Gesellschaft erhält, insbesondere anteilige Gewinnansprüche, Ausschüttungen und den Anteil des Treugebers an einem Liquiditätsüberschuss an den Treugeber herausgeben, soweit er auf den treuhänderisch gehaltenen Anteil entfällt. Zurückbehaltungsrechte stehen der Treuhandkommanditistin nur insoweit zu, wie dies zur Abwendung einer persönlichen Haftungsanspruchnahme der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin betreffend den treuhänderisch gehaltenen Anteil erforderlich ist.
3. Die Treuhandkommanditistin wird den Treugeber im erforderlichen Rahmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informieren.
4. Die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist ausdrücklich auf die in diesem Vertrag, dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen festgelegten Aufgaben beschränkt. Die Treuhandkommanditistin ist weder zu Rechtsgeschäften und/oder Handlungen, die dem Rechtsberatungsgesetz unterfallen, noch zu weitergehenden Aufgaben, z.B. Kontrolle oder Aufsicht der Gesellschaft oder ihrer Organe, berechtigt oder verpflichtet.
5. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen seine Treugeberbeteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn gegenüber der Gesellschaft eingeht oder die aus der (beschränkten) Gesellschaftshaftung der Treuhandkommanditistin resultieren. Wurde die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, so hat der Treugeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Die Treuhandkommanditistin kann Zahlungen an den Treugeber so lange verweigern, bis dieser ihr in Höhe der Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet oder bis Ersatz geleistet wurde.
6. Eine Abtretung etwaiger Freistellungs- und/oder Rückgriffsansprüche der Treuhandkommanditistin an

die Komplementärin, die Gesellschaft oder anderweitige Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Treugeber untereinander ausgeschlossen.

7. Der Treugeber ist darüber informiert und akzeptiert, dass die Treuhandkommanditistin Treuhand- und Verwaltungsverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese Kommanditbeteiligungen (oder Teile) an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Verschiedene Treugeber begründen untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.
8. Die Treuhandkommanditistin unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Weisungen des Treugebers, soweit nicht dieser Vertrag, der Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen sowie sonstige Rechtspflichten dem entgegenstehen.

§ 6 Insolvenz / Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhandkommanditistin oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse tritt die Treuhandkommanditistin hiermit unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers mit Rechtsnachfolgevermerk in das Handelsregister die von ihr gehaltene Kommanditbeteiligung in Höhe des Treugeberanteils (mit allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten) an den dies hiermit ausdrücklich annehmenden Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge mit Nachfolgevermerk ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung hiermit ausdrücklich an. Eine Verwaltungstreuhand nach den §§ 10 ff. dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages wird für die übertragende Kommanditbeteiligung nicht begründet.
2. Entsprechendes gilt für den Fall, dass von Gläubigern der Treuhandkommanditistin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung ausgebracht und nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben oder eingestellt werden oder das Treuhandverhältnis sonst aus einem wichtigen Grund endet, den nicht der Treugeber zu vertreten hat.
3. Die Komplementärin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Treuhandkommanditistin mit sofortiger Wirkung zu beenden und an deren Stelle eine neue Treuhandkommanditistin einzusetzen und den Vertrag im Übrigen fortzusetzen. Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne liegt insbesondere vor, wenn nach dem billigen Ermessen der Komplementärin das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich oder sinnvoll ist (vgl. § 22 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages). Die ausscheidende Treuhandkommanditistin wird in diesem Fall entsprechend § 6 Absatz 1 die Kommanditbeteiligung auf die neue Treuhandkommanditistin übertragen. Die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin wird dem Treugeber die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine neue Treuhandkommanditistin rechtzeitig anzeigen. Der Treugeber ist in diesem Fall berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag binnen 14 Tage nach Zugang der Anzeige gemäß § 4 Absatz 5 schriftlich fristlos zu kündigen ("Sonderkündigungsrecht"). In diesem Fall werden die Kommanditanteile in Höhe des Treugeberanteils auf den Treugeber entsprechend § 6 Absatz 1 als Direktkommanditist übertragen, ohne

dass mit der neuen oder der alten Treuhandkommanditistin hiermit eine Verwaltungstreuhand begründet wird.

§ 7 Steuerliche Empfangsvollmacht / Sonderbetriebsausgaben

1. In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Inhaber des Treugeberanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.
2. Der Treugeber erteilt der Komplementärin Empfangsvollmacht im Sinne des § 183 AO für alle Verwaltungsakte und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Feststellungsverfahren. Die Empfangsvollmacht gilt über die Zeit des Treuhandverhältnisses hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume während des Treuhandverhältnisses ergehen (vgl. § 17 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages).
3. Sonderbetriebsausgaben und sonstige steuerlich relevante Umstände sind entsprechend der Regelung in § 17 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin mitzuteilen und zu belegen.

§ 8 Übertragung der Beteiligung / Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung und Belastung der Beteiligung des Treugebers ist nur unter den Voraussetzungen des § 21 des Gesellschaftsvertrages bei gleichzeitiger Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zulässig.
2. Verstirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Testaments oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Treugebers haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin, zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechtsnachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 272 ff. BGB) erfüllt werden. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat.
3. Die Stimmrechtsvollmacht gem. § 4 Absatz 2 kann bis zur Auseinandersetzung nur durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bis zur Auseinandersetzung/Vertreterbenennung ruht die Stimmrechtsvollmacht gem. § 4 Absatz 2. Zudem gilt bis zur Bestellung des Bevollmächtigten jeder Erbe/Vermächtnisnehmer/Testamentsvollstrecker als von den übrigen Erben bzw. Vermächtnisnehmerin bevollmächtigt, mit Wirkung für sie Zustellungen und Handlungen entgegenzunehmen.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung und Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Abwicklung/Vollbeendigung der Gesellschaft endet das Treuhandverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Treugeber können sich nach eigener Wahl auch persönlich und unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen ("Direktkommanditist"); die Ausübung dieses Wahlrechts ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beitritt zur Gesellschaft („Wahlrechtsstichtag“) möglich. In diesem Fall wird seine Beteiligung durch die Verwalterin lediglich verwaltet (Verwaltungsmandat). Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt durch ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber gem. Absatz 3 durch den Treugeber.
In diesem Fall ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, auf Kosten des Treugebers die treuhänderisch gehaltene Beteiligung entsprechend Absatz 3 auf diesen zu übertragen und dessen Eintragung als Direktkommanditist in das Handelsregister zu bewirken. Die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine direkte Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk.
Der Treugeber bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin, alle hierfür erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Eine entsprechende Handelsregistervollmacht ist der Gesellschaft auf Kosten des Treugebers in notariell beglaubigter Form unwiderruflich und über den Tod hinaus erteilt – entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster – unverzüglich nach Anforderung durch die Treuhandkommanditistin zu erteilen. Der Treugeber hat die Kosten für die Vollmachtserteilung und die entsprechende Handelsregistereintragung zu tragen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Hafteinlage auf Kosten des Treugebers um den Betrag herabzusetzen, um den sie sich bei Beitritt des in die Stellung eines Direktkommanditisten wechselnden Treugebers erhöht hat.
3. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis für Beteiligungen von Anlegern als Treugeber mit einer Frist von 8 Wochen jeweils zum Wahlrechtsstichtag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Kündigt der Treugeber, wird die Treuhandkommanditistin den für den Treugeber gehaltenen Anteil auf diesen übertragen. Der Wirksamkeitszeitpunkt der Übertragung der Kommanditbeteiligung richtet sich nach § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages.
4. Das Recht des Treugebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vorstehende Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die treuhänderisch für den Treugeber von der Treuhandkommanditistin gehaltene Beteiligung gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 23 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
6. Ohne Erklärung einer Kündigung endet das Treuhandverhältnis, wenn in der Person eines Treugebers ein Ausscheidens- oder Ausschlussgrund entsprechend den Bestimmungen des § 22 Absatz 1 oder 2 des Gesellschaftsvertrages vorliegt. Für die treuhänderisch für den Treugeber von der Treuhandkommanditistin gehaltene Beteiligung gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 23 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
7. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- Die Treuhandkommanditistin kann die Treuhandfunktion – mit Zustimmung der Komplementärin – an Dritte ganz oder teilweise übertragen. Dabei ist zu beachten, dass die Treuhandfunktion und der Kommanditanteil nur gemeinschaftlich und vollständig übertragen werden können.

2. Teil Verwaltungsverhältnis für Direktkommanditisten

§ 10 Verwaltungsverhältnis

- Treugeber, die sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entscheiden, beauftragen und bevollmächtigen die Verwalterin unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses, die aus den Kommanditanteilen resultierenden Rechte im Namen und auf Weisung des Anlegers auszuüben, soweit der Anleger nicht selbst oder durch einen Vertreter diese Rechte ausübt. Widerspricht die Weisung eines Anlegers, der sich für das Verwaltungsmandat gem. § 9 Absatz 2 entschieden hat, gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Verwalterin den Anleger darauf hinzuweisen. Sie kann in einem solchen Fall die Ausübung der Rechte verweigern, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran hat. Wurde keine Weisung erteilt, so wird sich die Verwalterin mit den Stimmen des Anlegers, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, enthalten.
- Die Verwalterin wird auf der Grundlage der ihr erteilten Handelsregistervollmacht die Anmeldung der Anleger, die sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden haben, zum Handelsregister besorgen und die ordnungsgemäße Eintragung kontrollieren. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, diesen Anlegern ihre Eintragung schriftlich anzuzeigen. Sie wird zudem den weiteren Schriftverkehr mit dem Handelsregister für den Anleger, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, führen.
- Zahlungen der Gesellschaft an den Anleger, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, können durch die Gesellschaft schuldfreiend direkt an diesen Anleger vorgenommen werden.
- Die in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten mangels abweichender ausdrücklicher Regelung im Fall eines Verwaltungsmandates in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der Direktbeteiligung des Anlegers zwingend etwas anderes ergibt.

§ 11 Tod eines Anlegers

- Beim Tod eines Anlegers, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, wird der Verwaltungsvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. § 20 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend auch in Bezug auf diesen Verwaltungsvertrag.
- Im Falle des Todes eines Anlegers, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, tragen die Rechtsnachfolger alle der Verwalterin hieraus entstehenden Kosten.

§ 12 Dauer des Verwaltungsverhältnisses

- Das Verwaltungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit Abwicklung/Vollbeendigung der

Gesellschaft endet das Verwaltungsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- Die Verwalterin kann das Verwaltungsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn der wichtige Grund auch nach schriftlicher Abmahnung des Anlegers mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung fortbesteht.

Für die Verwalterin liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Anleger, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 9 Absatz 2 entschieden hat, eine seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag (einschließlich Anlagebedingungen) trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung auch nur teilweise nicht erfüllt. Ohne vorherige Mahnung kann die Verwalterin aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Ausscheidens- oder Ausschlussgrund im Sinne von § 22 Absatz 1 oder 2 des Gesellschaftsvertrages vorliegt. Wichtige Gründe auf Seiten des Anlegers sind insbesondere gegeben, wenn (a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Verwalterin eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder (b) die Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen der Verwalterin ausgebracht und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder eingestellt wird.

- Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Teil Gemeinsame Bestimmungen für alle Anleger

§ 13 Vergütung der Treuhandkommanditistin

- Die maximale Vergütung der Treuhandkommanditistin bemisst sich nach den §§ 7 Absatz 5 und 8 Absatz 3 der Anlagebedingungen und wird von der Gesellschaft gezahlt.
- Die Treuhandkommanditistin übernimmt nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages gegenüber Anlegern Betreuungs- und Verwaltungsleistungen, die die Gesellschaft ohne die Einschaltung der Treuhandkommanditistin selbst erbringen müsste. Für die Betreuung und Verwaltung der Anleger in der Platzierungsphase (bis Fondsschließung) erhält sie deshalb von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 41.650 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) ("Initialvergütung"). Diese Initialvergütung erhält sie für die Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditistin für verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung, darunter zum Beispiel für die Bearbeitung der Beitrittsklärung und die Versendung der Annahmeschreiben. Die Initialvergütung wird mit Fondsschließung fällig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor schon während der Platzierungsphase Abschlagszahlungen zu leisten.

Für die laufende Anlegerverwaltung zahlt die Gesellschaft der Treuhandkommanditistin eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,833 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr ab 2023; im Geschäftsjahr 2023 beträgt die Vergütung jedoch mindestens EUR 66.640 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen. Die Treuhandkommanditistin deckt damit die Kosten ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin ab.

Die vorstehenden Vergütungen werden von der Gesellschaft gezahlt. Sie sind Kosten der Gesellschaft und werden den Treugebern und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat anteilig zugerechnet. Des Weiteren werden einem Treugeber zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten dieses Treugebers (z.B. im Zusammenhang mit Erbfällen oder Kosten der unmittelbaren Handelsregistrierung) gesondert in Rechnung gestellt. Sollte sich aufgrund regulatorischer Vorgaben der Umfang der Tätigkeiten der Treuhandkommanditistin ändern, werden die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin die Vergütung entsprechend dem zusätzlichen oder geringeren Aufwand der Treuhandkommanditistin angemessen anpassen.

§ 14 Haftung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Schadensersatzansprüche gegen die Treuhandkommanditistin aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts. Die Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlusspflicht von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhandkommanditistin durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche spätestens fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Eine Haftung wegen Vorsatzes bleibt in jedem Fall unberührt.
3. Die Treuhandkommanditistin hat weder die im Verkaufsprospekt und anderen Emissionsunterlagen enthaltenen Informationen noch die darin enthaltenen Angaben zum Beteiligungsangebot geprüft und übernimmt deshalb auch keine Haftung für den Inhalt.
4. Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für das Ausbleiben prognostizierter bzw. erwarteter Erträge der Gesellschaft oder für das Ausbleiben steuerlicher Effekte sowie sonstiger Effekte. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für die Bonität der Gesellschafter der Gesellschaft sowie der Gesellschaft und einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung derselben. Der Treugeber bzw. Direktkommanditist und die Treuhandkommanditistin sind sich darüber einig, dass die Treuhandkommanditistin keine Haftung dafür übernimmt, dass die Gesellschafter der Gesellschaft sowie die Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

§ 15 Anlegerregister und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin/Verwalterin führt für alle Treugeber/Anleger ein Register, in dem ihre in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) erhobenen per

sonenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten gespeichert sind. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer sowie die Bankverbindung.

2. Die Treuhandkommanditistin speichert und verarbeitet personenbezogene und beteiligungsbezogene Daten des Treugebers/Anlegers für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke der Anlegerverwaltung nach diesem Vertrag verarbeitet und genutzt; eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ist ausschließlich an das zuständige Finanzamt und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer und Berater der Gesellschaft zulässig. Eine Weitergabe an die Komplementärin, die diese Informationen ebenfalls vertraulich behandeln wird, ist zulässig. Weiterhin werden die Informationen an eine Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie eine Verwahrstelle weitergegeben, soweit diese die Informationen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen – einschließlich des Rechts zur Weitergabe der Informationen an Dritte, soweit sie zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet sind. Eine Herausgabe an andere Anleger ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers zulässig.
3. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere Wohnsitz, Anschrift, Finanzamt und Steuernummer, unverzüglich der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen / Sonstiges

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Vereinbarung selbst.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Treuhandkommanditistin.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, aus welchen Gründen auch immer, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung bzw. den unwirksamen Teil durch eine wirksame Bestimmung bzw. einen wirksamen Teil ersetzen, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ingo Burkhardt / Thorsten Eitle
Geschäftsführer, HEP Verwaltung 26 GmbH

Ingo Burkhardt / Thorsten Eitle
Geschäftsführer, HEP Treuhand GmbH

Anlage IV Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 (nachfolgend auch "HEP – Impact Fund 1")

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 75 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Investitionsziel des HEP – Impact Fund 1 besteht im Aufbau von Produktionskapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energie. Mit dem Finanzprodukt wird eine Verringerung der CO₂-Emissionen angestrebt. Hierzu investiert der HEP – Impact Fund 1 (mittelbar) in Photovoltaikanlagen, welche zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden. Durch die Investition wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Einheit erzeugter Energie über den Lebenszyklus der Photovoltaikanlage erreicht. Das Investitionsziel trägt somit zum in der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. Für die Zielerreichungsmessung wird kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, herangezogen. Derzeit verfügbare Referenzwerte bilden noch nicht in hinreichendem Maße geeignete Referenzportfolien, die den wesentlichen Gegebenheiten der Investitionsstrategie des HEP – Impact Fund 1 entsprechen, ab. Zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris ermittelt der HEP – Impact Fund 1 das Emissionsprofil der mit seiner Investitionstätigkeit verbundenen Emissionen über die gesamte Laufzeit der Investition und vergleicht die so gewonnenen Emissionen je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien⁸⁴, die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris gewährleisten.

Die vorstehend genannten Daten stammen aus dem Due Diligence Prozess und der Erstbewertung der jeweiligen Photovoltaikanlage. Sie werden bereits im Prozess der Erstinvestition einer Plausibilisierung unterzogen. Die Bewertung der Zielerreichung erfolgt anhand vergangenheitsbezogener Messgrößen, insbesondere anhand objektivierbarer Daten zur Einspeisung der durch die jeweilige Photovoltaikanlage erzeugten und eingespeisten Energiemenge in das jeweilige Stromnetz. Die mit der Energieerzeugung im Zusammenhang stehenden Emissionen des jeweiligen Investitionsobjekts werden über die Treibhausgasbilanzierung des Finanzmarktteilnehmers ermittelt.

Die Daten werden in ein Datenmanagementsystem übertragen und ausgewertet. Die Verwaltung des Datenmanagementsystems obliegt dabei der HEP Kapitalverwaltung AG oder einem von ihr benannten Ausgliederungspartner.

Die Messung der Zielerreichung beruht insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Investition stehenden Emissionen auf Schätzwerten, insbesondere in Bezug auf Emissionen der Kategorie 3 im Sinne des *Greenhouse Gas Protocols*. Dies ist notwendig, da noch nicht für die gesamte Lieferkette eines Solarparks verlässliche Daten zur Ermittlung der Emissionen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Fortentwicklung des Messkonzepts zur Investitionszielerreichung wird kontinuierlich die Reduzierung des Anteils geschätzter Daten angestrebt.

Bei der Datenerhebung erfüllt der HEP – Impact Fund 1 nicht die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten methodischen Anforderungen.

⁸⁴ International Energy Agency (2021): *Net zero by 2050*.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren sind die durch den HEP – Impact Fund 1 finanzierten Produktionskapazitäten für erneuerbare Energie in Megawatt peak (MWp) in Bezug auf das Investitionsziel „Aufbau Produktionskapazitäten erneuerbarer Energie“ sowie die Intensität der Treibhausgasemissionen je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂e / MWh) in Bezug auf das Investitionsziel „Reduzierung der Treibhausgasemissionen“. Jede für sich und auch zusammen tragen die Investitionen zum in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der HEP – Impact Fund 1 berücksichtigt bei seiner Investitionsentscheidung die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Insbesondere ermittelt und überwacht der HEP – Impact Fund 1 die in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2188 genannten Indikatoren zur Abschätzung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Daneben ermittelt und überwacht der HEP – Impact Fund 1 ausgewählte Indikatoren zur Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, die durch eine Wesentlichkeitsanalyse für die Investitionstätigkeit als wesentlich identifiziert wurden.

Hierzu hat die HEP Kapitalverwaltung AG insbesondere vertragliche Regelungen zur Erfassung und Dokumentation der zur Aggregation der Indikatoren benötigten Daten mit vorgelagerten Wertschöpfungsstufen der Photovoltaikanlagen getroffen. Hinsichtlich des Indikators „Treibhausgasemissionen“ unterhält die HEP Kapitalverwaltung AG ein eigenständiges System zur Bilanzierung der CO₂e-Emissionen für mit der Investition in Verbindung stehende Emissionen.

Darüber hinaus schließt der HEP – Impact Fund 1 in seinen Anlagebedingungen insbesondere Investitionen in Geschäftsmodelle aus, welche auf dem Einsatz von fossilen Brennstoffen, der Förderung von Kohle und Erdöl sowie dem Anbau, der Exploration oder Dienstleistungen für Ölsand und Ölschieferberuhen.

Daneben stellt der HEP – Impact Fund 1 insbesondere sicher, dass die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juli 2021 geprüft wurden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des HEP – Impact Fund 1 steht dessen Investitionstätigkeit im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („**Mindestschutzkriterien**“). Hierzu wurden unternehmensinterne Verfahren und Prozesse zur Messung der Konformität des Investitionsziels mit diesen Mindestschutzkriterien einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, entwickelt. Diese Verfahren und Prozesse haben zum Ziel, eine möglichst hohe Abdeckung der vorhergehenden Produktionsstufen bei der Herstellung der Investitionsgüter im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestschutzkriterien zu erreichen. Sie beinhalten auch die fortlaufende Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen zu Mindestschutzkriterien und ggf. einer Anpassung der eingerichteten Verfahren und Prozesse. Die HEP Kapitalverwaltung AG hat Verfahren und Prozesse eingerichtet, die im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des HEP – Impact Fund 1 gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Photovoltaikanlagen durch die Spezial-AIF oder Objektgesellschaften die Mindestschutzkriterien durch die HEP Kapitalverwaltung AG adressiert und vor der Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden soziale Mindestschutzstandards durch die thematische Würdigung der im UN Global Compact angesprochenen Schutzbereiche berücksichtigt. Außerdem sind im Rahmen der Investitionen des HEP – Impact Fund 1 Geschäfte unzulässig, die zwar am Ort der jeweiligen Photovoltaikanlage (Zielland) zulässig sein mögen, aber in Deutschland als unzulässig oder widerrechtlich bewertet würden (Gewährleistung guter Governance), sowie Geschäfte, die gegen den Code of Conduct der HEP Kapitalverwaltung AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, gegen Compliance-Anforderungen oder ethische Grundsätze verstoßen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- Treibhausgasemissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- Soziale und Arbeitnehmerbelange,
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO₂-Emissionen und
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Einschätzung von Investitionen hinsichtlich ihrer nachteiligen Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann sowohl auf Nachhaltigkeitsdaten von externen ESG-Datenanbietern als auch auf internen Analysen und Datenerhebungen basieren. Das Portfoliomanagement der HEP Kapitalverwaltung AG verfolgt das Prinzip der ESG-Integration auf Ebene einzelner Finanzprodukte wie dem hier vorliegenden HEP – Impact Fund 1. Darunter ist die systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investitionsprozesses zu verstehen. In diesem Rahmen analysieren Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von (geplanten) Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und dokumentieren die Ergebnisse. Die HEP Kapitalverwaltung AG greift auf diese Dokumentation zu und wird die identifizierten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasser-Intensität, unterdurchschnittliche Nachhaltigkeitsbewertung, oder den Grad der Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken und Geschäftsfelder) messen und bei ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die der HEP – Impact Fund 1 investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden. Die HEP Kapitalverwaltung AG wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und über die Möglichkeit der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen in weitere Vermögensgegenstände des HEP – Impact Fund 1 entscheiden.

Weitere Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthält der Jahresbericht des HEP – Impact Fund 1 zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des HEP – Impact Fund 1 besteht in einer (mittelbaren) Beteiligung an Photovoltaikanlagen ganz überwiegend in Japan, den USA, Kanada und/oder Europa.

Zu diesem Zweck wird der HEP – Impact Fund 1 Anteile an den Zielfonds bzw. Objektgesellschaften halten.

Der HEP – Impact Fund 1 investiert mindestens 60 % seines Kommanditkapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen direkt oder indirekt über Objektgesellschaften, umfassen. Die Investitionen des HEP – Impact Fund 1 und der von ihm gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“), die Europäische Union (insbesondere Deutschland), Kanada, Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien und die Länder der Karibischen Gemeinschaft („**CARICOM**“)) beschränkt. Der HEP – Impact Fund 1 investiert maximal 15 % seines Kommanditkapitals direkt oder indirekt in Objektgesellschaften mit Sitz in Südostasien, Südkorea CARICOM oder Lateinamerika. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in einem der vorgenannten Länder oder einem Land der vorgenannten Staatengemeinschaften haben, wo sie Sachwerte oder Projektrechte erwerben oder halten, insbesondere Photovoltaikanlagen entwickeln, errichten oder betreiben.

Unter Nutzung von Photovoltaik-Technologie erzeugen die Photovoltaikanlagen elektrische Energie. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie angestrebt. Dabei weisen die zur Erzeugung von elektrischer Energie gebauten Photovoltaikanlagen ein hohes Emissionsprofil in der Projektierungs- und Bauphase auf, während die Emissionen im späteren Betrieb der Photovoltaikanlage demgegenüber stark abnehmen. Im Ergebnis ergibt sich über die gesamte Laufzeit der Investition ein Emissionsprofil, das zu einer Reduzierung der Emissionsintensität je erzeugter Einheit elektrischer Energie beiträgt.

Die fortlaufende Messung und Überwachung der Emissionsintensität wird durch das Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung des HEP – Impact Fund 1 gewährleistet. Hierdurch sowie durch eine fortlaufende Verpflichtung und Ansprache vorhergehender Produktionsstufen zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird eine kontinuierliche Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie im Investitionsprozess erreicht.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Es ist geplant, (mittelbar) in Photovoltaikanlagen mit den folgenden Anforderungen zu investieren:

- alle benötigten Genehmigungen zum Betrieb der Photovoltaikanlagen können kurzfristig und hinreichend sicher erlangt werden;
- die Photovoltaikanlagen erreichen, gegebenenfalls auf Portfolio-Ebene, die Renditeziele des HEP – Impact Fund 1;
- die Mindestgröße einer Photovoltaikanlage beträgt 0,2 MWp.

Im Anlageprozess durchläuft jede Investmententscheidung der HEP Kapitalverwaltung AG ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Während der Laufzeit der Investition findet ein Monitoring durch die HEP Kapitalverwaltung AG statt.

Die Anlagebedingungen der Zielfonds werden im Hinblick auf ihre Investitionen in Photovoltaikanlagen, auch bei Investitionen über Objektgesellschaften, diese Grundsätze berücksichtigen, wobei deren Beurteilung und Gewichtung im unternehmerischen Ermessen der KVG der Zielfonds liegen werden.

Es werden außerdem insbesondere keine Investitionen in Geschäftsmodelle getätigt, welche auf dem Einsatz von fossilen Brennstoffen, der Förderung von Kohle und Erdöl sowie dem Anbau, der Exploration oder Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer beruhen.

Die HEP Kapitalverwaltung AG ermittelt anhand eines ESG-Kriterienkatalogs, inwieweit die von ihr als relevant erachteten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Dieser Kriterienkatalog enthält eine Gewichtung dieser Kriterien, welche die Investitionsentscheidung beeinflussen können. Der Kriterienkatalog orientiert sich grundsätzlich an den thematischen Schwerpunkten des UN Global Compact.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur guten Unternehmensführung gehören solide Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Auswahlprozess zielt vor allem auf Spezial-AIF und Objektgesellschaften ab, die in aller Regel weder eigenes Personal beschäftigen noch einen umfangreichen Geschäftsbetrieb unterhalten, nicht aber in einzelne Unternehmen. Aus diesem Grund kann nicht konkret auf bestimmte Kennzahlen referenziert werden.

Soweit möglich, wird die Unternehmensführung von der HEP Kapitalverwaltung AG anhand eines von dieser selbst entwickelten Kriterienkatalogs bewertet. Die berücksichtigten Kriterien sind in einer unternehmensinternen Richtlinie festgeschrieben. Dieses beinhaltet zB folgende Indikatoren:

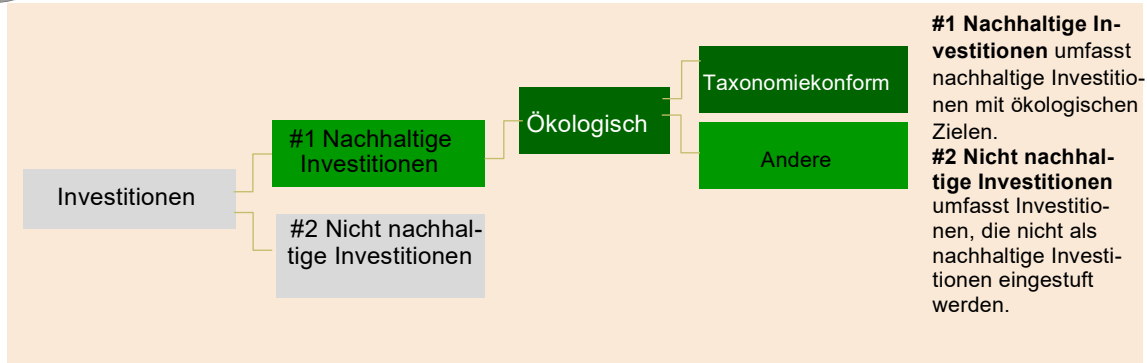
- klare, der Unternehmensgröße angemessene Managementstrukturen (zB Risikomanagement, Compliance, Interne Revision);
- Erfüllung der geltenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Standards;
- Richtlinien für die Unternehmensführung, wie zB Korruptionsbekämpfung, zur Vermeidung von Interessenkonflikten etc.; und
- regelmäßige interne und externe Berichterstattung nach anerkannten Standards.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Geschäfte, die Derivate im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs zum Gegenstand haben, wird der HEP – Impact Fund 1 nicht abschließen. Derivate dürfen nur auf Ebene der Spezial-AIF und nur zur Absicherung der vom HEP – Impact Fund 1 gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden; hierzu zählen insbesondere Derivate im Zusammenhang mit der langfristigen Fremdfinanzierung dieser Spezial-AIF bzw. der von diesen gehaltenen Vermögensgegenstände oder Derivate, mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der HEP – Impact Fund 1 tätigt ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie Verordnung. Das Mindestmaß nachhaltiger Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 75 %.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**⁸⁵

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der HEP – Impact Fund 1 investiert nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. des Art. 16 der Taxonomie Verordnung. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der HEP – Impact Fund 1 investiert mindestens 75 Prozent seines Kommanditkapitals in ökologisch nachhaltige Vermögensgegenstände im Sinne der Taxonomie Verordnung. Es werden daneben keine Investitionen getätigt, die ein Umweltziel verfolgen und nicht EU-Taxonomie-konform sind.

⁸⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den Investitionen unter #2-Nicht nachhaltige Investitionen handelt es sich um den verbleibenden Teil des Kapitals des HEP – Impact Fund 1, der nicht zur Verfolgung nachhaltiger Investitionsziele investiert wird. Dieser Anteil am Kapital beträgt höchstens 25 %. In aller Regel handelt es sich hierbei um Bankguthaben im Sinne von § 195 des Kapitalanlagegesetzbuches, also bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehaltene Liquiditätsreserven, die zur Deckung laufender Ausgaben im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit stehen. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz besteht im Hinblick auf diese Bankguthaben nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der HEP – Impact Fund 1 das nachhaltige Investitionsziel erreicht hat.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <http://solarimpactfund1.hep.global>.

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Germany

www.hep.global
T +49 7135 93446-0
E info@hep.global

f **□** **in** **»**
[@hep.global](https://www.hep.global)